

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 61

37. Jahrgang
28. Februar 1994

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

Sitzungsperiode 1993-1994

94/C 61/01

Protokoll der Sitzung vom Montag, 7. Februar 1994

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode	1
2. Genehmigung des Protokolls	1
3. Vorlage von Dokumenten	2
4. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat	6
5. Petitionen	7
6. Schriftliche Erklärungen (Artikel 48 GO)	9
7. Ausschlußbefassung	9
8. Prüfung von Mandaten	9
9. Zusammensetzung der Fraktionen	9
10. Prüfung der Mandate	9
11. Zusammensetzung der Ausschüsse	9
12. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an die Ausschüsse (Artikel 52 GO)	9
13. Arbeitsplan	9
14. Einreichungsfristen	10
15. Dringlichkeitsdebatte (vorgeschlagene Themen)	11
16. Redezeit	11
17. Anträge auf Aufhebung der Immunität von Herrn Riskær Pedersen (Aussprache) ...	12
18. Getrocknete Weintrauben * (Aussprache)	12
19. Krise der Bienenzucht (Aussprache)	12

Preis: 48 Ecu

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

20. Höchstgeschwindigkeit von Kfz ***II (Aussprache)	12
21. Wettbewerbspolitik — Verkauf von Rover an BMW (Aussprache)	12
22. Normen und technische Vorschriften ***II (Aussprache)	13
23. Stiftungen (Aussprache)	13
24. Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen * (Aussprache)	13
25. Schwule und Lesben (Aussprache)	13
26. Tagesordnung der nächsten Sitzung	13

94/C 61/02

Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 8. Februar 1994*Teil I: Ablauf der Sitzung*

1. Genehmigung des Protokolls	20
2. Vorlage von Dokumenten	20
3. Ermächtigung zur Ausarbeitung von Berichten	20
4. Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge)	20
5. Tagesordnung	23
6. Beschluß über die Dringlichkeit	23
7. Rolle der Union im Rahmen der UNO (Aussprache)	23
8. Schutz der eingeborenen Völker (Aussprache)	23
9. Beziehungen mit China (Aussprache)	24
10. Kaliningrad (Aussprache)	24
11. Beziehungen mit Albanien (Aussprache)	24

Erklärung der benutzten Zeichen

*	einfache Konsultation (eine Lesung)
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
***	Zustimmung
***I	Verfahren der Mitentscheidung (Erste Lesung)
***II	Verfahren der Mitentscheidung (Zweite Lesung)
***III	Verfahren der Mitentscheidung (Dritte Lesung)

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

- Falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt.
- Die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen befinden sich in der Anlage.

Erklärungen der Abkürzungen der Ausschüsse

POLI	Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit
LAWI	Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung
HAUS	Haushaltsausschuß
WIRT	Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik
ENER	Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie
AUWI	Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen
RECH	Ausschuß für Recht und Bürgerrechte

SOZA	Ausschuß für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt
REGI	Ausschuß für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften
VKHR	Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr
UMWE	Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz
JUGD	Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien
ENTW	Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit
INNA	Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten
KONT	Ausschuß für Haushaltskontrolle
INST	Institutioneller Ausschuß
GORD	Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität
FRAU	Ausschuß für die Rechte der Frau
PETI	Petitionsausschuß

Erklärung der Abkürzungen der Fraktionen

PSE	Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas
PPE	Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokratische Fraktion)
LDR	Liberale und Demokratische Fraktion
V	Fraktion Die Grünen
RDE	Fraktion der Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten
DR	Technische Fraktion der Europäischen Rechten
CG	Fraktion der Koalition der Linken
ARC	Regenbogen-Fraktion
NI	Fraktionslos

ABSTIMMUNGSSTUNDE

12. Anträge auf Aufhebung der Immunität von Herrn Riskær Pedersen (Abstimmung) ..	24
13. Getrocknete Weintrauben * (Abstimmung)	25
14. Wettbewerbspolitik (Abstimmung)	25
15. Stiftungen (Abstimmung)	25
16. Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen * (Abstimmung)	25
17. Schwule und Lesben (Abstimmung)	26
18. Rolle der Union im Rahmen der UNO (Abstimmung)	26
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
19. Dringlichkeitsdebatte (Themenliste)	27
20. Ozonschicht **I (Aussprache)	27
21. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum * (Aussprache)	28
22. Nachgeahmte Waren * (Aussprache)	28
23. Sozialklausel im Handelssystem — Wirtschaftliche Ausbeutung von Gefangenen und Kindern (Aussprache)	28
24. Tagesordnung	28
25. Schengener Abkommen (Erklärung mit Aussprache)	28
26. Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG (Aussprache)	29
27. Sprachliche und kulturelle Minderheiten (Aussprache)	29
28. System der Eigenmittel * (Aussprache)	29
29. Tagesordnung der nächsten Sitzung	29

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Anträge auf Aufhebung der Immunität von Herrn Riskær Pedersen A3-0030/94	
I. Beschluß über den ersten Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Riskær Pedersen	31
II. Beschluß über den zweiten Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Riskær Pedersen	31
2. Getrocknete Weintrauben * A3-0022/94	
Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Sondermaßnahmen für getrocknete Weintrauben (KOM(93)0315 — C3-0273/93)	32
Legislative Entschließung	33
3. Wettbewerbspolitik A3-0045/94	
Entschließung zum 22. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik	33
4. Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen * A3-0047/94	
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen (KOM(92)0036 — C3-0111/92)	37
Legislative Entschließung	40
5. Schwule und Lesben A3-0028/94	
Entschließung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG	40

6. Rolle der Union im Rahmen der UNO A3-0331/93 Entschließung zur Rolle der Union im Rahmen der UNO und zu den Reformproblemen der UNO	43
---	----

94/C 61/03

Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 9. Februar 1994

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls	55
2. Vorlage von Dokumenten	55
3. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)	55
4. Verfassung der Europäischen Union (Aussprache)	56
5. Lage in Bosnien (Erklärung)	56

ABSTIMMUNGSSTUNDE

6. Krise der Bienenzucht (Abstimmung)	57
7. Schutz der eingeborenen Völker (Abstimmung)	57
8. Beziehungen mit China (Abstimmung)	58
9. Kaliningrad (Abstimmung)	58
10. Beziehungen mit Albanien (Abstimmung)	58
11. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum) * (Abstimmung)	58
12. Nachgeahmte Waren * (Abstimmung)	58
13. Sozialklausel im Handelssystem (Abstimmung)	59

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

14. Ernennung der Richter des Gerichtshofs	59
15. Erweiterung der Europäischen Union (Erklärung mit Aussprache)	60
16. Forschung und Entwicklung ***II (Aussprache)	60
17. Tagesordnung	60

ABSTIMMUNGSSTUNDE

18. Verfassung der Union (Abstimmung)	61
19. Geräte zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen ***II (Abstimmung) .	61
20. Höchstgeschwindigkeit von Kfz ***II (Abstimmung)	61
21. Normen und technische Vorschriften ***II (Abstimmung)	61
22. Forschung und Entwicklung ***II (Abstimmung)	61
23. Änderung von Artikel 60 und Anlage VI GO (Abstimmung)	62
24. Extraktionslösungsmittel bei der Herstellung von Lebensmitteln ***I (Artikel 143 GO)	62
25. Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ***I (Artikel 143 GO)	62
26. System der Eigenmittel * (Abstimmung)	62
27. Wirtschaftliche Ausbeutung von Gefangenen und Kindern (Abstimmung)	62
28. Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG (Abstimmung)	63
29. Sprachliche und kulturelle Minderheiten (Abstimmung)	63
30. Ozonschicht **I (Abstimmung)	63

Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
31. Erweiterung der Europäischen Union (Abstimmung)	64
32. Ernennung der Richter des Gerichtshofs (Abstimmung)	65
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
33. Fragestunde (Fragen an den Rat und an die Kommission)	65
34. Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments durch die Kommission	67
35. Zusammensetzung des Parlaments	67
36. Tagesordnung der nächsten Sitzung	67
<i>Teil II: Vom Parlament angenommene Texte</i>	
1. Krise der Bienenzucht B3-0184 und 0201/94 Entschließung zur Imkerei in der Europäischen Union	68
2. Schutz der eingeborenen Völker A3-0059/94 Entschließung zu den für einen wirksamen Schutz der eingeborenen Völker notwendigen internationalen Maßnahmen	69
3. Beziehungen mit China A3-0011/94 Entschließung zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China	71
4. Kaliningrad A3-0036/94 Entschließung zu Kaliningrad (Königsberg), einer russischen Exklave in der baltischen Region: Stand und Perspektiven aus europäischer Sicht	74
5. Beziehungen mit Albanien A3-0046/94 Entschließung zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Albanien	76
6. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrums * A3-0061/94 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß eines Protokolls über die provisorische Anwendung des Übereinkommens zur Gründung eines internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums durch die Europäische Gemeinschaft (KOM(93)0644 — C3-0007/94)	79
Legislative Entschließung	79
7. Nachgeahmte Waren * A3-0037/94 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung, der Ausfuhr und des Versandes nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke in den zollrechtlich freien Verkehr (KOM(93)0329 — C3-0321/93)	79
Legislative Entschließung	89
8. Sozialklausel im Handelssystem A3-0007/94 Entschließung zur Einführung der Sozialklausel in das uni- und multilaterale Handelssystem	89
9. Geräte zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen ***II A3-0051/94 Beschuß betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (C3-0502/93 — COD 375) ..	92

10. Höchstgeschwindigkeit von Kfz ***II	
A3-0009/94	
Absichtserklärung zur Ablehnung des gemeinsamen Standpunktes des Rates zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, maximales Drehmoment und maximale Nutzleistung des Motors von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (C3-0239/93 und C3-0380/93 — COD 371)	93
11. Normen und technische Vorschriften ***II	
A3-0034/94	
Beschuß betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (C3-0501/93 — COD 445)	94
12. Forschung und Entwicklung ***II	
A3-0063/94	
Beschuß betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das vierte Rahmenprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (1994-1998) (C3-0017/94 — 94/0004 (COD)	95
13. Änderung von Artikel 60 und Anlage VI GO	
A3-0040/94	
WORTLAUT DER GESCHÄFTSORDNUNG	100
Beschuß über die Änderung von Artikel 82 und Anlage VI der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments betreffend das Verfahren für die Kodifizierung der Gemeinschaftsgesetzgebung	101
14. Extraktionslösungsmittel bei der Herstellung von Lebensmitteln (Artikel 143 GO) ***I	
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur zweiten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (KOM(93)0659 — C3-0526/93 — COD 484)	101
15. Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Artikel 143 GO) ***I	
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe — Kodifizierte Fassung (KOM(93)0638 — C3-0001/94 — COD 480)	102
16. System der Eigenmittel *	
A3-0060/94	
Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (KOM(93)0438 — C3-0366/93)	102
Legislative Entschließung	105
17. Wirtschaftliche Ausbeutung von Gefangenen und Kindern	
A3-0044/94	
Entschließung zur Achtung der Menschenrechte und zur wirtschaftlichen Ausbeutung der Gefangenen und der Kinder in der Welt	106
18. Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG	
A3-0038/94	
Entschließung zu den Ergebnissen der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG im Jahr 1993	107
19. Sprachliche und kulturelle Minderheiten	
A3-0042/94	
Entschließung zu den sprachlichen und kulturellen Minderheiten in der Europäischen Gemeinschaft	110

20. Ozonschicht **I A3-0026/94 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (KOM(93)0202 — C3-0302/93)	114
Legislative Entschließung	123
21. Erweiterung der Europäischen Union B3-0148, 0150, 0151 und 0152/94 Entschließung zum Stand der Beitrittsverhandlungen mit Österreich, Schweden, Finnland und Norwegen	124
22. Ernennung der Richter des Gerichtshofs B3-1725/93 Entschließung zur Ernennung von Mitgliedern des Gerichtshofs	126

94/C 61/04

Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 10. Februar 1994*Teil I: Ablauf der Sitzung*

1. Genehmigung des Protokolls	142
2. Einreichungsfristen	142
3. Vorlage von Dokumenten	142
4. Ausschlußbefassung	143

DRINGLICHKEITSDEBATTE

5. Armenien (Aussprache)	143
6. Wahlen in der Türkei (Aussprache)	143
7. Fischereiprobleme (Aussprache)	143
8. Menschenrechte (Aussprache)	144

ABSTIMMUNGSSTUNDE

9. Verfassung der Europäischen Union (Abstimmung)	144
---	-----

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE**DRINGLICHKEITSDEBATTE (Fortsetzung)**

10. Menschenrechte (Fortsetzung der Aussprache)	147
11. Katastrophen (Aussprache)	147

ABSTIMMUNG

12. Armenien (Abstimmung)	147
13. Wahlen in der Türkei (Abstimmung)	148
14. Fischereiprobleme (Abstimmung)	148
15. Menschenrechte (Abstimmung)	148
16. Katastrophen (Abstimmung)	150
17. Menschenrechte (Fortsetzung der Abstimmung)	151

ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE

18. Wildlebende Vogelarten (Aussprache)	151
---	-----

ABSTIMMUNGSSTUNDE

19. Schengener Abkommen (Abstimmung)	152
20. Lage in Bosnien (Abstimmung)	152
21. Wildlebende Vogelarten (Abstimmung)	152

(Fortsetzung umseitig)

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

22. Tagesordnung	153
23. Kriminalität in Europa (Aussprache)	153
24. Drogen und Drogensucht * (Aussprache)	154
25. Zusammensetzung des Parlaments	154
26. Tagesordnung der nächsten Sitzung	154

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Verfassung der Europäischen Union A3-0064/94 Entschließung zur Verfassung der Europäischen Union	155
2. Armenien B3-0181, 0186, 0188, 0197 und 0204/94 Entschließung zum Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan	171
3. Wahlen in der Türkei B3-0158, 0160, 0169 und 0209/94 Entschließung zu den Kommunalwahlen in der Türkei im März 1994	172
4. Fischereiprobleme a) B3-0189, 0194, 0196, 0198, 0199, 0208 und 0210/94 Entschließung zur Krise im Fischereisektor	173
b) B3-0207/94 Entschließung zur Krise des Marktes für Fischereierzeugnisse und zum Scheitern der EU, Stabilität bei der Vermarktung von Lachs zu schaffen, und zu den wirtschaftlichen Folgen der norwegischen Dumpingpreise für Lachs	174
5. Menschenrechte a) B3-0156, 0170 und 0183/94 Entschließung zur Wiederherstellung von Frieden und Recht in Guatemala	175
b) B3-0167, 0193, 0195 und 0203/94 Entschließung zu den Menschenrechtsverletzungen in Marokko und der Westsahara	177
c) B3-0185 und 0213/94 Entschließung zur Verhaftung von Vil Mirzajanov und zu dem gegen ihn geführten Prozeß	178
d) B3-0163/94 Entschließung zur Lage in Burundi	178
e) B3-0226/94 Entschließung zu Pablo Reyes Martínez, Gewissensgefangener in Kuba	180
f) B3-0173 und 0180/94 Entschließung zur Diskriminierung von Bürgern der Europäischen Union in der Türkei	180
6. Katastrophen a) B3-0165/94 Entschließung zu den katastrophalen Folgen der wolkenbruchartigen Regenfälle im Verwaltungsbezirk Messina	181
b) B3-0190 und 0191/94 Entschließung zum Wirbelsturm, der Madagaskar heimgesucht hat	182
c) B3-0215/94 Entschließung zur Umweltkatastrophe in der Nordsee	182

InformationsnummerInhalt (*Fortsetzung*)

Seite

d) B3-0159, 0177, 0179 und 0205/94 Entschließung zum Brand des Gran Teatro del Liceo	184
e) B3-0164 und 0212/94 Entschließung zum Gabcikovo-Nagymaros-Projekt	184
7. Schengener Abkommen B3-0171 und 0200/94 Entschließung zu den Schengener Übereinkommen	185
8. Lage in Bosnien B3-0211, 0221, 0229, 0232, 0233 und 0234/94 Entschließung zur Lage in Bosnien-Herzegowina	186
9. Schutz und Erhaltung wildlebender Vogelarten A3-0002/94 Entschließung zum Schutz und zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der Europäischen Union	187

94/C 61/05

Protokoll der Sitzung vom Freitag, 11. Februar 1994*Teil I: Ablauf der Sitzung*

1. Genehmigung des Protokolls	217
2. Vorlage von Dokumenten	217
3. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat	218
4. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates	218
5. Übertragung der Entscheidungsbefugnis (Artikel 52 GO)	218
6. Lage in der Mongolei (Artikel 52 GO)	218
7. Krankheit der Korkeichen (Artikel 52 GO)	218
8. Haselnußmarkt (Artikel 52 GO)	219
9. Bioklimatische Bautechnik (Artikel 52 GO)	219
10. Erdbebensichere Raumplanung (Artikel 52 GO)	219
11. Beitrag der Genossenschaften zur Regionalentwicklung (Artikel 52 GO)	219
12. Erhaltung der Fischbestände * (Artikel 143 GO)	219
13. Verlängerung des Zeitraums für Übergangsmaßnahmen (Spanien und Portugal) * (Artikel 143 GO)	219
14. Fischerei vor der Küste Gambias * (Abstimmung)	219
15. Kriminalität in Europa ((Abstimmung)	219
16. Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten **I (Aussprache und Abstimmung) ..	220
17. Drogen und Drogensucht * (Fortsetzung der Aussprache und Abstimmung)	220
18. Drogenpolitik (Aussprache)	220
19. Sozialcharta für Gefangene (Aussprache)	220
20. Hilfe der EG für Mittel- und Osteuropa (Aussprache und Abstimmung)	221
21. Benennung einer Vertrauensperson in den Unternehmen (Aussprache und Abstimmung)	221
22. Frauen im Entscheidungsprozeß (Aussprache und Abstimmung)	221
23. Luftverkehr in Europa (Erklärung mit Aussprache)	221
24. Europäischer Betriebsrat (Erklärung mit Aussprache)	222
25. Zusammensetzung der Ausschüsse	222
26. Mitteilung bezüglich Mittelübertragungen	222

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
27. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Entschlieungen	222
28. Zeitpunkt der nchsten Tagung	222
29. Unterbrechung der Sitzungsperiode	222
<i>Teil II: Vom Parlament angenommene Texte</i>	
1. Lage in der Mongolei (Artikel 52 GO) A3-0050/94 Entschlieung zur politischen Lage in der Mongolei	223
2. Krankheit der Korkeichen in Portugal (Artikel 52 GO) A3-0020/94 Entschlieung zur Krankheit der Korkeichen	224
3. Haselnumarkt (Artikel 52 GO) A3-0021/94 Entschlieung zum Haselnumarkt in der Europischen Gemeinschaft	226
4. Bioklimatische Bautechnik (Artikel 52 GO) A3-0054/94 Entschlieung zum Einsatz von bioklimatischer Bautechnik bei Wohn- und Buroge- buden	227
5. Erdbebensichere Raumplanung (Artikel 52 GO) A3-0055/94 Entschlieung zur Einrichtung eines europischen Untersuchungsgebiets fur eine erdbebensichere Raumplanung in Europa	229
6. Beitrag der Genossenschaften zur Regionalentwicklung (Artikel 52 GO) A3-0039/94 Entschlieung zum Beitrag der Genossenschaften zur Regionalentwicklung	231
7. Verlangerung des Zeitraums fur bergangsmanahmen (Spanien und Portugal) (Artikel 143 GO) * Vorschlag fur eine Verordnung des Rates zur nderung der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 zur Verlangerung des Zeitraums gem Artikel 90 Absatz 1 bzw. Artikel 257 Absatz 1 der Akte ber den Beitritt Spaniens und Portugals (KOM(94)0003 — C3-0035/94)	234
8. Fischerei vor der Kuste Gambias * A3-0024/94 Vorschlag fur eine Verordnung des Rates ber den Abschlu des Protokolls zur Festsetzung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Gambia ber die Fischerei vor der Kuste Gambias fur die Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1996 (KOM(93)0338 — C3-0284/93)	234
Legislative Entschlieung	235
9. Kriminalitt in Europa A3-0033/94 Entschlieung zur Kriminalitt in Europa	235
10. Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten **I A3-0062/94	
I. Vorschlag fur eine Verordnung des Rates ber die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten (KOM(93)0719 — C3-0036/94 — SYN 94002)	238
Legislative Entschlieung	239
II. Vorschlag fur eine Verordnung des Rates ber die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten und zur nderung der Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates ber die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittlndern im Mittelmeerraum (KOM(93)0719 — C3-0037/94 — SYN 94003)	240
Legislative Entschlieung	240

11. Drogen und Drogensucht *	
A3-0027/94	
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (KOM(93)0299 — C3-0291/93)	241
Legislative Entschließung	241
12. Hilfe der EG für Mittel- und Osteuropa	
A3-0032/94	
Entschließung zu den regionalen Auswirkungen der Hilfe der EG für Mittel- und Osteuropa	242
13. Benennung einer Vertrauensperson in den Unternehmen	
A3-0043/94	
Entschließung zur Benennung einer Vertrauensperson in den Unternehmen	246
14. Frauen im Entscheidungsprozeß	
A3-0035/94	
Entschließung zu Frauen im Entscheidungsprozeß	248

Montag, 7. Februar 1994

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 1993-1994

Tagung vom 7. bis 11. Februar 1994
 PALAIS DE L'EUROPE — STRASSBURG

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MONTAG, 7. FEBRUAR 1994

(94/C 61/01)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr KLEPSCH
Präsident

*(Die Sitzung wird um 17.00 Uhr eröffnet.)***1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode**

Der Präsident erklärt die am 21. Januar 1994 unterbrochene Sitzungsperiode des Parlaments für wiederaufgenommen.

2. Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

*
* *
*

Der Präsident gibt die Rednerliste bekannt und schließt diese.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Rogalla, der sich über die Polizeikontrollen, insbesondere unter Einsatz von Hunden, am Flughafen Straßburg beschwert; er beantragt, daß das Präsidium bei den französischen Behörden vorstellig wird, um dieser Situa-

tion, die er mit den Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union für unvereinbar hält, abzuwehren (der Präsident antwortet, der Einsatz von Hunden erfolge im Rahmen der Bekämpfung des Drogenhandels, doch werde er sich der Sache annehmen);

— Tomlinson zur Antwort des Präsidiums auf einen bereits zwei Monate zurückliegenden Antrag von Herrn McCubbin, wonach die Protokolle der Sitzungen des Kollegiums der Quästoren an alle Abgeordneten verteilt werden sollen, die — wie aus der besagten Antwort hervorgeht — nur den Fraktionssekretariaten zur Verfügung gestellt werden; er beantragt, daß alle Abgeordneten sie erhalten und daß das Präsidium mit diesem Problem befaßt wird (der Präsident antwortet, er werde die Frage prüfen);

— Ewing, die beantragt, daß die Kommission eine Erklärung zur Krise auf dem Lachsmarkt abgibt; sie erklärt sich allerdings bereit, den Antrag zurückzuziehen, wenn die Frage in die Aussprache über die Fischerei im Rahmen der für Donnerstag vorgesehenen Dringlichkeitsdebatte einbezogen wird (der Präsident antwortet, er werde mit der Kommission in Verbindung treten);

— McIntosh, die beantragt, daß die Kommission eine Erklärung zur Zukunft des Luftverkehrs in Europa abgibt (der Präsident antwortet, er werde mit der Kommission Kontakt aufnehmen);

Montag, 7. Februar 1994

— McMillan-Scott, der dagegen protestiert, daß auf der gegenüberliegenden Seite der Ill zahlreiche Bäume gefällt wurden, worin er ein Mittel der örtlichen Behörden sieht, Druck auf die Abgeordneten in Sachen Immobilienpolitik auszuüben, was er verurteilt; er beantragt, der Präsident solle bei diesen Behörden vorstellig werden;

— Díez de Rivera Icaza, die auf der Grundlage eines ihr vorliegenden Berichts die Luftqualität im Gebäude „Espace Léopold“ in Brüssel bemängelt (der Präsident kündigt an, daß ein diezbezüglicher Bericht innerhalb von zwei Wochen vorliegen werde);

— Dillen, der sich diesen Äußerungen anschließt und schon zu diesem Zeitpunkt Zweifel an der Objektivität des angekündigten Berichts äußert;

— Van Ouirive, der zunächst dagegen protestiert, daß das Parlament die Durchführung eines Jugendkolloquiums unter dem Thema „Die Jugend macht mit“ am 27. April im Plenarsaal in Brüssel nicht zugelassen hat; dann spricht er zur Verschiebung des Inkrafttretens des Schengener Abkommens und den jüngsten einschlägigen französischen Stellungnahmen sowie schließlich zu dem Verhaltenskodex des Rates bezüglich der Geheimhaltung von Dokumenten, wonach der Rat allein über die Vertraulichkeit entscheidet und das Parlament über keinerlei Mitspracherecht verfügt (der Präsident antwortet zum ersten Punkt, er werde der Frage nachgehen, und zum zweiten, daß er das Thema bei nächster Gelegenheit im Trilog ansprechen werde);

— Ephremidis, der gegen das Ausbleiben von Antworten auf schriftliche Anfragen zu den Rechten der in Istanbul lebenden Griechen, die er vier Monate zuvor gestellt hatte, protestiert (der Präsident antwortet, er werde dies prüfen und ihm vor Ende der Woche eine Antwort geben);

— Aglietta, die im Namen der V-Fraktion ihrer Bestürzung über das Massaker am Samstag in Sarajewo Ausdruck gibt und erklärt, eine politische Intervention sei unbedingt erforderlich (nachdem der Präsident darauf hingewiesen hat, daß er zu diesem Thema weitere Wortmeldungen erhalten hat, gibt er eine Erklärung ab, in der er seine Betroffenheit und Abscheu zum Ausdruck bringt und einen Appell an die internationale Gemeinschaft und die betroffenen Parteien richtet);

— Alex Smith, der gegen Einschüchterungsmanöver protestiert, die in Frankreich gegen Lkw-Fahrer aus seinem Wahlkreis erfolgt sind; er fordert den Präsidenten auf, das Notwendige zu unternehmen, damit die Freizügigkeit und die Sicherheit aller Arbeiter der Union auf den Straßen gewährleistet ist;

— Bettini, der darauf hinweist, daß im Amtsblatt vom 1. Februar der Posten des Direktors des Europäischen Umweltamtes ausgeschrieben und der Bewerbungsschluß auf den 2. Februar festgelegt war; er beantragt einen neuen Termin auf den 30. April festzusetzen (der Präsident weist darauf hin, daß sich dies eher an den Rat oder die Kommission richte, und sagt zu, das Problem im Trilog anzusprechen);

— Van Ouirive, der daran erinnert, daß der Präsident nicht auf seine dritte Bemerkung geantwortet habe (der Präsident antwortet, dieses Problem sei im Trilog angesprochen worden und jetzt sei der Rechtsausschuß damit befaßt).

3. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat Ersuchen um Stellungnahme zu folgenden Vorschlägen der Kommission an den Rat:

— Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Errichtung eines europäischen Schiffsmeldesystems in den Seegebieten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (C3-0023/94 — KOM(93)0647 — SYN 491)

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 84 Abs. 2 EGV

— Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1637/91 zur Festsetzung einer Vergütung für die Verringerung der Referenzmengen (C3-0024/94 — KOM(93)0675)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 43 EGV

— Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der IMO-Entscheidung A.747(18) über die Vermessung der Ballasträume in Öltankschiffen mit Tanks für getrennten Ballast (C3-0025/94 — KOM(93)0468 — SYN 481)

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: WIRT, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 84 Abs. 2 EGV

— Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Gasölkennzeichnung zu Steuerzwecken (C3-0026/94 — KOM(93)0352)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: VKHR

Rechtsgrundlage: Art. 99 EGV

— Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (C3-0027/94 — KOM(93)0665 — SYN 487)

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 75 EGV

Montag, 7. Februar 1994

— Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Eisenbahnunternehmen (C3-0028/94 — KOM(93)0678 — SYN 488)

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 75 EGV

— Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahnen und die Berechnung von Wegeentgelten (C3-0029/94 — KOM(93)0678 — SYN 490)

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 75 EGV

— Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 4007/87 zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 90 Absatz 1 bzw. Artikel 257 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals (C3-0035/94 — KOM(94)0003)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 257 Abs. 2 Beitritts-V 85

— Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten (C3-0036/94 — KOM(93)0719 — SYN 94002)

Ausschußbefassung:
federführend: ENTW
mitberatend: POLI, HAUS, AUWI

Rechtsgrundlage: Art. 130 w EGV

— Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (C3-0037/94 — KOM(93)0719 — SYN 94003)

Ausschußbefassung:
federführend: ENTW
mitberatend: POLI, HAUS, AUWI

Rechtsgrundlage: Art. 130 w EGV

b) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

— Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China

Berichterstatterin: Frau Aglietta
(A3-0011/94)

— Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den freien Verkehr in den Verkehrsnetzen innerhalb der Gemeinschaft

Berichterstatter: Herr Sapena Granell
(A3-0017/94)

— Bericht des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über die Drogenpolitik

Berichterstatter: Herr Taradash
(A3-0018/94)

— Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über Verkehr und Energie

Berichterstatterin: Frau Dinguirard
(A3-0019/94)

— Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über die Krankheit der Korkeichen

Berichterstatter: Herr Carvalho Cardoso
(A3-0020/94)

— Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Haselnußmarkt in der Europäischen Gemeinschaft

Berichterstatter: Herr Mottola
(A3-0021/94)

— * Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung mit Sondermaßnahmen für getrocknete Weintrauben (KOM(93)0315 — C3-0273/93)

Berichterstatter: Herr Saridakis
(A3-0022/94)

— Bericht des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Verhandlungen über den Zugang zu Aufträgen in Drittländern im Anwendungsbereich der Richtlinie 90/531/EWG (Sektorenrichtlinie)

Berichterstatter: Herr Pinton
(A3-0023/94)

— * Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über den Abschluß des Protokolls zur Festsetzung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Gambia über die Fischerei vor der Küste Gambias für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1996 (KOM(93)0338 — C3-0284/93)

Berichterstatter: Herr Blaney
(A3-0024/94)

— Bericht des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die wirtschafts- und handelspolitischen Aspekte des schwedischen Beitrittsantrags

Berichterstatter: Herr Spencer
(A3-0025/94)

— **I Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (KOM(93)0202 — C3-0302/93)

Berichterstatter: Herr Alavanos
(A3-0026/94)

Montag, 7. Februar 1994

— * Bericht des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (KOM(93)0299 — C3-0291/93)

Berichterstatterin: Frau Van den Brink
(A3-0027/94)

— Bericht des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über die Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der Gemeinschaft

Berichterstatterin: Frau Roth
(A3-0028/94)

— Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt über Maßnahmen zugunsten der älteren Menschen

Berichterstatter: die Herren Chanterie und Fayot
(A3-0029/94)

— Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über den ersten und zweiten Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Riskær Pedersen

Berichterstatter: Herr Gil-Robles Gil-Delgado
(A3-0030/94)

— Bericht des Institutionellen Ausschusses über die Verfassung der Europäischen Union

Berichterstatter: Herr Herman
(A3-0031/94)

— Bericht des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften über die regionalen Auswirkungen der Hilfe der EG für Mittel- und Osteuropa

Berichterstatter: Herr Maher
(A3-0032/94)

— Bericht des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über die Kriminalität in Europa

Berichterstatter: Herr Speroni und Frau Salisch
(A3-0033/94)

— Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frau über Frauen im Entscheidungsprozeß

Berichterstatterin: Frau Larive
(A3-0035/94)

— Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über Kaliningrad (Königsberg), eine russische Exklave in der baltischen Region: Stand und Perspektiven aus europäischer Sicht

Berichterstatterin: Frau Hoff
(A3-0036/94)

— * Bericht des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag für eine Verordnung der Kommission an den Rat über Maßnahmen zum Verbot der Überführung, der Ausfuhr und des Versandes nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke in den zollrechtlich freien Verkehr (KOM(93)0329 — C3-0321/93)

Berichterstatter: Herr Guermeur
(A3-0037/94)

— Bericht des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Ergebnisse der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG im Jahr 1993

Berichterstatterin: Frau Cassanmagnago Cerretti
(A3-0038/94)

— Bericht des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften über den Beitrag der Genossenschaften zur Regionalentwicklung

Berichterstatter: Herr Pomés Ruiz
(A3-0039/94)

— Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über die Änderung von Artikel 82 und Anhang VI der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments betreffend das Verfahren für die Kodifizierung der Gemeinschaftsgesetzgebung

Berichterstatter: Herr Stamoulis
(A3-0040/94)

— Bericht des Institutionellen Ausschusses über die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union, der WEU und der Atlantischen Allianz

Berichterstatter: Herr De Gucht
(A3-0041/94)

— Bericht des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über sprachliche und kulturelle Minderheiten in der Europäischen Gemeinschaft

Berichterstatter: Herr Killilea
(A3-0042/94)

— Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frau über die Benennung einer Vertrauensperson in den Unternehmen

Berichterstatterin: Frau Domingo Segarra
(A3-0043/94)

— Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über die Achtung der Menschenrechte und die wirtschaftliche Ausbeutung der Gefangenen und der Kinder in der Welt

Berichterstatter: Herr Coates
(A3-0044/94)

— Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den 22. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über die Wettbewerbspolitik (KOM(93)0162 — C3-0191/93)

Berichterstatterin: Frau Read
(A3-0045/94)

Montag, 7. Februar 1994

— Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Albanien

Berichterstatter: Herr Langer
(A3-0046/94)

— * Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über den Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen (KOM(92)0036 — C3-0111/92)

Berichterstatter: Herr Herman
(A3-0047/94)

— Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über die politische Lage in der Mongolei

Berichterstatter: Herr Gaibisso
(A3-0050/94)

— Bericht des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über Bevölkerungssituation und Entwicklung

Berichterstatter: Herr Nordmann
(A3-0052/94)

— Bericht des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über Mäzenatentum und Sponsoring in Kultur und Sport

Berichterstatter: Herr Frémion
(A3-0053/94)

— Bericht des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Einsatz von bioklimatischer Bautechnik bei Wohn- und Bürogebäuden

Berichterstatter: Herr Bettini
(A3-0054/94)

— Bericht des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über die Einrichtung eines europäischen Untersuchungsgebiets für eine erdbebensichere Raumplanung in Europa

Berichterstatter: Herr Chiabrando
(A3-0055/94)

— Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über den Terrorismus und seine Auswirkungen auf die Sicherheit in Europa

Berichterstatter: Herr Lacaze
(A3-0058/94)

— Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über die notwendigen internationalen Maßnahmen zum effektiven Schutz der eingeborenen Völker

Berichterstatter: Herr Onesta
(A3-0059/94)

c) von den Ausschüssen die folgenden Empfehlungen für die zweite Lesung:

— ***II Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (KOM(92)0491 — C3-0501/93 — COD 445)

Berichterstatter: Herr Pierros
(A3-0034/94)

— ***II Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (KOM(91)0516 — C3-0502/93 — COD 375)

Berichterstatter: Herr Beumer
(A3-0051/94)

d) die folgenden mündlichen Anfragen mit Aussprache:

— vom Ausschuss für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung an die Kommission: Krise der Bienenzucht (B3-0003/94);

— von den Abgeordneten Tomlinson, Donnelly, Read, Crawley, Tongue und Ford im Namen der PSE-Fraktion an die Kommission: Verkauf von Rover an BMW (B3-0005/94);

e) gemäß Artikel 41 GO für die Fragestunde am 9. Februar 1994 von den Abgeordneten (B3-0004/94):

Ephremidis, Gawronski, Barrera i Costa, Stewart-Clark, Llewellyn T. Smith, Kostopoulos, Rogalla, Fitzsimons, Andrews, Llorca, Simeoni, Karellis, Papoutsis, Pierros, Dessylas, Scott-Hopkins, Llorca Vilaplana, Landa Mendibe, McMahon, Nicholson, Cushnahan, Rawlings, Balfé, Iversen, Fitzgerald, Killilea, Lane, Alavanos, Arbeloa Muru, Bonde, Oostlander, Ruiz-Giménez Aguilar, Pierros, Rogalla, Howell, Dury, McMahon, Andrews, Fitzgerald, Vayssade, Dessylas, Kostopoulos, Blaney, Maher, Simeoni, Banotti, Papoutsis, Rawlings, Brian Simpson, Thyssen, Barrera i Costa, Landa Mendibe, Bettini, Bird, Newton Dunn, Pollack, Blak, Llorca Vilaplana, Anastasopoulos, Iversen, Nicholson, Caroline F. Jackson, Papayannakis, Karellis, Amendola, Ephremidis, Cushnahan, Llorca, Fitzsimons, Killilea, Lane, Alavanos, Ferruccio Pisoni, Elles, Braun-Moser, Medina Ortega, McIntosh, Bonde und Robles Piquer;

f) von der Kommission:

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Grünbuch über die europäische Sozialpolitik — Weichenstellung für die europäische Union (C3-0490/93 — KOM(93)0551)

Ausschlußbefassung:
federführend: SOZA

Montag, 7. Februar 1994

— Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung des Protokolls über die Sozialpolitik (C3-0008/94 — KOM(93)0600)

Ausschußbefassung:

federführend: SOZA

mitberatend: INST, FRAU

— Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über AIDS in den Entwicklungsländern — Politik der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten (C3-0022/94 — KOM(93)0479)

Ausschußbefassung:

federführend: ENTW

mitberatend: HAUS, ENER, UMWE, FRAU

— Vorschlag der Kommission für eine Verordnung der Kommission betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems (C3-0030/94 — V/93/1903)

Ausschußbefassung:

federführend: KONT

mitberatend: LAWI, SOZA, REGI

— Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für Interventionen der Strukturfonds und des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) (C3-0031/94 — XVI/93/271)

Ausschußbefassung:

federführend: REGI

mitberatend: LAWI, SOZA

— Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen (C3-0032/94 — KOM(93)0712 — COD 94005)

Ausschußbefassung:

federführend: WIRT

AUWI

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

— Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfasergemischen (C3-0033/94 — KOM(93)0713 — COD 94008)

Ausschußbefassung:

federführend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

— Konsultationsunterlage von der Kommission vorgelegt über Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen (C3-0034/94 — SEK(93)1896)

Ausschußbefassung:

federführend: VKHR

4. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Der Präsident teilt mit, daß er vom Rat beglaubigte Abschrift folgender Dokumente erhalten hat:

— Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island über Fischerei und Meeresumwelt

— Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Weine

— Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Kontrolle der Weinnamen

— Zusatzprotokoll zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Polen andererseits sowie zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits

— Zusatzprotokoll zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Ungarn andererseits sowie zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits

— Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Weine

— Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Kontrolle der Weinnamen

— Zusatzprotokoll zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits

— Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Litauen

— Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung der Anpassungen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über den Handel mit Hammel-, Schaf- und Ziegenfleisch

Montag, 7. Februar 1994

— Zusatzprotokoll zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits sowie zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits

— Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Flüchtlingshilfe in den Nahostländern

5. Petitionen

Der Präsident gibt die Verfasser der eingegangenen Petitionen bekannt:

Diane Lamé (Nr. 51/94);

Frau Kalfon (Association de Défense des Déposants de la Banque BCCI — victimes innocentes) (Nr. 52/94);

Paul-Emile Dupret (Comité pour le respect des droits humains en Colombie „Daniel Gillard“) und 200 weitere Unterzeichner (Nr. 53/94);

Angelika Chlebtsevitch (Nr. 54/94);

Marta Fodor Grosplier (Au nom de tous les MIENS) und 355 weitere Unterzeichner (Nr. 55/94);

A. Ponge (Union fédérale des consommateurs — Hérault) und 150 weitere Unterzeichner (Nr. 56/94);

Jean-Baptiste Fourquet (Nr. 57/94);

Charlie Ching (Te Taata Tahiti Tiama) (Nr. 58/94);

Hans-Peter Spanier (Nr. 59/94);

Margit Müseler und 202 weitere Unterzeichner (Nr. 60/94);

Wilfried Rundholz (Nr. 61/94);

Werner Bodenbender (Bund Kreisverband Kassel) (Nr. 62/94);

Panagiotis Tsiakos (Nr. 63/94);

L. G. Klein Poelhuis-Dulfer (Appèlgroep Vught) und 5000 weitere Unterzeichner (Nr. 64/94);

Manuel Lodeiros Blanco (Nr. 65/94);

Ana Maria Pierini In Fojo (Nr. 66/94);

António Carlos (António Atalaia Viagens e Turismo, Lda.) (Nr. 67/94);

C. E. Bakker und 10 weitere Unterzeichner (Nr. 68/93);

Carole Tongue und 2016 weitere Unterzeichner (Nr. 69/94);

Chris Hines (Surfers against Sewage) (Nr. 70/94);

Dietmar Gaedecke (Nr. 71/94);

Michel Benhaim (Association pour la Défense des Denturologistes et l'information des Consommateurs — ADDC) (Nr. 72/94);

Georges Spanu (Nr. 73/94);

Gottfried Schneider (Nr. 74/93);

Erwin Kurth (Nr. 75/94);

Almuth Puttkammer (Nr. 76/94);

Peter Krebs (Nr. 77/94);

Alejandro Cao de Benós de Les y Pérez (Asociación de Amistad con Corea „9 de Sept.“) (Nr. 78/94);

K. v. Oldenmark (Nr. 79/94);

H. J. Habraken (Nr. 80/94);

Herr und Frau C. J. J. Volker-Tilanus (Nr. 81/94);

Franz Brentrup (Nr. 82/94);

Gerhard Baum (Nr. 83/94);

Heinz Böttcher (Nr. 84/94);

Uwe Jönck (Nr. 85/94);

Volker Totzeck (Nr. 86/94);

Angelo Pozzi (Nr. 87/94);

Giorgio Padovani (Comitato Nazionale Ambiente dell'Associazione Italiana Cultura e Sport (A.I.C.S.) und 3390 weitere Unterzeichner (Nr. 88/94);

Donetta De' Rossi (Comitato Difesa Ambiente) und 17 weitere Unterzeichner (Nr. 89/94);

Francesca Somenzi (Nr. 90/94);

T. D. Kenyon (Nr. 91/94);

John Foster (Press for Union Rights) und 28571 weitere Unterzeichner (Nr. 92/94);

E. J. Long (Nr. 93/94);

Evangelos Em. Gyparakis (Nr. 94/94);

Raúl Fernández Fdez. de Arroiabe (Nr. 95/93);

Giuseppe Facheris (Nr. 96/94);

José Pereira Gonçalves (Nr. 97/94);

Marie Berkhout-Couturier (Nr. 98/94);

Hubert Pauquay und 2 weitere Unterzeichner (Nr. 99/94);

Jacques Vissol (Nr. 100/94);

Alphonse Tetua (Nr. 101/94);

F. Hurth (Nr. 102/94);

Erwin Bessler (Nr. 103/94);

Rudi Rubitzsch (Nr. 104/94);

Jürgen Paulus (Nr. 105/94);

Helga Malinowski (Nr. 106/94);

Jean Paul Lacote (Nr. 107/94);

Franck Allacker (Nr. 108/94);

Luigino Proietti und 8 weitere Unterzeichner (Nr. 109/94);

Antonio Strada (Nr. 110/94);

Elio Allario (Legambiente) und 2188 weitere Unterzeichner (Nr. 111/94);

Nicola Santovito (Nr. 112/94);

H. Hussein (Nr. 113/94);

Margaret Cooper und 1 weiterer Unterzeichner (Nr. 114/94);

Pat Quearney (The Workers Party) (Nr. 115/94);

Montag, 7. Februar 1994

Alberto Bernués Jal (ADEPA — Amigos de la Tierra) (Nr. 116/94);

Maria Tejedor Blanco und 6 weitere Unterzeichner (Nr. 117/94);

Xavier Pastor (Greenpeace — España) (Nr. 118/94);

José Luis Beaumont Aristu und Maria José Beaumont Aristu (Nr. 119/94);

Diese Petitionen wurden in das in Artikel 156,4 GO vorgesehene Register eingetragen und gemäß dessen Absatz 5 zur Prüfung an den Petitionsausschuß überwiesen.

Beschlüsse betreffend verschiedene Petitionen:

a) Petitionen, die gemäß Artikel 156 Absätze 5 und 6 GO für unzulässig erklärt und gemäß Absatz 9 abgelegt wurden:

— Nrn. 94, 171, 205, 655⁽¹⁾, 684⁽¹⁾, 731, 737, 740, 743⁽¹⁾, 746, 748⁽²⁾, 749⁽³⁾, 751⁽¹⁾, 753, 756⁽¹⁾, 757, 762, 764, 767, 769⁽¹⁾, 777⁽¹⁾, 778⁽¹⁾, 782, 784, 785, 796, 798, 799⁽¹⁾, 802, 803, 806, 809, 812⁽²⁾, 813, 814, 819, 821, 824, 828⁽¹⁾, 832⁽¹⁾,⁽⁴⁾, 833, 836, 837, 839⁽¹⁾, 840, 842, 843⁽⁴⁾, 844⁽¹⁾, 847⁽⁴⁾, 849⁽¹⁾, 851, 855, 860⁽¹⁾,⁽⁴⁾, 862, 866, 867⁽¹⁾, 868⁽¹⁾, 869⁽²⁾ und 870/93;

b) bei der Kommission zusätzliche Informationen angefordert:

— Nrn. 112, 274, 606/88, 358/89, 368⁽⁵⁾,⁽⁶⁾, 600/90⁽⁵⁾,⁽⁶⁾, 235, 558/91, 113, 212⁽⁵⁾,⁽⁶⁾, 237⁽⁵⁾,⁽⁶⁾, 387, 413, 416⁽⁵⁾,⁽⁶⁾, 425, 450, 685, 749, 847/92, 4, 113, 179, 225⁽⁵⁾,⁽⁶⁾, 239, 283, 294, 376, 429, 447⁽⁵⁾,⁽⁶⁾, 461⁽⁵⁾,⁽⁶⁾, 674⁽⁵⁾,⁽⁶⁾, 779⁽⁵⁾,⁽⁶⁾ und 793/93⁽⁵⁾,⁽⁶⁾;

c) Petitionen, deren Prüfung auf der Grundlage der von der Kommission erteilten Auskünfte gemäß Artikel 157,3 GO abgeschlossen ist:

— Nrn. 520, 729, 789/90, 211⁽⁶⁾, 327⁽⁶⁾, 355, 376, 526, 551/91, 32⁽⁶⁾, 151, 498, 598, 677, 702, 722, 742, 771, 775/92, 117⁽⁷⁾, 164, 182, 188⁽⁶⁾, 211, 229, 254, 258⁽⁸⁾, 290, 306⁽⁶⁾, 307, 345, 349, 352, 387, 413⁽⁶⁾, 424⁽⁶⁾, 439⁽⁶⁾, 451⁽⁶⁾, 453, 584, 600⁽⁶⁾, 601⁽⁶⁾ und 622/93⁽⁶⁾;

d) Petitionen, deren Prüfung auf folgender Grundlage abgeschlossen ist:

— Nr. 416/93: Der Präsident des Europäischen Parlaments wird mit gesondertem Schreiben gebeten, mit den griechischen Behörden Kontakt aufzunehmen;

e) Entscheidung über die Zulässigkeit vertagt:

— Nrn. 653, 666⁽¹⁾ und 716/93: Die Kommission wird gebeten, ihre Stellungnahme zu der Frage abzugeben, ob diese Petitionen in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union fallen;

f) Petitionen, die gemäß Artikel 156,4 und 5 GO für zulässig erklärt wurden (Prüfung abgeschlossen):

— Nrn. 732⁽⁸⁾, 747, 750, 758⁽⁸⁾, 765⁽⁸⁾, 766, 768, 773, 774, 795, 800⁽⁸⁾, 808, 811, 816, 817⁽⁸⁾, 818⁽⁸⁾, 827, 831⁽⁸⁾, 838⁽⁸⁾, 841, 850⁽⁸⁾, 853, 854 und 865/93: an den zuständigen Ausschuß oder die zuständige interparlamentarische Delegation zur Information oder Weiterbehandlung überwiesen;

— Nrn. 744, 745, 761, 820, 822, 834, 859 und 873/93: Die Petenten haben Informationen oder eine Dokumentation erhalten;

g) Petitionen, die gemäß Artikel 156,4 und 5 GO für zulässig erklärt wurden (Weiterbehandlung):

— Nrn. 636, 641⁽⁶⁾, 649, 665⁽⁶⁾, 683, 714, 734, 735, 736⁽⁶⁾, 738, 739, 741, 742, 752, 754, 755, 759, 760, 763, 770, 771, 772, 775, 776, 779, 780, 781, 783, 786, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 797, 801, 804, 805, 807, 810, 815, 823, 825, 826, 829, 830, 835, 845⁽⁶⁾,⁽¹⁰⁾, 846⁽⁶⁾, 848, 852, 856, 857⁽¹¹⁾, 858, 861, 863, 871, 874 und 875: Die Kommission wird um zusätzliche Informationen gebeten;

— Nr. 787/93⁽⁶⁾: Der Präsident des Europäischen Parlaments wird mit gesondertem Schreiben gebeten, den Rat mit der Frage zu befassen;

h) weitere Beschlüsse:

— Nr. 204/89: Frau Ernst de la Graete wird um zusätzliche Informationen gebeten;

— Nr. 411/89: Das zuständige Mitglied der Kommission wird gebeten, an der nächsten Aussprache über diese Petition teilzunehmen;

— Nr. 598/91: an das zuständige Mitglied der Kommission übermittelt;

⁽¹⁾ Der Petent wird ersucht, sich an seinen Ombudsman oder seinen nationalen Petitionsausschuß zu wenden.

⁽²⁾ Der Petent wird ersucht, sich an seinen örtlichen Sozialdienst zu wenden.

⁽³⁾ Der Petent wird ersucht, das Urteil abzuwarten, bevor er das Kassationsgericht befaßt.

⁽⁴⁾ Der Petent wird ersucht, sich an die Europäische Kommission für Menschenrechte zu wenden.

⁽⁵⁾ Petitionen zum selben Thema sollen zusammen behandelt werden.

⁽⁶⁾ Auch an den zuständigen Ausschuß oder die zuständige interparlamentarische Delegation zur Information oder Weiterbehandlung überwiesen. Die Petition Nr. 211/91 wurde außerdem an das zuständige Mitglied der Kommission überwiesen. Der Petent der Petition Nr. 290/93 wird gebeten, sich an die Europäische Kommission für Menschenrechte zu wenden.

⁽⁷⁾ Der Petent wird auch gebeten, sich an seine nationalen Behörden zu wenden.

⁽⁸⁾ Der Petent hat auch eine Dokumentation erhalten.

⁽⁹⁾ Der Petent wird gebeten, zusätzliche Informationen zu liefern.

⁽¹⁰⁾ Auch an den Generalsekretär des Europäischen Parlaments überwiesen.

⁽¹¹⁾ Der Petent wird auch gebeten, sich an das Informations- und Orientierungszentrum seiner Bildungsbehörde zu wenden.

Montag, 7. Februar 1994

— Nrn. 351 und 126/93: Die Petenten werden ersucht, zusätzliche Informationen zu liefern;

— Nr. 357/93: Diese Petition wurde an den Ausschuß für Recht und Bürgerrechte und an den Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik zur Weiterbehandlung übermittelt, wird aber nicht erneut geprüft;

— Nr. 733/93: Diese Petition ist tatsächlich eine zusätzliche Information zur Petition Nr. 289/93;

— Nr. 755/93: vom Petenten zurückgezogen.

6. Schriftliche Erklärungen (Artikel 48 GO)

Der Präsident teilt mit, daß die schriftliche Erklärung Nr. 12/93 nicht die notwendige Anzahl von Unterschriften erhalten hat und gemäß den Bestimmungen von Artikel 48,5 GO hinfällig wird.

7. Ausschußbefassung

Der Sozialausschuß wird mitberatend mit der Problematik des Entwurfs einer Charta der Rechte und Pflichten der in der Europäischen Union lebenden Drittstaatler befaßt (zur Ausarbeitung eines Berichts ermächtigt: Ausschuß für Grundfreiheiten — Berichterstatterin: Frau Magnani Noya; bereits mitberatend: Kulturausschuß).

8. Prüfung von Mandaten

Die Konferenz der Präsidenten ersucht den Geschäftsordnungsausschuß, kurzfristig einen Bericht über die Prüfung der Mandate von Frau Voynet und Frau Isler Béguin vorzulegen (sie bittet den Geschäftsordnungsausschuß, wenn er es wünscht, seine Überlegungen über mit diesen Einzelfällen verbundene Fragen und über die Anwendung des sogenannten „Rotationsverfahrens“ im allgemeinen in einem gesonderten Bericht darzulegen).

9. Zusammensetzung der Fraktionen

Herr Neubauer hat mitgeteilt, daß er mit Wirkung vom 31. Januar 1994 nicht mehr Mitglied der DR-Fraktion, sondern fraktionsloses Mitglied ist.

10. Prüfung der Mandate

Auf Vorschlag des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität bestätigt das Parlament die Mandate der Abgeordneten Coelho, Haller von Hallerstein und Raftopoulos.

11. Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der PPE-Fraktion bestätigt das Parlament die Benennung von Frau McIntosh als Mitglied des Ausschusses für die Rechte der Frau anstelle von Lord O'Hagan.

12. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an die Ausschüsse (Artikel 52 GO)

Der Präsident teilt mit, daß die Konferenz der Präsidenten gemäß Artikel 52,1 GO an folgende Ausschüsse die Entscheidungsbefugnis übertragen hat:

— an den Haushaltskontrollausschuß für einen Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung der Kommission betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems (C3-0030/94);

— an den Energieausschuß für Berichte über:

— die Einrichtung eines europäischen Zentrums für Forschung, Entwicklung und wissenschaftliche Bewertung von Versuchsmethoden in Ersatzlabors (Artikel 45 GO),

— die Einrichtung eines europäischen Untersuchungsgebiets für eine erdbebensichere Raumplanung in Europa (Artikel 45 GO) (A3-0055/94),

— den Einsatz von bioklimatischer Bautechnik bei Wohn- und Bürogebäuden (Artikel 45 GO) (A3-0054/94).

13. Arbeitsplan

Nach der Tagesordnung folgt die Festsetzung des Arbeitsplans.

Der Präsident weist darauf hin, daß der endgültige Entwurf der Tagesordnung für die laufende Tagung (PE 178.875) verteilt worden ist, zu dem die folgenden Änderungen beantragt wurden (Artikel 96 GO):

Montag, 7. Februar 1994:

— Antrag der PPE-Fraktion, die Prüfung des Berichts Herman (A3-0047/94 — Nr. 563) nach der gemeinsamen Aussprache über die Berichte Coimbra Martins (A3-0419/93 — Nr. 565) und Frémion (A3-0053/94 — Nr. 566) anzusetzen.

Es spricht Herr Herman.

Das Parlament billigt den Antrag.

— Antrag der PPE-Fraktion auf Rücküberweisung des Berichts Frémion (A3-0053/94 — Nr. 566) an den Ausschuß gemäß Artikel 129,1 GO.

Es sprechen die Abgeordneten Elliott, Pack im Namen der PPE-Fraktion und Frémion, Berichterstatter.

Das Parlament billigt den Antrag durch NA (V):

Abgegebene Stimmen:	229
Ja-Stimmen:	119
Nein-Stimmen:	108
Enthaltungen:	2

Montag, 7. Februar 1994

— Antrag der LDR- und PPE-Fraktion auf Rücküberweisung des Berichts Roth (A3-0028/94 — Nr. 567) an den Ausschuß gemäß Artikel 129,1 GO.

Es sprechen die Abgeordneten Galland im Namen der LDR-Fraktion, Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion, Gutiérrez Díaz und Roth, Berichterstatterin.

Das Parlament lehnt den Antrag durch NA (V) ab:

Abgegebene Stimmen:	237
Ja-Stimmen:	107
Nein-Stimmen:	124
Enthaltungen:	6

Dienstag, 8. Februar:

— Antrag der PSE-Fraktion auf Vertagung des Berichts Lacaze (A3-0058/94 — Nr. 569) auf die Märztagung.

Es spricht Herr Cot im Namen der PSE-Fraktion.

Das Parlament billigt den Antrag.

Mittwoch, 9. Februar:

— Antrag der LDR-Fraktion auf Rücküberweisung des Berichts Herman (A3-0031/94 — Nr. 581) an den Ausschuß gemäß Artikel 129,1 GO.

Es sprechen die Abgeordneten Galland im Namen der LDR-Fraktion und Herman, Berichterstatter.

Das Parlament lehnt den Antrag durch NA (PPE und V) ab:

Abgegebene Stimmen:	239
Ja-Stimmen:	105
Nein-Stimmen:	122
Enthaltungen:	12

— Antrag der LDR- und der PSE-Fraktion auf Eintragung einer Erklärung des Rates zur Lage in Bosnien mit anschließender Aussprache.

Es sprechen die Abgeordneten Cot im Namen der PSE-Fraktion, Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion und Galland im Namen der LDR-Fraktion.

Das Parlament billigt den Antrag.

Donnerstag, 10. Februar:

— Antrag der LDR-Fraktion auf Rücküberweisung des Berichts Raffin (A3-0002/94 -Nr. 588) an den Ausschuß gemäß Artikel 129,1 GO.

Es sprechen die Abgeordneten Galland im Namen der LDR-Fraktion, Collins, Vorsitzender des Umweltausschusses, und Raffin, Berichterstatter.

Das Parlament lehnt den Antrag durch NA (V) ab:

Abgegebene Stimmen:	191
Ja-Stimmen:	37
Nein-Stimmen:	150
Enthaltungen:	4

Freitag, 11. Februar:

Der Präsident teilt mit, daß ihm ein Antrag von Herrn De Vries und 22 anderen Abgeordneten vorliegt, den Bericht Dinguirard (A3-0019/94) anders als vorgesehen mit Aussprache zu behandeln. Daher wird dieser Bericht gemäß Artikel 99,2 GO auf die Tagesordnung einer späteren Tagung gesetzt.

Der Arbeitsplan ist damit festgelegt.

*
* * *

Anträge auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens (Artikel 97 GO)

vom Rat auf:

— eine Verordnung über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten (KOM(93)0719 — C3-0036/94 — SYN 94002)

— eine Verordnung über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (KOM(93)0719 — C3-0037/94 — SYN 94003)

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der Bedeutung dieses Dossiers ist es unerlässlich, daß das zur Annahme dieser Verordnungen erforderliche Verfahren der Zusammenarbeit noch vor der Unterbrechung der Arbeiten des Parlaments infolge der kommenden Europa-Wahlen abgeschlossen wird.

— eine Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 90 Absatz 1 bzw. Artikel 257 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals (KOM(94)0003 — C3-0035/94)

Begründung der Dringlichkeit: Mit dieser Verordnung soll der Zeitraum für Übergangsmaßnahmen zur Überwindung bestimmter technischer Schwierigkeiten (Marktordnung im Weinsektor) um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Das Parlament wird zu Beginn der Dienstagssitzung über diese Dringlichkeitsanträge zu befinden haben.

14. Einreichungsfristen

Der Präsident gibt folgende Einreichungsfristen bekannt:

— Bosnien:

— Entschließungsanträge: Dienstag, 12.00 Uhr

— Änderungs- und gemeinsame Entschließungsanträge: Mittwoch, 17.00 Uhr

Montag, 7. Februar 1994

Es sprechen die Abgeordneten:

— Langer, der beantragt, die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen und gemeinsamen Entschließungsanträgen zu den Entschließungen zum Abschluß der Aussprache über die Erweiterung bis Dienstag, 12.00 Uhr, zu verlängern (der Präsident stellt fest, daß es dagegen keine Einwände gibt und entscheidet, die Frist zu verlängern);

— Falconer, der dagegen protestiert, daß der Präsident ihm zu Sitzungsbeginn nicht das Wort erteilt hat (der Präsident antwortet, daß er erst nach Schließung der Rednerliste um das Wort gebeten habe);

— Cot, der beantragt, die Frist für die Einreichung von Entschließungsanträgen zu Bosnien auf Dienstag, 20.00 Uhr, zu verlängern (auf Vorschlag des Präsidenten wird es so beschlossen und die Frist für die Einreichung von Änderungs- und gemeinsamen Entschließungsanträgen auf Mittwoch, 13.00 Uhr, festgesetzt);

— Bettini zu seinem Bericht über den Einsatz von bioklimatischer Bautechnik bei Wohn- und Bürogebäuden (A3-0054/94), der für Freitag vormittag vorgesehen ist: er weist darauf hin, daß die Ziffer 14 über die Bedingungen im „Espace Léopold“ auf der Grundlage von falschen Berichten aus dem Berichtsentwurf gestrichen worden war. Da das Verfahren gemäß Artikel 52 GO angewandt wird, bittet er zu diesem Zeitpunkt das Plenum, den Fehler zu berichtigen;

— Falconer zu seiner vorangegangenen Wortmeldung (der Präsident erinnert an die Regelung über das für allgemeine Wortmeldungen zu Sitzungsbeginn anzuwendende Verfahren).

15. Dringlichkeitsdebatte (vorgeschlagene Themen)

Der Präsident gibt bekannt, daß die Konferenz der Präsidenten die folgenden fünf Themen für die nächste Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag stattfindet, festgelegt hat:

- Armenien
- Wahlen in der Türkei

- Fischereiprobleme
- Menschenrechte
- Katastrophen.

16. Redezeit

Die Redezeit für die Aussprachen wurde gemäß Artikel 106 GO wie folgt aufgeteilt:

— Gesamtredezeit für die Aussprachen am Montag

Berichterstatter	40 Minuten (8 x 5')
Berichterstatter der mitbera- tenden Ausschüsse	14 Minuten insgesamt
Verfasser	10 Minuten (2 x 5')
Kommission	45 Minuten insgesamt
Mitglieder	150 Minuten

— Gesamtredezeit für die Aussprachen am Dienstag

Berichterstatter	70 Minuten (14 x 5')
Berichterstatter der mitbera- tenden Ausschüsse	36 Minuten insgesamt
Kommission	85 Minuten insgesamt
Mitglieder	240 Minuten

— Gesamtredezeit für die Aussprachen am Mittwoch

Rat	65 Minuten insgesamt
Kommission	40 Minuten insgesamt
Berichterstatter	5 Minuten
Berichterstatter der mitbera- tenden Ausschüsse	6 Minuten insgesamt
Verfasser	5 Minuten
Mitglieder	150 Minuten

— Gesamtredezeit für die Aussprachen am Donnerstag (mit Ausnahme der Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen)

Berichterstatter	35 Minuten (7 x 5')
Berichterstatter der mitbera- tenden Ausschüsse	6 Minuten insgesamt
Kommission	45 Minuten insgesamt
Mitglieder	120 Minuten

AUFTEILUNG DER REDEZEIT FÜR DIE MITGLIEDER (in Minuten)

Gesamtredezeit:	60'	90'	120'	150'	180'	210'	240'	270'	300'	330'
<i>Fraktion</i>										
Sozialdemokratische Partei Europas (198)	18	29	41	53	64	75	87	98	110	121
Europäische Volkspartei (162)	15	25	34	43	53	62	71	81	90	99
Liberalen und Demokratischen Fraktion (44)	6	8	11	13	16	18	21	24	26	29
Die Grünen im EP (28)	4	6	7	9	11	12	14	15	17	19
Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten (20)	4	5	6	7	8	10	11	12	13	14
Regenbogen-Fraktion (16)	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Technische Fraktion der Europäischen Rechten (13)	3	4	4,5	5,5	6	7	7,5	8	9	10
Koalition der Linken (13)	3	4	4,5	5,5	6	7	7,5	8	9	10
Fraktionslose (24)	4	5	7	8	9	11	12	14	15	16

Montag, 7. Februar 1994

17. Anträge auf Aufhebung der Immunität von Herrn Riskær Pedersen (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Herrn Gil-Robles Gil-Delgado im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über den ersten und zweiten Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Riskær Pedersen (A3-0030/94).

Herr Wijsenbeek, Vorsitzender des Ausschusses für Geschäftsordnung, erläutert, warum sein Ausschuß nur einen einzigen Bericht über die beiden Anträge auf Aufhebung der Immunität erstellt hat, und beantragt gemäß Artikel 6,2 GO eine gesonderte Abstimmung über Ziffer 2 des Vorschlags für einen Beschluß.

VORSITZ: Frau PERY

Vizepräsidentin

Herr Gil-Robles Gil-Delgado erläutert seinen Bericht.

Es sprechen die Abgeordneten Ephremidis, der Berichtserstatter zur vorangegangenen Wortmeldung, Rogalla im Namen der PSE-Fraktion, Harrison, Riskær Pedersen und Patterson zum Abstimmungsverfahren (die Präsidentin weist darauf hin, daß dies am folgenden Tag bei der Abstimmung festgelegt wird).

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 8. Februar 1994.

18. Getrocknete Weintrauben * (Aussprache)

Herr Saridakis erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung mit Sondermaßnahmen für getrocknete Weintrauben (KOM(93)0315 — C3-0273/93) (A3-0022/94).

Es sprechen die Abgeordneten Karellis im Namen der PSE-Fraktion, Nianias im Namen der RDE-Fraktion, Ephremidis im Namen der CG-Fraktion und Stamoulis sowie Herr Millan, Mitglied der Kommission, und der Berichtserstatter.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 8. Februar 1994.

19. Krise der Bienenzucht (Aussprache)

Herr Colino Salamanca erläutert die mündliche Anfrage, die der Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über die Krise in der Bienenzucht an die Kommission gerichtet hat (B3-0003/94).

Herr Millan, Mitglied der Kommission, weist darauf hin, daß die Dienststellen der Kommission derzeit ein Dokument zu diesem Thema vorbereiten, das dem Parlament demnächst vorgelegt werde; unter diesen Umständen wolle er diesem Dokument nicht vorgereifen.

Es sprechen die Abgeordneten Read im Namen der PSE-Fraktion, Mantovani im Namen der PPE-Fraktion und Colino Salamanca, Berichtserstatter, zur Wortmeldung der Kommission sowie Herr Millan, Frau Domingo Segarra, die die Antwort der Kommission für unzureichend hält, Herr Dessylas und Herr Millan.

Die Präsidentin teilt mit, daß sie gemäß Artikel 40 GO zwei Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— Funk, Mantovani, Böge, Saridakis, Ferruccio Pisoni, Lulling, Sonneveld, Welsh, Simmonds, Scott-Hopkins, Pack, Prag, Haller von Hallerstein, Schiedermeier, Theato und Florenz im Namen der PPE-Fraktion zur Imkerei in der Europäischen Union (B3-0184/94)

— Ainardi, Barata Moura, Ephremidis und Dessylas im Namen der CG-Fraktion zur Krise der Bienenzucht (B3-0201/94).

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 6 des Protokolls vom 9. Februar 1994.

20. Höchstgeschwindigkeit von Kfz ***II (Aussprache)

Herr Peter Beazley erläutert den Vorschlag des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik für eine Absichtserklärung zur Ablehnung des gemeinsamen Standpunktes des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung über bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, maximales Drehmoment und maximale Nutzleistung des Motors von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (C3-0239/93 und C3-0380/93 — COD 371) (A3-0009/94).

Es sprechen die Abgeordneten Barton im Namen der PSE-Fraktion und Read, Herr Bangemann, Mitglied der Kommission, Herr Peter Beazley, Berichtserstatter, der Fragen an die Kommission richtet, Herr Barton zur Wortmeldung der Kommission, Herr Bangemann zu dieser Wortmeldung und um die Fragen von Herrn Peter Beazley zu beantworten, und Herr Beumer, Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 20 des Protokolls vom 9. Februar 1994.

21. Wettbewerbspolitik — Verkauf von Rover an BMW (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über einen Bericht und eine mündliche Anfrage.

Frau Read erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den 22. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik (KOM(93)0162 — C3-0191/93) (A3-0045/94).

Montag, 7. Februar 1994

Es sprechen die Abgeordneten Anthony M.H. Simpson, Berichterstatter des mitberatenden Rechtsausschusses, Read, Berichterstatterin, und Tomlinson zu dieser Wortmeldung.

Herr Tomlinson erläutert die mündliche Anfrage, die er mit den Abgeordneten Donnelly, Read, Crawley, Tongue und Ford im Namen der PSE-Fraktion zum Verkauf von Rover an BMW an die Kommission gerichtet hat (B3-0005/94).

Herr Bangemann, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage.

Es sprechen die Abgeordneten Donnelly im Namen der PSE-Fraktion, Anthony M.H. Simpson, Beumer im Namen der PPE-Fraktion und Porto im Namen der LDR-Fraktion.

(Die Sitzung wird von 20.00 bis 21.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr PETERS
Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Tongue, Fuchs, Wynn und Crawley sowie Herr Bangemann, Mitglied der Kommission.

Die Abgeordneten Donnelly, Christopher M. Jackson und Crawley stellen zusätzliche Fragen an die Kommission, die Herr Bangemann beantwortet, Frau Read spricht zu den Antworten der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 14 des Protokolls vom 8. Februar 1994.

22. Normen und technische Vorschriften ***II (Aussprache)

Herr Pierros erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (C3-0501/93 — COD 445) (A3-0034/94).

Es spricht Herr Bangemann, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 21 des Protokolls vom 9. Februar 1994.

23. Stiftungen (Aussprache)

Herr Coimbra Martins erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über Stiftungen und Europa (A3-0419/93); er verweist ferner auf einige Probleme sprachlicher Art in Ziffer 17.

Es sprechen die Abgeordneten Pack im Namen der PPE-Fraktion, Elliott im Namen der PSE-Fraktion, Mendes Bota im Namen der LDR-Fraktion, Canavaro im Namen der ARC-Fraktion, Blot im Namen der DR-Fraktion und Barata Moura im Namen der CG-Fraktion, Herr Millan, Mitglied der Kommission, sowie Herr Coimbra Martins.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 15 des Protokolls vom 8. Februar 1994.

24. Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen * (Aussprache)

Herr Herman erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über den Verbrauchssteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen (KOM(92)0036 — C3-0111/93) (A3-0047/94).

Es sprechen die Abgeordneten Debatisse, Berichterstatter des mitberatenden Landwirtschaftsausschusses, Lanoye, Berichterstatter des mitberatenden Energieausschusses, Metten im Namen der PSE-Fraktion, Christopher M. Jackson im Namen der PPE-Fraktion, Guillaume im Namen der RDE-Fraktion, Blaney im Namen der ARC-Fraktion, Martinez im Namen der DR-Fraktion, Van der Waal, fraktionslos, Fuchs, Funk, Lane und Patterson, Frau Scrivener, Mitglied der Kommission, sowie die Herren Patterson und Metten, die Fragen an die Kommission richten, die Frau Scrivener beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 16 des Protokolls vom 8. Februar 1994.

25. Schwule und Lesben (Aussprache)

Frau Roth erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über die Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG (A3-0028/94).

Es sprechen die Abgeordneten Van Ouirve im Namen der PSE-Fraktion, Patterson im Namen der PPE-Fraktion, Wijsenbeek im Namen der LDR-Fraktion, Verbeek im Namen der V-Fraktion, Sandbæk im Namen der ARC-Fraktion, Gutiérrez Díaz, fraktionslos, Crawley, Guidolin, Falqui, Van der Waal, Van den Brink, Oostlander, Bettini, Paisley, Banotti und Langer sowie Herr Millan, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 17 des Protokolls vom 8. Februar 1994.

26. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

— Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge)

Montag, 7. Februar 1994

- Beschluß über die Dringlichkeit
 - Bericht Trivelli über die Rolle der Union in der UNO
 - Bericht Onesta über den Schutz der eingeborenen Völker
 - Bericht Aglietta über die Beziehungen EG/China
 - Bericht Hoff über Kaliningrad
 - Bericht Langer über die Beziehungen EG/Albanien
 - Bericht Alavanos über die Ozonschicht **I
 - Empfehlung für die 2. Lesung Linkohr über das 4. Rahmenprogramm ***II
 - Bericht Larive über das Internationale Wissenschafts- und Technologiezentrum (CIST) *
 - Bericht Guerneur über nachgeahmte Waren*
 - gemeinsame Aussprache über die Berichte Sainjon und Coates über die Sozialklausel im Handelssystem und Menschenrechte
 - Erklärung der Kommission zum Schengener Abkommen
 - Bericht Cassanmagnago Cerretti über die Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG
 - Bericht Killilea über sprachliche und kulturelle Minderheiten
 - Bericht Langes über das System der Eigenmittel *
- 12.00 Uhr*
- Abstimmungen (außer Verfahren der Zusammenarbeit, der Mitentscheidung und der Zustimmung)
- 15.00 Uhr*
- Dringlichkeitsdebatte (Themenliste)
- (Die Sitzung wird um 00.15 Uhr geschlossen.)*

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole FONTAINE
Vizepräsidentin

Montag, 7. Februar 1994

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 7. Februar 1994**

Adam, Aglietta, Alavanos, Alber, von Alemann, Alexandre, Álvarez de Paz, Anastassopoulos, André-Léonard, Andrews, Apolinário, Arbeloa Muru, Areitio Toledo, Arias Cañete, Avgerinos, Balfe, Banotti, Barata Moura, Barón Crespo, Barrera i Costa, Barton, Peter Beazley, Benoit, Bettini, Beumer, Bird, Bjørnvig, Blaney, Blot, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Bonetti, Bourlanges, Bowe, Brand, Braun-Moser, de Brémond d'Ars, Breyer, Van den Brink, Brok, Bru Purón, Buchan, Cabezón Alonso, Cayet, Calvo Ortega, de la Cámara Martínez, Canavaro, Capucho, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Castellina, Catherwood, Chanterie, Chésa, Chiabrando, Frémion, Nør Christensen, Ib Christensen, Christiansen, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cot, Cox, Crampton, Cravinho, Crawley, Cunha Oliveira, David, Debatisse, De Clercq, Defraigne, De Giovanni, Delcroix, Deprez, Desama, Desmond, Dessylas, Dido', Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dillen, Domingo Segarra, Donnelly, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Elles, Elliott, Ephremidis, Ernst de la Graete, Escudero, Estgen, Ewing, Falconer, Falqui, Fayot, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzgerald, Fitzsimons, Florenz, Fontaine, Ford, Forlani, Forte, Fourçans, Frémion, Friedrich, Frimat, Froment-Meurice, Fuchs, Funk, Galland, Galle, Gallenzi, García, García Amigo, García Arias, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, Görlach, González Álvarez, Grund, Guermeur, Guidolin, Günther, Guillaume, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Hänsch, Harrison, Heider, Herman, Hermans, Hervé, Hoff, Holzfuß, Hoon, Hoppenstedt, Hughes, Iacono, Inglewood, Isler Béguin, Izquierdo Rojo, Christopher M. Jackson, Janssen van Raay, Jensen, Jepsen, Junker, Karellis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Killilea, Klepsch, Heinz Fritz Köhler, Klaus-Peter Köhler, Kofoed, Kostopoulos, Kuhn, Lacaze, Lagakos, Lalor, Lamanna, Lambrias, Landa Mendibe, Lane, Langer, Langes, Lannoye, La Pergola, Larive, Lauga, Lenz, Linkohr, Llorca Vilaplana, Lüttge, Lulling, Luster, McCubbin, McGowan, McIntosh, McMillan-Scott, Magnani Noya, Maher, Maibaum, Malangré, de la Malène, Mantovani, Marck, Marinho, David D. Martin, Simone M.M. Martin, Martinez, Mazzone, Mebrak-Zaidi, Medina Ortega, Mendes Bota, Mendez de Vigo, Menrad, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morán López, Moretti, Morris, Muscardini, Musso, Napoletano, Neubauer, Newens, Newman, Newton Dunn, Nianias, Nicholson, Nielsen, Nordmann, Onesta, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pagoropoulos, Paisley, Papayannakis, Papoutsis, Parodi, Partsch, Pasty, Patterson, Peijs, Penders, Perreau de Pinninck Domenech, Pery, Pesmazoglou, Peter, Peters, Piecyk, Piermont, Pierros, Pinton, Piquet, Ferruccio Pisoni, Nino Pisoni, Plumb, Pomés Ruiz, Pompidou, Porrazzini, Porto, Posada González, Prag, Price, Pronk, Prout, Pucci, Puerta, Van Putten, Quistorp, Raffin, Raftopoulos, Ramírez Heredia, Rauti, Read, Reding, Reymann, Ribeiro, Robles Piquer, Rønn, Rogalla, Romera i Alcàzar, Rosmini, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roumeliotis, Ruiz-Giménez Aguilar, Saby, Sainjon, Sandbæk, Santos, Sanz Fernández, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schiedermeier, Schlee, Schleicher, Schmidbauer, Schodruch, Schönhuber, Schwarzenberg, Scott-Hopkins, Seal, Seligman, Sierra Bardají, Simeoni, Simmonds, Simons, Anthony M.H. Simpson, Brian Simpson, Sisó Cruellas, Alex Smith, Llewellyn T. Smith, Sonneveld, Soulier, Spencer, Speroni, Staes, Stamoulis, Stavrou, Stevens, Stevenson, Stewart, Stewart-Clark, Telkämper, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Topmann, Trautmann, Tsimas, Vandemeulebroucke, Van Hemeldonck, Van Oustrive, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, Van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Verwaerde, Visentini, Visser, Vittinghoff, Vohrer, von der Vring, Van der Waal, von Wechmar, Welsh, White, Wijzenbeek, Wilson, von Wogau, Woltjer, Wurtz, Wynn, Zavvos.

Beobachter aus der früheren DDR

Göpel, Kertscher, Klein, Kosler, Krehl, Meisel, Thietz, Tillich.

Montag, 7. Februar 1994

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen
 (-) = Nein-Stimmen
 (O) = Enthaltungen

*1. Bericht Frémion A3-0053/94**Antrag auf Rücküberweisung*

(+)

ARC: Posada González**DR:** Dillen, Schodruich**LDR:** Bertens, Cayet, Clercq, Galland, de Gaulle, Holzfuß, Kofoed, Larive, Nielsen, Partsch, Porto, Pucci, Vohrer, de Vries, von Wechmar, Wijsenbeek**NI:** Grund, Riskær Pedersen, Schlee, van der Waal**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Banotti, Beazley Peter, Beumer, Braun-Moser, de Bremond d'Ars, Brok, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chanterie, Chiabrande, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Deprez, Elles, Estgen, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Forlani, Funk, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Hermans, Inglewood, Jackson Christopher M., Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lagakos, Langes, Lenz, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Malangré, Mantovani, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Newton Dunn, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Pierros, Pisoni Ferruccio, Pisoni Nino, Plumb, Prag, Price, Pronk, Prout, Reding, Robles Piquer, Romera i Alcàzar, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schiedermeier, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Welsh, Zavvos**RDE:** Andrews, Fitzgerald, Heider, Killilea, Lator, Lane, Lauga, de la Malène, Musso, Pasty

(-)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Sandbæk, Simeoni, Speroni**CG:** Barata Moura, Ephremidis, Miranda da Silva, Piquet, Ribeiro**NI:** Castellina, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Landa Mendibe, Puerta**PSE:** Arbeloa Muru, Avgerinos, Barón Crespo, Bofill Abeilhe, Bowe, Buchan, Cabezón Alonso, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cot, Crampton, da Cunha Oliveira, David, De Giovanni, Delcroix, van den Brink, Desmond, Dido', Díez de Rivera Icaza, Donnelly, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Ford, Fuchs, Garcia Arias, Görlach, Hänsch, Harrison, Hughes, Jensen, Karellis, Kostopoulos, Kuhn, McCubbin, Magnani Noya, McGowan, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Napoletano, Newens, Newman, Pagoropoulos, Papoutsis, Pery, Peters, Raftopoulos, Read, Rogalla, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Roumeliotis, Saby, Sainjon, Schmidbauer, Schwartzberg, Sierra Bardají, Simons, Simpson Brian, Stamoulis, Stewart, Titley, Trautmann, Tsimas, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, Visser, White, Wilson, Wynn**V:** Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Falqui, Frémion, Isler Béguin, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Telkämper, Verbeek

(O)

PSE: Tomlinson, von der Vring

Montag, 7. Februar 1994

2. Bericht Roth A3-0028/94
Antrag auf Rücküberweisung

(+)

DR: Schodruch**LDR:** Cayet, Clercq, Defraigne, Galland, de Gaulle, Holzfuß, Kofoed, Nordmann, Partsch, Porto, Pucci, Vohrer, de Vries, von Wechmar**NI:** Grund, Schlee, van der Waal**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Beazley Peter, Braun-Moser, de Bremond d'Ars, Brok, Cassanmagnago Cerretti, Chanterie, Chiabrande, Coppo Gavazzi, Deprez, Elles, Estgen, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Forlani, Friedrich, Funk, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Inglewood, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lagakos, Langes, Lenz, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lulling, McIntosh, Malangré, Mantovani, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Newton Dunn, Nicholson, Pack, Parodi, Patterson, Pesmazoglou, Pisoni Ferruccio, Pisoni Nino, Plumb, Prag, Price, Pronk, Reding, Robles Piquer, Romera i Alcàzar, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Sisó Cruellas, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Welsh, Zavvos**PSE:** Barón Crespo, Colom i Naval, Verde i Aldea**RDE:** Andrews, Fitzgerald, Heider, Killilea, Lalor, Lane, Lauga, de la Malène, Musso, Pasty

(-)

ARC: Posada González, Speroni**CG:** Barata Moura, Dessylas, Ephremidis, Miranda da Silva, Piquet, Ribeiro**DR:** Dillen**LDR:** Bertens**NI:** Castellina, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Landa Mendibe, Mazzone, Puerta, Riskær Pedersen**PPE:** Beumer, Cornelissen, Hermans, Oostlander, Peijs, Penders, Pierros, Sonneveld**PSE:** Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Bowe, Buchan, Cabezón Alonso, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Cot, Crampton, Crawley, da Cunha Oliveira, David, De Giovanni, Delcroix, van den Brink, Desmond, Dido', Donnelly, Elliott, Falconer, Ford, Fuchs, García Arias, Görlach, Hänsch, Harrison, Hervé, Hughes, Jensen, Karellis, Kuhn, McCubbin, Magnani Noya, Maibaum, Marinho, McGowan, Mebrak-Zaidi, Medina Ortega, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morán López, Morris, Napoletano, Newens, Newman, Pagoropoulos, Papoutsis, Pery, Peters, Raftopoulos, Read, Rogalla, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roumeliotis, Saby, Sainjon, Schmidbauer, Schwartzberg, Sierra Bardají, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Stamoulis, Stewart, Titley, Tomlinson, Trautmann, Tsimas, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Visser, von der Vring, White, Wilson, Wynn**V:** Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Falqui, Frémion, Isler Béguin, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Telkämper, Verbeek

(0)

ARC: Bjørnvig, Sandbæk, Simeoni**LDR:** Larive**PPE:** Oomen-Ruijten,**PSE:** Bofill Abeilhe

Montag, 7. Februar 1994

*3. Bericht Herman 03-0031/94**Antrag auf Rücküberweisung*

(+)

CG: Barata Moura, Dessylas, Ephremidis, Miranda da Silva, Piquet**LDR:** Bertens, Cayet, Galland, de Gaulle, Kofoed, Larive, Maher, Nielsen, Porto, Pucci, de Vries, Wijsenbeek**NI:** Grund, Riskær Pedersen, van der Waal**PPE:** Braun-Moser, Cassidy, Elles, Estgen, García Amigo, Inglewood, Jepsen, Kellett-Bowman, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Newton Dunn, Nicholson, Plumb, Price, Prout, Reding, Scott-Hopkins, Simmonds, Simpson Anthony M.H., Spencer, Stevens, Stewart-Clark, Welsh**PSE:** Avgerinos, Barón Crespo, Bird, Bowe, Bru Puron, Cabezón Alonso, Colino Salamanca, Colom i Naval, Crawley, Delcroix, van den Brink, Diez de Rivera Icaza, Elliott, Falconer, Ford, García Arias, Görlach, Harrison, Hughes, Jensen, Karellis, Kostopoulos, Maibaum, McGowan, Medina Ortega, Metten, Mihr, Morán López, Morris, Newens, Newman, Pagoropoulos, Papoutsis, Raftopoulos, Read, Roth-Behrendt, Rothe, Roumeliotis, Schmidbauer, Simpson Brian, Smith Alex, Stamoulis, Stewart, Titley, Tsimas, Outrive, Verde i Aldea, von der Vring, Wynn**RDE:** Andrews, Chesa, Fitzgerald, Heider, Killilea, Lalor, Lane, Lauga, de la Malène, Musso, Pasty, Perreau de Pinninck Domenech

(-)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Posada González, Sandbæk, Simeoni, Speroni**LDR:** Clercq, Defraigne, Vohrer, von Wechmar**NI:** Castellina, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Landa Mendibe, Paisley, Puerta, Schlee**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Banotti, Beazley Peter, Beumer, de Bremond d'Ars, Brok, Cassanmagnago Cerretti, Chanterie, Chiabrando, Cornelissen, Deprez, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Forlani, Forte, Froment-Meurice, Funk, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Hermans, Jackson Christopher M., Keppelhoff-Wiechert, Lambrias, Lenz, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Malangré, Mantovani, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Parodi, Patterson, Peijs, Penders, Pasmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Pisoni Nino, Pronk, Robles Piquer, Romera i Alcàzar, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schleicher, Seligman, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Theato, Thyssen, Tindemans, Zavvos**PSE:** Apolinário, Arbeloa Muru, Buchan, Cot, da Cunha Oliveira, De Giovanni, Desmond, Dido', Fuchs, Hervé, McCubbin, Magnani Noya, Marinho, Mebrak-Zaïdi, Napoletano, Pery, Peters, Rogalla, Rosmini, Rothley, Saby, Sainjon, Schwartzberg, Trautmann, Vecchi, White**V:** Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Falqui, Frémion, Isler Béguin, Langer, Lannoye, Onesta, Roth, Staes, Telkämper, Verbeek

(O)

LDR: Holzfuss, Partsch**PPE:** Habsburg, Prag, Schiedermeier**PSE:** Coimbra Martins, Collins, David, Kuhn, Miranda de Lage, Simons, Vázquez Fouz*4. Bericht Raffin A3-0002/94**Antrag auf Rücküberweisung*

(+)

LDR: Bertens, Cayet, Clercq, Defraigne, Galland, de Gaulle, Holzfuss, Kofoed, Larive, Maher, Nielsen, Nordmann, Pucci, Wijsenbeek**NI:** Paisley

Montag, 7. Februar 1994

PPE: de Bremond d' Ars, Cassidy, Deprez, Herman, Kellett-Bowman, Schiedermeier, Seligman, Simmonds

PSE: van den Brink, Pery

RDE: Andrews, Chesa, Fitzgerald, Heider, Killilea, Lalor, Lane, Lauga, de la Malène, Musso, Pasty, Perreau de Pinninck Domenech

(-)

ARC: Bjørnvig, Posada González, Simeoni

CG: Barata Moura, Dessylas, Ephremidis, Piquet

DR: Dillen, Schodruch

LDR: Vohrer, de Vries

NI: Gonzalez Alvarez, Grund, Gutiérrez Díaz, Landa Mendibe, Puerta, Riskær Pedersen

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Banotti, Beazley Peter, Beumer, Braun-Moser, Brok, Cassanmagnago Cerretti, Chanterie, Chiabrande, Cornelissen, Elles, Estgen, Fernández-Albor, Ferrer, Forlani, Forte, Froment-Meurice, Funk, García Amigo, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Inglewood, Jackson Christopher M., Jepsen, Keppelhoff-Wiechert, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McIntosh, Mantovani, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Patterson, Pisoni Ferruccio, Plumb, Prag, Pronk, Reding, Robles Piquer, Romera i Alcàzar, Schleicher, Scott-Hopkins, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Thyssen, Tindemans, Zavvos

PSE: Álvarez de Paz, Apolinário, Avgerinos, Bird, Bofill Abeilhe, Bowe, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, da Cunha Oliveira, De Giovanni, Delcroix, Desmond, Dido', Díez de Rivera Icaza, Elliott, Falconer, Ford, García Arias, Hänsch, Harrison, Hughes, Jensen, Karellis, Kuhn, McCubbin, Magnani Noya, Maibaum, Marinho, McGowan, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Mihr, Miranda de Lage, Morán López, Morris, Napoletano, Newens, Newman, Pagoropoulos, Papoutsis, Peters, Raftopoulos, Read, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Schmidbauer, Schwartzberg, Sierra Bardají, Simons, Simpson Brian, Stamoulis, Stewart, Trautmann, Vázquez Fouz, Vecchi, White

V: Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Falqui, Frémion, Isler Béguin, Langer, Lannoye, Raffin, Roth, Telkämper, Verbeek

(O)

LDR: Partsch

PPE: Florenz, Klepsch

PSE: Barón Crespo

Dienstag, 8. Februar 1994

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DIENSTAG, 8. FEBRUAR 1994

(94/C 61/02)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Frau FONTAINE
Vizepräsidentin

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Es sprechen die Abgeordneten Tomlinson und Bettini, die auf ihre Wortmeldungen zurückkommen (Punkt 2 bzw. Punkt 7).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Die Präsidentin teilt mit, daß sie von den Ausschüssen die folgenden Berichte erhalten hat:

— * Bericht des Haushaltsausschusses über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (KOM(93)0438 — C3-0366/93)

Berichtersteller: Herr Langes
(A3-0060/94)

— * Bericht des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß eines Protokolls über die provisorische Anwendung des Übereinkommens zur Gründung eines internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums durch die Europäische Gemeinschaft (KOM(93)0644 — C3-0007/94)

Berichterstellerin: Frau Larive
(A3-0061/94)

3. Ermächtigung zur Ausarbeitung von Berichten

In ihrer letzten Sitzung hat die Konferenz der Präsidenten festgestellt, daß die Zahl der Initiativberichte, die derzeit ausgearbeitet werden, die Möglichkeiten der Prüfung sowohl im Ausschuß als auch im Plenum bis zum Ende der Legislaturperiode bei weitem übersteigt, und hat daher beschlossen, nur noch Initiativberichte zuzulassen, deren politische Dringlichkeit feststeht oder die wegen des Verfahrens ihrer Prüfung im Plenum keine zusätzliche Belastung bilden.

Auf der Grundlage dieser Kriterien hat sie folgende Ausschüsse gemäß Artikel 148 GO zur Ausarbeitung von Berichten ermächtigt:

— Entwicklungsausschuß: Bericht über die Ergebnisse der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG 1993

— Institutioneller Ausschuß: Bericht über die Einsetzung der Kommission.

4. Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge)

Die Präsidentin teilt mit, daß folgende Abgeordnete gemäß Artikel 47,1 GO Entschließungsanträge mit Antrag auf eine Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen eingereicht haben:

— Inglewood, Caroline F. Jackson, Cassidy, Rawlings, Scott-Hopkins, Kellett-Bowman, Stewart-Clark, Christopher M. Jackson, Patterson, Catherwood, Prag, Simmonds, McMillan Scott, Welsh, Christopher J.P. Beazley, Turner, Spencer, Howell, Price, McIntosh, Simpson, Prout und Newton-Dunn zur Wiederaufbereitungsanlage THORP in Sellafield (B3-0155/94);

— Bertens im Namen der LDR-Fraktion zur Wiederherstellung von Frieden und Recht in Guatemala (B3-0156/94);

— Bertens im Namen der LDR-Fraktion zur Fortdauer der Gewalt in Bosnien (B3-0157/94);

— Bertens und André-Léonard im Namen der LDR-Fraktion zu den Kommunalwahlen in der Türkei im März 1994 (B3-0158/94);

— Gasòliba i Böhm und Calvo Ortega im Namen der LDR-Fraktion zur Zerstörung des Liceo von Barcelona (B3-0159/94);

— Lenz und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zu den Kommunalwahlen in der Türkei am 27. März 1994 (B3-0160/94);

— Ferrer und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zum Abzug der russischen Truppen aus Estland und Lettland (B3-0161/94);

— Banotti im Namen der PPE-Fraktion zur Lagerung gefährlichen Atommülls aus der Wiederaufbereitungsanlage THORP (B3-0162/94);

Dienstag, 8. Februar 1994

- Daly, Mantovani und Verhagen im Namen der PPE-Fraktion zur Lage in Burundi (B3-0163/94);
- Habsburg und Oostlander im Namen der PPE-Fraktion zum Gabčíkovo-Nagymaros-Projekt (B3-0164/94);
- Pierros im Namen der PPE-Fraktion zu den katastrophalen Folgen der wolkenbruchartigen Regenfällen im Verwaltungsbezirk Messina (B3-0165/94);
- Menrad, Chanterie, Pronk, Brok und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zum Europäischen Betriebsrat (B3-0166/94);
- Simons im Namen der PSE-Fraktion zu den Menschenrechtsverletzungen in Marokko und der Westsahara (B3-0167/94);
- Pons Grau im Namen der PSE-Fraktion zur Ermordung des europäischen Bürgers Carmelo Soria Espinosa (B3-0168/94);
- Newens im Namen der PSE-Fraktion zu den Kommunalwahlen in der Türkei im März 1994 (B3-0169/94);
- Van Putten im Namen der PSE-Fraktion zu den Verletzungen der Menschenrechte in Guatemala (B3-0170/94);
- Papoutsis im Namen der PSE-Fraktion zur politischen Verfolgung in Albanien (B3-0172/94);
- Papoutsis im Namen der PSE-Fraktion zur Diskriminierung der Griechen in der Türkei (B3-0173/94);
- Arbeloa Muru im Namen der PSE-Fraktion zu Kriegsdienstverweigerern im Friedensdienst (B3-0174/94);
- Arbeloa Muru im Namen der PSE-Fraktion zur Sicherheit eines ehemaligen Ministers von Guinea (B3-0175/94);
- Arbeloa Muru im Namen der PSE-Fraktion zu fairen und gerechten Wahlen (B3-0176/94);
- Verde i Aldea, Terrón i Cusí und Colom i Naval im Namen der PSE-Fraktion zur Zerstörung des Gran Teatro del Liceo von Barcelona durch einen Brand (B3-0177/94);
- Arbeloa Muru im Namen der PSE-Fraktion zu politischen Morden und „Verschwinden“ (B3-0178/94);
- Barata Moura, Piquet und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion sowie Gutiérrez Díaz, Domingo Segarra, Gonzalez Alvarez und Puerta zum Brand und Wiederaufbau des Gran Teatro del Liceo in Barcelona (B3-0179/94);
- Alavanos, Ephremidis, Piquet und Ribeiro im Namen der CG-Fraktion zur Diskriminierung von Bürgern der Europäischen Union in der Türkei (B3-0180/94);
- Pesmazoglou, Lucas Pires, Bernard-Reymond, Penders, Chabert und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Unterstützung des Reformprozesses in Armenien und zum Abschluß eines Abkommens über Partnerschaft und Kooperation (B3-0181/94);
- Ferrer und Escudero im Namen der PPE-Fraktion zum Brand des Gran Teatro del Liceo von Barcelona (B3-0182/94) (annuliert);
- Staes, Verbeek und Ernst de la Graete im Namen der V-Fraktion, Piquet, Barata Moura und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion sowie Puerta, Castellina und Gutiérrez Díaz zur Wiederherstellung von Frieden und Recht in Guatemala (B3-0183/94);
- Pimenta und Larive im Namen der LDR-Fraktion zur Inhaftierung von Vil Mirzajanov (B3-0185/94);
- Bertens und Capucho im Namen der LDR-Fraktion zur Lage in Armenien und anderen Nachbarländern Rußlands (B3-0186/94);
- García Arias, Álvarez de Paz, Verde i Aldea, Morán López, Colino Salamanca, Bofill Abeilhe, Goedmakers, Kostopoulos, Medina Ortega, Van den Brink, Vázquez Fouz, Vecchi, Van Oustrive, Miranda de Lage, Duarte Cendán, Barón Crespo, Cabezón Alonso, González Álvarez, Díez de Rivera Icaza, Sierra Bardají, Arbeloa Muru, Dührkop Dührkop, Colom i Naval, von der Vring und Karellis zum Staudamm Gabčíkovo-Nagymaros (B3-0187/94);
- Saby, Newens, Coimbra Martins und Pery im Namen der PSE-Fraktion zum Krieg zwischen Armenien und Aserbaidschan (B3-0188/94);
- Pery, Vázquez Fouz und McCubbin im Namen der PSE-Fraktion zur Krise im Fischereisektor (B3-0189/94);
- Colajanni im Namen der PSE-Fraktion zum Wirbelsturm, der die Insel Madagaskar heimgesucht hat (B3-0190/94);
- Cayet und Bertens im Namen der LDR-Fraktion zum Wirbelsturm, der Madagaskar heimgesucht hat (B3-0191/94);
- Ephremidis, Piquet, Miranda da Silva, Alavanos und Dessylas im Namen der CG-Fraktion sowie Puerta, Castellina, Papayannakis und Geraghty zu den Kommunalwahlen in der Türkei (B3-0192/94);
- Elmalan, Miranda da Silva und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion sowie González Álvarez, Puerta, Castellina, Geraghty, Gutiérrez Díaz, Domingo Segarra, Papayannakis und Valent zur Lage in der Westsahara (B3-0193/94);
- Mayer, Barata Moura und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion zur Krise im Fischereisektor (B3-0194/94);
- Telkämper im Namen der V-Fraktion zur Lage in der Westsahara (B3-0195/94);

Dienstag, 8. Februar 1994

- Kofoed und Maher im Namen der LDR-Fraktion zur Krise im Fischereisektor in der Europäischen Union (B3-0196/94);
 - de la Malène, Guerneur, Heider, Chesa, Pasty, Pompidou, Musso, Lauga, Lane, Killilea, Fitzgerald, Andrews und Nianias im Namen der RDE-Fraktion zur Unterstützung des Reformprozesses und der Bevölkerung in Armenien (B3-0197/94);
 - Guerneur, de la Malène, Heider, Chesa, Pasty, Musso, Lauga, Lane, Killilea, Fitzgerald und Andrews im Namen der RDE-Fraktion zur Krise der Fischerei (B3-0198/94);
 - Simeoni im Namen der ARC-Fraktion zur Krise der Fischerei (B3-0199/94);
 - Prag und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Verfolgung der Versammlung-Gottes-Kirche im Iran (B3-0202/94);
 - Simeoni, Sandbæk, Vandemeulebroucke, Barrera i Costa, Bjørnvig, Blaney, Posada González und Ewing im Namen der ARC-Fraktion zu den Menschenrechtsverletzungen in Marokko und der Westsahara (B3-0203/94);
 - Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion zur Unterstützung der Reformen und der Demokratie in Armenien (B3-0204/94);
 - Ferrer, Escudero und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zum Brand des Gran Teatro del Liceo von Barcelona (B3-0205/94);
 - Blaney, Ewing, Sandbæk, Speroni, Moretti, Barrera i Costa, Posada González und Bjørnvig im Namen der ARC-Fraktion zur Wiederaufbereitungsanlage THORP in Sellafield und zur Atomtechnologie in Dounreay (B3-0206/94);
 - Ewing und Blaney im Namen der ARC-Fraktion zur Krise des Marktes für Fischereierzeugnisse und zum Scheitern der EU, Stabilität bei der Vermarktung von Lachs zu schaffen, und zu den wirtschaftlichen Folgen der norwegischen Dumpingpreise für Lachs (B3-0207/94);
 - Arias Cañete im Namen der PPE-Fraktion zur Lage auf dem Markt für Fischereierzeugnisse (B3-0208/94);
 - Roth im Namen der V-Fraktion zu den Kommunalwahlen in der Türkei im März 1994 (B3-0209/94);
 - Verbeek und Isler Béguin im Namen der V-Fraktion zu den Problemen der Fischerei in Frankreich (B3-0210/94);
 - Langer im Namen der V-Fraktion zur Notwendigkeit und Dringlichkeit, in Bosnien-Herzegowina zu intervenieren (B3-0211/94);
 - Van Dijk und Raffin im Namen der V-Fraktion zum Gabcikovo-Nagymaros-Projekt (B3-0212/94);
 - Aglietta, Bettini und Taradash im Namen der V-Fraktion zur Verhaftung von Vil Mirzajanov in Rußland und zu dem gegen ihn geführten Prozeß (B3-0213/94);
 - Breyer im Namen der V-Fraktion zur Verwendung abgetriebener menschlicher Föten zur künstlichen Reproduktion (B3-0214/94);
 - Amendola, Breyer, Dinguirard, Van Dijk und Staes im Namen der V-Fraktion zur Umweltkatastrophe in der Nordsee (B3-0215/94);
 - Antony und Megret im Namen der DR-Fraktion zum Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan (B3-0216/94);
 - Antony, Blot, Dillen, Lehideux und Schodruich im Namen der DR-Fraktion zum Kurdenproblem in der Türkei (B3-0217/94);
 - Le Pen, Martinez, Blot, Megret und Le Chevallier im Namen der DR-Fraktion zur dramatischen Lage der Fischerei in Frankreich (B3-0218/94);
 - Blot im Namen der DR-Fraktion zu den Menschenrechtsverletzungen bei den gewalttätigen Ausschreitungen in Rennes (B3-0219/94);
 - Antony und Lehideux im Namen der DR-Fraktion zum Krieg im ehemaligen Jugoslawien (B3-0220/94);
 - Oostlander, Mantovani, Pack, Habsburg, Lenz, Penders und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Fortdauer der Gewalt in Bosnien-Herzegowina (B3-0221/94);
 - Dillen und Schodruich im Namen der DR-Fraktion zu den Arbeitsbedingungen im neuen Parlamentsgebäude in Brüssel (B3-0222/94);
 - Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion zur Luftqualität in den neuen Parlamentsgebäuden in Brüssel (B3-0223/94);
 - Staes, Bettini und Breyer im Namen der V-Fraktion zur Luftqualität in den neuen Parlamentsgebäuden in Brüssel (B3-0224/94);
 - Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion zu der in dem Verordnungsvorschlag über die Gemeinschaftsmarke vorgeschlagenen Verwendung der Sprachen (B3-0225/94);
 - Fontaine im Namen der PPE-Fraktion zu Pablo Reyes Martínez, Gewissensgefangener in Kuba (B3-0226/94).
- Die Präsidentin verweist darauf, daß dem Parlament gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 1 GO um 15.00 Uhr die Liste der Entschließungsanträge bekanntgegeben wird, die in der nächsten Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag von 10.00 bis 13.00 Uhr stattfindet, behandelt werden.

Dienstag, 8. Februar 1994

5. Tagesordnung

Die Präsidentin teilt mit, daß die Empfehlung für die zweite Lesung im Namen des Energieausschusses über das vierte Rahmenprogramm Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (Berichterstatter: Herr Linkohr), die auf der Tagesordnung für diesen Tag unter Nr. 575 vorgesehen ist, im Ausschuß noch nicht angenommen wurde und daher abgesetzt wird. Sie betont jedoch, daß der Ausschuß am Nachmittag erneut zusammentritt und daß, falls die Empfehlung angenommen werden sollte, der Präsident prüfen werde, wann sie wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden könnte.

Zu dieser Mitteilung sprechen die Abgeordneten Seligman, Bettini und von der Vring.

6. Beschluß über die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über die Dringlichkeit von drei Vorschlägen der Kommission an den Rat:

— ****I** Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten (KOM(93)0719 — C3-0036/94 — SYN 94002)

Es sprechen die Abgeordneten Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion und De Clercq, Vorsitzender des Außenwirtschaftsausschusses.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Dieser Punkt wird auf die Tagesordnung von Freitag gesetzt.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Mittwoch, 12.00 Uhr festgelegt.

— ****I** Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (KOM(93)0719 — C3-0037/94 — SYN 94003)

Es spricht Frau Cassanmagnago Cerretti im Namen des Entwicklungsausschusses.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Dieser Punkt wird auf die Tagesordnung von Freitag gesetzt.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Mittwoch, 12.00 Uhr festgelegt.

— ***** Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 90 Absatz 1 bzw. Artikel 257 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals (KOM(94)0003 — C3-0035/94)

Es sprechen die Abgeordneten Vázquez Fouz im Namen des Landwirtschaftsausschusses, der erklärt, der Ausschuß habe beschlossen, auf diesen Gegenstand das Verfahren ohne Bericht anzuwenden, Ewing, Vázquez Fouz, Ewing und Vázquez Fouz.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Dieser Punkt wird auf die Tagesordnung von Freitag gesetzt.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Mittwoch, 12.00 Uhr festgelegt.

7. Rolle der Union im Rahmen der UNO (Aussprache)

Herr Trivelli erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über die Rolle der Union im Rahmen der UNO und über die Reformprobleme der UNO (A3-0331/93).

Es sprechen die Abgeordneten Lagakos im Namen der PPE-Fraktion, Bertens im Namen der LDR-Fraktion, Onesta im Namen der V-Fraktion, Piquet im Namen der CG-Fraktion, Puerta, fraktionslos, Kostopoulos, Barata Moura und Vecchi sowie Herr Millan, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 18.

8. Schutz der eingeborenen Völker (Aussprache)

Herr Onesta erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über die notwendigen internationalen Maßnahmen zum effektiven Schutz der eingeborenen Völker (A3-0059/94); er weist auf die Anwesenheit von Frau Rigoberta Menchu, Friedensnobelpreisträgerin, hin, die auf der Tribüne Platz genommen hat.

Es sprechen die Abgeordneten Coates im Namen der PSE-Fraktion und Van Putten, Berichterstatterin des mitberatenden Entwicklungsausschusses.

VORSITZ: Herr AVGERINOS

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Llorca Vilaplana im Namen der PPE-Fraktion, Ernst de la Graete im Namen der V-Fraktion, Canavaro im Namen der ARC-Fraktion, Günther, Arbeloa Muru und Santos, Herr Millan, Mitglied der Kommission, der die Abwesenheit des zuständigen Herrn Paleokrassas entschuldigt, dieser werde später eine Erklärung zum Thema abgeben (Teil I nach Punkt 11), sowie die Abgeordneten Onesta und Van Putten.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 7 des Protokolls vom 9. Februar 1994.

Dienstag, 8. Februar 1994

9. Beziehungen mit China (Aussprache)

Frau Aglietta erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China (A3-0011/94).

Es sprechen die Abgeordneten Pagoropoulos im Namen der PSE-Fraktion, Llorca Vilaplana im Namen der PPE-Fraktion, Porto im Namen der LDR-Fraktion, Bettini im Namen der V-Fraktion, Chesa im Namen der RDE-Fraktion, Piemont im Namen der ARC-Fraktion, Van der Waal, fraktionslos, Lenz und Peijs, Herr Millan, Mitglied der Kommission, Frau Peijs, die eine Frage stellt, die Herr Millan beantwortet, sowie Frau Aglietta.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 8 des Protokolls vom 9. Februar 1994.

10. Kaliningrad (Aussprache)

Frau Hoff erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über Kaliningrad (Königsberg), eine russische Exklave in der baltischen Region: Stand und Perspektiven aus europäischer Sicht (A3-0036/94).

VORSITZ: Herr ESTGEN
Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Crampton im Namen der PSE-Fraktion, Lenz im Namen der PPE-Fraktion, Schod-ruch im Namen der DR-Fraktion und Grund, fraktionslos, sowie Herr Millan, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 9 des Protokolls vom 9. Februar 1994.

11. Beziehungen mit Albanien (Aussprache)

Herr Langer erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Albanien (A3-0046/94).

Es sprechen die Abgeordneten Avgerinos im Namen der PSE-Fraktion, Lagakos im Namen der PPE-Fraktion, von Alemann im Namen der LDR-Fraktion, Nianias im Namen der RDE-Fraktion, Ephremidis im Namen der CG-Fraktion, Magnani Noya, Stavrou, Alavanos, Zavvos und Langer, Berichterstatter, sowie Herr Millan, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 9. Februar 1994.

* * *

Es spricht Herr Paleokrassas, Mitglied der Kommission, zu dem Bericht von Herrn Onesta.

(Die Sitzung wird von 11.57 bis 12.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr David W. MARTIN
Vizepräsident

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Der Präsident teilt mit, daß der Entschließungsantrag B3-0153/94 zum Bananenmarkt zurückgezogen wurde.

Herr Onesta beantragt, die Abstimmung über seinen Bericht (A3-0059/94) auf den folgenden Tag zu verschieben, da die dazu eingereichten Änderungsanträge noch nicht in allen Sprachen vorliegen (der Präsident erklärt sich damit einverstanden).

12. Anträge auf Aufhebung der Immunität von Herrn Riskær Pedersen (Abstimmung)

Bericht Gil-Robles Gil-Delgado — A3-0030/94

Der Präsident schlägt vor, über jeden der beiden Anträge auf Aufhebung der Immunität gesondert abzustimmen und die Empfehlung des Berichterstatters und des Vorsitzenden des Geschäftsordnungsausschusses zu berücksichtigen, nämlich über den Beschlußentwurf nach getrennten Teilen abzustimmen.

Herr Wijsenbeek, Vorsitzender des Geschäftsordnungsausschusses, erinnert an seine Wortmeldung vom Vortag in der Aussprache.

Das Parlament erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Erster Antrag:

Getrennte Abstimmung: (die Herren Gil-Robles Gil-Delgado und Wijsenbeek): Ziffer 1 und Ziffer 2

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt den Beschluß bezüglich des ersten Antrags an (Teil II Punkt 1 Beschluß I).

Zweiter Antrag:

Getrennte Abstimmung: (die Herren Gil-Robles Gil-Delgado und Wijsenbeek): Ziffer 1 und Ziffer 2

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt den Beschluß bezüglich des zweiten Antrags an (Teil II Punkt 1 Beschluß II).

Dienstag, 8. Februar 1994

13. Getrocknete Weintrauben * (Abstimmung)

Bericht Saridakis — A3-0022/94

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(93)0315 — C3-0273/93:*Angenommene Änd.:* 1 und 2 en bloc*Wortmeldungen:*

— der Berichterstatter nach den Erklärungen zur Abstimmung.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 2).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:*Erklärungen zur Abstimmung*— *mündlich:* die Herren Alavanos und Dessylas.

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 2).

14. Wettbewerbspolitik (Abstimmung)

Bericht Read — A3-0045/94

ENTSCHEIDUNGSANTRAG*Angenommene Änd.:* 1 durch EA, 8, 3 durch EA, 9, 10 und 7 durch EA*Abgelehnte Änd.:* 2 (1. Teil), 2 (2. Teil), 4, 5 und 6

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 2 (V)

1. Teil: einleitender Satz
2. Teil: Rest

Erklärungen zur Abstimmung— *mündlich:* Frau Crawley— *schriftlich:* Herr Ephremidis und Frau Randzio-Plath.

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 3).

15. Stiftungen

Bericht Coimbra Martins — A3-0419/93

Der Berichterstatter beantragt, die Abstimmung auf die erste Märztagung zu vertagen.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

16. Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen * (Abstimmung)

Bericht Herman — A3-0047/94

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE
KOM(92)0036 — C3-0111/92:

Der Präsident spricht zur Durchführung der Abstimmung und verdeutlicht die Reihenfolge der Änderungsanträge auf der Grundlage einer Empfehlung des Berichterstatters gemäß Artikel 114 GO, nämlich: Geltungsbereich (Änd. 29, 25, 7 und 13); Steuersätze (Änd. 6, 30/31/32, 26, 20/21/22, 19, 8/9/10, 12 und 14); übrige Änd.

Angenommene Änd.: 7; 13; 6 (NA); 20, 21 und 22 en bloc (NA); 19; 12 durch EA; 14 (NA); 1; 2 durch EA; 3, 4, 5 durch EA und 28*Abgelehnte Änd.:* 29 durch EA; 25; 30, 31, 32 en bloc (NA); 26; 23; 24 durch EA; 11 durch EA; 27; 15 bis 18 en bloc durch EA*Hinfällige Änd.:* 8; 9 und 10*Wortmeldungen:*

— Herr Lannoye beantragt, daß über Änd. 26 vor Änd. 6 abgestimmt wird (der Präsident antwortet ihm, daß die Reihenfolge gemäß Artikel 114 GO festgelegt ist);

— der Berichterstatter zu Änd. 20, 21 und 22;

— Herr Metten zur Reihenfolge der Abstimmung, seines Erachtens müsse über Änd. 12 vor Änd. 20/21/22 abgestimmt werden (der Präsident wiederholt seine vorige Antwort); außerdem fragt er am Ende der Abstimmung nach der Haltung der Kommission zu den Änd. (der Präsident weist ihn darauf hin, daß gemäß Artikel 60,2 GO nur der Berichterstatter oder der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses diese Frage stellen könne).

Ergebnisse der NA:

Änd. 6 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	263
Ja-Stimmen:	251
Nein-Stimmen:	11
Enthaltungen:	1

Änd. 30, 31 und 32 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	279
Ja-Stimmen:	123
Nein-Stimmen:	156
Enthaltungen:	0

Änd. 20, 21 und 22 (PSE und PPE):

Abgegebene Stimmen:	279
Ja-Stimmen:	251
Nein-Stimmen:	27
Enthaltungen:	1

Dienstag, 8. Februar 1994

Änd. 14 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	252
Ja-Stimmen:	134
Nein-Stimmen:	114
Enthaltungen:	4

Das Parlament billigt durch NA (PSE) den so geänderten Vorschlag der Kommission:

Abgegebene Stimmen:	275
Ja-Stimmen:	147
Nein-Stimmen:	126
Enthaltungen:	2

(Teil II Punkt 4).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Es sprechen die Herren Herman, Berichterstatter, Metten, der auf seine vorangegangene Frage zurückkommt (der Präsident wiederholt seine Antwort), der Berichterstatter, der nach der Haltung der Kommission zu den Änd. fragt, und Frau Scrivener, Mitglied der Kommission, die antwortet.

Herr Metten beantragt die Rücküberweisung des Berichts an den Ausschuß gemäß Artikel 129,1 GO.

Es sprechen die Abgeordneten Fuchs zu diesem Antrag und Metten.

Das Parlament lehnt den Antrag durch EA ab.

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich*: der Berichterstatter, die Abgeordneten Martinez im Namen der DR-Fraktion, Randzio-Plath, Paisley, Maher und Funk

— *schriftlich*: die Abgeordneten Lulling und Caudron.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch NA (PSE) an:

Abgegebene Stimmen:	287
Ja-Stimmen:	156
Nein-Stimmen:	126
Enthaltungen:	5

(Teil II Punkt 4).

17. Schwule und Lesben (Abstimmung)

Bericht Roth — A3-0028/94

Die Berichterstatterin weist darauf hin, daß die englische und französische Fassung von Änd. 1 richtig sind und zugrunde gelegt werden müssen.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Angenommene Änd.: 1, 2, 3, 4 durch EA; und 5

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen:

Gesonderte Abstimmungen: Ziffern 1 bis 4 (PPE), Ziffern 5 und 6 (PPE) durch EA; Ziffer 9 (PSE) (diese Ziffer wurde abgelehnt)

Wortmeldung:

— Nach der Abstimmung über Änd. 4 Herr van Outrive, der darauf hinweist, daß er eine getrennte Abstimmung über die beiden letzten Gedankenstriche dieses Änd. beantragt hatte (der Präsident antwortet, dieser Antrag sei nicht entsprechend den Bestimmungen nach Artikel 116,2 GO eingereicht und daher nicht zugelassen worden).

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich*: die Abgeordneten Jarzembowski im Namen der PPE-Fraktion, Verbeek im Namen der V-Fraktion, Gollnisch im Namen der DR-Fraktion, Ford und Oostlander im Namen der übrigen niederländischen Mitglieder der PPE-Fraktion

— *schriftlich*: die Abgeordneten Cassanmagnago Cerretti, Paisley, da Cunha Oliveira, Balfe, Coimbra Martins und Dillen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch NA (V) an:

Abgegebene Stimmen:	275
Ja-Stimmen:	159
Nein-Stimmen:	98
Enthaltungen:	18

(Teil II Punkt 5).

*
* * *

In Anbetracht der Tageszeit befragt der Präsident das Parlament, ob es noch über den Bericht Trivelli abstimmen will.

Das Parlament erklärt sich dazu bereit.

18. Rolle der Union im Rahmen der UNO (Abstimmung)

Bericht Trivelli — A3-0331/93

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Angenommene Änd.: 12; 13; 14; 15; 16; 17; 4 durch EA; 5; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24 durch EA

Abgelehnte Änd.: 1; 2; 3; 6; 7; 8; 9; 10 und 11

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen (die Ziffern 20 und 21 durch gesonderte Abstimmungen (LDR, PPE)).

Erklärungen zur Abstimmung

— *schriftlich*: die Abgeordneten Gollnisch im Namen der DR-Fraktion, Ephremidis, Dillen, da Cunha Oliveira, Jensen, Vertemati und Iacono.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 6).

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(Die Sitzung wird von 13.10 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

Dienstag, 8. Februar 1994

VORSITZ: Frau MAGNANI NOYA
Vizepräsidentin

19. Dringlichkeitsdebatte (Themenliste)

Die Präsidentin gibt dem Parlament gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 1 GO die Liste der Entschließungsanträge, die in der Aussprache über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen am folgenden Donnerstag behandelt werden, bekannt.

Diese Liste umfaßt 40 Entschließungsanträge und stellt sich wie folgt dar:

I. ARMENIEN

0181/94 der PPE-Fraktion
0186/94 der LDR-Fraktion
0188/94 der PSE-Fraktion
0197/94 der RDE-Fraktion
0204/94 der ARC-Fraktion
0216/94 der DR-Fraktion

II. WAHLEN IN DER TÜRKEI

0158/94 der LDR-Fraktion
0160/94 der PPE-Fraktion
0169/94 der PSE-Fraktion
0192/94 der CG-Fraktion sowie der Abgeordneten Puerta, Castellina, Papayannakis und Geraghty
0209/94 der V-Fraktion

III. FISCHEREIPROBLEME

0189/94 der PSE-Fraktion
0194/94 der CG-Fraktion
0196/94 der LDR-Fraktion
0198/94 der RDE-Fraktion
0199/94 der ARC-Fraktion
0207/94 der ARC-Fraktion
0208/94 der PPE-Fraktion
0210/94 der V-Fraktion
0218/94 der DR-Fraktion

IV. MENSCHENRECHTE

Guatemala

0156/94 der LDR-Fraktion
0170/94 der PSE-Fraktion
0183/94 der V-Fraktion und der CG-Fraktion

Marokko und Westsahara

0167/94 der PSE-Fraktion
0193/94 der CG-Fraktion
0195/94 der V-Fraktion
0203/94 der ARC-Fraktion

Rußland

0185/94 der LDR-Fraktion
0213/94 der V-Fraktion

Burundi

0163/94 der LDR-Fraktion

Kuba

0226/94 der PPE-Fraktion

V. KATASTROPHEN

Wolkenbrüche in Griechenland

0165/94 der PPE-Fraktion

Wirbelsturm auf Madagaskar

0190/94 der PSE-Fraktion
0191/94 der LDR-Fraktion

Nordsee

0215/94 der V-Fraktion

Brand des Opernhauses von Barcelona

0159/94 der LDR-Fraktion
0177/94 der PSE-Fraktion
0179/94 der CG-Fraktion
0182/94 der PPE-Fraktion
0205/94 der PPE-Fraktion

Gemäß Artikel 47,3 GO wird die gesamte Redezeit für diese Debatte am Donnerstag, vorbehaltlich einer Änderung der Liste, wie folgt aufgeteilt:

pro Verfasser:	1 Minute
Abgeordnete:	60 Minuten insgesamt.

Etwaige Einsprüche gegen diese Liste, die schriftlich begründet und von einer Fraktion oder mindestens 23 Abgeordneten erhoben werden müssen, sind gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 2 GO bis zum selben Abend vor 20.00 Uhr einzureichen. Zu Beginn der Sitzung am folgenden Tag wird über diese Einsprüche ohne Aussprache abgestimmt.

20. Ozonschicht **I (Aussprache)

Herr Alavanos erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (KOM(93)0202 — C3-0302/93) (A3-0026/94).

Es sprechen die Abgeordneten Jensen im Namen der PSE-Fraktion, Schleicher im Namen der PPE-Fraktion, Pimenta im Namen der LDR-Fraktion, Raffin im Namen der V-Fraktion, Heider im Namen der RDE-Fraktion, Bowe im Namen der britischen Mitglieder der PSE-Fraktion im Ausschuß für Umweltfragen, Vanlerenberghe, Avgerinos und Spencer sowie Herr Paleokrassas, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 30 des Protokolls vom 9. Februar 1994.

Dienstag, 8. Februar 1994

21. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum * (Aussprache)

Frau Larive erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß eines Protokolls über die provisorische Anwendung des Übereinkommens zur Gründung eines internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums durch die Europäische Gemeinschaft (KOM(93)0644 — C3-0007/94) (A3-0061/94).

Es sprechen Frau Haller von Hallerstein im Namen der PPE-Fraktion und Herr Ruberti, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 11 des Protokolls vom 9. Februar 1994.

22. Nachgeahmte Waren * (Aussprache)

Herr Guermeur erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag für eine Verordnung der Kommission an den Rat über Maßnahmen zum Verbot der Überführung, der Ausfuhr und des Versandes nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke in den zollrechtlich freien Verkehr (KOM(93)0329 — C3-0321/93) (A3-0037/94).

Es sprechen die Abgeordneten Gasòliba i Bòhm, Berichterstatter des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Porto in Vertretung von Frau Salema, Berichterstatterin des mitberatenden Rechtsausschusses, Peijs, im Namen der PPE-Fraktion, Chesa im Namen der RDE-Fraktion, Titley, Stavrou und Torres Couto sowie Frau Scrivener, Mitglied der Kommission, und Frau Peijs, die eine Frage an die Kommission richtet, die Frau Scrivener beantwortet.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 9. Februar 1994.

23. Sozialklausel im Handelssystem — Wirtschaftliche Ausbeutung von Gefangenen und Kindern (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte.

Herr Sainjon erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Einführung der Sozialklausel in das uni- und multilaterale Handelssystem (A3-0007/94).

Herr Coates erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über die Achtung der Menschenrechte und die wirtschaftliche Ausbeutung der Gefangenen und der Kinder in der Welt (A3-0044/94).

Es spricht Herr Pronk, Berichterstatter des mitberatenden Sozialausschusses.

VORSITZ: Herr BARZANTI

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Visser im Namen der PSE-Fraktion, Llorca Vilaplana im Namen der PPE-Fraktion, Amaral im Namen der LDR-Fraktion, Lannoye im Namen der V-Fraktion, Guillaume im Namen der RDE-Fraktion, Blaney im Namen der ARC-Fraktion, Ribeiro im Namen der CG-Fraktion, Geraghty, fraktionslos, Randzio-Plath, Peijs, Guermeur, Paisley, Torres Couto, Ferruccio Pisoni, Tongue, Chanterie, Van Putten, Braun-Moser und Belo sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission, und Herr Sainjon, Berichterstatter, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Flynn beantwortet.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 13 und 27 des Protokolls vom 9. Februar 1994.

24. Tagesordnung

Der Präsident teilt mit, daß der Energieausschuß gerade die Empfehlung für die zweite Lesung über das vierte Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (1994-1998) (Berichterstatter: Linkohr) angenommen hat und daß dieses Dokument am folgenden Morgen in allen Sprachen vorliegen wird.

Wegen der Bedeutung dieses Themas schlägt er dem Plenum vor, die Empfehlung als letzten Punkt auf die Tagesordnung von Mittwoch nachmittag (vor den Abstimmungen) zu setzen und den Beginn der Abstimmungsstunde auf 17.30 Uhr zu verschieben, um genügend Zeit für diese Aussprache zu lassen.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen und von Vorschlägen für Absichtserklärungen zur Ablehnung des gemeinsamen Standpunkts wird auf Mittwoch, 10.00 Uhr festgesetzt.

Das Parlament erklärt sich mit diesen Vorschlägen einverstanden.

25. Schengener Abkommen (Erklärung mit Aussprache)

Herr Vanni d'Archirafi, Mitglied der Kommission, gibt eine Erklärung zur Anwendung des Schengener Abkommens ab.

Es sprechen die Abgeordneten Van Ouirve im Namen der PSE-Fraktion, Jarzembowski im Namen der PPE-Fraktion, Wijsenbeek im Namen der LDR-Fraktion, Roth im Namen der V-Fraktion und Fitzgerald im Namen der RDE-Fraktion.

*
* *

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 37,2 GO vier Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

Dienstag, 8. Februar 1994

— Jarzembowski, Verhagen, Froment-Meurice, Alber und Turner im Namen der PPE-Fraktion zu den Auswirkungen des Scheiterns der Unterzeichnerstaaten des Schengener Übereinkommens, die Kontrollen an den Binnengrenzen zum 1. Februar 1994 abzuschaffen (B3-0171/94);

— Galland, Nordmann und Wijsenbeek im Namen der LDR-Fraktion zum Inkrafttreten der Schengener Übereinkommen (B3-0200/94);

— Roth im Namen der V-Fraktion zum Schengener Abkommen (B3-0227/94);

— Le Chevallier und Lehideux im Namen der DR-Fraktion zur Aufschiebung des Inkrafttretens des Schengener Übereinkommens auf unbestimmte Zeit (B3-0228/94).

* * *

Es sprechen die Abgeordneten Froment-Meurice, Verhagen, Turner und von Wogau, Herr Vanni d'Archirafi und Herr Jarzembowski, der eine Frage an die Kommission richtet.

VORSITZ: Herr CRAVINHO

Vizepräsident

Fragen an die Kommission richten die Abgeordneten Wijsenbeek, Verhagen, Kostopoulos, Blaney, Ewing, Van Ouirve und Delorozoy. Herr Vanni d'Archirafi antwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 19 des Protokolls vom 10. Februar 1994.

26. Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG (Aussprache)

Frau Cassanmagnago Cerretti erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Ergebnisse der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG im Jahr 1993 (A3-0038/94).

Es sprechen die Abgeordneten Kostopoulos im Namen der PSE-Fraktion, Verhagen im Namen der PPE-Fraktion, Mendes Bota im Namen der LDR-Fraktion, Guillaume im Namen der RDE-Fraktion und Vecchi sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 28 des Protokolls vom 9. Februar 1994.

27. Sprachliche und kulturelle Minderheiten (Aussprache)

Herr Killilea erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über sprachliche und kulturelle Minderheiten in der Europäischen Gemeinschaft (A3-0042/94).

Es sprechen die Abgeordneten Elliott im Namen der PSE-Fraktion, Oostlander im Namen der PPE-Fraktion, Gasòliba i Böhm im Namen der LDR-Fraktion und Frémion im Namen der V-Fraktion.

VORSITZ: Herr VERDE I ALDEA

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Nianias im Namen der RDE-Fraktion, Barrera i Costa im Namen der ARC-Fraktion, Dillen im Namen der DR-Fraktion, Landa Mendibe, fraktionslos, Raftopoulos, Dalsass, Cox, Langer, Lane, Simeoni, Gutiérrez Díaz, Schwarzenberg, Escudero, Chesa, Posada González, Coimbra Martins, Nicholson, Wilson, Guidolin und Hume sowie Herr Pinheiro, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 29 des Protokolls vom 9. Februar 1994.

28. System der Eigenmittel * (Aussprache)

Herr Langes erläutert seinen Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (KOM(93)0438 — C3-0366/93) (A3-0060/94).

Es sprechen Frau Goedmakers im Namen der PSE-Fraktion, Herr Schmidhuber, Mitglied der Kommission, und Herr von der Vring, Vorsitzender des Haushaltsausschusses.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 26 des Protokolls vom 9. Februar 1994.

29. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung der nächsten Sitzung wie folgt festgelegt wurde:

9.00 bis 13.00 Uhr, 15.00 bis 19.00 Uhr und 20.45 bis 24.00 Uhr

- Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)
- Bericht Herman über die Verfassung der Union
- Erklärung des Rates zur Lage in Bosnien
- mündliche Anfrage zur Rolle des Parlaments bei der Ernennung der Richter des Gerichtshofs
- Erklärungen des Rates und der Kommission zur Erweiterung der Europäischen Union
- Empfehlung Linkohr über das Vierte Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung ***II

Dienstag, 8. Februar 1994

12.00 Uhr

— Abstimmungsstunde (außer Verfahren der Zusammenarbeit, der Mitentscheidung und der Zustimmung)

17.30 Uhr

— Abstimmungsstunde (einschließlich Verfahren der Zusammenarbeit, der Mitentscheidung und der Zustimmung)

20.45 bis 23.45

— Fragestunde

23.45 bis 24.00 Uhr

— Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments

(Die Sitzung wird um 20.05 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Georgios ANASTASSOPOULOS
Vizepräsident

Dienstag, 8. Februar 1994

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Anträge auf Aufhebung der Immunität von Herrn Riskær Pedersen

A3-0030/94

I.

Beschluß über den ersten Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Riskær Pedersen*Das Europäische Parlament,*

- befaßt mit einem ersten Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Riskær Pedersen, der vom Außenminister des Königreichs Dänemark am 5. Juli 1993 übermittelt und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments am 15. Juli 1993 bekanntgegeben wurde,
 - unter Hinweis auf Artikel 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 sowie auf Artikel 4 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
 - in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1964 und vom 10. Juli 1986 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis von Artikel 57 der dänischen Verfassung,
 - unter Hinweis auf Artikel 6 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (A3-0030/94),
1. beschließt, die parlamentarische Immunität von Herrn Riskær Pedersen zum ausschließlichen Zwecke der Strafverfolgung aufzuheben;
 2. beschließt, die parlamentarische Immunität von Herrn Riskær Pedersen bezüglich der Freiheit seiner Person nicht aufzuheben, weshalb gegen das Mitglied, solange kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, Maßnahmen wie Festnahme, Haft oder sonstige, die es an der Ausübung seines Amtes hindern, nicht ergriffen werden können;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und den Bericht seines Ausschusses den zuständigen Behörden Dänemarks mit der Bitte um Unterrichtung über die im Anschluß an die Aufhebung der Immunität getroffenen Gerichtsentscheidungen zu übermitteln.

⁽¹⁾ Siehe Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1964, S. 397, Rechtssache 101/63 (Wagner/Fohrmann und Krier), sowie das Urteil in der Rechtssache 149/85 (Wybot/Faure), Sammlung 1986, S. 2403.

II.

Beschluß über den zweiten Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Riskær Pedersen*Das Europäische Parlament,*

- befaßt mit einem zweiten Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Riskær Pedersen, der vom Justizminister der Französischen Republik am 13. Juli 1993 übermittelt und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments am 14. September 1993 bekanntgegeben wurde,

Dienstag, 8. Februar 1994

- unter Hinweis auf Artikel 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 sowie auf Artikel 4 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
 - in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1964 und vom 10. Juli 1986 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis von Artikel 16 der französischen Verfassung,
 - unter Hinweis auf Artikel 6 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (A3-0030/94),
1. beschließt, die parlamentarische Immunität von Herrn Riskær Pedersen zum ausschließlichen Zwecke der Strafverfolgung aufzuheben;
 2. beschließt, die parlamentarische Immunität von Herrn Riskær Pedersen bezüglich der Freiheit seiner Person nicht aufzuheben, weshalb gegen das Mitglied, solange kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, Maßnahmen wie Festnahme, Haft oder sonstige, die es an der Ausübung seines Amtes hindern, nicht ergriffen werden können;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und den Bericht seines Ausschusses den zuständigen Behörden Frankreichs mit der Bitte um Unterrichtung über die im Anschluß an die Aufhebung der Immunität getroffenen Gerichtsentscheidungen zu übermitteln.

⁽¹⁾ Siehe Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1964, S. 397, Rechtssache 101/63 (Wagner/Fohrmann und Krier), sowie das Urteil in der Rechtssache 149/85 (Wybot/Faure), Sammlung 1986, S. 2403.

2. Getrocknete Weintrauben *

A3-0022/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Sondermaßnahmen für getrocknete Weintrauben (KOM(93)0315 — C3-0273/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
<i>Artikel 2 Absatz 2</i>	
(2) Die Gemeinschaft beteiligt sich zu 70% an der Finanzierung der in Artikel 1 genannten Maßnahmen.	(2) Die Gemeinschaft beteiligt sich zu 90% an der Finanzierung der in Artikel 1 genannten Maßnahmen.
Für die unter den Buchstaben a, d und e genannten Maßnahmen kann diese Finanzierung jedoch auf 90% bzw. 100% festgesetzt werden.	Für die unter den Buchstaben a, d und e genannten Maßnahmen kann diese Finanzierung jedoch auf 100% festgesetzt werden.

(*) ABl. Nr. C 211 vom 05.08.1993, S. 20.

Dienstag, 8. Februar 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 2)

*Finanzbogen Anhang Buchstabe a
Einleitung und Tabelle Spalten 1 und 4*a) Berechnung der Rücklage für die Wirtschaftsjahre
1990/91 bis 1993/94Durchschnittliche Erzeugung
(Schätzung)

Sultaninen: 38,6 t

Korinthen: 41,6 t

Mio Ecu

1,258

0,324

1,582a) Berechnung der Rücklage für die Wirtschaftsjahre
1985/86 bis 1990/91Durchschnittliche Erzeugung
(Schätzung)

Sultaninen: 77,2 t

Korinthen: 60,6 t

Mio Ecu

2,516

0,478

2,994*(Der Gesamtbetrag für den genannten Zeitraum ist
entsprechend zu ändern.)***Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem
Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Sondermaßnahmen für getrocknete Weintrauben
(KOM(93)0315 — C3-0273/93)**

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0315) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0273/93),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0022/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 211 vom 05.08.1993, S. 20.**3. Wettbewerbspolitik**

A3-0045/94

**Entschließung zum 22. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die
Wettbewerbspolitik***Das Europäische Parlament*

- in Kenntnis des 22. Berichts der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik (KOM(93)0162 — C3-0191/93),

Dienstag, 8. Februar 1994

- in Kenntnis der Antwort der Kommission auf seine EntschlieÙung vom 18. Dezember 1992 zum 21. Bericht,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A3-0045/94),
- A. in der Überzeugung, daß die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft, wenn sie weiterhin breite Unterstützung finden soll, eine Reihe wichtiger Herausforderungen bewältigen muß;

Vollendung des Binnenmarktes

1. ist der Ansicht, daß eine energische Durchführung der derzeitigen Wettbewerbspolitik für die tatsächliche Vollendung des Binnenmarktes von ausschlaggebender Bedeutung sein wird;
2. vertritt die Überzeugung, daß erneute Anstrengungen zum Abbau der noch bestehenden internen Handelsschranken, wie beispielsweise die unterschiedliche Qualität von Bestimmungen und Verwaltung in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, erforderlich sind; fordert die Kommission ferner auf, die Wettbewerbspolitik in spezifischen Sektoren wie Finanzdienstleistungen und Verkehr verstärkt anzuwenden, vorausgesetzt, daß Mindestverpflichtungen für den öffentlichen Dienst eingehalten und insbesondere den am meisten benachteiligten Benutzern Tarifgarantien gewährt werden;
3. verlangt nachdrücklich eine sorgfältige Überwachung der praktischen Auswirkungen früherer Gemeinschaftsmaßnahmen, beispielsweise im Bereich der Automobilpreise, um zu gewährleisten, daß die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft auch wirksam ist;
4. fordert einen allmählichen Abbau der zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten noch bestehenden großen Unterschiede im Gesamtumfang staatlicher Beihilfen und die eindeutige Festlegung objektiver gemeinschaftsweiter statt nationaler Kriterien für solche Beihilfen;

Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts

5. stellt mit Besorgnis fest, daß die vier ärmsten Mitgliedstaaten weniger Beihilfen pro Kopf der arbeitenden Bevölkerung zur Verfügung stellen als der Gemeinschaftsdurchschnitt, und daß die Regierungsbeihilfen für den Verarbeitungssektor in den vier größten Volkswirtschaften der Gemeinschaft in % der Gesamtsumme der in der Gemeinschaft gewährten Beihilfen sogar von 75% in den Jahren 1986 bis 1988 auf 79% zwischen 1988 und 1990 gestiegen sind; ist der Ansicht, daß die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft dieses Problem aufgreifen muß, wenn das Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts nicht behindert, sondern gefördert werden soll;
6. wiederholt seine Forderung, daß die Kommission möglichst rasch die Anwendung der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft in den neuen Bundesländern insgesamt überprüft, insbesondere in der heiklen Schlußphase der Tätigkeit der Treuhandanstalt, so daß ein angemessenes Gleichgewicht zwischen flexibler Behandlung der neuen Bundesländer und Billigkeit gegenüber der übrigen Gemeinschaft erzielt wird, wobei gleichzeitig die Notwendigkeit von Übergangsvereinbarungen angesichts der besonderen Schwierigkeiten der neuen Bundesländer anerkannt wird;
7. fordert die Kommission auf, Vorschläge zur Festlegung der Bedingungen zu unterbreiten, unter denen Unternehmen, die von den Maßnahmen zum Schutz der Umwelt stark betroffen oder in ökologisch anfälligen Gebieten angesiedelt sind, unterstützt werden können;

Die Wettbewerbspolitik im Zusammenhang mit dem Privatisierungs- und Liberalisierungsprozeß und die sich wandelnde Rolle des öffentlichen Sektors

8. begrüßt es, daß diese Entwicklungen zu einem weitergehenden Wettbewerb innerhalb der Europäischen Union führen, betont jedoch nachdrücklich, daß gleichzeitig einige Hauptgrundsätze beachtet werden müssen:
 - Es muß für echte Neutralität der Wettbewerbspolitik zwischen dem öffentlichen und dem Privatsektor gesorgt werden;
 - die Entwicklung eines gemeinsamen Rahmens für Universaldienste auf Gemeinschaftsebene muß gewährleistet sein;

Dienstag, 8. Februar 1994

- es muß sichergestellt werden, daß innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten wirksame und einigermaßen vergleichbare Regulierungsmechanismen vorhanden sind;
- es muß dafür gesorgt werden, daß etwa noch verbleibende Monopole für die Benutzung von Netzen einem Höchstmaß an Transparenz unterliegen und einheitliche Kostenrechnungssysteme anwenden;

Die Wettbewerbspolitik und die Rezession in Europa

9. betont die ausschlaggebende Rolle der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft bei der Bewältigung der Gefahren eines verstärkten Protektionismus in einer Zeit der verlangsamten Wirtschaftstätigkeit und der Rezession;

10. fordert die Kommission auf, bei der Beurteilung der von den Mitgliedstaaten ihren Unternehmen gewährten Beihilfen zu berücksichtigen, ob diese Subventionen einem Prozeß der Umorientierung der Wirtschaft mit dem Ziel einer umweltverträglichen Entwicklung gleichkommen: Umstellung von traditionellen Industriesektoren wie Rüstung, Eisen und Stahl, Schiffbau auf Aktivitäten, die das Gleichziehen der benachteiligten Regionen und die Beschäftigung fördern sowie die Schaffung eines wirtschaftlichen, sozialen und natürlichen Umfelds, das sowohl für die Bürger als auch für potentielle Investoren attraktiv ist;

11. fordert die Kommission auf, weiterhin möglichst weitgehende Orientierungslinien dafür zu geben, welche Beihilfen gerechtfertigt sind und unter welchen Bedingungen; begrüßt die neuen Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen und ersucht die Kommission um weitere Informationen über die Fortschritte bei der Entwicklung eines kohärenteren Vorgehens hinsichtlich der Arbeitsmarktregelungen in den Mitgliedstaaten sowie der Beihilfen zur Sanierung und Umstrukturierung notleidender Unternehmen;

12. betont jedoch, daß die Antwort der Europäischen Union auf die Rezession und die gebotene Förderung der Wirtschaftsentwicklung nicht allein auf der Wettbewerbspolitik beruhen kann, sondern daß diese von einer wirksamen Regional-, Sozial-, Umwelt- und Industriepolitik begleitet werden muß; ist der Ansicht, daß beispielsweise die Schaffung eines zusammenhängenden industriepolitischen Rahmens für einen bestimmten Sektor wirksamer wäre als allein ein sektorieller Kodex für staatliche Beihilfen im Rahmen der Wettbewerbspolitik;

Bewältigung eines intensiveren weltweiten Wettbewerbs

13. ist der Ansicht, daß die Herausforderung eines verstärkten internationalen Wettbewerbs es erfordert, daß einzelne wettbewerbspolitische Problemfälle nicht nur aus der Perspektive des Gemeinschaftsmarktes allein betrachtet werden, sondern vor dem Hintergrund des tatsächlichen Geschehens auf den Weltmärkten; unterstreicht außerdem, daß die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf europäischer und internationaler Ebene nach Maßgabe des unbedingt gebotenen Schutzes kleiner unabhängiger Erzeuger auf regionalen Märkten, der sozialen Absicherung der Arbeitnehmer und des Umweltschutzes angepaßt werden muß;

14. fordert eine internationale Wettbewerbsordnung im Rahmen einer neuen Verhandlungsrunde des GATT sowie eine Betonung des Grundsatzes der Reziprozität im Verhältnis der OECD-Staaten beim Marktzugang;

15. fordert ferner, daß in alle von der Europäischen Union abgeschlossenen Handelsvereinbarungen eine Sozialklausel aufgenommen wird, die vorsieht, daß Einfuhren aus den Ländern, die die Einhaltung der Arbeitsnormen auf der Grundlage der IAO-Übereinkommen sicherstellen, ein hoher Präferenzgrad eingeräumt wird;

Wettbewerbspolitik gegenüber dem EWR und den Ländern Mittel- und Osteuropas

16. begrüßt die starke Integration der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft und der EFTA im Rahmen des EWR und wünscht eine detaillierte Analyse der Ergebnisse dieses Vorgehens in den nächsten Jahresberichten;

17. unterstreicht erneut die besondere Herausforderung, die sich der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft durch die wirtschaftliche Umformung der ost- und mitteleuropäischen Länder stellt; fordert Flexibilität und Verständnis angesichts der Beispiellosigkeit dieses Transformationsprozesses, wünscht jedoch eine detaillierte Analyse der entstehenden Probleme durch die Kommission;

Dienstag, 8. Februar 1994

Die Notwendigkeit einer transparenten, verantwortlichen, anwenderfreundlichen und dezentralisierten Durchführung der Wettbewerbspolitik

18. ist der Ansicht, daß alle obengenannten Bedingungen erfüllt werden müssen, wenn die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft eine möglichst breite Unterstützung der Öffentlichkeit gewinnen soll;
19. fordert eine verstärkte Rechenschaftspflicht der Kommission gegenüber dem Parlament und verlangt:
- daß die Antwort der Kommission auf die jährliche EntschlieÙung des Parlaments innerhalb von sechs Wochen nach deren Annahme vorgelegt wird
 - daß die Kommission einen besonderen Zeitplan für wettbewerbspolitische Maßnahmen im kommenden Jahr unterbreitet, und daß alle neuen Kommissionsvorschläge und -mitteilungen dem Parlament zu gleicher Zeit übermittelt werden wie den Mitgliedstaaten;
20. bedauert, daß es zu einer EntschlieÙung des Rates zur Entwicklung eines Universaldienstes im Telekommunikationssektor nicht konsultiert wurde, nachdem es im Namen der europäischen Verbraucher sein großes Interesse an dieser Frage bekundet hat;
21. beschließt, eine jährliche Anhörung zu veranstalten, um einerseits die Auswirkungen der Wettbewerbspolitik auf Wirtschaftstätigkeit, Unternehmen und Beschäftigungslage zu ermitteln, und andererseits einen Beitrag zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine wirksamere, verantwortlichere und dezentralisiertere Anwendung der Wettbewerbspolitik der EU zu leisten;
22. fordert die Kommission auf, allgemeine Überlegungen über die politischen und wirtschaftlichen Ziele der Wettbewerbspolitik sowohl innerhalb der Union als auch gegenüber den Drittländern einzuleiten und dabei den neuen Kontext, in dem sie betrieben werden muß, zu berücksichtigen, insbesondere das Weißbuch von Präsident Delors, den Europäischen Wirtschaftsraum, die wirtschaftliche Rezession und den Anstieg der Arbeitslosigkeit; fordert sie ferner auf, ein Grünbuch zu erstellen, das die Ergebnisse dieser Überlegungen enthält;
23. betont nachdrücklich, daß die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft für alle Betroffenen so klar und verständlich wie möglich sein muß, und daß die wettbewerbspolitischen Verfahren der Kommission transparenter, rascher und wirksamer gestaltet werden müssen; ferner ist es erforderlich, die vom Gericht Erster Instanz und vom Europäischen Gerichtshof festgestellten Verfahrensmängel zu beheben;
24. erachtet es als notwendig, die zuständige Generaldirektion IV mit mehr Personal auszustatten, damit die Kommission diesen Ansprüchen auf Dauer genügen kann;
25. ist der Auffassung, daß eine dezentralisierte Durchführung der Wettbewerbspolitik und die Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität prinzipiell wichtig und hilfreich sind und begrüÙt die jüngsten diesbezüglichen Schritte der Kommission; betont jedoch, daß diese Grundsätze nicht zu einer Renationalisierung der Wettbewerbspolitik oder zu einer unterschiedlichen Anwendung des Wettbewerbsrechts in den verschiedenen Teilen der Gemeinschaft führen dürfen;

Fusionskontrollschwelle

26. begrüÙt die jüngste Mitteilung der Kommission zu diesem Thema und ist der Ansicht, daß starke Argumente für eine Herabsetzung der Schwelle sprechen; bedauert daher den Beschluß der Kommission, einen solchen Beschluß angesichts der Einwände einiger Mitgliedstaaten bis mindestens 1996 auszusetzen;

*
* *
*

27. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, dem EFTA-Überwachungsorgan, den Wettbewerbsbehörden in den Mitgliedstaaten und den EFTA-Ländern sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der EFTA-Länder zu übermitteln.

Dienstag, 8. Februar 1994

4. Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen *

A3-0047/94

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen (KOM(92)0036 — C3-0111/92)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
<i>Erwägung 1</i>	
Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen <i>sind</i> sowohl agrarpolitisch als auch energiepolitisch für die Gemeinschaft von Interesse.	Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen können sowohl agrarpolitisch als auch energiepolitisch für die Gemeinschaft von Interesse sein .
(Änderung 2)	
<i>Erwägung 1a (neu)</i>	
	Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen sind als flankierende Maßnahme zur Agrarpolitik der Gemeinschaft vor allem deshalb von Interesse, weil eine neue Nachfrage nach Agrarerzeugnissen geschaffen und die Arbeitslosigkeit verringert wird.
(Änderung 3)	
<i>Erwägung 2a (neu)</i>	
	Die Entwicklung eines neuen Wirtschaftssektors in diesem Bereich setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Parteien voraus.
(Änderung 4)	
<i>Erwägung 3</i>	
Treibstoffe, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt werden, haben sich als grundsätzlich umweltschonend erwiesen.	Einige Treibstoffe, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt werden, haben sich als grundsätzlich umweltschonend erwiesen.
(Änderung 5)	
<i>Erwägung 4</i>	
Um die Entwicklung dieser Kraftstoffe zu fördern und so weit voranzubringen, daß sie sich auf Dauer selbst trägt, sind finanzielle Anreize erforderlich.	Um die Entwicklung dieser Kraftstoffe zu fördern und so weit voranzubringen, daß sie sich auf Dauer selbst trägt, sind finanzielle Anreize erforderlich, wobei gleichzeitig dafür Sorge getragen werden soll, daß dies nicht zu negativen Auswirkungen im Bereich der Umwelt oder im sozio-ökonomischen Bereich führt.

(*) ABl. Nr. C 73 vom 24.03.1992, S. 6.

Dienstag, 8. Februar 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 6)

Artikel 1

Unbeschadet der Vorschriften für die Besteuerung von Kraftstoffen nach Maßgabe der Richtlinie des Rates... zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Mineralöl und der Richtlinie des Rates... zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle erheben die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie auf bestimmte Kraftstoffe, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt werden, einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz.

Unbeschadet der Vorschriften für die Besteuerung von Kraftstoffen nach Maßgabe der Richtlinie des Rates... zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Mineralöl und der Richtlinie des Rates... zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle **können** die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie auf bestimmte Kraftstoffe, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt werden, einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz erheben.

(Änderung 7)

Artikel 2 Einleitung

Im Sinne dieser Richtlinie *gelten als Produkte, auf die der ermäßigte Verbrauchsteuersatz angewandt wird,*

Im Sinne dieser Richtlinie **ist auf folgende Produkte der ermäßigte Verbrauchsteuersatz anzuwenden, wenn sie aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt werden, die auf entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽¹⁾ und insbesondere ihrem Artikel 7 stillgelegten Flächen angebaut werden:**

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 01.07.1992, S. 12.

(Änderung 20)

Artikel 3 Absatz 1

(1) Der in einem Mitgliedstaat auf Bioethanol erhobene Verbrauchsteuersatz darf 10% des Verbrauchsteuersatzes, der in dem betreffenden Mitgliedstaat auf bleifreies Benzin erhoben wird, nicht *übersteigen*.

(1) Der in einem Mitgliedstaat auf Bioethanol erhobene Verbrauchsteuersatz darf 10% des Verbrauchsteuersatzes, der in dem betreffenden Mitgliedstaat auf bleifreies Benzin erhoben wird, nicht **unterschreiten**.

(Änderung 21)

Artikel 3 Absatz 2

(2) Der in einem Mitgliedstaat auf Methanol (wie in Artikel 2 Absatz 2 beschrieben) erhobene Verbrauchsteuersatz darf 10% des Verbrauchsteuersatzes, der in dem betreffenden Mitgliedstaat auf bleifreies Benzin erhoben wird, nicht *übersteigen*.

(2) Der in einem Mitgliedstaat auf Methanol (wie in Artikel 2 Absatz 2 beschrieben) erhobene Verbrauchsteuersatz darf 10% des Verbrauchsteuersatzes, der in dem betreffenden Mitgliedstaat auf bleifreies Benzin erhoben wird, nicht **unterschreiten**.

(Änderung 22)

Artikel 3 Absatz 3

(3) Der in einem Mitgliedstaat auf chemisch modifizierte oder nicht modifizierte Pflanzenöle erhobene Verbrauchsteuersatz darf 10% des Verbrauchsteuersatzes, der in dem betreffenden Mitgliedstaat auf Dieseldieselkraftstoff erhoben wird, nicht *übersteigen*.

(3) Der in einem Mitgliedstaat auf chemisch modifizierte oder nicht modifizierte Pflanzenöle erhobene Verbrauchsteuersatz darf 10% des Verbrauchsteuersatzes, der in dem betreffenden Mitgliedstaat auf Dieseldieselkraftstoff erhoben wird, nicht **unterschreiten**.

Dienstag, 8. Februar 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 12)

Artikel 3 Absatz 3a (neu)

(3a) Falls auf alle Kraftstoffe fossilen oder mineralischen Ursprungs mit Ausnahme von Kraftstoffen pflanzlichen Ursprungs eine CO₂-Energiesteuer erhoben wird, wird der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannte Satz durch eine der CO₂-Energiesteuer entsprechende Anhebung angeglichen.

(Änderung 13)

*Artikel 3a (neu)***Artikel 3a**

In den Genuß des in Artikel 3 vorgesehenen Steueranreizes kommen nur die Biokraftstoffe, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt werden, bei deren Anbau die Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft gemäß Artikel 4 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen ⁽¹⁾ beachtet wurden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

(Änderung 19)

*Artikel 3b (neu)***Artikel 3b**

Zehn Jahre ab Inkrafttreten dieser Richtlinie werden die in Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 genannten Quoten auf 20 % erhöht.

Nach weiteren fünf Jahren sind sie auf 30% zu erhöhen und danach alle fünf Jahre bis zum Erreichen einer Quote von 50 %.

(Änderung 14)

*Artikel 3c (neu)***Artikel 3c**

Ungeachtet der obengenannten Bestimmungen sind alle Biokraftstoffe, die durch ein Pyrolyse-Verfahren gewonnen werden, vollständig von der Steuer befreit.

(Änderung 28)

Artikel 6 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Bestimmungen dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1993 nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Bestimmungen dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1995 nachzukommen.

Dienstag, 8. Februar 1994

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen (KOM(92)0036 — C3-0111/92)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0036) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 99 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0111/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0047/94),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 73 vom 24.03.1992, S. 6.

5. Schwule und Lesben**A3-0028/94****Entschließung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Entschließungsanträge der Abgeordneten:
 - a) Blak und Jensen zur Diskriminierung im Rahmen der Freizügigkeit (B3-0884/92),
 - b) Bettini und anderen zur Anerkennung der Zivildraufung für gleichgeschlechtliche Paare (B3-1079/92),
 - c) Lomas zu den Bürgerrechten für Homosexuelle und Lesbierinnen (B3-1186/93),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 1984 zur sexuellen Diskriminierung am Arbeitsplatz ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Mai 1991 zu einem Aktionsplan im Rahmen des Programms „Europa gegen AIDS“ (1991-1992) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Empfehlungen hinsichtlich sexueller Belästigungen am Arbeitsplatz und die entsprechenden Bestimmungen zum Schutz von Lesben und Schwulen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 104 vom 16.04.1984, S. 46.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17.06.1991, S. 54.

Dienstag, 8. Februar 1994

- in Kenntnis des von der Kommission vorgelegten Berichts „Homosexuality, A Community Issue“ über die Auswirkungen der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes auf Lesbierinnen und Schwule,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 1992 zu einer Europäischen Charta für die Rechte des Kindes ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die in einigen Mitgliedstaaten noch bestehenden gesetzlichen Diskriminierungen von Lesbierinnen und Schwulen,
 - unter Hinweis auf den Entwurf für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Diskriminierung in der Arbeitswelt und in anderen Rechtsbereichen aufgrund von sexueller Orientierung, der vom Schwulenverband (SVD) in Deutschland erarbeitet wurde,
 - unter Hinweis auf das Gesetz über die registrierte Partnerschaft in Dänemark und andere Antidiskriminierungsgesetze für homosexuelle Menschen,
 - in Kenntnis der Klausel 28 des „Local Government Act“ im Vereinigten Königreich,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A3-0028/94),
- A. in Anbetracht seines Eintretens für die Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung,
- B. in Anbetracht der größeren Sichtbarkeit von Lesben und Schwulen in der öffentlichen Meinung und der zunehmenden Pluralisierung der Lebensstile,
- C. in Anbetracht dessen, daß dennoch Lesben und Schwule immer noch in vielen gesellschaftlichen Bereichen und oft schon von frühester Jugend an der Lächerlichkeit, Einschüchterung, Diskriminierung und auch gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt sind,
- D. in Anbetracht dessen, daß der gesellschaftliche Wandel in vielen Mitgliedstaaten eine entsprechende Anpassung der geltenden Zivil-, Straf- und Verwaltungsvorschriften erfordert, damit Diskriminierungen wegen sexueller Orientierung aufgehoben werden können, und diese Anpassungen in einigen Mitgliedstaaten bereits vorgenommen wurden,
- E. in Anbetracht dessen, daß die Anwendung diskriminierender Vorschriften durch die Mitgliedstaaten in einigen Bereichen, in denen EG-Vorschriften gelten, eine Verletzung der Grundprinzipien der EG-Verträge und der Einheitlichen Akte, insbesondere im Bereich der Freizügigkeit gemäß Artikel 3 EG-Vertrag, zur Folge hat,
- F. in Anbetracht der Eigenverantwortlichkeit der Europäischen Gemeinschaft für die Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger ohne Ansehen ihrer sexuellen Orientierung im Rahmen ihrer Tätigkeit und ihrer Zuständigkeiten,

allgemeine Überlegungen

1. bekräftigt seine Überzeugung, daß alle Bürgerinnen und Bürger ohne Ansehen ihrer sexuellen Orientierung gleichbehandelt werden müssen;
2. ist der Ansicht, daß die Europäische Gemeinschaft zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Ansehen der sexuellen Orientierung einer Person in allen bereits verabschiedeten und zukünftig zu verabschiedenden Rechtsvorschriften verpflichtet ist;
3. ist ferner der Überzeugung, daß der Schutz der Menschenrechte in den Gemeinschaftsverträgen stärker zum Ausdruck kommen muß, und fordert die Gemeinschaftsorgane daher auf, im Rahmen der für 1996 geplanten institutionellen Reform die Schaffung einer Europäischen Einrichtung vorzubereiten, die die Durchsetzung der Gleichbehandlung ohne Ansehen von Nationalität, religiöser Überzeugung, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung oder sonstiger Unterschiede sicherstellen kann;
4. fordert Kommission und Rat auf, als ersten Schritt zu einem verstärkten Schutz der Menschenrechte den im Arbeitsplan der Gemeinschaft von 1990 vorgesehenen Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte vorzunehmen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 241 vom 21.09.1992, S. 67.

Dienstag, 8. Februar 1994

an die Mitgliedstaaten

5. fordert die Mitgliedstaaten zur Abschaffung aller Gesetzesvorschriften auf, die sexuelle Handlungen zwischen gleichgeschlechtlichen Personen kriminalisieren und diskriminieren;
6. fordert gleiche Schutzaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Handlungen;
7. fordert, die ungleiche Behandlung von Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu vermeiden;
8. appelliert an das Vereinigte Königreich, seine diskriminierenden Bestimmungen zur Eindämmung einer angeblichen Propagierung der Homosexualität aufzuheben, und so Meinungs-, Presse-, Informations-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit für homosexuelle Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit dem Thema „Homosexualität“ wiederherzustellen, und appelliert an alle Mitgliedstaaten, diese Rechte der Meinungsfreiheit künftig zu achten;
9. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit den nationalen Lesben- und Schwulenorganisationen Maßnahmen und Kampagnen gegen die Gewaltakte zu ergreifen, denen homosexuelle Menschen in zunehmendem Maße zum Opfer fallen, und für die strafrechtliche Verfolgung der entsprechenden Gewalttäter zu sorgen;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Zusammenwirken mit den nationalen Lesben- und Schwulenorganisationen Maßnahmen und Kampagnen zur Bekämpfung jeglicher Form der sozialen Diskriminierung von Homosexuellen einzuleiten;
11. empfiehlt den Mitgliedstaaten, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die sozialen und kulturellen Organisationen homosexueller Männer und Frauen auf derselben Grundlage wie andere soziale und kulturelle Organisationen Zugang zu öffentlichen Mitteln haben, daß entsprechende Anträge nach denselben Kriterien wie für die Anträge anderer Organisationen beurteilt und daß sie nicht dadurch benachteiligt werden, daß sie Organisationen für homosexuelle Männer oder Frauen sind;

an die Kommission

12. fordert von der Kommission die Vorlage des Entwurfes einer Empfehlung betreffend gleiche Rechte für Schwule und Lesben;
13. ist der Auffassung, daß Grundlage der Empfehlung die Gleichbehandlung aller Bürger der Gemeinschaft ungeachtet ihrer sexuellen Anlage und die Beseitigung jeglicher rechtlichen Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Anlage sein sollte; fordert die Kommission auf, dem Parlament im Abstand von fünf Jahren einen Bericht über die Situation der Schwulen und Lesben in der Gemeinschaft vorzulegen;
14. ist der Auffassung, daß die Empfehlung mindestens auf die Beseitigung folgender Mißstände hinwirken sollte:
 - unterschiedliche und diskriminierende Zeitpunkte für den Beginn der Mündigkeit für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen,
 - Verfolgung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen als öffentliches Ärgernis oder als Verstoß gegen die Sitten,
 - Benachteiligung im Arbeitsrecht und im öffentlichen Dienstrecht sowie Benachteiligung im Straf-, Zivil-, Vertrags- und Wirtschaftsrecht,
 - Erfassung der sexuellen Orientierung einer Person auf Datenträgern jedweder Form ohne Wissen und Zustimmung der Betroffenen und die unautorisierte Weitergabe oder zweckfremde Verwendung dieser Information,
 - Nichtzulassung von homosexuellen Paaren zur Eheschließung oder entsprechenden rechtlichen Regelungen und Vorenthalten der vollen Rechte und Vorteile, wie sie sich aus Eheschließungen ergeben, und der amtlichen Eintragung der Lebensgemeinschaft,
 - Beschneidung des Rechts von Schwulen und Lesben auf Elternschaft, Adoption, oder Übernahme eines Pflegekinde;

Dienstag, 8. Februar 1994

15. fordert die Kommission entsprechend seiner Stellungnahme vom 19. November 1993 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Gleichbehandlung von Männern und Frauen ⁽¹⁾ auf, jegliche Diskriminierung aufgrund der sexuellen Anlage in ihrer Personalpolitik zu bekämpfen;

*
* *
*

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der beitragswilligen Staaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil II Punkt 4 a des Protokolls dieses Datums.

6. Rolle der Union im Rahmen der UNO

A3-0331/93

Entschließung zur Rolle der Union im Rahmen der UNO und zu den Reformproblemen der UNO

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Entschließungsanträge:
 - a) von Frau Van den Brink zur künftigen Rolle der Europäischen Gemeinschaft innerhalb der Vereinten Nationen (B3-1578/90),
 - b) von Herrn Arbeloa Muru zur UNO als Zentrale einer neuen Weltordnung (B3-1677/90),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Dezember 1992 zur Festlegung einer gemeinsamen Außenpolitik der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit (A3-0331/93),
 - A. in der Überzeugung, daß die tiefgreifenden Veränderungen in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts zu einer Änderung der Zielsetzungen und Strukturen der Vereinten Nationen führen müssen,
 - B. jedoch auch in der Überzeugung, daß die vorrangige Pflicht der Vereinten Nationen die Verhinderung von Krieg und Aggression, die Förderung der kollektiven Sicherheit und die Bereitstellung der Mittel für die friedliche Regelung von Konflikten bleiben muß,
 - C. in Erwägung der neuen Herausforderungen und Ziele, der sich die Organisation stellen muß, wie der Wahrung der Menschenrechte, dem Umweltschutz und der Erhaltung des Ökosystems, dem Kampf gegen das Wiedererwachen der Nationalismen, der Bekämpfung von Elend und Hunger in der Welt sowie von Geißeln wie Aids und Drogenmißbrauch,
 - D. in der Erwägung, daß der 50. Jahrestag der UN-Gründung Gelegenheit für die notwendige Entwicklung der Organisation hin zu mehr Demokratie, einer ausgewogeneren Vertretung der Völker und Staatengemeinschaften wie der Europäischen Union, größerer Effizienz sowie stärkerem politischem Gewicht bieten könnte,
 - E. in Kenntnis der Tatsache, daß die derzeitigen Aufgaben der Vereinten Nationen zugenommen haben und schwieriger zu bewältigen sind (wie am Beispiel von Bosnien und Somalia zu sehen ist) und daß dadurch deutlich geworden ist, daß eine möglichst rasche und effiziente Reform der Organisation erforderlich ist,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 21 vom 25.01.1993, S. 503.

Dienstag, 8. Februar 1994

- F. in der Feststellung, daß die militärischen Interventionen der Vereinten Nationen zur Sicherung oder Schaffung des Friedens oder der Nahrungsmittelversorgung in bedauerlicher Weise deutlich machen, daß die UNO derzeit nicht für militärisch-logistische Operationen geeignet ist,
- G. überzeugt von der Unzulänglichkeit des derzeitigen Systems der Vereinten Nationen, sowohl was die Zielsetzungen angeht, die entsprechend den neuen und dringlicheren Erfordernissen der internationalen Gemeinschaft ergänzt werden müssen, als auch hinsichtlich des Funktionierens seiner Organe und der Mittel, die den Vereinten Nationen zum Erreichen ihrer Ziele zur Verfügung gestellt werden,
- H. in der Erwägung, daß mit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union für die Union und für ihre Mitglieder neue Aufgaben und Pflichten entstehen, insbesondere was die Tätigkeit der internationalen Organisationen angeht,
- I. unter Hinweis auf den Wortlaut der Artikel J.2 und J.5 VEU, denen zufolge die Mitgliedstaaten ihr Handeln in den internationalen Organisationen koordinieren und die Mitgliedstaaten, die auch ständige Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind, sich abstimmen und die übrigen Mitgliedstaaten in vollem Umfang unterrichten und sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Standpunkte und Interessen der Union einsetzen,
- J. mit der Feststellung, daß die derzeitige Beteiligung der Union am Leben der Vereinten Nationen und ihrer Nebenorgane gemäß der Resolution 3208 (XIX) der Generalversammlung unzureichend ist,
- K. unter Hinweis darauf, daß die Gemeinschaft seit 1991 Vollmitglied der FAO und „de facto“ Mitglied des GATT ist, das inoffiziell von den Vereinten Nationen der Gruppe der Sonderorganisationen zugerechnet wird,
1. nimmt von den Vorschlägen Kenntnis, die in der vom Generalsekretär der Vereinten Nationen Boutros Boutros Ghali ausgearbeiteten Agenda für den Frieden enthalten sind; hält es in diesem Sinne für angebracht, das Funktionieren der Organe der Vereinten Nationen sowie das der Nebenorgane und Sonderorganisationen zu rationalisieren und zu koordinieren, um Verschwendung und Ineffizienz zu vermeiden;
 2. unterstützt die Initiativen im Hinblick auf die Organisation des Gipfels für die soziale Entwicklung im Jahre 1995 anlässlich des 50. Jahrestags der Gründung der Organisation und ersucht die Kommission, bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Konferenz eine aktive Rolle zu übernehmen;
 3. hält es für unabdingbar, die Gesamtheit der Prinzipien genau und eindeutig festzulegen, auf deren Grundlage die „Interventionen“ der Vereinten Nationen beschlossen werden;
 4. hält es für unerlässlich, daß die für die Friedenserhaltung eingesetzten Einheiten der alleinigen Verantwortung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unterstellt werden;
 5. hält es für außerordentlich wichtig, für jeden Einsatz von UNO-Truppen die Befugnisse eindeutig festzulegen;
 6. hält es für erforderlich, daß einige Agenturen der Vereinten Nationen ihre Verfahrensvorschriften ändern, damit die humanitäre Hilfe effizienter geleistet werden kann; verweist diesbezüglich darauf, daß die WHO keine Epidemien deklarieren und entsprechend intervenieren darf, wenn anschließend die Regierung des betreffenden Landes keine analoge Erklärung abgibt;
 7. ist der Ansicht, daß nach der Demokratisierung der Vereinten Nationen eine erneute Überprüfung des Prinzips des Rechts auf Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Mitgliedstaats von grundlegender Bedeutung ist, um das Recht des Eingreifens aus humanitären Gründen als allgemeingültig anzuerkennen, das in Zukunft eines der wesentlichen Elemente der unter der Ägide der Vereinten Nationen durchgeführten Aktionen darstellen sollte, und um die Grundsätze und Inhalte zur Verhinderung einer willkürlichen Anwendung zu definieren;
 8. erachtet es als notwendig, daß die Vereinten Nationen über ständig verfügbare Reserveeinheiten mit Blauhelmsoldaten verfügen, die in Notfällen rasch eingesetzt werden können; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich finanziell und durch die Bereitstellung von Personal an der Aufstellung dieser Einheit zu beteiligen;
 9. ist der Ansicht, daß die selektive Anwendung des Völkerrechts — wie im vorliegenden Fall der Resolutionen des Sicherheitsrats, wie zumindest bisher in bezug auf Zypern — der Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen schadet; wünscht eine stärkere Kohärenz und unterschiedslos die gleiche Strenge bei der Anwendung dieser Entschlüsse;

Dienstag, 8. Februar 1994

10. vertritt die Auffassung, daß die Maßnahmen der Vereinten Nationen erst glaubwürdig sein werden, wenn ihre Organe über echte und integrierte humane, finanzielle und technische Ressourcen verfügen, um ihre Entscheidungen durchzuführen;
11. wünscht, daß unter der Schirmherrschaft der UNO ein von den Staaten unabhängiger und mit ausreichenden Mitteln ausgestatteter Internationaler Umweltgerichtshof eingerichtet wird, um im Namen der Völkergemeinschaft die Umweltqualität als Grundrecht des Menschen zu schützen;
12. hält es für notwendig, daß die UNO, um ihren neuen Funktionen gerecht zu werden, eine Internationale Umweltagentur einrichtet, deren regionales Organ die Europäische Umweltagentur wäre und die folgende Aufgaben hätte:
- Einrichtung eines weltweiten Netzwerks zur Überwachung der Umweltqualität,
 - Federführung der derzeitigen UN-Programme UNDP und UNEP nach deren Zusammenlegung,
 - Verwaltung der Globalen Umweltfazilität („Global Environment Facility“ - GEF),
 - Förderung der Entwicklung und Verbreitung von Umwelttechnologien,
 - Förderung von Ausbildung und Information in Umweltfragen;
13. hält es für notwendig, daß die Mitgliedstaaten der UNO ihren finanziellen Verpflichtungen uneingeschränkt nachkommen;
14. bekundet seine Besorgnis darüber, daß die Vereinten Nationen und ihre Sonderagenturen nur mit Verzögerung auf gewisse Krisen (z.B. in Somalia, Liberia, Sudan) reagieren, und hält es seitens der UNO für vorrangig, die Ursachen dieser Verzögerungen herauszufinden und die eigenen Methoden entsprechend zu ändern;
15. ist der Auffassung, daß die Beziehungen zwischen der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat geändert werden sollten, um die Generalversammlung funktionell und punktuell besser an den Beschlüssen des Sicherheitsrates beteiligen;
16. begrüßt die Einrichtung eines ständigen internationalen Gerichtshofs im Rahmen der Vereinten Nationen, damit die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verantwortlichen gemäß der Resolution 808 des Sicherheitsrats zur Einsetzung eines internationalen Gerichtshofs zur Strafverfolgung von Personen, die für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien seit 1991 verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert, daß die erforderlichen Mittel für die Arbeit des Gerichtshofs bereitgestellt werden, damit dieser effizient arbeiten kann;
17. wünscht, daß gegebenenfalls die Gründung einer Beratenden Parlamentarischen Versammlung im Rahmen der UNO geprüft wird, die eine stärkere Beteiligung der Volksvertreter an den Arbeiten der UN-Instanzen gestatten würde;
18. ist der Ansicht, daß Zusammenschlüsse von Ureinwohnern, die große zusammenhängende Gebiete vertreten würden, wie beispielsweise Amazonas, Sahelzone, Arktis usw., deren Chancen auf eine bessere UN-Vertretung in hohem Maße begünstigen würden, und verpflichtet sich folglich, derartige Zusammenschlüsse zu fördern;
19. ist davon überzeugt, daß die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik die Außenpolitik der Mitgliedstaaten ersetzen muß, um die gerechtfertigten Erwartungen im Hinblick auf die Rolle der Union außerhalb und innerhalb der Vereinten Nationen zu erfüllen;
20. ist der Ansicht, daß die Rolle der Koordinierung und Vertretung der Union im Rahmen der Vereinten Nationen letztendlich einvernehmlich von Rat, Kommission und Parlament definiert werden sollte; fordert die Kommission auf, ihre neuen Befugnisse zu nutzen, die ihr durch den Vertrag über die Europäische Union übertragen wurden, um so bald als möglich Vorschläge im Sinne der vorliegenden EntschlieÙung auszuarbeiten;
21. ist der Auffassung, daß zum Zeitpunkt der Verwirklichung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik in einer institutionell umfassenden Weise das Problem zur Sprache gebracht werden kann, der Europäischen Union den Status eines Vollmitglieds der Generalversammlung der Vereinten Nationen und des Sicherheitsrats zu verleihen;

Dienstag, 8. Februar 1994

22. ist der Auffassung, daß internationale Organisationen wie Europäische Union, WEU, NATO, OECD, EFTA oder Europarat sich untereinander abstimmen sollten, um eine Konsultation und Kooperation mit der UNO bei ihren Tätigkeiten auf dem europäischen Kontinent zu erreichen, angesichts der Entwicklung der internationalen politischen Lage auch im Hinblick auf eine bessere Aufgabenteilung;
 23. bezweifelt die Gültigkeit der für die ständige Mitgliedschaft im Sicherheitsrat geltenden Kriterien, die die Machtverhältnisse des Jahres 1945 widerspiegeln;
 24. befürwortet Maßnahmen dahingehend, daß die Zusammensetzung des Sicherheitsrates den weltweiten Gegebenheiten der 90er Jahre Rechnung trägt;
 25. ist der Ansicht, daß die logische Schlußfolgerung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union betreffend eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik lautet, daß die Union ständiges Mitglied des Sicherheitsrates werden muß;
 26. hält die Erhöhung der Zahl der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates für wünschenswert, damit dieser repräsentativer wird;
 27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen zu übermitteln.
-

Dienstag, 8. Februar 1994

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 8. Februar 1994

Adam, Aglietta, Ainardi, Alavanos, Alber, von Alemann, Alexandre, Álvarez de Paz, Amaral, Amendola, Anastassopoulos, André-Léonard, Andrews, Apolinário, Arbeloa Muru, Archimbaud, Areitio Toledo, Arias Cañete, Avgerinos, Balfe, Bandrés Molet, Banotti, Barata Moura, Barrera i Costa, Barton, Barzanti, Christopher J.P. Beazley, Peter Beazley, Beirôco, Belo, Benoit, Bertens, Bethell, Bettini, Bettiza, Beumer, Bird, Bjørnvig, Blak, Blaney, Blot, Böge, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Bonde, Bonetti, Bontempi, Borgo, Bourlanges, Bowe, Brand, Braun-Moser, de Brémond d'Ars, Breyer, Van den Brink, Brok, Bru Purón, Buchan, Buron, Cabezón Alonso, Cayet, Calvo Ortega, de la Cámara Martínez, Canavaro, Cano Pinto, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Castellina, Catasta, Catherwood, Caudron, Ceyrac, Chabert, Chanterie, Chésa, Cheysson, Chiabrande, Frode Nør Christensen, Ib Christensen, Christiansen, Cingari, Coates, Coelho, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cot, Cox, Crampton, Cravinho, Crawley, Cunha Oliveira, Dalsass, David, Debatisse, De Clercq, Defraigne, De Giovanni, De Gucht, Delcroix, Delorozoy, De Matteo, Denys, De Piccoli, Desama, Desmond, Dessylas, De Vries, Dido, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dillen, Domingo Segarra, Donnelly, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Duverger, Elles, Elliott, Ephremidis, Ernst de la Graete, Escudero, Estgen, Ewing, Falconer, Falqui, Fantini, Fantuzzi, Fayot, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzgerald, Fitzsimons, Florenz, Fontaine, Ford, Forlani, Forte, Fourçans, Frémion, Friedrich, Frimat, Froment-Meurice, Fuchs, Funk, Gaibisso, Galland, Galle, Gallenzi, García, García Amigo, García Arias, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gawronski, Geraghty, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, Görlach, Gollnisch, González Álvarez, Green, Gröner, Grund, Guermeur, Guidolin, Günther, Guillaume, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Happart, Harrison, Heider, Herman, Hermans, Hervé, Herzog, Hindley, Hoff, Holzfuß, Hoon, Hoppenstedt, Hory, Howell, Hughes, Hume, Iacono, Imbeni, Inglewood, Izquierdo Rojo, Caroline F. Jackson, Christopher M. Jackson, Jakobsen, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jensen, Jepsen, Junker, Karellis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Killilea, Klepsch, Heinz Fritz Köhler, Klaus-Peter Köhler, Kofoed, Kostopoulos, Kuhn, Lacaze, Lagakos, Lagorio, Lalor, Lamanna, Lambrias, Landa Mendibe, Lane, Langer, Langes, Lannoye, La Pergola, Larive, Laroni, Lauga, Le Chevallier, Lemmer, Lenz, Le Pen, Linkohr, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Lulling, Luster, McCartin, McCubbin, McGowan, McIntosh, McMahan, McMillan-Scott, Magnani Noya, Maher, Maibaum, Malangré, Mantovani, Marck, David D. Martin, Martinez, Mazzone, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Megret, Melandri, Mendes Bota, Mendez de Vigo, Menrad, Merz, Michelini, Mihr, Miranda da Silva, Miranda de Lage, Moorhouse, Morán López, Morodo Leoncio, Morris, Müller, Muntingh, Muscardini, Musso, Napoletano, Neubauer, Newens, Newman, Newton Dunn, Nianias, Nicholson, Nielsen, Nordmann, Oddy, Onesta, Onur, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pagoropoulos, Paisley, Papayannakis, Papoutsis, Parodi, Partsch, Pasty, Patterson, Peijs, Penders, Perreau de Pinninck Domenech, Pery, Pasmazoglou, Peter, Peters, Piecyk, Piermont, Pimenta, Pinton, Piquet, Ferruccio Pisoni, Nino Pisoni, Plumb, Poettering, Pollack, Pomés Ruiz, Pons Grau, Porrzini, Porto, Posada González, Prag, Price, Pronk, Prout, Pucci, Puerta, Van Putten, Quistorp, Raffin, Raftopoulos, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rauti, Rawlings, Reding, Regge, Reymann, Ribeiro, Rinsche, Riskær Pedersen, Robles Piquer, Rønn, Rogalla, Romera i Alcàzar, Rosmini, Rossetti, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Roumeliotis, Rovsing, Ruiz-Giménez Aguilar, Saby, Sainjon, Salisch, Samland, Sandbæk, Santos, Santos López, Sanz Fernández, Saridakis, Sboarina, Schiedermeier, Schlechter, Schlee, Schleicher, Schmidbauer, Schodruch, Schönhuber, Schwarzenberg, Scott-Hopkins, Seal, Seligman, Sierra Bardají, Simeoni, Simmonds, Simons, Anthony M.H. Simpson, Brian Simpson, Sisó Cruellas, Alex Smith, Llewellyn T. Smith, Sonneveld, Soulier, Speciale, Spencer, Speroni, Staes, Stamoulis, Stavrou, Stevens, Stewart, Stewart-Clark, Telkämper, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Topmann, Torres Couto, Trautmann, Trivelli, Tsimas, Turner, Ukeiwé, Vandemeulebroucke, Van Hemeldonck, Vanlerenberghe, Van Ouirve, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, Van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Verhagen, Vertemati, Verwaerde, Visentini, Visser, Vittinghoff, Vohrer, von der Vring, Van der Waal, von Wechmar, Welsh, Wettig, White, Wijsenbeek, Wilson, von Wogau, Woltjer, Wurth-Polfer, Wynn, Zavvos.

Beobachter aus der früheren DDR

Berend, Botz, Glase, Göpel, Hagemann, Kaufmann, Kertscher, Klein, Koch, Kosler, Krehl, Meisel, Richter, Romberg, Stockmann, Thietz, Tillich.

Dienstag, 8. Februar 1994

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen
 (-) = Nein-Stimmen
 (O) = Enthaltungen

*1. Bericht HERMAN A3-0047/94
 Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen*

Änderungsantrag 6

(+)

DR: Dillen, Gollnisch

LDR: von Alemann, Bertens, Cayet, Coelho, Cox, Clercq, Defraigne, Delorozoy, Galland, Gasòliba i Böhm, Kofoed, Maher, Mendes Bota, Nielsen, Partsch, Pimenta, Porto, Pucci, Soulier, Verwaerde, Vohrer, de Vries, von Wechmar, Wijsenbeek

NI: Domingo Segarra, Gonzalez Alvarez, Grund, Gutiérrez Díaz, Paisley, Pinton, Puerta, Schlee, van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Beumer, Böge, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chabert, Chanterie, Chiabrando, Cornelissen, Elles, Escudero, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Forlani, Forte, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Haller von Hallerstein, Herman, Hermans, Hoppenstedt, Inglewood, Jackson Christopher M., Janssen van Raay, Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lagakos, Langes, Llorca Vilaplana, McIntosh, Mantovani, Marck, Mendez de Vigo, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Penders, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Prag, Price, Pronk, Prout, Romera i Alcàzar, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Verhagen, von Wogau, Zavvos

PSE: Álvarez de Paz, Avgerinos, Balfe, Barton, Belo, Bird, Bofill Abeilhe, Bombard, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Caudron, Cheysson, Coates, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, da Cunha Oliveira, David, De Giovanni, Delcroix, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fayot, Ford, Frimat, Fuchs, Galle, García Arias, Goedmakers, Görlach, Harrison, Hervé, Hoff, Hughes, Iacono, Jensen, Karellis, Lomas, Lüttge, McCubbin, Magnani Noya, Maibaum, McGowan, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Newens, Newman, Pagoropoulos, Papoutsis, Pery, Peter, Peters, Piecyk, Porrazzini, van Putten, Raftopoulos, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rogalla, Rønn, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Roumeliotis, Sainjon, Santos, Sanz Fernández, Schmidbauer, Seal, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Titley, Tomlinson, Tongue, Topmann, Trautmann, Trivelli, Tsimas, Van Hemeldonck, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verde i Aldea, Visser, Vittinghoff, von der Vring, White, Wilson

RDE: Chesa, Fitzgerald, Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, Lane, Lauga, Musso, Nianias, Pasty, Perreau de Pinninck Domenech

V: Aglietta, Archimbaud, Bettini, Boissière, Breyer, van Dijk, Ernst de la Graete, Falqui, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Telkämper, Verbeek

(-)

ARC: Canavarro, Posada González, Simeoni, Vandemeulebroucke**CG:** Barata Moura, Dessylas, Ephremidis, Miranda da Silva, Piquet**PPE:** Lulling, Simpson Anthony M.H.

(O)

ARC: Bjørnvig

Dienstag, 8. Februar 1994

2. Bericht HERMAN A3-0047/94

Änderungsanträge 30, 31, 32

(+)

LDR: Pimenta, Soulier, Vohrer**NI:** Domingo Segarra, Gonzalez Alvarez, Grund, Gutiérrez Díaz, Paisley, Puerta, Schlee

PSE: Adam, Álvarez de Paz, Avgerinos, Balfe, Barton, Belo, Bird, Bofill Abeilhe, Bombard, Bowe, Bru Purón, Buchan, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fayot, Ford, Galle, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Harrison, Hervé, Hoff, Hughes, Iacono, Jensen, Junker, Karellis, Linkohr, Lüttge, McCubbin, Magnani Noya, Maibaum, McGowan, Medina Ortega, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morán López, Morris, Newens, Newman, Pagoropoulos, Papoutsis, Peter, Peters, Piecyk, Porraccini, van Putten, Raftopoulos, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rogalla, Rønn, Roth-Behrendt, Rothe, Roumeliotis, Santos, Sanz Fernández, Schmidbauer, Seal, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Titley, Tomlinson, Topmann, Trivelli, Tsimas, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verde i Aldea, Visser, Vittinghoff, von der Vring, White, Wilson, Woltjer,

V: Aglietta, Archimbaud, Bettini, Boissière, Breyer, van Dijk, Ernst de la Graete, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Telkämper, Verbeek

(-)

ARC: Bjørnvig, Canavarro, Posada González, Simeoni, Vandemeulebroucke**CG:** Barata Moura, Dessylas, Miranda da Silva**DR:** Dillen, Gollnisch

LDR: von Alemann, Bertens, Cayet, Coelho, Cox, Clercq, Defraigne, Delorozoy, Galland, Gasõliba i Böhm, Kofod, Larive, Maher, Mendes Bota, Nielsen, Partsch, Porto, Pucci, Ruiz-Giménez Aguilar, Verwaerde, de Vries, von Wechmar

NI: Pinton, van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Beumer, Böge, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d' Ars, Brok, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chabert, Chanterie, Chiabrando, Cornelissen, Elles, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Forlani, Forte, Fourçans, Friedrich, Funk, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Hermans, Hoppenstedt, Inglewood, Jackson Christopher M., Janssen van Raay, Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lagakos, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McIntosh, Mantovani, Marck, Mendez de Vigo, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Penders, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Prag, Price, Pronk, Prout, Robles Piquer, Romera i Alcázar, Saridakis, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Verhagen, von Wogau, Zavvos

PSE: Buron, Caudron, Cheysson, Cot, Delcroix, Denys, Duarte Cendán, Dury, Frimat, Fuchs, Izquierdo Rojo, Mebrak-Zaïdi, Pery, Rosmini, Sainjon, Schwartzberg, Tongue, Trautmann

RDE: Chesa, Fitzgerald, Guermeur, Guillaume, Heider, Lator, Lane, Lauga, Musso, Nianias, Pasty, Perreau de Pinninck Domenech

3. Bericht HERMAN A3-0047/94

Änderungsanträge 20, 21, 22

(+)

CG: Barata Moura, Dessylas, Ephremidis, Miranda da Silva, Piquet**DR:** Dillen, Schodruch

Dienstag, 8. Februar 1994

LDR: von Alemann, André-Léonard, Bertens, Calvo Ortega, Coelho, Cox, Clercq, Defraigne, Delorozoy, Galland, Gasòliba i Böhm, Kofeod, Larive, Maher, Mendes Bota, Nielsen, Partsch, Porto, Ruiz-Giménez Aguilar, Soulier, Verwaerde, Wijzenbeek

NI: Grund, Paisley, Pinton, Schlee, van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Beumer, Böge, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chabert, Chanterie, Chiabrando, Cornelissen, Elles, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Forlani, Forte, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Hermans, Hoppenstedt, Inglewood, Jackson Christopher M., Janssen van Raay, Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lagakos, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McIntosh, Mantovani, Marck, Mendez de Vigo, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Penders, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Price, Pronk, Prout, Robles Piquer, Romera i Alcàzar, Saridakis, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Verhagen, von Wogau, Zavvos

PSE: Adam, Alexandre, Álvarez de Paz, Avgerinos, Barton, Belo, Bird, Bofill Abeilhe, Bombard, Bowe, Bru Purón, Buchan, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Caudron, Cheysson, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Cot, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, De Giovanni, Delcroix, van den Brink, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fayot, Ford, Frimat, Fuchs, Galle, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Harrison, Hervé, Hoff, Hughes, Iacono, Izquierdo Rojo, Jensen, Junker, Lomas, Lüttge, McCubbin, Magnani Noya, Maibaum, McGowan, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Newman, Pagoropoulos, Papoutsis, Pery, Peter, Peters, Piecyk, Porrzini, van Putten, Raftopoulos, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rogalla, Rønn, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Roumeliotis, Sainjon, Sanz Fernández, Schmidbauer, Seal, Sierra Bardají, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Titley, Tomlinson, Tongue, Topmann, Trautmann, Trivelli, Tsimas, Van Hemeldonck, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verde i Aldea, Visser, Vittinghoff, von der Vring, White, Wilson, Woltjer

RDE: Chesa, Fitzgerald, Guerneur, Guillaume, Heider, Lalor, Lane, Lauga, Musso, Nianias, Pasty, Perreau de Pinninck Domenech

(-)

ARC: Bjørnvig, Posada González, Simeoni, Vandemeulebroucke

DR: Blot

NI: Domingo Segarra, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Puerta

PPE: Prag

PSE: Stewart

V: Aglietta, Archimbaud, Bettini, Boissière, Breyer, van Dijk, Ernst de la Graete, Falqui, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Telkämper, Verbeek

(O)

DR: Martinez

4. Bericht HERMAN A3-0047/94

Änderungsantrag 14

(+)

ARC: Canavarro, Posada González, Vandemeulebroucke

CG: Barata Moura, Ephremidis, Miranda da Silva, Piquet

DR: Blot, Dillen, Schodruich

Dienstag, 8. Februar 1994

LDR: von Alemann, André-Léonard, Bertens, Calvo Ortega, Cayet, Coelho, Cox, Clercq, Defraigne, Galland, Gasòliba i Böhm, Larive, Maher, Mendes Bota, Nielsen, Partsch, Porto, Pucci, Soulier, Verwaerde, Vohrer, von Wechmar, Wijsenbeek

NI: van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Beumer, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chabert, Chanterie, Chiabrande, Cornelissen, Elles, Escudero, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Forlani, Forte, Fourçans, Friedrich, Funk, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Hermans, Hoppenstedt, Inglewood, Jackson Christopher M., Janssen van Raay, Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lagakos, Lenz, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, McIntosh, Mantovani, Marck, Mendez de Vigo, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Penders, Pierros, Pisoni Ferruccio, Prag, Price, Pronk, Romera i Alcàzar, Saridakis, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Verhagen, von Wogau

PSE: Alexandre, Bombard, Buron, Caudron, Cheysson, Cot, Delcroix, van den Brink, Frimat, Fuchs, Mebrak-Zaïdi, Rosmini, Sainjon, Schwartzberg, Trautmann

(-)

LDR: Pimenta

NI: Domingo Segarra, Grund, Paisley, Puerta, Schlee

PPE: Froment-Meurice

PSE: Adam, Álvarez de Paz, Avgerinos, Balfé, Belo, Bird, Bofill Abeilhe, Bowe, Bru Purón, Buchan, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fayot, Ford, Galle, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Harrison, Hoff, Hughes, Iacono, Izquierdo Rojo, Jensen, Junker, Karellis, Lomas, Lüttge, McCubbin, Magnani Noya, Maibaum, McGowan, Medina Ortega, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Newens, Newman, Pagoropoulos, Papoutsis, Peter, Peters, Piecyk, Porrazzini, van Putten, Raftopoulos, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rogalla, Rønn, Roth-Behrendt, Rothe, Santos, Sanz Fernández, Schmidbauer, Sierra Bardaji, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Stamoulis, Stewart, Tomlinson, Tongue, Topmann, Trivelli, Tsimas, Van Hemeldonck, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Visser, Vittinghoff, von der Vring, White, Wilson, Woltjer

RDE: Fitzgerald, Heider, Lalor, Lane, Nianias, Pasty, Perreau de Pinninck Domenech

V: van Dijk, Ernst de la Graete, Langer, Onesta, Roth, Staes, Telkämper, Verbeek

(O)

DR: Martinez

LDR: Delorozoy, de Vries

PPE: Böge

5. Bericht HERMAN A3-0047/94

Vorschlag für eine Richtlinie

(+)

CG: Barata Moura, Dessylas, Miranda da Silva, Piquet

DR: Blot, Dillen, Gollnisch, Martinez, Schodruch

LDR: von Alemann, André-Léonard, Bertens, Calvo Ortega, Cayet, Cox, Clercq, Defraigne, Delorozoy, Galland, Gasòliba i Böhm, Gawronski, Kofoed, Larive, Maher, Mendes Bota, Nielsen, Partsch, Porto, Pucci, Ruiz-Giménez Aguilar, Soulier, Vohrer, von Wechmar

NI: Paisley, van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Bethell, Beumer, Böge, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok,

Dienstag, 8. Februar 1994

Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chabert, Chanterie, Cornelissen, Elles, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Forlani, Forte, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Hermans, Hoppenstedt, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jepsen, Lagakos, Lenz, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lulling, McIntosh, Mantovani, Marck, Mendez de Vigo, Moorhouse, Müller, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Penders, Pierros, Pisoni Ferruccio, Prag, Price, Prout, Robles Piquer, Romera i Alcàzar, Saridakis, Schiedermeier, Schleicher, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Verhagen, von Wogau

PSE: Alexandre, Bombard, Buron, Caudron, Cot, Delcroix, Desama, Dury, Fuchs, Görlach, Hervé, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Pery, Rosmini, Sainjon, Schwarzenberg, Tongue, Trautmann, Trivelli

RDE: Chesa, Fitzgerald, Guermeur, Guillaume, Lalor, Lane, Lauga, Musso, Pasty, Perreau de Pinninck Domenech

(–)

ARC: Bjørnvig, Canavarro, Posada González, Vandemeulebroucke

LDR: Coelho, Pimenta

NI: Domingo Segarra, Gonzalez Alvarez, Grund, Gutiérrez Díaz, Puerta, Schlee

PSE: Adam, Álvarez de Paz, Avgerinos, Balfe, Barton, Belo, Bird, Bofill Abeilhe, Bowe, Bru Purón, Buchan, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cheysson, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, De Giovanni, van den Brink, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fayot, Ford, Galle, Garcia Arias, Goedmakers, Green, Harrison, Hoff, Hughes, Iacono, Izquierdo Rojo, Jensen, Junker, Karellis, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCubbin, Magnani Noya, Maibaum, McGowan, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Newens, Newman, Pagoropoulos, Papoutsis, Peter, Peters, Piecyk, Porrazzini, van Putten, Raftopoulos, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rogalla, Rønn, Roth-Behrendt, Rothe, Santos, Sanz Fernández, Schmidbauer, Seal, Sierra Bardají, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Stamoulis, Stewart, Titley, Tomlinson, Topmann, Tsimas, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verde i Aldea, Visser, Vittinghoff, von der Vring, White, Wilson, Woltjer

V: Aglietta, Archimbaud, Bettini, Boissière, Breyer, van Dijk, Ernst de la Graete, Falqui, Frémion, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Telkämper, Verbeek

(O)

LDR: de Vries

PSE: Donnelly

6. Bericht HERMAN A3-0047/94

Entwurf einer legislativen Entschließung

(+))

ARC: Blaney

CG: Barata Moura, Dessylas, Ephremidis, Miranda da Silva, Piquet

DR: Dillen, Gollnisch, Martinez, Schodruch

LDR: von Alemann, André-Léonard, Calvo Ortega, Cayet, Cox, Clercq, Defraigne, Delorozoy, Galland, Gasòliba i Böhm, Gawronski, Kofoed, Maher, Nielsen, Partsch, Porto, Pucci, Soulier, Verwaerde, Vohrer

NI: Paisley, Pinton, van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Areatio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Beumer, Böge, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chabert, Chanterie, Chiabrande, Cornelissen, Elles, Estgen, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Forte, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein,

Dienstag, 8. Februar 1994

Herman, Hermans, Hoppenstedt, Inglewood, Jackson Christopher M., Janssen van Raay, Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lagakos, Lenz, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lulling, McIntosh, Mantovani, Marck, Mendez de Vigo, Moorhouse, Müller, Oomen-Ruijten, Oostlander, Patterson, Peijs, Penders, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Prag, Price, Pronk, Prout, Robles Piquer, Romera i Alcázar, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stevens, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Verhagen, von Wogau, Zavvos

PSE: Bombard, Buron, Caudron, Cheysson, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Cot, Delcroix, Denys, Desama, Dido', Dury, Frimat, Fuchs, García Arias, Hervé, Magnani Noya, Mebrak-Zaïdi, Rosmini, Schwartzberg, Trautmann, Trivelli, Tsimas

RDE: Chesa, Fitzgerald, Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, Lane, Lauga, Musso, Nianias, Pasty, Perreau de Pinninck Domenech

(-)

ARC: Vandemeulebroucke

LDR: Bertens, Coelho, Larive, Pimenta, de Vries, Wijsenbeek

NI: Castellina, Domingo Segarra, Gonzalez Alvarez, Grund, Gutiérrez Díaz, Puerta, Schlee, Schönhuber

PPE: Pack

PSE: Adam, Álvarez de Paz, Avgerinos, Balfe, Barton, Belo, Bird, Bofill Abeilhe, Bowe, Bru Purón, Buchan, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Coates, Colom i Naval, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, De Giovanni, van den Brink, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fayot, Ford, Galle, Goedmakers, Görlach, Green, Harrison, Hoff, Hughes, Iacono, Izquierdo Rojo, Jensen, Junker, Karellis, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCubbin, Maibaum, McGowan, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miranda de Lage, Morán López, Morris, Newens, Newman, Pagoropoulos, Papoutsis, Peter, Piecyk, Porrazzini, van Putten, Raftopoulos, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rogalla, Rønn, Roth-Behrendt, Rothe, Santos, Sanz Fernández, Schmidbauer, Seal, Sierra Bardají, Simons, Simpson Brian, Smith A., Stamoulis, Stewart, Titley, Tomlinson, Tongue, Topmann, Van Hemeldonck, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verde i Aldea, Visser, Vittinghoff, von der Vring, White, Wilson

V: Aglietta, Archimbaud, Bettini, Boissière, Breyer, van Dijk, Ernst de la Graete, Falqui, Frémion, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Telkämper, Verbeek

(O)

LDR: Garcia

NI: Mazzone

PPE: Bethell

PSE: Donnelly, Woltjer

7. Bericht ROTH A3-0028/94

Entschließungsantrag

(+)

ARC: Canavarro, Vandemeulebroucke

CG: Barata Moura, Dessylas, Ephremidis, Miranda da Silva, Piquet

LDR: Bertens, Calvo Ortega, Coelho, Cox, Gasòliba i Böhm, Kofoed, Larive, Nielsen, Pimenta, Pucci, Ruiz-Giménez Aguilar, de Vries, Wijsenbeek

NI: Castellina, Domingo Segarra, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Landa Mendibe, Puerta

PPE: Banotti, Beumer, de Bremond d'Ars, Cornelissen, Hermans, Hoppenstedt, Mantovani, Oomen-Ruijten, Oostlander, Peijs, Penders, Pesmazoglou, Pierros, Pronk, Sonneveld, Thyssen, Verhagen

Dienstag, 8. Februar 1994

PSE: Álvarez de Paz, Avgerinos, Barton, Barzanti, Belo, Bird, Bofill Abeilhe, Bowe, Bru Purón, Buchan, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Colom i Naval, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, De Giovanni, van den Brink, Desama, Dido', Díez de Rivera Icaza, Donnelly, Duarte Cendán, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Ford, Galle, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Harrison, Hervé, Hoff, Hughes, Iacono, Izquierdo Rojo, Jensen, Karellis, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCubbin, Magnani Noya, Maibaum, McGowan, Medina Ortega, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morán López, Morris, Newens, Newman, Piecyk, Porrizzini, van Putten, Raftopoulos, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rønn, Roth-Behrendt, Rothe, Santos, Sanz Fernández, Schmidbauer, Schwarzenberg, Seal, Sierra Bardají, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Stamoulis, Stewart, Titley, Tongue, Trivelli, Tsimas, Van Hemeldonck, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verde i Aldea, Visser, Vittinghoff, von der Vring, White, Wilson, Woltjer

V: Aglietta, Archimbaud, Bettini, Boissière, Breyer, van Dijk, Ernst de la Graete, Falqui, Frémion, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Telkämper, Verbeek

(-)

ARC: Blaney

DR: Dillen, Gollnisch, Martinez, Schodruch

LDR: André-Léonard, Cayet, Clercq, Defraigne, Delorozoy, Galland, Maher, Soulier, Verwaerde

NI: Grund, Mazzone, Paisley, Pinton, Schlee, Schönhuber, van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Areatio Toledo, Arias Cañete, Beazley Christopher J.P., Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, Braun-Moser, Brok, Cassanmagnago Cerretti, Catherwood, Chabert, Chanterie, Chiabrando, Elles, Estgen, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Forlani, Forte, Fourçans, Froment-Meurice, Funk, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Inglewood, Jackson Christopher M., Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lagakos, Lenz, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, McIntosh, Marck, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Nicholson, Patterson, Pisoni Ferruccio, Pomés Ruiz, Prag, Price, Prout, Robles Piquer, Romera i Alcàzar, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Stavrou, Stevens, Theato, Tindemans, Turner, von Wogau

PSE: Bombard, Cheysson, Denys, D. Martin,

RDE: Fitzgerald, Heider, Lalor, Lane, Pasty, Perreau de Pinninck Domenech

(O)

ARC: Bjørnvig

LDR: von Alemann, Gawronski, Mendes Bota, Partsch

PPE: Fontaine, Lulling, Pack, Spencer

PSE: Adam, Caudron, Cot, Fayot, Frimat, Fuchs, Mebrak-Zaïdi, Sainjon, Topmann

Mittwoch, 9. Februar 1994

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 9. FEBRUAR 1994

(94/C 61/03)

TEIL I**Ablauf der Sitzung****VORSITZ:** Herr ANASTASSOPOULOS*Vizepräsident**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Herr Mantovani hat mitgeteilt, daß er gegen und nicht für den Entschließungsantrag im Bericht Roth (A3-0028/94) hatte stimmen wollen, und Herr David D. Martin, daß er für und nicht gegen diesen Entschließungsantrag hatte stimmen wollen (Teil I Punkt 17).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er von den Ausschüssen folgende Dokumente erhalten hat:

a) einen Bericht:

— ****I** Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten (KOM(93)0719 — C3-0036/94 — SYN 94002) sowie über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (KOM(93)0719 — C3-0037/94 — SYN 94003)

Berichterstatlerin: Frau Braun-Moser
(A3-0062/94)

b) eine Empfehlung für die zweite Lesung:

— *****II** Empfehlung für die zweite Lesung des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das vierte Rahmenprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (1994-1998) (C3-0017/94 — 94/0004 (COD))

Berichterstatler: Herr Linkohr
(A3-0063/94)

3. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 2 GO die folgenden schriftlich begründeten Einsprüche gegen die Themen für die nächste Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen erhalten hat:

III. „FISCHEREIPROBLEME“

— Einspruch der PPE-Fraktion, wonach dieser Punkt in „Wirtschaftliche und soziale Probleme in der Europäischen Union“ umbenannt und in zwei Unterpunkte aufgeteilt werden soll.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Verde i Aldea im Namen der PSE-Fraktion, der die PPE-Fraktion auffordert, den Einspruch zurückzuziehen;

— Oomen-Ruijten, die sich im Namen der PPE-Fraktion bereit erklärt, den Einspruch zurückzuziehen, wenn die Kommission in dieser Woche oder bei der nächsten Tagung des Parlaments (in Brüssel) eine Erklärung zu dem Problem, das Gegenstand ihres Einspruchs ist, abgibt (der Präsident antwortet, daß er sich mit der Kommission in Verbindung setzen wird); Frau Oomen-Ruijten erklärt sich mit diesem Verfahren einverstanden und zieht den Einspruch ihrer Fraktion zurück.

IV. „MENSCHENRECHTE“

— Einsprüche der PSE- und der CG-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Diskriminierung von Bürgern der Europäischen Union“ mit den Entschließungsanträgen B3-0173/94 der PSE-Fraktion (die Abgeordneten Lambrias, Anastassopoulos, Hadjigeorgiou, Lagakos, Pasmazoglou, Pierros, Saridakis, Sarlis, Stavrou und Zavvos haben das Dokument ebenfalls unterzeichnet) und B3-0180/94 der CG-Fraktion einbezogen werden soll.

Der Einspruch wird durch NA (CG) gebilligt:

Abgegebene Stimmen:	143
Ja-Stimmen:	133
Nein-Stimmen:	9
Enthaltungen:	1

— Einspruch der PSE-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Chile“ mit ihrem Entschließungsantrag B3-0168/94 einbezogen werden soll.

Dieser Einspruch wird durch EA abgelehnt.

Mittwoch, 9. Februar 1994

V. „KATASTROPHEN“

— Einspruch der ARC-Fraktion, wonach der Punkt in „Natur- und Umweltkatastrophen“ umbenannt und ein neuer Unterpunkt „Sellafield“ mit den Entschließungsanträgen B3-0155/94 von Lord Inglewood u.a., B3-0162/94 der PPE-Fraktion und B3-0206/94 der ARC-Fraktion einbezogen werden soll.

Dieser Einspruch wird abgelehnt.

— Einspruch der PPE-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Gabcikovo-Staudamm“ mit den Entschließungsanträgen B3-0164/94 der PPE-Fraktion, B3-0187/94 von Frau García Arias u.a. und B3-0212/94 der V-Fraktion einbezogen werden soll.

Dieser Einspruch wird durch EA gebilligt.

— Einspruch der V-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Luftqualität in den neuen Gebäuden des Parlaments in Brüssel“ mit den Entschließungsanträgen B3-0222/94 der DR-Fraktion, B3-0223/94 der ARC-Fraktion und B3-0224/94 der V-Fraktion einbezogen werden soll.

Der Einspruch wird abgelehnt.

*
* * *

Es spricht Herr von der Vring zu einem technischen Problem bezüglich der Verteilung von Dokumenten im Plenarsaal.

4. Verfassung der Europäischen Union (Aussprache)

Herr Herman erläutert seinen Bericht im Namen des Institutionellen Ausschusses über die Verfassung der Europäischen Union (A3-0031/94).

Es sprechen Herr Delors, Präsident der Kommission, sowie die Abgeordneten Roumeliotis im Namen der PSE-Fraktion, Gil-Robles Gil-Delgado im Namen der PPE-Fraktion, De Gucht im Namen der LDR-Fraktion, Aglietta im Namen der V-Fraktion, Musso im Namen der RDE-Fraktion, Bonde im Namen der ARC-Fraktion und Dillen im Namen der DR-Fraktion.

VORSITZ: Herr KLEPSCH

Präsident

Es sprechen die Abgeordneten Miranda da Silva im Namen der CG-Fraktion, Maher, dieser zur Abwesenheit des Rates, Puerta, fraktionslos, Hänsch, Cassanmagnago Cerretti, Capucho, Boissière, Lalor, Barrera i Costa, Christiansen, Cravinho, Prout, Ib Christensen, Pinton, Bru Purón, Pasmazoglou, Grund, David W. Martin, Lucas Pires, Landa Mendibe, Colajanni und Brok.

VORSITZ: Frau ISLER BEGUIN

Vizepräsidentin

Es sprechen die Abgeordneten Van der Waal und Cheysson.

VORSITZ: Herr KLEPSCH

Präsident

Es sprechen die Abgeordneten Friedrich, Paisley, Duvergier, Avgerinos und Lagorio.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 18.

Herr De Gucht fragt, warum die Abstimmung um 17.30 und nicht um 12.00 Uhr stattfindet (der Präsident antwortet, dies sei so vereinbart worden und stehe auch in der Tagesordnung).

Zu der Antwort des Präsidenten sprechen die Abgeordneten Vandemeulebroucke, De Clercq und De Gucht.

5. Lage in Bosnien (Erklärung)

Herr Pangalos, amtierender Präsident des Rates, gibt eine Erklärung zur Lage in Bosnien ab.

Es sprechen die Abgeordneten Woltjer im Namen der PSE-Fraktion, Mantovani im Namen der PPE-Fraktion, Bertens im Namen der LDR-Fraktion, Langer im Namen der V-Fraktion, Piquet im Namen der CG-Fraktion, Sakellariou, Oostlander, Ephremidis, Papoutsis, Crawley, Schwarzenberg und Alavanos sowie Herr Pangalos.

*
* * *

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 37,2 GO neun Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— Langer im Namen der V-Fraktion zu Bosnien-Herzegowina (B3-0211/94),

— Antony und Lehideux im Namen der DR-Fraktion zum Krieg in Ex-Jugoslawien (B3-0220/94),

— Oostlander, Mantovani, Bindi, Bonetti, Borgo, Braun-Moser, Cassanmagnago Cerretti, Chanterie, Chiabrando, Dalsass, Fantini, Florenz, Fontaine, Forlani, Forte, Froment-Meurice, Gallenzi, Guidolin, Habsburg, Mendez de Vigo, Pack, Ferruccio Pisoni, Nino Pisoni, Prout, Sboarina, Stewart-Clark und Verhagen im Namen der PPE-Fraktion zu Bosnien-Herzegowina (B3-0221/94),

— Galland und Bertens im Namen der LDR-Fraktion zu Bosnien-Herzegowina (B3-0229/94),

Mittwoch, 9. Februar 1994

— Schwartzberg, Dury, Mebrak-Zaïdi, Frimat, Bettini, Van Oustrive, Raffin, Sainjon, Bombard, Frémion, Linkohr, Roth, Coimbra Martins, Delcroix, Caudron, Rosmini, Desama, Onesta, Lannoye, Aglietta, Díez de Rivera Icaza, Belo, Miranda de Lage und Santos zur Lage in Bosnien (B3-0230/94),

— Miranda da Silva und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion zur Lage in Bosnien (B3-0231/94),

— de la Malène im Namen der RDE-Fraktion zur Lage in Bosnien (B3-0232/94),

— Vandemeulebroucke, Simeoni und Canavaro im Namen der ARC-Fraktion zur Situation in Bosnien-Herzegowina (B3-0233/94),

— Woltjer im Namen der PSE-Fraktion zur Lage in Bosnien-Herzegowina (B3-0234/94).

*
* * *

Herr Oostlander stellt eine Frage an den Rat, die Herr Pangalos beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 20 des Protokolls vom 10. Februar 1994.

(Die Sitzung wird von 11.50 bis 12.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULOS
Vizepräsident

ABSTIMMUNGSSTUNDE

6. Krise der Bienenzucht (Abstimmung)

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0184 und 0201/94:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Funk, Mantovani und Böge im Namen der PPE-Fraktion, Görlach, Colino Salamanca und Sierra Bardají im Namen der PSE-Fraktion, Garcia, Vohrer, Partsch und Calvo Ortega im Namen der LDR-Fraktion sowie Ainardi im Namen der CG-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich*: Herr Dessylas

— *schriftlich*: Herr De Matteo.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 1).

7. Schutz der eingeborenen Völker (Abstimmung)

Bericht Onesta — A3-0059/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Angenommene Änd.: 3 (EA), 4 (EA), 5

Abgelehnte Änd.: 6, 1, 7, 8

Annullierte Änd.: 2

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziffer 13 getrennt (zweiter Teil durch EA).

Wortmeldungen:

— Frau Green beantragt nach der Abstimmung über Änd. 3 eine getrennte Abstimmung über Änd. 4 (der Präsident antwortet, einen solchen Antrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erhalten zu haben).

Getrennte Abstimmung:

Ziffer 13 (PPE):

1. Teil: Text ohne den letzten Gedankenstrich
2. Teil: letzter Gedankenstrich

Erklärungen zur Abstimmung:

— *mündlich*: der Berichterstatter, der im Namen der V-Fraktion eine Erklärung von Frau Rigoberta Menchu, Friedensnobelpreisträgerin, verliest, die auf der Ehrentribüne anwesend ist (der Präsident unterbricht ihn, da es sich nicht um eine Stimmerkklärung handele), und Herr Maher.

*
* * *

Es sprechen die Abgeordneten:

— Onesta, der betont, er mache sich die Erklärung, die er verlesen wollte, als Stimmerkklärung zu eigen, und seinen Vortrag beendet;

— Gollnisch zu der Wortmeldung von Herrn Onesta, er verzichtet aus Solidarität mit diesem auf seine Stimmerkklärung;

— Alex Smith, der fragt, auf welche GO-Bestimmung sich der Präsident gestützt habe, als er Herrn Onesta unterbrach (der Präsident antwortet, Stimmerkklärungen müßten persönlich sein).

*
* * *

Fortsetzung der Erklärungen zur Abstimmung:

— *mündlich*: Frau Green im Namen der PSE-Fraktion

*
* * *

Mittwoch, 9. Februar 1994

Herr Simeoni spricht zu dem Begriff „Stimmerklärung“ (der Präsident nimmt dies zur Kenntnis).

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (V) an:

Abgegebene Stimmen:	290
Ja-Stimmen:	212
Nein-Stimmen:	8
Enthaltungen:	70

(Teil II Punkt 2).

8. Beziehungen mit China (Abstimmung)

Bericht Aglietta — A3-0011/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Abgelehnte Änd.: 1, 2 und 3

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen (Ziffer 24 wird getrennt (PSE) abgelehnt).

Wortmeldungen:

— Frau Green fragt vor der Abstimmung, ob der Antrag auf getrennte Abstimmung über Ziffer 24 ihrer Fraktion vorliege (der Präsident bestätigt dies).

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich*: die Abgeordneten Bettiza, Vorsitzender der Delegation für die Beziehungen zu der Volksrepublik China, Aglietta, Berichterstatterin, zu dieser Wortmeldung und Bettini, stellvertretender Vorsitzender dieser Delegation, der darauf hinweist, daß Herr Bettiza in seinem Namen und nicht im Namen der Delegation gesprochen habe.

— *schriftlich*: die Abgeordneten Schodruich, Ephremidis und Vertemati.

Es spricht Herr Fitzgerald zur Ordnung im Plenarsaal.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 3).

9. Kaliningrad (Abstimmung)

Bericht Hoff — A3-0036/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich*: die Abgeordneten Langer im Namen der V-Fraktion, Gollnisch im Namen der französischen Mitglieder der DR-Fraktion, Grund, Coimbra Martins, Christopher J.P. Beazley, Poettering, Vorsitzender des Unterausschusses Sicherheit und Abrüstung, Howell, auch im Namen von Lord Plumb, Hoff, Berichterstatterin, zu den Erklärungen zur Abstimmung und Castellina

— *schriftlich*: Herr Dillen.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (DR) an:

Abgegebene Stimmen:	307
Ja-Stimmen:	245
Nein-Stimmen:	20
Enthaltungen:	42

(Teil II Punkt 4).

10. Beziehungen mit Albanien (Abstimmung)

Bericht Langer — A3-0046/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Angenommene Änd.: 3, 1, 2, 4 und 5 durch EA

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter zu Änd. 3 und 1 und anschließend zu Änd. 5.

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich*: die Abgeordneten Gollnisch im Namen der DR-Fraktion, Alavanos im Namen der CG-Fraktion und von Alemann

— *schriftlich*: die Abgeordneten Langer, Berichterstatter, Stewart-Clark und Rawlings.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 5).

11. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum * (Abstimmung)

Bericht Larive — A3-0061/94

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(93)0644 — C3-0007/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 6).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 6).

12. Nachgeahmte Waren * (Abstimmung)

Bericht Guermeur — A3-0037/94

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(93)0329 — C3-0321/93:

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc; 3; 4 bis 8 und 11 bis 13 en bloc; 9 getrennt; 10 getrennt; 14; 15 bis 28 en bloc und 29

Abgelehnte Änd.: 30

Hinfällige Änd.: 31

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter verdeutlicht die getrennte Abstimmung über Änd. 10.

Getrennte Abstimmungen:

10. Erwägung des Textes der Kommission: durch NA (RDE) gebilligt

Mittwoch, 9. Februar 1994

Änd. 9 (RDE):

1. Teil: Text ohne die Worte: „oder eines anderen Mitgliedstaats“
2. Teil: diese Worte

Änd. 10 (RDE):

1. Teil: Text ohne die Worte: „oder nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats“
2. Teil: diese Worte

Artikel 9 des Texts der Kommission: durch NA (RDE) gebilligt

Ergebnisse der NA:**Erwägung 10 (RDE):**

Abgegebene Stimmen:	274
Ja-Stimmen:	263
Nein-Stimmen:	10
Enthaltungen:	1

Artikel 9 (RDE):

Abgegebene Stimmen:	277
Ja-Stimmen:	250
Nein-Stimmen:	25
Enthaltungen:	2

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 7).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:**Erklärungen zur Abstimmung**

— *mündlich*: die Abgeordneten Blot im Namen der DR-Fraktion und Rawlings

— *schriftlich*: der Berichterstatter und Herr Caudron.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 7).

13. Sozialklausel im Handelssystem (Abstimmung)

Bericht Sainjon — A3-0007/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Angenommene Änd.: 6; 7; 5; 1 und 2 en bloc; 8; 9 und 3/rev als Zusatz

Abgelehnte Änd.: 4 und 10

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

— Frau Oomen-Ruijten erklärt sich mit dem Antrag des Berichterstatters einverstanden, Änd. 3/rev als Zusatz zu betrachten.

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich*: die Abgeordneten Lannoye im Namen der V-Fraktion, Martinez im Namen der DR-Fraktion und Spencer

— *schriftlich*: die Abgeordneten Deprez, Caudron, Ephremidis, Nicholson und Ib Christensen.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PSE) an:

Abgegebene Stimmen:	239
Ja-Stimmen:	190
Nein-Stimmen:	29
Enthaltungen:	20

(Teil II Punkt 8).

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

* * *

Es sprechen die Herren Langes und Killilea, die bitten, ihre Berichte, über die in dieser Abstimmungsstunde abgestimmt werden sollte, um 17.30 Uhr zur Abstimmung zu stellen (der Präsident antwortet, man werde sich bemühen, ihrem Wunsch zu entsprechen).

(Die Sitzung wird von 13.15 bis 15.05 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr CRAVINHO

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten:

— Caudron, der erneut gegen die Anwesenheit von Besuchergruppen im Plenarsaal während der mittäglichen Sitzungsunterbrechung protestiert (der Präsident antwortet, er werde das Kollegium der Quästoren mit der Frage befassen);

— Ewing, die auf ihren Antrag vom Montag (Punkt 2 des Protokolls von diesem Tag) zurückkommt, daß die Kommission eine Erklärung zur Krise auf dem Lachsmarkt abgibt, und die Zusage verlangt, daß der Entschließungsantrag der ARC-Fraktion zum Lachs im Rahmen der Abstimmung über die Fischereiprobleme in der Dringlichkeitsdebatte am folgenden Tag zur Abstimmung gestellt wird (der Präsident nimmt dies zur Kenntnis).

14. Ernennung der Richter des Gerichtshofs

Herr Alber erläutert die mündliche Anfrage, die er im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte zur Rolle des Europäischen Parlaments bei der Ernennung der Richter des Gerichtshofs der EG (B3-1552/93) an den Rat gerichtet hat.

Herr Pangalos, amtierender Präsident des Rates, beantwortet die Anfrage.

Es sprechen die Herren Medina Ortega im Namen der PSE-Fraktion und Pangalos.

Mittwoch, 9. Februar 1994

* * *

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 40,5 GO einen Entschließungsantrag erhalten hat:

— von Herrn Alber im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte zur Ernennung von Mitgliedern des Gerichtshofes (B3-1725/93).

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 32.

15. Erweiterung der Europäischen Union (Erklärung mit Aussprache)

Herr Pangalos, amtierender Präsident des Rates, und Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission, geben Erklärungen zum Stand der Verhandlungen zur Erweiterung der Europäischen Union ab.

* * *

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 37,2 GO fünf Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— Galland im Namen der LDR-Fraktion zu den Verhandlungen über die Erweiterung (B3-0148/94),

— Sakellariou, Titley und Jepsen im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit zum Stand der Beitrittsverhandlungen mit Österreich, Schweden, Finnland und Norwegen (B3-0149/94) (zurückgezogen),

— Bourlanges, Herman, Spencer, Gil-Robles Gil-Delgado, Prag, Penders, Cassanmagnago Cerretti, Tindemans und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zum Stand der Verhandlungen über die Erweiterung der Europäischen Union (B3-0150/94),

— Aglietta, Lannoye und Boissière im Namen der V-Fraktion zum Stand der Verhandlungen mit Österreich, Finnland, Norwegen und Schweden (B3-0151/94),

— Woltjer im Namen der PSE-Fraktion zu den Beitrittsverhandlungen mit Österreich, Schweden, Finnland und Norwegen (B3-0152/94).

Es sprechen die Abgeordneten Woltjer im Namen der PSE-Fraktion und Jepsen im Namen der PPE-Fraktion.

VORSITZ: Herr AVGERINOS

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Amaral im Namen der LDR-Fraktion, Iversen im Namen der V-Fraktion, Nianias im Namen der RDE-Fraktion, Santos López im Namen der ARC-Fraktion, Geraghty, fraktionslos, Sakellariou,

Penders, Titley, Bourlanges, Rossetti, Spencer, Cheyson, Chanterie, Jensen, Herman, Marinho und Verhagen, dieser in einer persönlichen Angelegenheit im Anschluß an die Wortmeldung von Herrn Woltjer, sowie die Herren Pangalos und Van den Broek.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 31.

16. Forschung und Entwicklung ***II (Aussprache)

Herr Linkohr erläutert seine Empfehlung für die zweite Lesung im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 14. Januar 1994 im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über das vierte Rahmenprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (1994-1998) (C3-0017/94 — COD 94/0004) (A3-0063/94).

Es sprechen die Abgeordneten Goedmakers, Berichterstatter des mitberatenden Haushaltsausschusses, Sanz Fernández im Namen der PSE-Fraktion, Robles Piquer im Namen der PPE-Fraktion, Larive im Namen der LDR-Fraktion, Bettini im Namen der V-Fraktion, Desama, Vorsitzender des Energieausschusses, Seligman, Adam und Hervé sowie Herr Ruberti, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 22.

VORSITZ: Herr KLEPSCH

Präsident

17. Tagesordnung

Der Präsident teilt mit, daß die Kommission sich bereit erklärt hat, am Freitag eine Erklärung zur Zukunft des Luftverkehrs in Europa und eine weitere zum Europäischen Betriebsrat abzugeben.

Diese beiden Erklärungen werden ans Ende der Tagesordnung für Freitag gesetzt.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Ewing, die auf ihren Antrag auf eine Erklärung der Kommission zum Lachsmarkt zurückkommt (der Präsident antwortet, er werde später eine Mitteilung zu diesem Thema machen);

— Langes, der beantragt, seinen Bericht (A3-0060/94) als erstes zur Abstimmung zu stellen (der Präsident antwortet, das Parlament müsse zunächst über das anzuwendende Verfahren hinsichtlich des Berichts Herman befinden).

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Mittwoch, 9. Februar 1994

18. Verfassung der Union (Abstimmung)

Der Präsident teilt mit, daß er von der PSE-Fraktion einen Antrag auf Rücküberweisung des Berichts Herman (A3-0031/94) an den Ausschuß gemäß Artikel 129 GO erhalten hat.

Herr Cot erläutert die Gründe für diesen Antrag.

Der Präsident unterbreitet dem Plenum den Antrag auf Rücküberweisung an den Ausschuß.

Es sprechen zu dem Vorschlag auf Rücküberweisung an den Ausschuß die Abgeordneten De Gucht und Aglietta.

Das Parlament billigt den Antrag durch NA (PPE):

Abgegebene Stimmen:	348
Ja-Stimmen:	275
Nein-Stimmen:	58
Enthaltungen:	15

Der Präsident teilt mit, daß der Institutionelle Ausschuß um 18.30 Uhr zusammentritt und daß, falls ein neuer Bericht angenommen wird, dieser am nächsten Morgen um 9.00 Uhr verteilt wird, die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen auf 10.00 Uhr festgesetzt ist und die Abstimmung um 12.30 Uhr stattfindet.

Es spricht Herr Tindemans in einer persönlichen Angelegenheit im Anschluß an die Wortmeldung von Herrn De Gucht.

Dem Präsidenten liegen eine Reihe von Wortmeldungen zum Verfahren vor, er entscheidet jedoch, diese erst nach den Abstimmungen über die Verfahren der Mitentscheidung und der Zusammenarbeit aufzurufen, für die die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

19. Geräte zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen *II (Abstimmung)**

Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (C3-0502/93 — COD 0375) (A3-0051/94) (Berichterstatter: Herr Beumer) (ohne Aussprache).

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES — C3-0502/93 — COD 0375:

Der Präsident erklärt den gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (Teil II Punkt 9).

20. Höchstgeschwindigkeit von Kfz *II (Abstimmung)**

Vorschlag für eine Absichtserklärung Peter Beazley — A3-0009/94

Das Parlament nimmt die Absichtserklärung zur Ablehnung durch NA (ARC) an:

Abgegebene Stimmen:	337
Ja-Stimmen:	300
Nein-Stimmen:	24
Enthaltungen:	13

(Teil II Punkt 10).

Der Präsident stellt fest, daß der Rat nicht vertreten ist, und erklärt, er werde mit diesem Organ in Verbindung treten, um zu fragen, ob es die Absicht habe, den Vermittlungsausschuß einzuberufen (Artikel 69,2 GO).

21. Normen und technische Vorschriften *II (Abstimmung)**

Empfehlung für die zweite Lesung Pierros — A3-0034/94

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-0501/93 — COD 445:

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc

Der Präsident erklärt so geänderten gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (Teil II Punkt 11).

22. Forschung und Entwicklung *II (Abstimmung)**

Empfehlung für die zweite Lesung Linkohr — A3-0063/94

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-0017/94 — COD94004

— *Vorschlag für eine Absichtserklärung zur Ablehnung*

Herr Bettini protestiert dagegen, daß dieser Vorschlag nicht gedruckt und daher auch nicht verteilt wurde.

Das Parlament lehnt den Vorschlag für eine Absichtserklärung ab.

Auf Empfehlung des Berichterstatters gemäß Artikel 114 GO läßt der Präsident über die Änd. 1 bis 9 en bloc abstimmen.

Angenommene Änd.: 1 bis 9 en bloc; 10

Das Parlament billigt den so geänderten gemeinsamen Standpunkt (Teil II Punkt 12).

Mittwoch, 9. Februar 1994

23. Änderung von Artikel 60 und Anlage VI GO (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität betreffend das Verfahren für die Kodifizierung der Gemeinschaftsgesetzgebung (A3-0040/94) (Berichterstatter: Herr Stamoulis) (ohne Aussprache).

TEXT DER GESCHÄFTSORDNUNG:

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc

(Teil II Punkt 13).

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Das Parlament nimmt den Beschluß an (Teil II Punkt 13).

Die neuen Bestimmungen treten am ersten Tag der folgenden Tagung in Kraft.

24. Extraktionslösungsmittel bei der Herstellung von Lebensmitteln *I (Artikel 143 GO)**

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur zweiten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (KOM(93)0659 — C3-0526/93 — COD 484):

Ausschußbefassung:

federführend: UMWE

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE (KOM(93)0659 — C3-0526/93 — COD 484):

Die V-Fraktion hat gesonderte Abstimmungen über die zweite Erwägung und Artikel 1 des Originaltexts des Vorschlags der Kommission beantragt:

— Erwägung 2: gebilligt

— Artikel 1: durch NA (V) gebilligt:

Abgegebene Stimmen:	306
Ja-Stimmen:	286
Nein-Stimmen:	8
Enthaltungen:	12

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 14).

25. Kennzeichnung gefährlicher Stoffe *I (Artikel 143 GO)**

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments

und des Rates über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe — Kodifizierte Fassung — (KOM(93)0638 — C3-0001/94 — COD 480):

Ausschußbefassung:

federführend: UMWE

mitberatend: WIRT

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE (KOM(93)0638 — C3-0001/94 — COD 480):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 15).

26. System der Eigenmittel * (Abstimmung)

Bericht Langes — A3-0060/94

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS (KOM(93)0438 — C3-0366/93):

Angenommene Änd.: 1 bis 15 en bloc

Das Parlament nimmt den so geänderten Vorschlag der Kommission an (Teil II Punkt 16).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:

Erklärungen zur Abstimmung— *mündlich:* die Abgeordneten Blot im Namen der DR-Fraktion und Martinez— *schriftlich:* die Abgeordneten Stewart-Clark und Colom i Naval.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 16).

27. Wirtschaftliche Ausbeutung von Gefangenen und Kindern (Abstimmung)

Bericht Coates — A3-0044/94

ENTSCHLIEßUNGSANTRAG

Erklärungen zur Abstimmung— *mündlich:* die Abgeordneten Antony im Namen der DR-Fraktion und Martinez— *schriftlich:* Herr Bertens.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 17).

*
* * *

Der Präsident verliest eine Liste von Rednern, die nach der Rücküberweisung des Berichts Herman an den Ausschuß sprechen wollen, und erklärt, er werde ihnen nach der Abstimmung über den Bericht Killilea (A3-0042/94) das Wort erteilen.

Mittwoch, 9. Februar 1994

28. Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG (Abstimmung)

Bericht Cassanmagnago Cerretti — A3-0038/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Angenommene Änd.: 1 durch EA, 2, 3, 4

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich:* die Abgeordneten Antony im Namen der DR-Fraktion, Ernst de la Graete im Namen der V-Fraktion und McGowan

— *schriftlich:* die Abgeordneten Archimbaud und Arbe-loa Muru.

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 18).

29. Sprachliche und kulturelle Minderheiten (Abstimmung)

Bericht Killilea — A3-0042/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Berichterstatter erläutert, warum ein Korrigendum vorgelegt wurde, und weist auf einen Fehler in Anlage II seines Berichts hin, wo Herr Hume anstatt Herrn Elliott als Verfasser des Entschliebungsantrag B3-0016/90 aufgeführt werden muß.

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich:* die Abgeordneten Langer im Namen der V-Fraktion, Ewing im Namen der ARC-Fraktion, Blot im Namen der DR-Fraktion, Blaney, Maher, Ford, Martinez und David.

Es spricht der Berichterstatter.

— *schriftlich:* die Abgeordneten Pery, Deprez, Rawlings, Cushnahan, Landa Mendibe, da Cunha Oliveira, Rossetti, Fayot, García Arias und Dalsass.

Das Parlament nimmt die Entschliebung durch NA (ARC) an:

Abgegebene Stimmen:	325
Ja-Stimmen:	318
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	6

(Teil II Punkt 19).

* * *

Zu den Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Rücküberweisung des Berichts Herman an den Ausschuß sprechen die Abgeordneten:

— Gutiérrez Díaz, der gegen das angewandte Verfahren protestiert, die Rücküberweisung an den Ausschuß sei aus vor allem politischen Erwägungen erfolgt;

— Vandemeulebroucke, der sich über die Leitung der Sitzung durch den Präsidenten beschwert (der Präsident antwortet, das Verfahren sei völlig korrekt gewesen);

— Wilson, der zunächst beklagt, daß er nicht zur Reihenfolge der Abstimmungen über die Berichte hatte sprechen können, obwohl er um das Wort gebeten hatte, und dann die Paßkontrollen an den Flughäfen verurteilt, während es solche Kontrollen an den Straßengrenzen nicht gebe;

— Robles Piquer zur Stimmerkklärung von Frau Ewing bei der Abstimmung über den Bericht Killilea;

— Jensen, die gegen das Stattfinden von Ausschüßsitzungen während der Abstimmungsstunden im Plenum protestiert (der Präsident gibt ihr Recht und betont, daß die Sitzung, die sie meint, nämlich die des Institutionellen Ausschusses, erst beginnen könne, wenn die Abstimmungen beendet sind);

— Herman, der anregt, daß die Abgeordneten, die dies wünschen, im Institutionellen Ausschuß an der Abstimmung über seinen Bericht teilnehmen können;

— Miranda da Silva im Namen der CG-Fraktion zur Wortmeldung von Herrn Tindemans; er bestreitet dessen Behauptung, die Konferenz der Präsidenten habe Einvernehmen über die Rücküberweisung des Berichts Herman an den Ausschuß und die Einreichung eines neuen Berichts für den folgenden Tag erzielt, und erklärt, darüber seien sich nur die PSE- und die PPE-Fraktion einig gewesen; er fügt hinzu, die Überweisung hätte bereits am Montag erfolgen können.

30. Ozonschicht **I (Abstimmung)

Bericht Alavanos — A3-0026/94

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (KOM(93)0202 — C3-0302/93):

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc; 3 bis 9 en bloc; 10; 11; 33 durch NA; 13 bis 15 en bloc; 47 (1. Teil); 16; 17 bis 22 en bloc durch EA; 23; 24; 25; 34 (2. Gedankenstrich); 34 (3. Gedankenstrich); 34 (4. Gedankenstrich) durch NA; 34 (6. Gedankenstrich) durch NA; 26; 59; 27 bis 31 en bloc; 60; 32; 61

Abgelehnte Änd.: 56, 44, 37 durch NA, 47 (2. Teil), 45, 38 durch NA, 40, 41, 42, 43, 58, 36, 57

Hinfällige Änd.: 12 und 39

Zurückgezogene Änd.: 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55

Unzulässige Änd.: 35, 34 (5. Gedankenstrich)

Wortmeldungen:

— Frau Bjørnvig nach der Abstimmung über Änd. 23 zur Durchführung der Abstimmung;

— Frau Jensen weist auf eine Berichtigung in der deutschen Fassung von Änd. 61 hin.

Mittwoch, 9. Februar 1994

Gesonderte und/oder getrennte Abstimmungen:

Der Originaltext von Artikel 4 Absatz 8, 5. Gedankenstrich wird anstelle von Änd. 34 (5. Gedankenstrich) zur Abstimmung gestellt und gebilligt.

Der Originaltext von Artikel 5 Absatz 2, 6. Gedankenstrich wird anstelle von Änd. 35 zur Abstimmung gestellt und gebilligt.

Änd. 47 (PSE):

1. Teil: Text ohne den letzten Satz
2. Teil: der letzte Satz

Ergebnisse der NA:

Änd. 37 (V):

Abgegebene Stimmen:	226
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	201
Enthaltungen:	6

Änd. 33 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	226
Ja-Stimmen:	134
Nein-Stimmen:	91
Enthaltungen:	1

Änd. 38 (V):

Abgegebene Stimmen:	246
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	218
Enthaltungen:	2

Änd. 34 (6. Gedankenstrich) (PSE):

Abgegebene Stimmen:	248
Ja-Stimmen:	144
Nein-Stimmen:	103
Enthaltungen:	1

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch EA (Teil II Punkt 20).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich:* Herr Martinez im Namen der DR-Fraktion

— *schriftlich:* die Abgeordneten Jensen, Álvarez de Paz, Caroline F. Jackson und Bjørnvig.

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung durch NA (PSE) an:

Abgegebene Stimmen:	234
Ja-Stimmen:	131
Nein-Stimmen:	95
Enthaltungen:	8

(Teil II Punkt 20).

31. Erweiterung der Europäischen Union (Abstimmung)

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0148, 0150, 0151 und 0152/94

(Der Entschliebungsantrag B3-0149/94 wurde zurückgezogen.):

— gemeinsamer Entschliebungsantrag, den die Abgeordneten Woltjer, Titley und Dührkop Dührkop im Namen der PSE-Fraktion, Penders, Gil-Robles Gil-Delgado, Oomen-Ruijten, Prag, Habsburg, Cassanmagnago Cerretti, Bourlanges und Spencer im Namen der PPE-Fraktion, De Clercq im Namen der LDR-Fraktion, Aglietta und Boissière im Namen der V-Fraktion sowie de la Malène im Namen der RDE-Fraktion (Die V-Fraktion hat seitdem ihre Unterschrift zurückgezogen.) eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Präambel und Ziffern 1 und 2: angenommen

Ziffer 3: angenommen

(Änd. 2 wurde zurückgezogen.)

Ziffern 4 bis 7: angenommen

Ziffer 8: angenommen (getrennt auf Antrag der V-Fraktion)

Ziffer 9: angenommen

Ziffer 10: angenommen

(Änd. 1 abgelehnt)

Ziffer 11 getrennt (PPE):

1. Teil: die Worte „ihr Wunsch angemessen“ und „künftig auf dem derzeitigen Stand“: abgelehnt
2. Teil: Rest des Texts: angenommen

Ziffer 12: angenommen

Ziffer 13: angenommen

Ziffer 14: angenommen

Ziffer 15: angenommen (getrennt auf Antrag der V-Fraktion)

Ziffern 16 bis 18: angenommen

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich:* die Abgeordneten Boissière im Namen der V-Fraktion, Robles Piquer im Namen der PPE-Fraktion, Bjørnvig im Namen der ARC-Fraktion und McMahon

— *schriftlich:* die Abgeordneten Blot im Namen der DR-Fraktion, Cassanmagnago Cerretti, Cushnahan, Jensen, Nicholson, Langer, Maher und Fernández-Albor.

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 21).

Mittwoch, 9. Februar 1994

32. Ernennung der Richter des Gerichtshofs (Abstimmung)

Entschließungsantrag B3-1725/93

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 22).

*
* *
*

Herr Caudron weist darauf hin, daß vor dem Plenarsaal eine Demonstration für Bosnien stattfindet, und lädt seine Kollegen ein, sich anzuschließen.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

Es spricht Herr Ruberti, Mitglied der Kommission, zu der vom Parlament gerade beschlossenen Änderung der Geschäftsordnung (Bericht Stamoulis — A3-0040/94).

(Die Sitzung wird von 19.15 bis 20.45 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Sir Jack STEWART-CLARK
Vizepräsident

33. Fragestunde (Fragen an den Rat und an die Kommission)

Das Parlament prüft eine Reihe von Fragen an den Rat und an die Kommission.

Fragen an den Rat

Der Präsident erklärt, daß gemäß Anlage II Teil A Ziffer 2 der Geschäftsordnung, **Frage 1** von Herrn Ephremidis nicht aufgerufen wird, da dieses Thema bereits auf der Tagesordnung der laufenden Tagung steht.

Die **Frage 2** von Herrn Gawronski ist hinfällig, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Frage 3 von Herrn Barrera i Costa: Vermittlung im ehemaligen Jugoslawien

Herr Pangalos, amtierender Ratspräsident, beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Barrera i Costa und Kostopoulos.

Frage 4 von Sir Jack Stewart-Clark: UN-Beobachtermission in Serbien

Herr Pangalos beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen von Frau Rawlings im Namen des Verfassers und in ihrem eigenen Namen.

Frage 5 von Herrn Llewellyn T. Smith: Die Rolle der britischen Rüstungsindustrie bei der Unterstützung des serbischen Militärapparates

Herr Pangalos beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Alex Smith, der den Verfasser vertritt, und Simeoni.

Frage 6 von Herrn Kostopoulos: Bombenangriffe türkischer Flugzeuge gegen Zivilisten in Sisan

Herr Pangalos beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Kostopoulos und Dessylas.

Frage 7 von Herrn Rogalla: Besuch von Präsident Clinton

Herr Pangalos beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Rogalla, McMahon und Spencer.

Die **Frage 8** von Herrn Fitzsimons ist hinfällig, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Nielsen, die um die Erlaubnis bittet, Frage 8 zu übernehmen, da sie mit dem gleichen Thema als Berichterstatterin befaßt ist; sie schlägt vor, jedem Ausschußmitglied in allen ähnlich gelagerten Fällen diese Möglichkeit einzuräumen (der Präsident antwortet, die Geschäftsordnung sehe diese Möglichkeit nicht vor, er werde jedoch den Geschäftsausschuß mit der Frage befassen);

— Herr Lane, der um die Erlaubnis bittet, Frage 8 zu übernehmen (der Präsident antwortet, daß er dies nicht zulassen kann, da ihm kein Antrag in diesem Sinne vorliege);

Die **Frage 9** von Herrn Andrews ist hinfällig, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Frage 10 von Herrn Lalor: Beschäftigung

Herr Pangalos beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Lane, der den Verfasser vertritt, und Nielsen.

Frage 11 von Herrn Simeoni: Verkehr von Öltankern in empfindlichen und gefährlichen Gebieten wie der Straße von Bonifacio

Herr Pangalos beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Simeoni, Musso und Guermeur.

Frage 12 von Herrn Karellis: Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung

Herr Pangalos beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Karellis und Izquierdo Rojo.

Frage 13 von Herrn Papoutsis: Treffen dreier Außenminister

Frage 14 von Herrn Pierros: Besuch des britischen und deutschen Außenministers am 20. Januar in Ankara und

Frage 28 von Herrn Alavanos: Treffen der Außenminister Großbritanniens, Deutschlands und der Türkei in Ankara

Herr Pangalos beantwortet die Fragen sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Papoutsis, Pierros, Alavanos und Balfe.

Die **Frage 15** wurde zurückgezogen.

Mittwoch, 9. Februar 1994

Frage 16 von Sir James Scott-Hopkins: Stillgelegte landwirtschaftliche Flächen und Aufforstung

Herr Pangalos beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Scott-Hopkins, Wijsenbeek und Lane.

Der Präsident erklärt, daß die Fragen, die aus Zeitmangel nicht behandelt werden konnten und deren Verfasser anwesend waren, schriftlich beantwortet werden. Die Fragen, deren Verfasser nicht anwesend sind, sind hinfällig.

Es spricht Herr Morris zum Ablauf der Fragestunde.

Fragen an die Kommission

Frage 31 von Herrn Oostlander: Bedrohung der syrisch-orthodoxen Christen in der Türkei

Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission, beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Oostlander und Balfe.

Es spricht Herr Kostopoulos zur Wortmeldung von Herrn Balfe.

Die **Frage 32** von Frau Ruiz-Giménez Aguilar ist hinfällig, da die Verfasserin nicht anwesend ist.

Es spricht Herr Balfe.

Frage 33 von Herrn Pierros: Beitrittsverhandlungen

Herr Van den Broek beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Pierros, Bru Purón und Bonde.

Frage 34 von Herrn Rogalla: Besuch von Präsident Clinton

Herr Van den Broek beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Rogalla, Bru Purón und Maher.

Die **Fragen 35** von Herrn Howell und **36** von Frau Dury sind hinfällig, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Frage 37 von Herrn McMahon: Gemeinschaftsinitiativen im Bereich Humanressourcen

Herr Van den Broek beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Herrn McMahon.

Es spricht Herr Blaney, der um nähere Erläuterungen bezüglich der Bestimmungen für die Zusatzfragen bittet (der Präsident gibt ihm die gewünschten Erklärungen).

Die **Fragen 38** von Herrn Andrews, **39** von Herrn Fitzgerald und **40** von Frau Vayssade sind hinfällig, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Frage 41 von Herrn Dessylas: Pflichtenkodex für das Fernsehen in Europa

Herr Pinheiro, Mitglied der Kommission, beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Dessylas, Elliott und Blaney.

Frage 42 von Herrn Kostopoulos: Unterzeichnung eines internationalen Abkommens zur Regelung der Fischerei in den internationalen Gewässern des Mittelmeers

Herr Van den Broek beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Kostopoulos.

Frage 43 von Herrn Blaney: „Anpassungen“ der Fischereipolitik

Herr Van den Broek beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Blaney, Cushnahan, Guermeur und Cusnahan.

Frage 44 von Herrn Maher: Fischereiabkommen mit Drittländern

Herr Van den Broek beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Maher, Blaney und Morris.

Die **Frage 45** von Frau Mayer ist hinfällig, da die Verfasserin nicht anwesend ist.

Frage 46 von Herrn Simeoni: Fang von Weißem Thunfisch mit Treibnetzen

Herr Van den Broek beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Simeoni, Cushnahan und Landa Mendibe.

Die **Fragen 47** von Frau Banotti und **48** von Herrn Papoutsis sind hinfällig, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Herr Guermeur protestiert dagegen, daß der Präsident ihm nicht das Wort erteilt hat, obwohl er der erste war, der sich zu Frage 46 gemeldet hatte.

Die **Frage 49** wurde zurückgezogen.

Die **Frage 50** von Herrn Brian Simpson ist hinfällig, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Frage 51 von Frau Thyssen: Zusätzliche Verzögerung bei der Auszahlung der Mittel für Projekte für Benachteiligte

Herr Pinheiro beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Thyssen und Lane.

Frage 52 von Herrn Barrera i Costa: Projekt für den Bau einer Umgehungsstraße in den Ortschaften Cervelló und Vallirana

Herr Pinheiro beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Barrera i Costa.

Der Präsident erklärt, daß die Fragen, die aus Zeitmangel nicht behandelt werden konnten und deren Verfasser anwesend waren, schriftlich beantwortet werden. Die Fragen, deren Verfasser nicht anwesend sind, sind hinfällig.

Er erklärt die Fragestunde für geschlossen.

Mittwoch, 9. Februar 1994

34. Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments durch die Kommission

Der Präsident weist darauf hin, daß die Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der vom Parlament auf den Tagungen Dezember I und II 1993 sowie Januar 1994 angenommenen Stellungnahmen verteilt worden ist.

Es sprechen die Herren Verhagen, Pinheiro, Mitglied der Kommission, Verhagen, Pinheiro, Patterson, der eine Frage an die Kommission stellt, und Pinheiro, der eine Antwort am folgenden Tag zusagt.

35. Zusammensetzung des Parlaments

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß ihm Herr Desmond aufgrund seiner Ernennung zum Mitglied des Rechnungshofs schriftlich seinen Rücktritt mit Wirkung vom 10. Februar 1994 mitgeteilt hat.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments und gemäß Artikel 8 GO stellt das Parlament das Freiwerden dieses Sitzes fest und unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat davon.

36. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

10.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr:

10.00 bis 12.30 Uhr:

— Dringlichkeitsdebatte

12.30 Uhr:

— Abstimmung über den Bericht Herman über die Verfassung der Europäischen Union

15.00 Uhr:

— Abstimmung über die Entschließungsanträge zur Dringlichkeitsdebatte

— Bericht Raffin über wildlebende Vogelarten

— Bericht Speroni und Salisch über die Kriminalität in Europa

— Bericht Van den Brink über die Schaffung einer Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht *

— Bericht Taradash über die Drogenpolitik

— Bericht Roth über eine Sozialcharta für Gefangene

— Bericht Maher über EG-Hilfe für Mittel- und Osteuropa

— Erklärung der Kommission zum Distributionsmonopol für Energie

18.30 Uhr:

— Abstimmungsstunde

(Die Sitzung wird um 00.00 Uhr geschlossen.)

 Enrico VINCI
 Generalsekretär

 António CAPUCHO
 Vizepräsident

Mittwoch, 9. Februar 1994

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Krise der Bienenzucht

B3-0184 und 0201/94

Entschließung zur Imkerei in der Europäischen Union

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der mündlichen Anfrage mit Aussprache des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (B3-0003/94),
 - in Kenntnis der Antwort der Kommission,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Mai 1992 zur Europäischen Imkerei — Probleme und Erfordernisse ⁽¹⁾,
- A. in der Erwägung, daß die Bienenhaltung weit über den Wirtschaftszweig der Honigerzeugung hinaus eine wesentliche Bedeutung für die Umwelt hat und die Grundlage für die Erhaltung der auf Insektenbestäubung angewiesenen Pflanzen und deren Vielfalt bildet,
- B. in Kenntnis der dramatischen Situation, in der sich die Imker sowohl im gewerblichen Bereich als auch im Bereich der Imkerei als Nebenerwerb oder als Hobby befinden, bedingt durch niedrige Preise trotz des geringen Selbstversorgungsgrades und durch weitere Importerleichterungen aufgrund der GATT-Vereinbarungen sowie durch die den Bestand bedrohende Varroa-Milbe,
1. fordert die Kommission auf, unverzüglich einen Bericht über die Situation der Imkerei in der Europäischen Union zu erstellen, der sowohl die Bedeutung der Bienen für die Umwelt als auch die Bestandsentwicklung der Bienenstöcke und die Wirtschafts- und Marktsituation der Honigerzeugung behandelt;
 2. fordert die Kommission auf, die bestehenden Regelungen zur Unterstützung der Imkerei, wie z.B. die Förderung der Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Varroa-Milbe oder die Förderung der Erzeugergemeinschaft, auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und zu verstärken;
 3. fordert die Kommission auf, dem Rat und ihm selbst Vorschläge für Maßnahmen zu unterbreiten, die eine dauerhafte Bienenhaltung in der Europäischen Union ermöglichen und als Maßnahmen zum Schutz der Umwelt GATT-konform sind und nicht gemäß der neuen GATT-Vereinbarung der Abbaupflicht unterliegen;
 4. ist der Meinung, daß die Antwort der Kommission auf die mündliche Anfrage nicht ausreichend ist, und fordert die Kommission auf, baldmöglichst Vorschläge auf der Grundlage seiner obengenannten Entschließung vom 15. Mai 1992 und unter Berücksichtigung der vorliegenden Entschließung vorzulegen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 150 vom 15.06.1992, S. 346.

Mittwoch, 9. Februar 1994

2. Schutz der eingeborenen Völker

A3-0059/94

EntschlieÙung zu den für einen wirksamen Schutz der eingeborenen Völker notwendigen internationalen Maßnahmen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des EntschlieÙungsantrags von Herrn Christiansen und anderen zur Durchsetzung international wirksamer Gesetze für die Umwelt und die Rechte der eingeborenen Völker zum Schutz unseres Planeten und all seiner Bewohner (B3-1519/91),
 - unter Hinweis auf seine zahlreichen EntschlieÙungen zum Schutz der Menschenrechte,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. März 1992 ⁽¹⁾ zu 1992, den Urbevölkerungen und der Fünfhundertjahrfeier,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0059/94),
- A. unter Hinweis darauf, daß die gebräuchlichste Definition des Begriffs „eingeborene Völker“ die des Übereinkommens 169 der Internationalen Arbeitsorganisation ist; ferner unter Hinweis darauf, daß Schätzungen der Vereinten Nationen zufolge 300 Millionen Menschen weltweit den indigenen Völkern zugerechnet werden können und von etwa 4.000 eingeborenen Völkern ausgegangen werden kann,
- B. in der Überzeugung, daß alle Völker zur Vielfalt und zum Reichtum der Zivilisationen und Kulturen beitragen, die das gemeinsame Erbe der Menschheit bilden,
- C. unter Hinweis darauf, daß in zahlreichen internationalen Texten, insbesondere der UN-Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation die unveräußerlichen Grundrechte aller Menschen detailliert aufgeführt werden, einschließlich des Rechts, frei über ihren politischen Status zu entscheiden und in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entfaltung zu gestalten,
- D. in der Erwägung, daß die Organisation der Vereinten Nationen entgegen dem, was ihr Name vermuten läßt, nur eine Vertretung der Staaten und nicht der Völker ist, und daß aus diesem Grunde zahlreiche, die Völker und insbesondere die eingeborenen Völker betreffende Probleme in diesem Rahmen kaum gelöst werden können,
- E. voller Bedauern darüber, daß in den internationalen Abkommen die Rechte der eingeborenen Völker in der Regel einfach vergessen werden, selbst wenn diese die direkten und indirekten Folgen zu tragen haben,
- F. mit der Feststellung, daß einige Länder in der Vergangenheit Verträge mit den eingeborenen Völkern abgeschlossen haben und einige dieser Verträge verletzt wurden; unter Hinweis darauf, daß die indigenen Völker im Zuge der zunehmenden Verelendung häufig die ersten Opfer der Aberkennung von Rechten, Gebietsansprüchen und Ressourcen sind,
- G. betroffen über die vielfältigen Formen der Gewalt, denen die eingeborenen Völker in der Vergangenheit ausgesetzt waren und unter denen sie auch heute noch leiden; unter Hinweis darauf, daß die Organisation der Vereinten Nationen das Recht auf Intervention anerkannt hat, wenn in einem Land die grundlegenden Menschenrechte ernsthaft in Gefahr sind,
1. stützt sich auf die von der Internationalen Arbeitsorganisation vorgenommene Definition des Begriffs „eingeborene Völker“, wie sie in ihrem Übereinkommen 169 enthalten ist, und ist der Ansicht, daß dieses Übereinkommen sowie die sogenannte Erklärung von „Kari Oca“ (Rio, Juni 1992) und die auf der UN-Konferenz in Wien verkündete Erklärung zu den Rechten der eingeborenen Völker (Juni 1993) als einschlägige Bezugsdokumente dienen müssen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 94 vom 13.04.1992, S. 268.

Mittwoch, 9. Februar 1994

2. erklärt, daß die eingeborenen Völker nach den Bestimmungen der Vereinten Nationen das Recht haben, im Rahmen eines gewaltlosen und uneingeschränkt demokratischen Verfahrens und unter Wahrung der Rechte der übrigen Bevölkerung über ihre eigenen Angelegenheiten zu bestimmen, indem sie ihre Institutionen, ihr politisches Statut und das ihres Territoriums wählen;
3. ist der Ansicht, daß die UNO die Gelegenheit ihres fünfzigjährigen Bestehens dazu nutzen sollte, ihren Institutionen einen demokratischeren und effizienteren Charakter zu verleihen, indem sie eine bessere Vertretung der Völker ohne Staaten — insbesondere der eingeborenen Völker — ermöglicht, vor allem durch ihre Einbeziehung in die Arbeiten der Generalversammlung;
4. bekräftigt feierlich, daß alle Angehörigen von eingeborenen Völkern genau wie alle anderen Menschen das Recht auf Leben und Achtung ihrer Würde, Freiheit des Geistes und des Handelns, auf physische Sicherheit, Gesundheit, Gerechtigkeit und das gleiche Recht auf Arbeit, Wohnung, Ausbildung und Kultur haben; weist darauf hin, daß das Recht auf ein eigenständiges kulturelles Leben das Recht umfaßt, ihre Muttersprache zu verwenden und zu verbreiten, sowie den Anspruch auf Schutz und Verbreitung der materiellen und immateriellen Elemente ihrer Kultur und auf Achtung ihrer geistigen Riten sowie ihrer heiligen Stätten;
5. fordert, daß in den Ländern, in denen eingeborene Völker leben, unter diesen Bevölkerungsgruppen Volkszählungen durchgeführt werden;
6. fordert, daß die eingeborenen Völker bei der Vermarktung ihrer handwerklichen Erzeugnisse unterstützt werden, und daß deren Herkunft geprüft wird;
7. erklärt, daß die eingeborenen Völker das Recht auf gemeinschaftlichen Besitz ihrer angestammten Gebiete in einer Größe und Qualität haben, die für die Bewahrung und Entwicklung ihrer besonderen Lebensformen ausreichend ist; ist der Ansicht, daß diese Gebiete den eingeborenen Völkern kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen und anschließend unteilbar, unübertragbar und unantastbar sein müssen und nicht verpachtet werden dürfen;
8. ist der Ansicht, daß die Angehörigen eines eingeborenen Volkes vor Gericht Anspruch auf eine qualifizierte Verteidigung und eine umfassende Unterrichtung über ihre Rechte — erforderlichenfalls mit Hilfe eines Dolmetschers — haben, und daß der Anwendung des überlieferten Rechts — soweit mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vereinbar — Vorrang bei der Urteilsfindung über ihre Taten eingeräumt werden soll;
9. erklärt, daß den indigenen Völkern, die ihrer Rechte beraubt worden sind, ein Anspruch auf eine gerechte Entschädigung gegeben werden muß; verweist darauf, daß den eingeborenen Völkern aberkannte Gebiete vorzugsweise zurückgegeben werden müssen oder daß sie andernfalls Gebiete in einer mindestens gleichwertigen Qualität und Größe erhalten müssen wie die ihnen ursprünglich genommenen Gebiete;
10. fordert die Staaten, die in der Vergangenheit Abkommen mit den eingeborenen Völkern geschlossen haben, mit Nachdruck auf, ihre immerwährend geltenden Verpflichtungen einzuhalten, und ermutigt in diesem Zusammenhang den Sonderberichtersteller der Vereinten Nationen, der mit der Untersuchung und Lösung dieses Problems befaßt ist, sich entsprechend zu engagieren;
11. bekräftigt den positiven Beitrag von Zivilisation und Kultur der eingeborenen Völker zum gemeinsamen Erbe der Menschheit sowie die wichtige Rolle, die sie bei der Erhaltung ihrer natürlichen Umwelt übernommen haben und auch weiterhin übernehmen müssen;
12. ist der Ansicht, daß die Europäische Union, aber auch die Vereinten Nationen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln sicherstellen müssen, daß die Rechte der eingeborenen Völker nicht durch internationale Verträge, Politiken und geschäftliche Aktivitäten direkt oder indirekt beeinträchtigt werden; fordert diesbezüglich, daß der Rat und die Kommission eine eindeutige Erklärung zu den eingeborenen Völkern abgeben;
13. fordert die Kommission und den Rat auf, einen konkreten Beitrag zum Internationalen Jahr der indigenen Völker zu leisten; fordert, daß
 - Kriterien für die Finanzierung von Gemeinschaftsprojekten unter Berücksichtigung der Rechte der eingeborenen Völker aufgestellt werden,
 - im Rahmen der Politik der Entwicklung und Zusammenarbeit dafür gesorgt wird, daß die eingeborenen Völker direkt an den sie betreffenden Vorhaben beteiligt werden,
 - europäische Beamte eine spezielle Ausbildung erhalten und direkt mit der Behandlung der die eingeborenen Völker betreffenden Fragen betraut werden,
 - die technische und juristische Information der Vertreter der eingeborenen Völker ausgebaut wird,
 - eigenständige Haushaltslinien geschaffen werden, die eindeutig die Verteidigung der Rechte der eingeborenen Völker zum Gegenstand haben;

Mittwoch, 9. Februar 1994

14. verpflichtet sich, nach der Neuwahl des Europäischen Parlaments eine Interparlamentarische Delegation aus Mitgliedern des Parlaments und Vertretern der eingeborenen Völker zu bilden, und fordert seinen Unterausschuß Menschenrechte auf, alle Fragen im Zusammenhang mit den Rechten der eingeborenen Völker aufmerksam zu verfolgen;

15. ersucht die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sich entschlossen für den effektiven Schutz der eingeborenen Völker einzusetzen, dem Übereinkommen 169 der IAO beizutreten und andere Staaten ebenfalls zum Beitritt aufzufordern;

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Sekretär des Unterausschusses der Vereinten Nationen für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung und dem Sekretär der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zu übermitteln.

3. Beziehungen mit China

A3-0011/94

Entschließung zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 1992 zur Lage in Tibet ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. Mai 1993 zur Aufnahme von China und Taiwan in das GATT ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen zur Verletzung der Menschenrechte in China und Tibet vom 15. März 1990 ⁽³⁾, 13. Dezember 1990 ⁽⁴⁾, 21. Februar 1991 ⁽⁵⁾, 13. Juni 1991 ⁽⁶⁾, 12. September 1991 ⁽⁷⁾, 13. Februar 1992 ⁽⁸⁾, 19. November 1992 ⁽⁹⁾, 24. Juni 1993 ⁽¹⁰⁾, 16. September 1993 ⁽¹¹⁾ und 28. Oktober 1993 ⁽¹²⁾,
 - in Kenntnis der Erklärung des Rats vom 17. Dezember 1991 zu den Beziehungen zu China, derzufolge die Mitgliedstaaten und die Kommission keine weiteren kommerziellen Initiativen gegenüber diesem Land ergreifen werden,
 - in Kenntnis der Informationen der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte und von Amnesty International,
 - angesichts der Haltung der Volksrepublik China bei der Weltmensenrechtskonferenz im Juni 1993 in Wien,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A3-0011/94),
- A. in der Erwägung, daß die Beziehungen zwischen der Volksrepublik China und der Union, die nach den tragischen Ereignissen vom Juni 1989 ausgesetzt worden waren, nun allmählich wieder aufgenommen werden, und daß wegen der anhaltenden Menschenrechtsverletzungen noch zwei Sanktionen gelten: die Aussetzung der Besuche von Staatschefs und das Verbot des Handels mit Rüstungsgütern,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 21 vom 25.01.1993, S. 78.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 176 vom 28.06.1993, S. 221.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 96 vom 17.04.1990, S. 256 und S. 257.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 19 vom 28.01.1991, S. 227.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 72 vom 18.03.1991, S. 132.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 183 vom 15.07.1991, S. 283.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 267 vom 14.10.1991, S. 135.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. C 67 vom 16.03.1992, S. 141.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. C 337 vom 21.12.1992, S. 203.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. C 194 vom 19.07.1993, S. 210.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. C 268 vom 04.10.1993, S. 145.

⁽¹²⁾ Teil II Punkt 5 b des Protokolls dieses Datums.

Mittwoch, 9. Februar 1994

- B. in der Erwägung, daß bei der Bewertung der bestehenden Beziehungen alle Elemente der Innen- und Außenpolitik der Volksrepublik China berücksichtigt werden müssen und ihre Rolle, die sie in der Weltpolitik spielt, nicht unterbewertet werden darf,
- C. in Kenntnis der Ergebnisse des 14. Kongresses der KPC, auf dem die Theorie der „sozialistischen Marktwirtschaft“ verankert wurde, und unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der Politik der Wirtschaftsreformen und der damit zusammenhängenden Veränderungen im Bereich der Rechtsvorschriften und der Strukturen,
- D. mit dem Hinweis, daß der Gesundheits- und Sicherheitsstandard für Arbeitnehmer in der chinesischen Industrie oft äußerst niedrig ist,
- E. unter Hinweis auf den Jahresbericht der Menschenrechtskommission der UNO, in dem China anhaltende systematische Menschenrechts- und Grundrechtsverletzungen im Jahr 1992 in der autonomen Region Tibet zur Last gelegt werden,
- F. in Anbetracht der Haltung Chinas in der Tibetfrage und mit Bedauern darüber, daß alle Anstrengungen der Generalversammlung der UNO und des Internationalen Gerichtshofs um eine Lösung dieses Problems zu keinem positiven Resultat geführt haben,
- G. in der Erwägung, daß dem Europäischen Parlament seit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union in der Außenpolitik eine gewichtigere Rolle zukommt,
 - 1. ermutigt die Behörden der Volksrepublik China, ihre Politik der Reform und der Öffnung des Wirtschaftssystems fortzusetzen;
 - 2. nimmt Kenntnis von den Umwälzungen im Wirtschaftssystem der Volksrepublik China, hält es jedoch für unerlässlich, daß eine politische Reform durchgeführt wird, die die demokratischen Grundsätze, insbesondere die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, gewährleistet;
 - 3. wünscht daher die Einführung eines Mehrparteiensystems, das die demokratische Mitbestimmung der Bürger fördert;

I. Wirtschaftslage

- 4. stellt fest, daß die Wirtschaftsreform zu einer Verbesserung des Lebensstandards eines Teils der Bevölkerung geführt hat, warnt jedoch vor der Gefahr einer „Überhitzung der Wirtschaft“, und weist vor allem auf die Vertiefung des sozialen und wirtschaftlichen Grabens zwischen Schwellengebieten und rückständigen Gebieten des Landes und auf die zunehmenden Spannungen zwischen den Provinzen und zwischen der Peripherie und dem Zentrum hin;
- 5. unterstreicht, daß die Wirtschaftsreform mit der allmählichen Umsetzung der international anerkannten sozialen Normen und einer auf den Umweltschutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen gerichtete Umweltpolitik einhergehen muß;

II. Menschenrechte

- 6. weist die Volksrepublik China auf die universelle Gültigkeit des Begriffs der Grundrechte hin, der in der Erklärung der Menschenrechte, die sie auch unterzeichnet und durch ihre Unterzeichnung der Erklärung der Weltmensenrechtskonferenz bekräftigt hat, verankert ist;
- 7. bekräftigt seine Ablehnung der Todesstrafe und der Folter, wo immer sie praktiziert werden;
- 8. fordert von der chinesischen Regierung die Freilassung aller Personen, deren einziges Verbrechen darin besteht, daß sie ihre Religion ausüben;
- 9. wünscht, daß das chinesische Rechtswesen von der politischen Macht tatsächlich völlig unabhängig wird und den Staatsbürgern das Recht auf Verteidigung und auf ein gerechtes Verfahren gewährleistet;
- 10. verurteilt den auf Frauen ausgeübten konkreten und moralischen Abtreibungsdruck und die bekanntgewordene Praxis der Kindstötung, insbesondere von Neugeborenen weiblichen Geschlechts;
- 11. bekundet seine Besorgnis angesichts der Haftbedingungen, insbesondere der Isolierungshaft und der mangelnden medizinischen Versorgung;

Mittwoch, 9. Februar 1994

12. äußert seine Mißbilligung und Sorge angesichts der Lage der Minderheiten; bekräftigt insbesondere den Inhalt seiner Entschließungen zur Lage in Tibet und wiederholt seine umfassende Verurteilung der Menschenrechtsverletzungen in Tibet durch die chinesischen Behörden; gibt ferner seiner Bestürzung über die Umweltzerstörung und die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen in Tibet Ausdruck;
13. wünscht, daß die vorgesehene Wiedervereinigung mit Hongkong und Macao unter Beachtung des Grundsatzes „ein Staat, zwei Systeme“ mit einem Höchstmaß an demokratischen Garantien erfolgt;
14. begrüßt die Freilassung einiger Dissidenten und ersucht die Behörden der Volksrepublik China, es über die Weiterbehandlung der ihnen besonders zur Kenntnis gebrachten Einzelfälle zu informieren;
15. äußert den Wunsch, daß die Todesurteile, die Berichten zufolge im Rahmen einer umfangreichen Kampagne zur Verbrechensbekämpfung, bei der Hunderte von Personen zum Tode oder zur Zwangsarbeit verurteilt worden sein sollen, verhängt wurden, nicht vollstreckt werden;
16. nimmt die Freilassung einiger Gefangener zur Kenntnis, bedauert und verurteilt jedoch die Verfolgungen, denen erst jüngst noch chinesische Dissidenten ausgesetzt waren, die sich darum bemühen, mit friedlichen Mitteln die Einhaltung der Menschenrechte und die Entwicklung der Demokratie wieder zu gewährleisten, und verlangt die Freilassung aller politischen Gefangenen;

III. Internationale Politik

17. unterstreicht die neue Politik der Öffnung Chinas in seinen Außenbeziehungen;
18. begrüßt insbesondere die Wiederaufnahme der Beziehungen zwischen China und dem Vatikan und äußert den Wunsch, daß dies die Vorstufe zu einer Wende im Bereich der Religions- und Gewissensfreiheit darstellt;
19. begrüßt die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Volksrepublik China und der Gesamtheit der Länder Asiens, insbesondere Japan, Vietnam, Indonesien, Indien und den Republiken der ehemaligen UdSSR;
20. verurteilt mit Besorgnis die Tendenz zur Politik der Wiederaufrüstung sowie den Verkauf von Raketen an Pakistan;
21. äußert die Hoffnung, daß China sich weiteren Mitgliedern der Vereinten Nationen anschließen und Druck auf Nordkorea ausüben wird, damit die IAEA ihre Aufgaben in Nordkorea erfüllen kann;
22. bedauert den jüngsten unterirdischen Atomversuch, durch den das bestehende Moratorium in Frage gestellt werden kann, und fordert, daß sich die Volksrepublik China aktiv für den Abschluß eines internationalen Übereinkommens zum Verbot aller Atomversuche einsetzt;

IV. Beziehungen Union/Volksrepublik China

23. bedauert die Menschenrechtslage und die Demokratiemängel in der Volksrepublik China, die dazu zwingen, den Vorbehalt bezüglich der Zahl von Staatsbesuchen und des Handels mit Rüstungsgütern aufrechtzuerhalten;
24. nimmt zur Kenntnis, daß die Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China 1992 durch ein Handelsdefizit der Gemeinschaft in Höhe von 10 Milliarden Ecu gekennzeichnet sind, und wünscht daher eine stärkere Öffnung des chinesischen Marktes gegenüber der Konkurrenz;
25. unterstützt die von der Kommission gesetzten Prioritäten, die im Rahmen der Zusammenarbeit den Schwerpunkt auf Programme der Ausbildung von Managern im Bereich der Finanzverwaltung und der Rechnungsführung, von Juristen sowie im Umweltbereich gelegt hat, und wünscht, daß die auf die benachteiligten Regionen und die ethnischen Minderheiten (Tibet, innere Mongolei) ausgerichteten Kooperationsvorhaben verstärkt werden;

Mittwoch, 9. Februar 1994

26. billigt die Vorhaben der technischen und finanziellen Unterstützung im ländlichen Raum und die Schaffung des China/EG-Zentrums für Agrartechnologie und befürwortet die weitere Zusammenarbeit bei der Versorgung der Großstädte mit Milchpulver;

27. ist der Auffassung, daß die Beziehungen der Europäischen Union zu China darauf abzielen sollten, die Demokratisierungsprozesse und eine ausgewogene gesellschaftliche Entwicklung auf möglichst breiter Ebene zu unterstützen;

28. unterstützt daher Initiativen für den Austausch und die Ausbildung von Führungskräften und Studenten in Wissenschaft und Kultur;

29. bekräftigt erneut nachdrücklich, daß die Einfügung einer Klausel über die Einhaltung der Menschenrechte in die Handelsabkommen mit Drittländern unerlässlich ist, und hält es darüber hinaus für notwendig, daß alle Kooperationsbeziehungen auf der Ebene des Gemischten Ausschusses, des Europäischen Parlaments und der Mitgliedstaaten mit einer eingehenden Bewertung der Entwicklung der Demokratie und der Menschenrechtslage in der Volksrepublik China einhergehen müssen; verpflichtet sich, keine befürwortende Stellungnahme zu etwaigen Kooperationsabkommen abzugeben, falls sie nicht von bedeutenden Veränderungen begleitet sind;

30. äußert abschließend die Auffassung, daß eine weitere Vertiefung der Beziehungen zwischen der Volksrepublik China und der Europäischen Union mit folgenden Bedingungen einhergehen muß:

- a) Ratifizierung durch die Volksrepublik China des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über die bürgerlichen und politischen Rechte und die effektive Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1987 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung;
- b) Abschaffung des Systems der „Laogai“ oder Zwangsarbeitslager sowie Freilassung der politischen Gefangenen;
- c) Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten des tibetischen Volkes und die Einleitung von Verhandlungen mit dem Dalai Lama und der tibetischen Exilregierung;
- d) Abkommen zur Gewährleistung der Einhaltung der Menschenrechte der Bevölkerung von Hongkong und Macao nach der Rückkehr dieser Gebiete unter chinesische Oberhoheit;

31. fordert die Kommission auf und ersucht die Mitgliedstaaten, diese Leitlinien zu berücksichtigen und insbesondere Maßnahmen zu treffen, um den Zugang von in Zwangsarbeit hergestellten Gütern zum europäischen Markt zu verbieten;

*
* *
*

32. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, der Regierung der Volksrepublik China und dem Nationalen Volkskongreß dieses Landes zu übermitteln.

4. Kaliningrad

A3-0036/94

**Entschließung zu Kaliningrad (Königsberg), einer russischen Exklave in der baltischen Region:
Stand und Perspektiven aus europäischer Sicht**

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Poettering u.a. zur Lage in der Region Kaliningrad (B3-0013/92),

Mittwoch, 9. Februar 1994

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat über die Beziehungen der Gemeinschaft zu den unabhängigen Staaten der früheren Sowjetunion (SEK(92)0373),
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit (A3-0036/94),
- A. während der Zerfall der Sowjetunion und die darauf folgende Wiedergewinnung der Souveränität der Baltischen Staaten und Weißrußlands (Belarus), die Kaliningrad-Region (Oblast) geographisch von Rußland, zu dem es ansonsten gehört, isoliert haben,
- B. in Kenntnis, daß dieser „Exklaven“-Status der Kaliningrad-Region eine Situation darstellt, die eine gesonderte Behandlung im Rahmen der Außenbeziehungen der Europäischen Union und ihrer Zusammenarbeit mit Rußland rechtfertigt,
- C. in der Erwägung, daß Untätigkeit und eine strikte Wahrung des ökonomischen und politischen Status quo in der Region zu einer Destabilisierung des Baltikums und des Ostseeraums insgesamt führen könnten,
- D. in der Erwägung, daß Unterstützung durch die Europäische Union im ökonomischen und Know-how-Bereich wesentlich zur Verhütung einer geopolitischen Konfliktsituation beitragen könnte,
- E. in Anerkennung der Tatsache, daß Kaliningrad für Rußland gerade im Hinblick auf seine Ausrichtung auf Europa von großem politischem und ökonomischem Interesse ist,
- F. in der Erwägung, daß Kaliningrad ohne Unterstützung von außen (durch Rußland und/oder durch westliche Staaten) auf Dauer kaum lebensfähig ist,
- G. unter Hinweis darauf, daß die Kaliningrad-Region derzeit einen übermäßigen Anteil an russischem Militärpersonal und deren Familien beherbergt,
- H. besorgt über den wirtschaftlichen Niedergang von Kaliningrad, der durch die Verringerung der Zuschüsse durch die Zentralregierung, die ständig zunehmende Ungleichheit zwischen Einnahmen und Mindestausgaben sowie die zu geringen Auslandsinvestitionen verursacht wird,
1. ist der Ansicht, daß die Zukunft der Kaliningrad-Region eine Angelegenheit von direkter und dringender Bedeutung für Rußland, die Anrainerstaaten der Region und die Europäische Union ist;
 2. ist der Überzeugung, daß die Unfähigkeit zum sofortigen Handeln unweigerlich zu einem weiteren bedenklichen Niedergang der Wirtschaft der Region führen wird, der möglicherweise ernste nachteilige Folgen für die soziale und politische Stabilität im Baltikum und im gesamten Ostseeraum haben wird;
 3. unterstützt die Initiative des russischen Präsidenten und des Verwaltungschefs der Region, die sich um eine Wiederbelebung der Wirtschaft der Region bemüht;
 4. weist gleichwohl darauf hin, daß der Vorschlag für ein Statut über eine „Freie Wirtschaftszone“ in der gesamten Region in seiner derzeitigen Form nicht umsetzbar ist, weil es an den entsprechenden Ausführungsbestimmungen und eindeutigen Rahmenbedingungen mangelt (Rechtssicherheit, Investitionsschutz, klare Steuerrichtlinien, effiziente Verwaltung);
 5. ist der Ansicht, daß sofortiges Handeln erforderlich ist, um die Region tatsächlich für Investitionen zu öffnen, Militärpersonal umzuschulen und die russische Militärpräsenz auf ein Niveau „vernünftiger Hinlänglichkeit“ zu reduzieren;
 6. ist der Überzeugung, daß auf Gemeinschaftsebene gehandelt werden soll, um die derzeitigen und mittelfristigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Region zu verringern und diese in die Prozesse europäischer Wirtschaftskooperation verstärkt einzubeziehen;
 7. empfiehlt, daß die Zusammenarbeit zwischen Kaliningrad, dem Baltikum und Polen verstärkt werden soll, und daß der Rat der Baltischen Zusammenarbeit hierbei eine aktive Rolle spielen soll;
 8. empfiehlt, analog zu westeuropäischen Praktiken eine grenznahe Zusammenarbeit zwischen Kaliningrad, Litauen und Polen zu organisieren, nicht zuletzt mit Blick auf gemeinsame ökologische Probleme,

Mittwoch, 9. Februar 1994

9. empfiehlt die verstärkte Einbindung des Kaliningrader Gebiets in die europäischen Verkehrs- und Telekommunikationssysteme sowie die Annäherung und Angleichung der Grenzmodalitäten auf allen Seiten an EG-Standards, insbesondere durch den Bau einer „Hanse-Autobahn“, die von Hamburg über Gdansk (Danzig), Kaliningrad (Königsberg) bis Riga und Sankt Petersburg führen soll, sowie der Einrichtung moderner und effizienter Grenzkontrollstellen zu Polen;
10. empfiehlt gezielte Investitionen zur Schaffung einer touristischen Infrastruktur zur Förderung des Tourismus;
11. hält die Einrichtung europäischer Institutionen wie einer Euro-Fakultät an der Universität Kaliningrad für geboten, um in den Bereichen Management, Wirtschaftswissenschaften und Internationales Recht Wissen zu vermitteln sowie generell menschliche und kulturelle Begegnungen zu fördern;
12. fordert den Rat und die Kommission auf, im Rahmen der derzeitigen Verhandlungen über den Partnerschaftsvertrag mit Rußland eine spezielle Klausel über Handel und Zusammenarbeit mit Kaliningrad aufzunehmen, und diesen durch ein Protokoll zu ergänzen, das die genauen Modalitäten einer solchen Zusammenarbeit enthält;
13. ist der Auffassung, daß die russische Regierung die Rechte der Region in Richtung auf einen Status für Kaliningrad erweitern sollte, der Kaliningrad ermächtigt, selbständig u.a. mit der Weltbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Europäischen Union zu verhandeln;
14. vertritt ferner die Auffassung, daß die Region Kaliningrad nicht zu einem „Hinterhof an der Ostsee“ werden darf, sondern sich zu einer starken Brücke zwischen West-Europa, Weißrußland, Rußland und den drei baltischen Staaten, zu einer Art „Euroregion“, entwickeln sollte;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation zu übermitteln.

5. Beziehungen mit Albanien

A3-0046/94

EntschlieÙung zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Albanien

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der EntschlieÙungsanträge der Abgeordneten
 - a) Tsimas zu den Beziehungen EWG-Albanien (B3-0002/90),
 - b) Muscardini u.a. zur Lage in Albanien (B3-0238/90),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 22. Februar 1991 zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Albanien ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zu Albanien und insbesondere seinen Beschluß vom 11. März 1992 über die Einstufung des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Albanien als bedeutende internationale Übereinkunft ⁽²⁾ sowie seine Stellungnahme vom 17. September 1992 ⁽³⁾, mit der es den Abschluß des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Albanien über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit billigte,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 72 vom 18.03.1991, S. 223.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 94 vom 13.04.1992, S. 212.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 284 vom 02.11.1992, S. 131.

Mittwoch, 9. Februar 1994

- unter Hinweis auf die Berichte über seine Beobachtungsmissionen bei der Durchführung der Wahlen in Albanien im Jahre 1991 (PE 151.007) und 1992 (PE 200.640) sowie über das erste und das zweite Interparlamentarische Treffen EP-Albanien (Tirana, 14.- 17. Juli 1992, PE 202.153, und Straßburg, 25.- 27. Mai 1993, PE 205.898),
 - gestützt auf Artikel 45 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit (A3-0046/94),
- A. befriedigt über den rechtzeitigen und anhaltenden Beitrag, den es bisher zur Entwicklung zur Demokratie und zur Hebung des Wohlstands in Albanien leisten konnte,
- B. in der Überzeugung, daß der kommunistische Totalitarismus in Albanien endgültig überwunden ist, aber dennoch besorgt, daß autoritäre Versuchungen den Erfolg der demokratischen Umgestaltung und der Integration Albaniens in die demokratischen Institutionen Europas, die natürlicherweise zu erwarten wären, wieder aufs Spiel setzen könnten,
- C. im Bewußtsein des engen Zusammenhangs zwischen wirtschaftlich-sozialen Erfolgen und dem Vertrauen in eine demokratische Politik,
- D. im Bewußtsein des erheblichen Beitrags zu einem friedlichen Zusammenleben und zur Integration, den Albanien in der Balkanregion leisten kann,
- E. unter Hinweis darauf, daß der Führer der Sozialistischen Partei Albaniens, die bei den letzten Kommunalwahlen 54% der Stimmen errang, vom Berisha-Regime unter der Anklage in Gefängnishaft gehalten wird, daß er sich während seiner Ministerpräsidentenschaft bestechen ließ, und dies trotz der Tatsache, daß die Staatsanwälte von Tirana, A. Doçi und S. Kokona, eine Strafverfolgung verweigerten und von ihren Ämtern zurücktraten,
1. bekräftigt seine Unterstützung der demokratischen Entwicklung in Albanien, erhofft sich, daß diese ohne Entgleisungen und Rückschläge verläuft, und betont, daß eines der vorrangigen Elemente die Verwirklichung eines echten Rechtsstaats mit einer eindeutigen Gewaltentrennung und einer professionell vorbereiteten und von der politischen Gewalt unabhängigen Justiz ist;
 2. ist der Auffassung, daß die Annahme einer neuen Verfassung und eines neuen Strafgesetzbuches (das hoffentlich die Abschaffung der Todesstrafe vorsieht) bedeutende Schritte nach vorne darstellen würden, und weist darauf hin, daß die Existenz einer auf ihren Rechten beharrenden politischen Opposition zum Wesen der Demokratie gehört;
 3. begrüßt die albanischen Maßnahmen zur Entmilitarisierung der albanischen Gesellschaft durch Reformierung und Verringerung der Streitkräfte und der Polizei;
 4. nimmt die Empfehlungen des KSZE-Hochkommissars für nationale Minderheiten, Van der Stoel, an die albanische Regierung zur Kenntnis; hierzu gehören, daß die Schaffung eines besonderen Amtes für Minderheitenfragen wichtig ist, daß Angehörigen von Minderheiten die Möglichkeit gegeben werden muß, Beschwerden einzureichen, die Rückgabe des kirchlichen Eigentums oder eine Entschädigung hierfür, sowie die Notwendigkeit, die Bevölkerung vor Verbrechen wirksam zu schützen, wobei übermäßige oder unverhältnismäßige Gewaltanwendung durch die Polizei vermieden werden sollte;
 5. betont die entscheidende Bedeutung einer wirksamen Garantie für die Freiheit und den Pluralismus im Informationswesen sowie der Achtung der religiösen, kulturellen und sprachlichen Rechte aller albanischer Bürger, und insbesondere der Minderheiten, sowie der Toleranz und des Zusammenlebens zwischen verschiedenen Religionen, Minderheitssprachen und -kulturen;
 6. würdigt den hingebungsvollen Einsatz und die Effizienz, mit denen verschiedene staatliche Einrichtungen (u.a. „Pellicano“, Italien, und „Pyrrhus“, Griechenland) und Nichtregierungsorganisationen einen entscheidenden Beitrag zur Überwindung der schweren albanischen Krise geliefert haben;
 7. ruft die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten auf, Albanien weiterhin und für einen längeren Zeitraum Unterstützung zuzusichern, die umso nachhaltiger sein muß, als die Phase der Soforthilfe einmal von einer Hilfe zu einer dauerhaften Entwicklung abgelöst werden muß (insbesondere im Bereich der Industrieinfrastrukturen, der Landwirtschaft, der Energieversorgung, des Fremdenverkehrs, der Dienstleistungen, des Bankensystems, des Schul- und des Gesundheitswesens und der Ausbildung von Polizei und Beamten);

Mittwoch, 9. Februar 1994

8. ist der Auffassung, daß der nächste Schritt in den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Albanien am sinnvollsten im Rahmen eines Assoziierungsabkommens unternommen werden sollte, und fordert Rat und Kommission auf, ihm so bald wie möglich einschlägige Vorschläge nach denselben Grundsätzen und zu denselben Bedingungen wie für die anderen mittel- und osteuropäischen Länder zu unterbreiten;
9. ist der Auffassung, daß Albanien zu einem Modellfall für eine „nachhaltige und umweltverträgliche Entwicklung“, wie während der UNCED in Rio de Janeiro 1992 gewünscht, werden kann, und fordert die internationalen Institutionen (IWF, WELTBANK, OECD, UNDP usw.) auf, in diesem Sinne zu wirken und einen nachhaltigen sozialen, ökologischen und kulturellen Impact dadurch zu gewährleisten, daß sie bevorzugt Vorhaben vorantreiben, die aufgrund ihres Umfangs, ihrer beschäftigungspolitischen Auswirkungen, des Wissenstransfers, ihrer ökologischen Auswirkungen, ihres Vermögens, eine Eigendynamik auszulösen und die Kreativität anzuregen, die Ausschöpfung der natürlichen Hilfsmittel und des menschlichen Potentials ermöglichen;
10. spricht sich dafür aus, von der Hilfe für Albanien einen beträchtlichen Anteil für Ziele und Vorhaben im Zusammenhang mit der Demokratisierung des Landes vorzusehen, den es unparteiisch und mit pluralistischer Zielsetzung einzusetzen gilt;
11. bekräftigt aufs neue seine Ansicht, daß jegliche bilaterale oder multilaterale Hilfe oder Zusammenarbeit mit Albanien nur unter der Bedingung gewährt werden kann, daß die demokratischen Prinzipien und Grundfreiheiten in diesem Land respektiert werden;
12. ist der Auffassung, daß seitens der Gemeinschaft die bi- und multilaterale Zusammenarbeit mit Albanien auf der Ebene der bürgerlichen Gesellschaft so stark wie möglich unterstützt und gefördert werden muß, um den albanischen Bürgern wieder das Gefühl der Vertrautheit mit dem Rest Europas zu vermitteln, das ihnen so lange Zeit verwehrt worden war;
13. ruft die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten auf, insbesondere Programme zu entwickeln, die jungen Albanern die Möglichkeit einräumen, im Wege von Bildungs-, Berufsausbildungs- und Weiterbildungsprogrammen legal auszuwandern, und fordert Gemeinden, Regionen, Universitäten und sonstige Institutionen auf, Partnerschafts- und Austauschprogramme in diesem Sinne zu initiieren;
14. hält es für ganz wesentlich, daß die Union angesichts der geopolitischen Bedeutung des Landes und der Region, in der es gelegen ist, ihren politischen Dialog mit Albanien intensiviert und verbessert;
15. ist der Auffassung, daß eine Mitgliedschaft im Europarat der politischen und wirtschaftlichen Stabilität Albaniens zugute käme, und hofft, daß dies demnächst möglich sein wird;
16. würdigt die bisher geleistete Arbeit der Vertretung der Kommission in Tirana und fordert, daß die dort anzuesiedelnde ständige Delegation mit den der politischen Bedeutung ihrer Aufgabe angemessenen Mitteln ausgestattet wird;
17. fordert die albanischen Behörden auf, sich weiterhin in jeder Form für die Befriedung und Stabilisierung auf dem Balkan einzusetzen, und appelliert an die Union und die Mitgliedstaaten, über die Achtung der Menschenrechte, der bürgerlichen und politischen Rechte aller Bevölkerungsgruppen — darunter der albanischen — zu wachen, deren Rechte in der Region eingeschränkt oder sogar unterdrückt werden, wie die der Albaner im Kosovo;
18. ersucht die albanische Regierung um Begründungen für die Festnahme des Führers der größten Oppositionspartei und fordert seine sofortige Haftentlassung, bis die Justiz über die Anschuldigungen entscheidet;
19. betont, wie wichtig es ist, daß Albanien zu der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien gute Beziehungen unterhält, und ist der Auffassung, daß die Europäische Union dies bei der Entwicklung ihrer Beziehungen zu diesen beiden Ländern berücksichtigen sollte;
20. fordert Albanien auf, immer engere Beziehungen zu allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und insbesondere zu Griechenland zu pflegen und dabei die uneingeschränkte Wahrung der Menschenrechte und der Rechte der Minderheiten, vor allem auf Bildung und Religionsfreiheit gemäß den Grundsätzen und Bestimmungen der KSZE und unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments zu diesen Fragen zu gewährleisten;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlüsse der Kommission und dem Rat sowie dem Parlament und der Regierung der Republik Albanien zu übermitteln.

Mittwoch, 9. Februar 1994

6. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum ***A3-0061/94**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß eines Protokolls über die provisorische Anwendung des Übereinkommens zur Gründung eines internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums durch die Europäische Gemeinschaft (KOM(93)0644 — C3-0007/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß eines Protokolls über die provisorische Anwendung des Übereinkommens zur Gründung eines internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums durch die Europäische Gemeinschaft (KOM(93)0644 — C3-0007/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0644),
- vom Rat gemäß Artikel 228 Absatz 3 und Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0007/94),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (A3-0061/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

7. Nachgeahmte Waren ***A3-0037/94**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung, der Ausfuhr und des Versandes nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke in den zollrechtlich freien Verkehr (KOM(93)0329 — C3-0321/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 2

Durch das Inverkehrbringen nachgeahmter Waren, unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke und Nachbil-

Durch das Inverkehrbringen nachgeahmter Waren, unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke und Nachbil-

(*) ABl. Nr. C 238 vom 02.09.1993, S. 9.

Mittwoch, 9. Februar 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

dungen wird den gesetzestreuern Herstellern und Händlern erheblicher Schaden zugefügt und der Verbraucher getäuscht. Es ist daher notwendig, soweit wie möglich zu verhindern, daß solche Waren auf den Markt gelangen; zu diesem Zweck sind Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung dieser illegalen Praktiken zu ergreifen, ohne jedoch dadurch den rechtmäßigen Handel in seiner Freiheit zu behindern. Diese Zielsetzung steht im übrigen im Einklang mit gleichgerichteten Anstrengungen auf internationaler Ebene.

(Änderung 2)

Erwägung 4

Das Tätigwerden der Zollbehörden im Hinblick auf das Verbot der Überführung nachgeahmter Waren, unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke und Nachbildungen muß sich auch auf die Ausfuhr *oder den Versand* dieser Waren erstrecken.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

dungen wird den gesetzestreuern Herstellern und Händlern **sowie den Urhebern und den Inhabern von den Urheberrechten verwandten Schutzrechten** erheblicher Schaden zugefügt und der Verbraucher getäuscht. Es ist daher notwendig, soweit wie möglich zu verhindern, daß solche Waren auf den Markt gelangen; zu diesem Zweck sind Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung dieser illegalen Praktiken zu ergreifen, ohne jedoch dadurch den rechtmäßigen Handel in seiner Freiheit zu behindern. Diese Zielsetzung steht im übrigen im Einklang mit gleichgerichteten Anstrengungen auf internationaler Ebene.

(Änderung 3)

Erwägung 7

Das Tätigwerden der Zollbehörden muß darin bestehen, im Falle von Waren, bei denen der Verdacht besteht, daß sie nachgeahmte Waren, unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind, für die Zeit, die für die Prüfung der Frage, ob es sich tatsächlich um solche Waren handelt, erforderlich ist, entweder die Überlassung dieser Waren im Rahmen der Überführung in den zollrechtlichen Verkehr und der Ausfuhr auszusetzen oder dieselben zu beschlagnahmen, wenn *sie im Rahmen eines Versandverfahrens befördert werden*.

Das Tätigwerden der Zollbehörden im Hinblick auf das Verbot der Überführung nachgeahmter Waren, unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke und Nachbildungen muß sich auch auf die Ausfuhr dieser Waren **erstrecken sowie auf Waren im Rahmen der Verfahren für externen Versand, Zolllager, aktive und passive Veredelung, Umwandlungsverfahren, vorübergehende Verwendung, Freizonen und Freilager, Wiederausfuhr und vorübergehende Verwahrung**.

Das Tätigwerden der Zollbehörden muß darin bestehen, im Falle von Waren, bei denen der Verdacht besteht, daß sie nachgeahmte Waren, unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind, für die Zeit, die für die Prüfung der Frage, ob es sich tatsächlich um solche Waren handelt, erforderlich ist, entweder die Überlassung dieser Waren im Rahmen der Überführung in den zollrechtlichen Verkehr und der Ausfuhr auszusetzen oder dieselben zu beschlagnahmen, wenn **für sie eines der in dieser Verordnung genannten Verfahren in Anspruch genommen wird**.

(Änderung 4)

Erwägung 8

Das durch die Einführung dieses Verfahrens zu erreichende Ziel erfordert weder im Hinblick auf die Benennung der Justizbehörde, die für die Prüfung der Frage, ob es sich bei den zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldeten oder im Rahmen eines *Versandverfahrens* beschlagnahmten Waren um nachgeahmte Waren, unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen handelt, zuständig ist, noch hinsichtlich der Art und Weise, wie die Befassung dieser Behörde zu erfolgen hat, den Erlaß von Gemeinschaftsbestimmungen. Mangels einer einschlägigen Gemeinschaftsregelung ist es im übrigen angezeigt, daß die genannte zuständige Behörde über die ihr vorgelegten Fälle nach denselben Kriterien entscheidet, die auch bei der Prüfung der Frage zugrunde gelegt werden, ob in dem betreffenden Mitgliedstaat hergestellte Waren die Rechte des Inhabers verletzen.

Das durch die Einführung dieses Verfahrens zu erreichende Ziel erfordert weder im Hinblick auf die Benennung der Justizbehörde, die für die Prüfung der Frage, ob es sich bei den zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldeten oder im Rahmen eines **der sonstigen in dieser Verordnung genannten Verfahren** beschlagnahmten Waren um nachgeahmte Waren, unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen handelt, zuständig ist, noch hinsichtlich der Art und Weise, wie die Befassung dieser Behörde zu erfolgen hat, den Erlaß von Gemeinschaftsbestimmungen. Mangels einer einschlägigen Gemeinschaftsregelung ist es im übrigen angezeigt, daß die genannte zuständige Behörde über die ihr vorgelegten Fälle nach denselben Kriterien entscheidet, die auch bei der Prüfung der Frage zugrunde gelegt werden, ob in dem betreffenden Mitgliedstaat hergestellte Waren die Rechte des Inhabers verletzen.

Mittwoch, 9. Februar 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 5)

Erwägung 9

Es muß festgelegt werden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn festgestellt wird, daß es sich bei zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldeten oder in einem *Versandverfahren beförderten* Waren um nachgeahmte Waren oder unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen handelt. Diese Maßnahmen sollen nicht nur die für den Handel mit diesen Waren Verantwortlichen um die daraus erwachsende Bereicherung bringen, sondern auch eine wirksame Abschreckung für künftige Geschäfte dieser Art darstellen.

Es muß festgelegt werden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn festgestellt wird, daß es sich bei zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldeten Waren oder Waren im Rahmen eines **der in dieser Verordnung genannten** Verfahren um nachgeahmte Waren oder unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen handelt. Diese Maßnahmen sollen nicht nur die für den Handel mit diesen Waren Verantwortlichen um die daraus erwachsende Bereicherung bringen, sondern auch **die Zuwiderhandelnden bestrafen und** eine wirksame Abschreckung für künftige Geschäfte dieser Art darstellen.

(Änderung 6)

Erwägung 11

Die einheitliche Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen gemeinsamen Regeln ist zu gewährleisten; zu diesem Zweck muß ein Gemeinschaftsverfahren festgelegt werden, aufgrund dessen die Einzelheiten der Anwendung dieser Regeln innerhalb angemessener Fristen festgelegt werden können.

Die einheitliche Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen gemeinsamen Regeln ist zu gewährleisten; zu diesem Zweck muß ein Gemeinschaftsverfahren festgelegt werden, aufgrund dessen die Einzelheiten der Anwendung dieser Regeln innerhalb angemessener Fristen festgelegt **und ihre Durchführung im Bemühen um ihre Wirksamkeit koordiniert** werden können.

(Änderung 7)

Erwägung 12

Anhand der Erfahrungen mit der Durchführung dieser Verordnung ist die Möglichkeit zu prüfen, die Liste der unter diese Verordnung fallenden Schutzrechte zu erweitern.

Anhand der Erfahrungen mit der Durchführung dieser Verordnung ist die Möglichkeit zu prüfen, die Liste der unter diese Verordnung fallenden Schutzrechte zu erweitern, **und zwar insbesondere auf Patentrechte.**

(Änderung 8)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich

— die Waren einschließlich ihrer Umschließungen, auf denen unerlaubt Marken oder Warenzeichen angebracht sind, die einem Zeichen gleichen, das für derartige Waren rechtsgültig eingetragen ist, oder die in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von einem solchen Zeichen zu unterscheiden sind und damit nach den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts oder desjenigen Mitgliedstaats, bei dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird, die Rechte des Inhabers des betreffenden Zeichens verletzen;

— die Waren einschließlich ihrer Umschließungen, auf denen unerlaubt Marken oder Warenzeichen angebracht sind, die einem Zeichen gleichen, das für derartige Waren rechtsgültig eingetragen ist, oder die in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von einem solchen Zeichen zu unterscheiden sind und damit nach den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts oder desjenigen Mitgliedstaats, bei dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird, **oder nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates** die Rechte des Inhabers des betreffenden Zeichens verletzen;

(Änderung 9)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a dritter Gedankenstrich

— jedes Werkzeug, jede Form (Modell) oder ähnliches Material, das speziell zur Herstellung eines nachge-

— jedes Werkzeug, jede Form (Modell), **Matrize** oder ähnliches Material (**einschließlich von Druckereima-**

Mittwoch, 9. Februar 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

ahmten Zeichens oder eines Produkts, das ein derartiges Zeichen trägt, bestimmt ist, unter der Bedingung, daß diese Werkzeuge, Formen oder Materialien die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts oder desjenigen Mitgliedstaates verletzen, bei dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird;

terial und von Filmen, die für die Anbringung des Warenzeichens auf den Waren verwandt werden können), das speziell zur Herstellung eines nachgeahmten Zeichens oder eines Produkts, das ein derartiges Zeichen trägt, bestimmt ist, unter der Bedingung, daß diese Werkzeuge, Formen, Matrizen oder Materialien die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts oder desjenigen Mitgliedstaates, bei dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird, oder eines anderen Mitgliedstaates verletzen;

(Änderung 10)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b, c und d

- b) „unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke und Nachbildungen“: Vervielfältigungsstücke, die ohne Einwilligung des Inhabers des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte, sowie Nachbildungen, die ohne Einwilligung des Inhabers eines nach einzelstaatlichem Recht eingetragenen oder nicht eingetragenen Geschmacksmusterrechts oder ohne Einwilligung einer von diesen Rechtsinhabern ordnungsgemäß ermächtigten Person im Herstellungsland unmittelbar oder mittelbar aus einem Gegenstand angefertigt werden, sofern die Herstellung dieser Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, bei dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird, die betroffenen Rechte verletzt hätte;
- b) „unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke und Nachbildungen“: Vervielfältigungsstücke **oder nachgeahmte Werke**, die ohne Einwilligung des Inhabers **eines Rechts an dem Werk**, des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte, sowie Nachbildungen, die ohne Einwilligung des Inhabers eines nach einzelstaatlichem Recht eingetragenen oder nicht eingetragenen Geschmacksmusterrechts oder ohne Einwilligung einer von diesen Rechtsinhabern ordnungsgemäß ermächtigten Person im Herstellungsland unmittelbar oder mittelbar aus einem Gegenstand angefertigt werden, sofern die Herstellung dieser Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, bei dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird, **oder nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates** die betroffenen Rechte verletzt hätte;
- c) „Rechtsinhaber“: der Inhaber einer Marke oder eines Warenzeichens im Sinne des Buchstabens a und/oder eines der Rechte im Sinne von Buchstabe b sowie jede andere zu deren Benutzung befugte Person oder deren Vertreter;
- c) „Rechtsinhaber“: der Inhaber einer Marke oder eines Warenzeichens im Sinne des Buchstabens a und/oder eines der Rechte im Sinne von Buchstabe b sowie jede andere zu deren Benutzung befugte Person oder deren Vertreter, **insbesondere Verbände, Vereinigungen und Gesellschaften, die beauftragt sind, ihre Rechte zu vertreten und zu verwalten;**
- d) „Versandverfahren“: das externe Versandverfahren im Sinne von Artikel 91 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates.
- d) „Versandverfahren“: das externe Versandverfahren im Sinne von Artikel 91 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates,
„Vorübergehende Verwahrung“: im Sinne von Artikel 50 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates,
„Zollager“: im Sinne von Artikel 98 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates,
„Aktive Veredelung“: im Sinne von Artikel 114 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates,
„Umwandlungsverfahren“: im Sinne von Artikel 130 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates,
„Vorübergehende Verwendung“: im Sinne von Artikel 137 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates,
„Passive Veredelung“: im Sinne von Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates,
„Freizonen und Freilager“: im Sinne von Artikel 166 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates,
„Wiederausfuhr“: im Sinne von Artikel 182 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates.

Mittwoch, 9. Februar 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 11)

Artikel 1 Absatz 3

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Waren, die mit der Zustimmung des Zeicheninhabers mit einer Marke oder einem Warenzeichen versehen sind, oder die durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht oder ein Geschmacksmusterrecht geschützt und mit Zustimmung des Inhabers eines dieser Rechte hergestellt worden sind, jedoch ohne deren Zustimmung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldet werden.

Gleiches gilt für die im ersten Unterabsatz genannten Waren, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldet werden und die unter anderen als den mit den Inhabern der obengenannten Rechte vereinbarten Bedingungen hergestellt oder mit einer Marke oder einem Warenzeichen versehen worden sind.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Waren, die mit der Zustimmung des Zeicheninhabers mit einer Marke oder einem Warenzeichen versehen sind, oder die durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht oder ein Geschmacksmusterrecht geschützt und mit Zustimmung des Inhabers eines dieser Rechte hergestellt worden sind, jedoch ohne deren Zustimmung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr **oder für die Verfahren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d** angemeldet werden.

Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn sich der Rechtsinhaber aus berechtigten Gründen einer späteren Vermarktung der Produkte widersetzt, insbesondere, wenn der Zustand dieser Produkte nach ihrem Inverkehrbringen geändert wird.

Gleiches gilt für die im ersten Unterabsatz genannten Waren, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldet **oder für die Verfahren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d in Anspruch genommen** werden und die unter anderen als den mit den Inhabern der obengenannten Rechte vereinbarten Bedingungen hergestellt oder mit einer Marke oder einem Warenzeichen versehen worden sind.

(Änderung 12)

Artikel 2

Waren, die in dem Verfahren nach Artikel 5 als nachgeahmte Waren, unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen erkannt werden, dürfen nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt oder ausgeführt oder *im Versandverfahren befördert* werden.

Waren, die in dem Verfahren nach Artikel 5 als nachgeahmte Waren, unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen erkannt werden, dürfen nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt oder ausgeführt oder **unter die Regelungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d gestellt** werden.

(Änderung 13)

Artikel 3 Absatz 1

(1) In jedem Mitgliedstaat kann der Rechtsinhaber bei der zuständigen Behörde schriftlich beantragen, daß nachgeahmte Waren oder unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen, die in diesem Mitgliedstaat zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldet werden, nicht überlassen werden oder daß sie, sofern *sie im Versandverfahren befördert werden*, beschlagnahmt werden, wenn er den begründeten Verdacht hat, daß die Einfuhr oder Ausfuhr oder *die Beförderung im Versandverfahren* derartiger nachgeahmter Waren oder unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in diesem Mitgliedstaat oder aus demselben vorgesehen ist.

(1) In jedem Mitgliedstaat kann der Rechtsinhaber bei der zuständigen Behörde schriftlich beantragen, daß nachgeahmte Waren oder unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen, die in diesem Mitgliedstaat zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldet werden, nicht überlassen werden oder daß sie, sofern **für sie in diesem Mitgliedstaat ein Verfahren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d gilt**, beschlagnahmt werden, wenn er den begründeten Verdacht hat, daß die Einfuhr oder Ausfuhr oder **die Einbeziehung in ein Verfahren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d** derartiger nachgeahmter Waren oder unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in diesem Mitgliedstaat oder aus demselben vorgesehen ist.

Mittwoch, 9. Februar 1994

 VORSCHLAG
DER KOMMISSION

Im Sinne dieses Artikels gelten als Anmeldungen zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr sowohl schriftliche als auch mündliche Anmeldungen oder Anmeldungen durch schlüssige Handlung.

 ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Im Sinne dieses Artikels gelten als Anmeldungen zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr **oder zu den Verfahren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d** sowohl schriftliche als auch mündliche Anmeldungen oder Anmeldungen durch schlüssige Handlung.

(Änderung 14)

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich

— eine hinreichend genaue Beschreibung der Waren, die es den Zollbehörden ermöglicht, diese zu erkennen,

— eine hinreichend genaue Beschreibung der Waren, die es den Zollbehörden ermöglicht, diese zu erkennen **oder die Nennung der Werke oder Dienstleistungen,**

(Änderung 15)

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 Einleitung

Bezüglich unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen geben die Informationen soweit wie möglich Auskunft über:

Bezüglich unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen geben die Informationen **beispielsweise** soweit wie möglich Auskunft über:

(Änderung 16)

Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 1

(5) Die mit einem Antrag nach Absatz 2 befaßte Behörde entscheidet über diesen und unterrichtet den Antragsteller *unverzüglich* schriftlich.

(5) Die mit einem Antrag nach Absatz 2 befaßte Behörde entscheidet über diesen und unterrichtet den Antragsteller **innerhalb von fünf Arbeitstagen** schriftlich.

(Änderung 17)

Artikel 3 Absatz 5a (neu)

(5a) Die zuständige Behörde kann vor einer Antragstellung im Sinne dieses Artikels Waren gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorläufig zurückhalten, wenn sie Grund zu der Annahme hat, daß es sich um nachgeahmte Waren und unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke handelt.

In diesem Fall informiert sie den mutmaßlichen Rechtsinhaber auf dem schnellsten Wege und setzt ihm eine Frist von höchstens drei Arbeitstagen für die Antragstellung gemäß Absatz 1 dieses Artikels. Nach Ablauf dieser Frist nimmt das Zollverfahren, dessen Gegenstand die betreffenden Waren sind, seinen normalen Verlauf.

(Änderung 18)

Artikel 3 Absatz 6 Einleitung und erster Gedankenstrich

(6) Die Mitgliedstaaten *können* vom Rechtsinhaber die Leistung einer Sicherheit verlangen, wenn seinem Antrag stattgegeben oder die Überlassung der Waren in Anwendung des Artikels 5 Absatz 1 ausgesetzt ist oder die Waren während eines *Versandverfahrens* beschlagnahmt worden sind:

(6) Die Mitgliedstaaten verlangen vom Rechtsinhaber die Leistung einer Sicherheit, wenn seinem Antrag stattgegeben oder die Überlassung **für die Einfuhr oder Ausfuhr** der Waren in Anwendung des Artikels 5 Absatz 1 ausgesetzt ist oder die Waren während eines **Verfahrens nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d** beschlagnahmt worden sind:

Mittwoch, 9. Februar 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

- um seiner Verantwortung gegenüber dem Einführer, Ausführer oder den *am Versandverfahren* beteiligten Personen nachzukommen, falls das in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehene Verfahren aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Rechtsinhabers nicht fortgesetzt wird oder sich später herausstellt, daß die fraglichen Waren keine nachgeahmten Waren oder unzulässigerweise hergestellten Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind; und

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- um seiner Verantwortung gegenüber dem Einführer, Ausführer oder den **an einem Verfahren gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d** beteiligten Personen nachzukommen, falls das in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehene Verfahren aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Rechtsinhabers nicht fortgesetzt wird oder sich später herausstellt, daß die fraglichen Waren keine nachgeahmten Waren oder unzulässigerweise hergestellten Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind; und

(Änderung 19)

Artikel 3 Absatz 8 Unterabsatz 2

Die Mitgliedstaaten können eine weitere Behörde bezeichnen, die neben der in Unterabsatz 1 bezeichneten Amtsstelle befugt ist, über derartige Anträge zu entscheiden.

entfällt

(Änderung 20)

Artikel 4

Eine positive Entscheidung über den Antrag des Rechtsinhabers wird den Zollstellen des betreffenden Mitgliedstaats, *bei denen die Einfuhren, Ausfuhren oder Versandverfahren der in dem Antrag bezeichneten nachgeahmten Waren oder unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen abgewickelt werden könnten*, unverzüglich mitgeteilt.

Eine positive Entscheidung über den Antrag des Rechtsinhabers wird den Zollstellen des betreffenden Mitgliedstaats unverzüglich mitgeteilt.

(Änderung 21)

Artikel 5 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2

(1) Stellt eine Zollstelle, der eine positive Entscheidung über den Antrag des Rechtsinhabers gemäß Artikel 4 mitgeteilt worden ist, gegebenenfalls nach Konsultierung des Antragstellers fest, daß die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldeten oder *im Versandverfahren beförderten* Waren den in der genannten Entscheidung beschriebenen nachgeahmten Waren oder unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücken oder Nachbildungen entsprechen, so setzt sie die Überlassung dieser Waren aus oder beschlagnahmt dieselben.

(1) Stellt eine Zollstelle, der eine positive Entscheidung über den Antrag des Rechtsinhabers gemäß Artikel 4 mitgeteilt worden ist, gegebenenfalls nach Konsultierung des Antragstellers fest, daß die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldeten Waren oder die Waren **im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d** den in der genannten Entscheidung beschriebenen nachgeahmten Waren oder unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücken oder Nachbildungen entsprechen, so setzt sie die Überlassung dieser Waren aus oder beschlagnahmt dieselben.

Diese Zollstelle setzt die Behörde, die über den Antrag wie in Artikel 4 vorgesehen entschieden hat, hiervon *unverzüglich* in Kenntnis. *Sie oder an ihrer Stelle die zuständige Behörde, die über den Antrag entschieden hat, setzt unverzüglich* den Anmelder sowie den Antragsteller von dem Vorgang in Kenntnis. Unbeschadet der datenschutzrechtlichen Bestimmungen *räumen* sie dem Antragsteller, dem Einführer oder Ausführer oder den *am Versandverfahren beteiligten Personen* die Möglichkeit ein, die Waren, deren Überlassung ausgesetzt ist oder die beschlagnahmt worden sind, zu beschauen.

Diese Zollstelle setzt die Behörde, die über den Antrag wie in Artikel 4 vorgesehen entschieden hat, den Anmelder sowie den Antragsteller von dem Vorgang **umgehend** in Kenntnis. Unbeschadet der datenschutzrechtlichen Bestimmungen **räumt** sie dem Antragsteller die Möglichkeit ein, die Waren, deren Überlassung ausgesetzt ist oder die beschlagnahmt worden sind, zu beschauen.

Mittwoch, 9. Februar 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 22)

Artikel 5 Absatz 2 Einleitung

(2) Die Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldet oder im Verlaufe eines *Versandverfahrens* beschlagnahmt worden sind, gelten für folgendes:

(2) Die Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldet oder im Verlaufe eines Verfahrens **nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d** beschlagnahmt worden sind, gelten für folgendes:

(Änderung 23)

Artikel 6 Absätze 1 und 2

(1) Wenn die in Artikel 5 Absatz 1 genannte Zollstelle nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Aussetzung der Überlassung oder Beschlagnahme von der Befassung der gemäß Artikel 5 Absatz 2 für die Entscheidung in der Sache zuständigen Behörde oder über die von der hierzu befugten Behörde getroffenen vorläufigen Anordnungen in Kenntnis gesetzt worden ist, erfolgt die Überlassung, sofern alle Einfuhr- oder Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt sind, oder wird die Beschlagnahme aufgehoben.

(1) Wenn die in Artikel 5 Absatz 1 genannte Zollstelle nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Aussetzung der Überlassung oder Beschlagnahme von der Befassung der gemäß Artikel 5 Absatz 2 für die Entscheidung in der Sache zuständigen Behörde oder über die von der hierzu befugten Behörde getroffenen vorläufigen Anordnungen in Kenntnis gesetzt worden ist, erfolgt die Überlassung oder wird die Beschlagnahme aufgehoben, sofern alle Einfuhr- oder Ausfuhrförmlichkeiten **bzw. die Förmlichkeiten im Rahmen der Verfahren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d** erfüllt sind.

(2) *Bei Waren, die im Verdacht stehen, ein Geschmacksmusterrecht zu verletzen, können der Eigentümer, der Einführer oder der Empfänger der Waren die Überlassung der Waren oder die Aufhebung der Beschlagnahme derselben erwirken, sofern sie Sicherheit leisten und vorausgesetzt, daß*

entfällt

- *die in Artikel 5 Absatz 1 bezeichnete Zollstelle innerhalb der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Frist von der Befassung der dort vorgesehenen für die Entscheidung in der Sache zuständigen Behörde in Kenntnis gesetzt worden ist,*
- *bei Ablauf dieser Frist keine vorläufigen Anordnungen von der hierzu befugten Behörde getroffen worden sind und*
- *gegebenenfalls sämtliche Einfuhr- und Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt sind.*

Die Sicherheit muß so bemessen sein, daß die Interessen des Rechtsinhabers ausreichend geschützt sind. Die Leistung dieser Sicherheit steht der Möglichkeit des Rechtsinhabers, andere Rechtsbehelfe zu ergreifen, nicht entgegen. Macht dieser von der Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, innerhalb von 20 Arbeitstagen nach seiner Benachrichtigung von der Aussetzung der Überlassung oder der Beschlagnahme nicht Gebrauch, so wird die Sicherheit freigegeben.

(Änderung 24)

Artikel 7 Absatz 1

(1) Unbeschadet der sonstigen Rechtsbehelfe, die der Zeicheninhaber einlegen kann, nachdem erkannt worden ist, daß sein Zeichen nachgeahmt wurde, oder die den Inhabern des Urheberrechtes, verwandten Schutzrechtes oder Geschmacksmusterrechtes zustehen, nachdem erkannt worden ist, daß unerlaubt Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen hergestellt worden sind, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden

(1) Unbeschadet der sonstigen Rechtsbehelfe, die der Zeicheninhaber einlegen kann, nachdem erkannt worden ist, daß sein Zeichen nachgeahmt wurde, oder die den Inhabern des Urheberrechtes, verwandten Schutzrechtes oder Geschmacksmusterrechtes zustehen, nachdem erkannt worden ist, daß unerlaubt Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen hergestellt worden sind, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden

Mittwoch, 9. Februar 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

- a) *in der Regel* die als nachgeahmte Waren oder unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen erkannten Waren *gemäß den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften* ohne eine Entschädigung vernichten *oder nach eigenem Ermessen* aus dem Marktkreislauf nehmen können, um eine Schädigung des Rechtsinhabers zu verhindern;
- b) im Hinblick auf diese Waren jede andere Maßnahmen treffen können, die zur Folge hat, daß die für die Einfuhr, Ausfuhr oder *den Versand* Verantwortlichen tatsächlich um den wirtschaftlichen Gewinn aus diesem Geschäft gebracht werden.

Als derartige Maßnahmen gelten insbesondere nicht:

- die Wiederausfuhr der nachgeahmten Waren oder unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in unverändertem Zustand,
- außer im Ausnahmefall das einfache Entfernen der Zeichen, mit denen die nachgeahmten Waren rechtswidrig versehen sind,
- die Überführung der Waren in ein anderes Zollverfahren.

Darüber hinaus setzt jeder Mitgliedstaat Sanktionen zur Abschreckung künftiger Geschäfte dieser Art fest. Diese Sanktionen müssen *wirksam*, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(Änderung 25)

Artikel 7 Absatz 2

- (2) Die nachgeahmten Waren und unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen können zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden. *In diesem Fall gilt Absatz 1 Buchstabe a.*

(Änderung 26)

Artikel 8

- (1) *Die Annahme eines nach Artikel 3 Absatz 2 gestellten Antrags verleiht dem Rechtsinhaber für den Fall, daß nachgeahmte Waren oder unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen der Kontrolle einer Zollstelle aufgrund der Überlassung der Waren oder mangels einer das Versandverfahren unterbrechenden Maßnahme gemäß Artikel 5 Absatz 1 entgehen, nur unter den in den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen Voraussetzungen einen Anspruch auf Entschädigung.*

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- a) die als nachgeahmte Waren oder unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen erkannten Waren ohne eine Entschädigung vernichten. **Diese Waren können aus Gründen des gesellschaftlichen Nutzens und vorbehaltlich einer ausdrücklichen Genehmigung des Rechtsinhabers aus dem Marktkreislauf genommen werden;**
- b) im Hinblick auf diese Waren jede andere Maßnahmen treffen können, die zur Folge hat, daß die für die Einfuhr, Ausfuhr oder **für die gemäß eines der Verfahren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d durchgeführten Operationen** Verantwortlichen tatsächlich um den wirtschaftlichen Gewinn aus diesem Geschäft gebracht werden.

Als derartige Maßnahmen gelten insbesondere nicht:

- die Wiederausfuhr der nachgeahmten Waren oder unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in unverändertem Zustand,
- außer im Ausnahmefall **und vorbehaltlich der ausdrücklichen Genehmigung des Rechtsinhabers** das einfache Entfernen der Zeichen, mit denen die nachgeahmten Waren rechtswidrig versehen sind,
- die Überführung der Waren in ein anderes Zollverfahren.

Darüber hinaus setzt jeder Mitgliedstaat Sanktionen **zur Bestrafung des Zuwiderhandelnden** und zur Abschreckung künftiger Geschäfte dieser Art fest. Diese Sanktionen müssen **bestrafend**, verhältnismäßig und abschreckend sein.

entfällt

Mittwoch, 9. Februar 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) Die Ausübung der jeweils übertragenen Zuständigkeiten für die Bekämpfung des Handels mit nachgeahmten Waren, unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücken oder Nachbildungen durch eine Zollstelle oder eine andere hierzu befugte Behörde begründet nur unter den in den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen Voraussetzungen eine Haftung dieser Zollstelle oder Behörde für Schäden, die dem Einführer, Ausführer oder jedem anderen Inhaber eines Rechts an den zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldeten oder im Versandverfahren beförderten Waren durch die getroffenen Maßnahmen entstehen.

entfällt

(3) Die etwaige zivilrechtliche Haftung des Rechtsinhabers bestimmt sich nach dem Recht desjenigen Mitgliedstaats, in dem die betreffenden Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldet oder im Verlaufe eines Versandverfahrens beschlagnahmt worden sind.

entfällt

(Änderung 27)

Artikel 11 Absatz 3

(3) Der Ausschuß kann alle Fragen im Zusammenhang mit dem Verbot der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, der Ausfuhr oder dem Versand von nachgeahmten Waren und unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücken oder Nachbildungen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats vorlegt.

(3) Der Ausschuß kann **auf Initiative seines Vorsitzenden** oder auf Antrag eines Mitgliedstaats alle Fragen im Zusammenhang mit dem Verbot der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, der Ausfuhr oder **den Verfahren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b hinsichtlich der** nachgeahmten Waren und **der** unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen prüfen.

(Änderung 28)

Artikel 12 Absatz 2a (neu)

Die Kommission trägt für die Koordinierung der Bekämpfung des Handels mit nachgeahmten Waren und unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücken oder Nachbildungen Sorge.

(Änderung 29)

Artikel 13

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat anhand der in Artikel 12 genannten Angaben binnen *zwei Jahren* nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Bericht über das Funktionieren des eingeführten Systems und *schlägt* gegebenenfalls notwendige Änderungen und Ergänzungen vor. *Eine erste Bewertung wird nach Ablauf eines Jahres abgegeben.*

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat anhand der in Artikel 12 genannten Angaben binnen **eines Jahres** nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Bericht über das Funktionieren des eingeführten Systems und **wird** gegebenenfalls notwendige Änderungen und Ergänzungen **vorschlagen**. **Dieser Bericht wird alljährlich aktualisiert.**

Bei ihren Bewertungen sucht die Kommission die Auswirkungen der Nachahmung sowohl auf makroökonomischer als auch auf sektorieller Ebene zu analysieren; sie schlägt Indikatoren vor, die zur Weiterverfolgung dieser Entwicklungen geeignet sind.

Mittwoch, 9. Februar 1994

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung, der Ausfuhr und des Versandes nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke in den zollrechtlich freien Verkehr (KOM(93)0329 — C3-0321/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0329) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 113 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0321/93),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A3-0037/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 238 vom 02.09.1993, S. 9.

8. Sozialklausel im Handelssystem

A3-0007/94

Entschließung zur Einführung der Sozialklausel in das uni- und multilaterale Handelssystem

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 9. September 1986 (Ziffern 64 und 65) ⁽¹⁾, 18. November 1988 (Ziffer 77) ⁽²⁾, 11. Oktober 1990 (Ziffer 52) ⁽³⁾, 30. September 1993 ⁽⁴⁾ und 28. Oktober 1993 (Ziffer 12) ⁽⁵⁾, in denen es sich für Mindestnormen in folgenden Bereichen einsetzte: Versammlungsfreiheit, Recht auf Aushandlung von Tarifverträgen, Arbeitszeit, Mindestalter für die Ausübung einer Beschäftigung, Arbeitsschutz und Arbeitsaufsicht,
- unter Hinweis auf den Gesamtkomplex der Übereinkommen, die von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) erarbeitet wurden,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Wien und das Aktionsprogramm, die am 25. Juni 1993 von der Weltmenschrechtskonferenz verabschiedet wurden,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 255 vom 13.10.1986, S. 69.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 326 vom 19.12.1988, S. 315.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 284 vom 11.12.1990, S. 152.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 279 vom 18.10.1993, S. 16.

⁽⁵⁾ Teil II Punkt 10 des Protokolls dieses Datums.

Mittwoch, 9. Februar 1994

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Suárez González zu Sozialklauseln im multilateralen System für den Welthandel (B3-1673/92),
 - in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Staes zu einem Einfuhrverbot für Erzeugnisse, die in Kinderarbeit hergestellt wurden (B3-1352/93),
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und der Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt (A3-0007/94),
- A. in Erwägung der Globalisierung der Weltwirtschaft und der sich daraus ergebenden tiefgreifenden Veränderungen in der internationalen Arbeitsteilung,
 - B. in der Erwägung, daß sich soziale Innovationen bevorzugt über den internationalen Handel verbreiten müßten und dadurch die Menschenrechte am Arbeitsplatz besser gewahrt werden könnten,
 - C. in der Erwägung, daß die Anerkennung des Grundsatzes der komparativen Vorteile die Begründer des GATT dazu bewogen hat, nicht in den Bereich der gerechten Arbeitsnormen einzugreifen,
 - D. in der Erwägung, daß unter Mißachtung der elementaren Menschenrechte weltweit Millionen von Kindern in der Sklaverei leben und Waren zu einem Spottpreis herstellen,
 - E. in der Erwägung, daß in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union schwere Verstöße gegen die von der Mehrzahl dieser Mitgliedstaaten gebilligten und ratifizierten IAO-Konventionen zu verzeichnen sind, insbesondere was das Hauspersonal und die Arbeitskräfte in den vielen illegalen Werkstätten (vor allem im Textilsektor) anbelangt, wo die Arbeitskräfte unter erbärmlichen Bedingungen ohne soziale Sicherheit und zu Hungerlöhnen arbeiten müssen,
 - F. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft, die nach wie vor eine der größten Wirtschafts- und Handelsmächte der Welt ist, bei der Achtung der Menschenrechte im Arbeitsbereich sowohl für die Industriestaaten als auch für die Entwicklungsländer ein Vorbild sein sollte,
 - G. in der Erwägung, daß weltweit Zehntausende von Häftlingen in regelrechten Fabriken, deren Erzeugnisse zum Teil für den Westen bestimmt sind, ausgebeutet, ja sogar gefoltert werden,
 - H. in Erwägung der entscheidenden Rolle, die die Gewerkschaften weltweit im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte im Arbeitsbereich spielen,
 - I. in Erwägung der wichtigen Arbeit, die die IAO seit 75 Jahren im Rahmen ihrer Befugnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte im Arbeitsbereich leistet,
 - J. in der Erwägung, daß sich das Ziel der sozialen Gerechtigkeit und eines lautereren Wettbewerbs nur mit Hilfe eines mit den internationalen Handelsabkommen verbundenen Kodexes arbeitsrechtlicher Mindestnormen verwirklichen läßt,
 - K. in der Erwägung, daß es sich in der Vergangenheit wiederholt für die Einführung einer Sozialklausel in den internationalen Handel ausgesprochen hat,
1. ist sich darüber im klaren, daß es von größter Wichtigkeit ist, daß eine Reihe von IAO-Konventionen von allen Mitgliedstaaten und Drittländern unter allen Umständen eingehalten werden, insbesondere die Konventionen zur Beschränkung der Kinderarbeit (Nr. 5 und 138), die Konventionen, die die Zwangsarbeit verbieten (Nr. 29 und 105), und die Konventionen zur Gewährleistung des Rechts auf gewerkschaftliche Organisierung und Tarifverhandlungen (Nr. 87 und 98);
 2. hält es für unerlässlich, daß eine Sozialklausel, die die Bekämpfung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit und die Förderung der Freiheit der gewerkschaftlichen Betätigung sowie der Tarifverhandlungsfreiheit zum Ziel hat und sich auf die oben erwähnten IAO-Konventionen stützt, in das multilaterale und unilaterale System (APS) des internationalen Handels Eingang findet; dabei sollen die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und die Unterschiedlichkeit historischer, kultureller und religiöser Hintergründe berücksichtigt werden;

Mittwoch, 9. Februar 1994

3. steht auf dem Standpunkt, daß die Einführung einer Sozialklausel in den internationalen Handel nicht als Mittel für eine Verstärkung des Protektionismus gegenüber den Entwicklungsländern dienen darf, sondern im Gegenteil zur Bekämpfung der Unterentwicklung und der Verstöße gegen die Menschenrechte beitragen sollte;
4. wünscht, daß die Auslandsinvestitionen der multinationalen Unternehmen nach Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern nicht nur den Transfer von neuen Technologien und Managementmethoden, sondern auch und vor allem soziale Innovationen auf der Grundlage der obengenannten Klausel ermöglichen;
5. fordert daher, daß auch die Importfirmen sowie die damit verbundenen Verteilernetze jeder Form von Sozialdumping ein Ende setzen und für eine strikte Einhaltung der in Ziffer 1 genannten IAO-Konventionen sorgen; ersucht die Kommission, in diesem Zusammenhang Korrekturmaßnahmen zu prüfen;
6. hält es für unbedingt notwendig, daß die Einführung einer Sozialklausel in das multilaterale Handelssystem Teil des Auftrags der künftigen Welthandelsorganisation ist, und fordert die Europäische Union deshalb auf, dafür zu sorgen, daß in der Erklärung der Ministerkonferenz zum Abschluß der Uruguay-Runde Zusagen und konkrete Vereinbarungen im Hinblick auf die Verwirklichung dieser vorrangigen Ziele enthalten sind;
7. spricht sich dafür aus, daß Artikel XX Buchstabe e des GATT dahingehend geändert wird, daß das Verbot der Kinderarbeit und der Zwangsarbeit sowie das Recht auf freie gewerkschaftliche Betätigung und Tarifverhandlungen aufgenommen werden; hält es in diesem Zusammenhang für unerlässlich, daß ein Kodex zwischen allen Vertragsparteien ausgehandelt wird, um die praktischen Modalitäten für die Anwendung dieser Grundsätze zu regeln;
8. hält es für wichtig, daß in einen solchen Verhaltenskodex eine Bestimmung aufgenommen wird, die eine obligatorische Konsultation innerhalb der künftigen Welthandelsorganisation und bis zur Gründung dieser Institution zwischen der Europäischen Union und den betroffenen Ländern vorsieht, ehe Maßnahmen wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die IAO-Konventionen erwogen werden; hält es ferner für wesentlich, daß dieser Verhaltenskodex auch ein Berufungs- und/oder Schiedsverfahren vorsieht;
9. ist der Ansicht, daß — vorzugsweise im Rahmen des GATT und der Welthandelsorganisation — geeignete Durchführungsmodalitäten festgesetzt werden müssen, um die Einhaltung der Sozialklausel durch die einzelnen Unternehmen in allen Unterzeichnerstaaten zu gewährleisten; ist der Überzeugung, daß das GATT und die Welthandelsorganisation bei der Schlichtung von Konflikten, die sich aus der Anwendung der Sozialklausel ergeben, eng mit der IAO zusammenarbeiten sollten;
10. ist der Überzeugung, daß die Sozialpartner in allen Ländern bei der Überwachung und Überprüfung der Anwendung der Sozialklausel und vor allem bei der Kontrolle der Einhaltung und Durchsetzung ihrer Bestimmungen eine wichtige Aufgabe haben werden und haben sollten; zu dieser Aufgabe sollte auch die Möglichkeit gehören, Beschwerden unmittelbar an die Kommission zu richten;
11. unterstreicht die Bedeutung einer Wiederbelebung von Artikel XX Buchstabe e des GATT, insbesondere was die Wiedereingliederung Chinas in das GATT oder die künftige Welthandelsorganisation anbelangt;
12. schlägt vor, daß die IAO unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit im Rahmen der künftigen Welthandelsorganisation an der Kontrolle der Einhaltung der Menschenrechte am Arbeitsplatz beteiligt wird;
13. wünscht, daß im Rahmen der künftigen Welthandelsorganisation ein Beratender Ausschuß, der sich aus der IAO und den betroffenen Ländern zusammensetzt, befugt ist, gegen multinationale Unternehmen oder gegen Staaten, die die in der Sozialklausel enthaltenen Übereinkommen mißachten, Klage zu erheben;
14. fordert die Kommission auf, in die neue Zehnjahresregelung für das allgemeine Präferenzsystem der Gemeinschaft eine Sozialklausel als Anreiz zur Bekämpfung der Unterentwicklung aufzunehmen;
15. spricht sich dafür aus, daß nach der jährlichen Erneuerung des APS 1994 ein Finanzinstrument gebildet wird, um die Durchführung von Aktionsprogrammen zur Förderung der Schulausbildung der Kinder, der Alphabetisierung, der medizinischen Versorgung von Kindern, die unter schlechten Arbeitsbedingungen zu leiden hatten, der Wiedereingliederung politischer Häftlinge, der Gründung freier Gewerkschaften und der Gewerkschaftstätigkeit zu ermöglichen;

Mittwoch, 9. Februar 1994

16. drängt darauf, daß die Europäische Union bei der Aufnahme von Sozialklauseln in Handelsabkommen eine führende Rolle übernimmt, und verlangt in diesem Zusammenhang, daß die Kommission die Aufnahme einer Sozialklausel bei der Neuaushandlung des Allgemeinen Präferenzsystems unterstützt;
17. ist der Ansicht, daß die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der IAO durch gemeinsame Aktionen wie das Pilotprogramm IPEC (International Programme on Elimination of Child Labour) verstärkt werden sollten;
18. fordert die Kommission auf, Überlegungen darüber anzustellen, wie die Einhaltung der Menschenrechte am Arbeitsplatz gewährleistet werden kann und welche Kontrollmaßnahmen vorgesehen werden können;
19. fordert die Kommission auf, dem Rat und ihm selbst bis zum 31. Dezember 1994 konkrete Vorschläge für die Umsetzung der in dieser Entschließung aufgestellten Grundsätze zu unterbreiten;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie der IAO und dem Generalsekretariat des GATT zu übermitteln.

9. Geräte zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen ***II

A3-0051/94

Beschluß betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (C3-0502/93 — COD 375)

(Verfahren der Mitentscheidung: Zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Übersicht über die von der Kommission am 31. Oktober 1993 beschlossenen Änderungen an den Vorschlägen für bindende Rechtsakte, deren Rechtsgrundlage und/oder Verfahren aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags über die Europäische Union geändert werden muß (KOM(93)0570),
- vom Präsidenten der Kommission mit Schreiben vom 15. November 1993 zu den in KOM(93)0570 (C3-0369/93) aufgeführten Kommissionsvorschlägen befaßt, die gemäß dem Verfahren von Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrages (Verfahren der Mitentscheidung) angenommen werden sollen,
- in Kenntnis des gemeinsamen Standpunkts des Rates C3-0502/93 — COD 375, der vom Rat auf seiner Tagung vom 13. Dezember 1993 bestätigt wurde,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission KOM(91)0516⁽²⁾, die es in der Sitzung vom 2. Dezember 1993 bestätigt hat⁽³⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung für die zweite Lesung des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0051/94),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 125 vom 18.05.1992, S. 170.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 46 vom 20.02.1992, S. 19.

⁽³⁾ Feil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

Mittwoch, 9. Februar 1994

1. billigt den gemeinsamen Standpunkt;
2. fordert den Rat auf, diesen Rechtsakt baldmöglichst endgültig zu erlassen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt gemäß Artikel 191 des EG-Vertrags gemeinsam mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen;
4. beauftragt seinen Generalsekretär, gemeinsam mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Rechtsakts im Amtsblatt zu veranlassen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

10. Höchstgeschwindigkeit von Kfz ***II

A3-0009/94

Absichtserklärung zur Ablehnung des gemeinsamen Standpunktes des Rates zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, maximales Drehmoment und maximale Nutzleistung des Motors von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (C3-0239/93 und C3-0380/93 — COD 371)

(Verfahren der Mitentscheidung: Zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Übersicht über die von der Kommission am 31. Oktober 1993 beschlossenen Änderungen an Vorschlägen für Rechtsvorschriften, deren Rechtsgrundlage und/oder Verfahren aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags über die Europäische Union geändert werden muß (KOM(93)0570),
 - vom Präsidenten der Kommission mit Schreiben vom 15. November 1993 mit den im Dokument KOM(93)0570 (C3-0369/93) aufgeführten Kommissionsvorschlägen befaßt, die gemäß dem Verfahren von Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags (Mitentscheidungsverfahren) angenommen werden sollen,
 - in Kenntnis des gemeinsamen Standpunktes des Rates (C3-0293/93 und C3-0380/93 — COD 371), den der Rat auf seiner Tagung vom 13. Dezember 1993 bestätigt hat,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission KOM(91)0497⁽²⁾, die in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1993 bestätigt wurde⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine ursprüngliche Ablehnung des gemeinsamen Standpunktes in seiner Sitzung vom 27. Oktober 1993⁽⁴⁾ gemäß Artikel 149 des EWG-Vertrags,
 - unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe c des EG-Vertrags,
 - unter Hinweis auf Artikel 69 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Vorschlags für eine Absichtserklärung des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0009/94),
1. erklärt seine Absicht, den gemeinsamen Standpunkt abzulehnen;
 2. fordert den Rat auf, gemäß Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe c des EG-Vertrags den Vermittlungsausschuß einzuberufen, anderenfalls der gemeinsame Standpunkt nach Ablauf der in Artikel 189 b Absatz 7 vorgesehenen Frist von zwei Monaten hiermit als endgültig abgelehnt gilt;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 72 vom 15.03.1993, S. 128.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 93 vom 13.04.1992, S. 116.

⁽³⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

⁽⁴⁾ Teil II Punkt 21 des Protokolls dieses Datums.

Mittwoch, 9. Februar 1994

11. Normen und technische Vorschriften *II**

A3-0034/94

Beschluß betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (C3-0501/93 — COD 445)

(Verfahren der Mitentscheidung: Zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Übersicht über die von der Kommission am 31. Oktober 1993 beschlossenen Änderungen an Vorschlägen für Rechtsvorschriften, deren Rechtsgrundlage und/oder Verfahren aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags über die Europäische Union geändert werden muß (KOM(93)0570),
 - vom Präsidenten der Kommission mit Schreiben vom 15. November 1993 mit den im Dokument KOM(93)0570 (C3-0369/93) aufgeführten Kommissionsvorschlägen befaßt, die gemäß dem Verfahren von Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags (Mitentscheidungsverfahren) angenommen werden sollen,
 - in Kenntnis des gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-0501/93 — COD 445), den der Rat auf seiner Tagung vom 13. Dezember 1993 bestätigt hat,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(92)0491) ⁽²⁾, die es in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1993 bestätigt hat ⁽³⁾,
 - in Kenntnis von Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - aufgrund von Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung für die zweite Lesung des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0034/94),
1. nimmt die nachstehenden Änderungen am gemeinsamen Standpunkt vor;
 2. fordert die Kommission auf, seine Änderungen in ihrer Stellungnahme gemäß Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe d des EG-Vertrags zu übernehmen;
 3. fordert den Rat auf, seinen gemeinsamen Standpunkt entsprechend zu ändern und ihn in der vom Parlament geänderten Fassung zu verabschieden;
 4. fordert die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 189 b Absatz 3 des EG-Vertrags, falls der Rat den Rechtsakt nicht erläßt;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

ARTIKEL 1 NUMMER 7*Artikel 9 Absatz 7 (Richtlinie 83/189/EWG)*

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat aus dringenden Gründen, die durch eine ernste

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat aus dringenden Gründen, die durch eine ernste

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 176 vom 28.06.1993, S. 76.⁽²⁾ ABl. Nr. C 340 vom 23.12.1992, S. 7.⁽³⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

Mittwoch, 9. Februar 1994

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

und unvorhersehbare Situation entstanden sind und sich auf den Gesundheitsschutz von Mensch und Tier, auf den Erhalt von Pflanzen oder auf die Sicherheit beziehen, gezwungen ist, ohne die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation in kürzester Zeit technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen. Der Mitgliedstaat begründet in der in Artikel 8 genannten Mitteilung die Dringlichkeit der betreffenden Maßnahmen. Die Kommission äußert sich binnen kürzester Frist zu dieser Mitteilung. Bei mißbräuchlicher Anwendung dieses Verfahrens trifft sie die erforderlichen Maßnahmen.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

und unvorhersehbare Situation entstanden sind und sich auf den Gesundheitsschutz von Mensch und Tier, auf den Erhalt von Pflanzen oder auf die Sicherheit beziehen, gezwungen ist, ohne die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation in kürzester Zeit technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen. Der Mitgliedstaat begründet in der in Artikel 8 genannten Mitteilung die Dringlichkeit der betreffenden Maßnahmen. Die Kommission äußert sich binnen kürzester Frist zu dieser Mitteilung. Bei mißbräuchlicher Anwendung dieses Verfahrens trifft sie die erforderlichen Maßnahmen. **Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament hierüber.**

(Änderung 2)

ARTIKEL 1 NUMMER 9

Artikel 11 (Richtlinie 83/189/EWG)

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß alle zwei Jahre Bericht über die Ergebnisse der Anwendung dieser Richtlinie.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß alle zwei Jahre Bericht über die Ergebnisse der Anwendung dieser Richtlinie. **Listen von Normungsvorhaben, mit denen die europäischen Normenorganisationen gemäß dieser Richtlinie betraut worden sind, sowie Statistiken über die eingegangenen Notifizierungen werden alljährlich im Amtsblatt veröffentlicht.**

12. Forschung und Entwicklung ***II

A3-0063/94

Beschluß betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das vierte Rahmenprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (1994-1998) (C3-0017/94 — 94/0004 (COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: Zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-0017/94 — 94/0004 (COD)),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(93)0276)⁽²⁾,
- in Kenntnis von Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags,
- aufgrund von Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung für die zweite Lesung des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (A3-0063/94),

⁽¹⁾ Teil II Punkt 6 a des Protokolls vom 18.11.1993.⁽²⁾ ABl. Nr. C 230 vom 26.08.1993, S. 4.

Mittwoch, 9. Februar 1994

1. nimmt die nachstehenden Änderungen an dem gemeinsamen Standpunkt vor;
2. fordert die Kommission auf, seine Änderungen in ihrer Stellungnahme gemäß Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe d des EG-Vertrags zu übernehmen;
3. fordert den Rat auf, seinen gemeinsamen Standpunkt entsprechend zu ändern und ihn in der vom Parlament geänderten Fassung zu verabschieden;
4. fordert die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 189 b Absatz 3 des EG-Vertrags, falls der Rat den Rechtsakt nicht erläßt;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1

(3) Der Gesamthöchstbetrag für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft am vierten Rahmenprogramm beläuft sich auf 10.746 Mio. Ecu. Davon entfallen 5.283 Mio. Ecu auf den Zeitraum 1994-1996 und 5.463 Mio. Ecu auf den Zeitraum 1997/98. Das Europäische Parlament und der Rat werden nach dem Verfahren des Artikels 130 i Absatz 1 des Vertrages unter Berücksichtigung einer Bewertung des Geldwerts, des Durchführungsstands des Rahmenprogramms, der allgemeinen Wirtschaftslage in der Union und der Haushaltslage der Gemeinschaft sowie unter Berücksichtigung des Beitrags von Wissenschaft und Technologie zur Wettbewerbsposition der Europäischen Union den Gesamthöchstbetrag bis spätestens 30. Juni 1996 überprüfen mit der Möglichkeit, ihn auf 11.641 Mio. Ecu aufzustocken.

(3) Der Gesamthöchstbetrag für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft am vierten Rahmenprogramm beläuft sich auf **11.146** Mio. Ecu. Das Europäische Parlament und der Rat werden bis spätestens 30. Juni 1996 nach dem Verfahren des Artikels 130 i Absatz 1 des Vertrages **den Geldwert sowie den Durchführungsstand des Rahmenprogramms bewerten und den Höchstbetrag im Falle eines zufriedenstellenden Ausgangs dieser Bewertung auf mindestens 12.041 Mio. Ecu aufstocken.**

(Änderung 2)

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) Die Kommission überwacht die Durchführung des vierten Rahmenprogramms ständig und systematisch im Hinblick auf die in Anhang II festgelegten Kriterien, zu denen auch der Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft zählt, und im Hinblick auf die in Anhang III festgelegten wissenschaftlichen und technologischen Zielsetzungen. Sie überprüft insbesondere, ob die Ziele, Prioritäten und Finanzmittel der jeweiligen Lage noch entsprechen. Erforderlichenfalls legt sie Vorschläge zur Anpassung oder Ergänzung des Rahmenprogramms entsprechend den Ergebnissen dieser Bewertung vor.

(1) Die Kommission überwacht die Durchführung des vierten Rahmenprogramms ständig und systematisch **mit Hilfe unabhängiger externer Sachverständiger** im Hinblick auf die in Anhang II festgelegten Kriterien, zu denen auch der Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft zählt, und im Hinblick auf die in Anhang III festgelegten wissenschaftlichen und technologischen Zielsetzungen. Sie überprüft insbesondere, ob die Ziele, Prioritäten und Finanzmittel der jeweiligen Lage noch entsprechen. Erforderlichenfalls legt sie Vorschläge zur Anpassung oder Ergänzung des Rahmenprogramms entsprechend den Ergebnissen dieser Bewertung vor.

(Änderung 3)

Artikel 4 Absatz 3

(3) Um dazu beizutragen, daß unter anderem eine kosteneffiziente Durchführung des Rahmenprogramms

(3) Um dazu beizutragen, daß unter anderem eine kosteneffiziente Durchführung des Rahmenprogramms

Mittwoch, 9. Februar 1994

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

gewährleistet ist, sind in allen spezifischen Programmen systematische Kontrollen vorzusehen sowie eine Bewertung, die nach Abschluß des Programms von unabhängiger Seite im Hinblick auf die genauen Ziele, auf die in Artikel 2 Bezug genommen wird, vorzunehmen ist; die Einzelheiten für die Bewertung werden in den spezifischen Programmen festgelegt.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

gewährleistet ist, sind in allen spezifischen Programmen systematische Kontrollen **mit Hilfe unabhängiger externer Sachverständiger** vorzusehen sowie eine Bewertung, die nach Abschluß des Programms von unabhängiger Seite im Hinblick auf die genauen Ziele, auf die in Artikel 2 Bezug genommen wird, vorzunehmen ist; die Einzelheiten für die Bewertung werden in den spezifischen Programmen festgelegt.

(Änderung 4)

Anhang I

Mio. Ecu (zu laufenden Preisen)	ANHANG I VIERTES RAHMENPROGRAMM (1994-1998): BETRÄGE UND AUFTEILUNG (EG-Beschluß)	Mio. Ecu (zu laufenden Preisen)
9.282 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Erster Aktionsbereich (Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration)	9.422 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
420	Zweiter Aktionsbereich (Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen)	600 ^(2a)
300 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Dritter Aktionsbereich (Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse)	380 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
744	Vierter Aktionsbereich (Förderung der Ausbildung und Mobilität der Forscher)	744
10.746 ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾	GESAMTHÖCHSTBETRAG	11.146 ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾

⁽¹⁾ Davon 575 Mio. Ecu für die operationellen Mittel der GFS.

⁽²⁾ Davon 91 Mio. Ecu für in Programmen enthaltene wissenschaftliche und technische Unterstützungsmaßnahmen, die wettbewerbsorientiert sein müssen.

⁽³⁾ Neben den Mitteln für den dritten Aktionsbereich wird durchschnittlich 1% der Gesamtmittel des vierten Rahmenprogramms für die Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse im Rahmen des ersten Aktionsbereichs bereitgestellt.

⁽⁴⁾ Davon 37 Mio. Ecu für die wissenschaftliche und technische Ad-hoc-Unterstützung anderer Gemeinschaftspolitiken, die auf wettbewerbsorientierter Grundlage bereitgestellt werden.

⁽⁵⁾ Zusammen mit diesem Rahmenprogramm wird ein Rahmenprogramm 1994-1998 im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft mit einem Betrag in Höhe von 1.254 Mio. Ecu beschlossen. Somit erhöht sich der Gesamtbetrag für sämtliche FTE-Maßnahmen der Gemeinschaft auf 12.000 Mio. Ecu.

⁽⁶⁾ Mit der Möglichkeit einer Aufstockung auf 11.641 Mio. Ecu nach Artikel 1 Absatz 3.

⁽¹⁾ Davon 619 Mio. Ecu für das **spezifische Programm** der GFS (**Im Rahmenprogramm für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) sind 310 Mio. Ecu für das spezifische Programm der GFS vorgesehen.**)

⁽²⁾ Davon 66 Mio. Ecu für in Programmen enthaltene wissenschaftliche und technische Unterstützungsmaßnahmen, die wettbewerbsorientiert sein müssen.

^(2a) **Davon 50 Mio Ecu für Ausgaben für die Bekämpfung von Umwelt- und Volksgesundheitsproblemen in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion, insbesondere von durch größere Unfälle bedingten Problemen.**

⁽³⁾ Neben den Mitteln für den dritten Aktionsbereich wird durchschnittlich 1,5% der Gesamtmittel des vierten Rahmenprogramms für die Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse im Rahmen des ersten Aktionsbereichs bereitgestellt. **Die Verwaltung dieser Mittel sowie die Definition der einzuleitenden Maßnahmen für die Einzelprogramme werden durch den dritten Aktionsbereich koordiniert.**

⁽⁴⁾ Davon 37 Mio. Ecu für die wissenschaftliche und technische Ad-hoc-Unterstützung anderer Gemeinschaftspolitiken, die auf wettbewerbsorientierter Grundlage bereitgestellt werden.

⁽⁵⁾ Zusammen mit diesem Rahmenprogramm wird ein Rahmenprogramm 1994-1998 im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft mit einem Betrag in Höhe von 1.254 Mio. Ecu beschlossen. Somit erhöht sich der Gesamtbetrag für sämtliche FTE-Maßnahmen der Gemeinschaft auf 12.400 Mio. Ecu.

⁽⁶⁾ Mit der Möglichkeit einer Aufstockung auf **mindestens 12.041 Mio. Ecu** nach Artikel 1 Absatz 3.

Mittwoch, 9. Februar 1994

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS	
Mio. Ecu (zu laufenden Preisen)	Indikative Aufteilung auf Themen und Bereiche des ersten Aktionsbereichs	Mio. Ecu (zu laufenden Preisen)
3.384 822 630 1.932	A. Informations- und Kommunikationstechnologien 1. Telematik 2. Kommunikationstechnologien 3. Informationstechnologien	3.404 842 630 1.932
1.920 1.632 288	B. Industrielle Technologien 4. Industrielle und Werkstofftechnologien 5. Meß- und Prüfverfahren	1.990 1.702 288
1.080 ⁽²⁾ 852 228	C. Umwelt 6. Umwelt und Klima 7. Meereswissenschaften und -technologien	1.080 ⁽²⁾ 852 228
1.572 552 336 684	D. Biowissenschaften und -technologien 8. Biotechnologie 9. Biomedizin und Gesundheitswesen 10. Landwirtschaft und Fischerei (einschließlich Agrarindustrie, Lebensmitteltechnologie, Forstwirtschaft, Aquakultur und Entwicklung des ländlichen Raums)	1.572 552 336 684
984	E. Nichtnukleare Energien	1.000 ^(2a)
240	F. Verkehr	240
102	G. Sozioökonomische Schwerpunktforschung	136
9.282 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	ERSTER AKTIONSBEREICH INSGESAMT	9.422 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

⁽¹⁾ Davon 575 Mio. Ecu für die operationellen Mittel der GFS.

⁽²⁾ Umweltbezogene Forschungsvorhaben werden auch im Rahmen anderer Bereiche des ersten Aktionsbereichs durchgeführt, insbesondere in den Bereichen industrielle Technologien, Energie und Verkehr.

⁽¹⁾ Davon 619 Mio. Ecu für das spezifische Programm der GFS (Im Rahmenprogramm für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) sind 310 Mio. Ecu für das spezifische Programm der GFS vorgesehen).

⁽²⁾ Umweltbezogene Forschungsvorhaben werden auch im Rahmen anderer Bereiche des ersten Aktionsbereichs durchgeführt, insbesondere in den Bereichen industrielle Technologien, Energie und Verkehr.

^(2a) Davon 624 Mio. Ecu für erneuerbare Energien und 410 Mio. Ecu für die Energieeffizienz.

(Änderung 5)

*Anhang III: Wissenschaftliche und technologische Zielsetzungen
Absatz 15*

Die GFS wird zudem allmählich in den Wettbewerb um die Mittel eintreten, die im Rahmen der nicht direkte Aktionen betreffenden Aktivitäten des Rahmenprogramms verfügbar gemacht werden, was auch Unterstützungsaktivitäten einschließt, die für einen wettbewerbsorientierten Ansatz geeignet sind. Im Rahmen des staatenübergreifenden Charakters der Gemeinschaftsforschung können die GFS-Institute Netze mit einem oder mehreren Forschungsinstituten in den Mitgliedstaaten bilden.

Die GFS wird zudem allmählich in den Wettbewerb um die Mittel eintreten, die im Rahmen der nicht direkte Aktionen betreffenden Aktivitäten des Rahmenprogramms verfügbar gemacht werden, was auch Unterstützungsaktivitäten einschließt, die für einen wettbewerbsorientierten Ansatz geeignet sind.

In diesem Zusammenhang sollte sich die GFS für die Laufzeit des Rahmenprogramms als durchschnittliches Ziel setzen, zwischen 15% und 20% ⁽¹⁾ ihrer Tätigkeiten im Rahmen dieses Rahmenprogramms anderen Zwecken als den direkten Forschungsaktionen vorzubehalten.

Im Rahmen des staatenübergreifenden Charakters der Gemeinschaftsforschung können die GFS-Institute Netze mit einem oder mehreren Forschungsinstituten in den Mitgliedstaaten bilden.

⁽¹⁾ (Zwischen 7% und 10% beim Euratom-Rahmenprogramm.)

Mittwoch, 9. Februar 1994

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 6)

Anhang III — Wissenschaftliche und technologische Zielsetzungen
Absatz 18

Forschungsarbeiten, die auch für die Kohle- und Stahlindustrie von Interesse sein könnten, werden in die entsprechenden Themen des ersten Aktionsbereichs übernommen, sofern sie die Auswahlkriterien des Rahmenprogramms erfüllen, insbesondere hinsichtlich der vorwettbewerblichen und branchenübergreifenden Ausrichtung.

Wissenschaftliche und technologische Forschungsarbeiten, die auch für die Kohle- und Stahlindustrie von Interesse sein könnten, werden in die entsprechenden Themen des ersten Aktionsbereichs übernommen, **und zwar so, daß die Forschungsarbeiten im Bereich Kohle und Stahl, die gegenwärtig unter den EGKS-Vertrag fallen, in geeigneter Weise stufenweise in den Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union überführt werden**, sofern sie die Auswahlkriterien des Rahmenprogramms erfüllen, insbesondere hinsichtlich der vorwettbewerblichen und branchenübergreifenden Ausrichtung.

(Änderung 7)

Anhang III Abschnitt 7 Sozioökonomische Schwerpunktforschung
*Buchstabe Ca (neu)***Ca. Forschungsarbeiten zur Förderung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz**

Die Forschungstätigkeit der Gemeinschaft in diesem Bereich verfolgt das allgemeine Ziel, die Zielsetzungen des Binnenmarktes bezüglich der sozialen Dimension dadurch zu unterstützen, daß Verbesserungen der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer gefördert und eine Harmonisierung der diesbezüglichen Bedingungen angestrebt wird.

(Änderung 8)

*ANHANG IVa (neu)***Anhang IVa**

Indikativer Fälligkeitsplan betreffend das vierte Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Massnahmen im Bereich der Forschung und der technologischen Entwicklung und ein Rahmenprogramm für die europäische Atomgemeinschaft (1994-1998)

Der indikative Fälligkeitsplan betreffend das Vierte Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und der technologischen Entwicklung und ein Rahmenprogramm für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) lautet wie folgt:

(Mio Ecu — zu laufenden Preisen)

Jahr	Finanzielle Vorausschau	Beträge Viertes Rahmenprogramm
1994	4325	10
1995	4715	3013
1996	5078	3225
1997	5450	3199
1998	5852	2926
Insgesamt 94-98		12400

Als Deflatoren wurden verwendet für 92-93: 1,023; für 92-94: 1,059; für 92-95: 1,091; für 92-96: 1,123; für 92-97: 1,157; für 92-98: 1,192.

Mittwoch, 9. Februar 1994

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Die Richtbeträge für 1997 und 1998 präjudizieren nicht den in Artikel 1 vorgesehenen Beschluß bezüglich der Überprüfung des Gesamthöchstbetrags.

Die endgültigen Jahresbeträge werden von der Haushaltsbehörde festgelegt.

(Änderung 9)

ANHANG IVb (neu)

Anhang IVb

Verfahren für die Durchführung der spezifischen Programme (Komitologie)

Die Verfahren für die Durchführung der spezifischen Programme, die zur Umsetzung des vierten Rahmenprogramms aufgestellt worden sind, werden gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt, die im Zusammenhang mit den Durchführungsverfahren in den unter Artikel 189b des Vertrags fallenden Bereichen abzuschließen ist.

In Erwartung der Annahme eines einschlägigen Beschlusses werden die derzeit geltenden Regeln für die spezifischen Programme des dritten Rahmenprogramms beibehalten, und im Falle neuer spezifischer Programme wird ein Beratender Ausschuß eingesetzt.

(Änderung 10)

Anhang IVc (neu)

Anhang IVc

Das Parlament und der Rat werden eine gemeinsame Erklärung zur künftigen Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle verabschieden.

13. Änderung von Artikel 60 und Anlage VI GO

A3-0040/94

WORTLAUT DER GESCHÄFTSORDNUNG

BISHERIGER
WORTLAUTNEUER
WORTLAUT

(Änderung 1)

Artikel 82

Kodifizierung der Gemeinschaftsgesetzgebung

Wenn dem Parlament ein Vorschlag der Kommission für eine offizielle Kodifizierung der Gemeinschaftsgesetzgebung unterbreitet wird, so wird dieser an den *federführenden* Ausschuß überwiesen. *Wenn der Ausschuß feststellt, daß keine wesentliche Änderung gegenüber der bestehenden Gemeinschaftsgesetzgebung vorliegt, findet das Verfahren ohne Bericht gemäß Artikel 143 Absatz 1 Anwendung.*

Offizielle Kodifizierung der Gemeinschaftsgesetzgebung

1. Wenn dem Parlament ein Vorschlag der Kommission für eine offizielle Kodifizierung der Gemeinschaftsgesetzgebung unterbreitet wird, so wird dieser an den **für Rechtsfragen zuständigen** Ausschuß überwiesen. **Sofern festgestellt wird, daß die geltende Gemeinschaftsgesetzgebung durch den Vorschlag inhaltlich nicht geändert wird, findet das in Artikel 143 vorgesehene Verfahren Anwendung.**

Mittwoch, 9. Februar 1994

BISHERIGER
WORTLAUTNEUER
WORTLAUT

2. An der Prüfung und Bearbeitung des Vorschlags für eine Kodifizierung kann der Vorsitzende des federführenden Ausschusses bzw. der von diesem benannte Berichtersteller teilnehmen. Gegebenenfalls kann der federführende Ausschuss vorher seine Stellungnahme abgeben.

3. Abweichend von den Bestimmungen nach Artikel 143 Absatz 3 kann das Verfahren ohne Bericht auf den Vorschlag für eine offizielle Kodifizierung nicht angewandt werden, wenn sich der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss oder der federführende Ausschuss mit der Mehrheit ihrer Mitglieder dagegen aussprechen.

(Änderung 2)

Anlage VI Abschnitt VII Nummer 3

3. alle Aspekte im Zusammenhang mit der Definition und der Kodifizierung der Rechte der Bürger der Europäischen Union und der Grundrechte;

3. alle Aspekte im Zusammenhang mit der Definition und der Kodifizierung der Rechte der Bürger der Europäischen Union und der Grundrechte **sowie Vorschläge für die offizielle Kodifizierung der Gesamtheit bzw. eines Teils der Gemeinschaftsgesetzgebung;**

Beschluß über die Änderung von Artikel 82 und Anlage VI der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments betreffend das Verfahren für die Kodifizierung der Gemeinschaftsgesetzgebung

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Schreibens seines Präsidenten vom 9. Juni 1993,
 - aufgrund von Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (A3-0040/94),
1. beschließt, die obengenannten Änderungen an seiner Geschäftsordnung vorzunehmen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

14. Extraktionslösungsmittel bei der Herstellung von Lebensmitteln (Artikel 143 GO) *I**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur zweiten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (KOM(93)0659 — C3-0526/93 — COD 484)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Mittwoch, 9. Februar 1994

15. Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Artikel 143 GO) *I**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe — Kodifizierte Fassung (KOM(93)0638 — C3-0001/94 — COD 480)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

16. System der Eigenmittel *

A3-0060/94

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (KOM(93)0438 — C3-0366/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	<i>Erwägung 2</i>
Mit Hilfe dieses Systems könnte eine <i>solide</i> Grundlage für die Finanzierung der Gemeinschaft geschaffen werden; es sollte jedoch von seiner Struktur her den Beitragskapazitäten der einzelnen Mitgliedstaaten dadurch stärker Rechnung tragen, daß für die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten die degressiven Elemente des Systems korrigiert werden.	Mit Hilfe dieses Systems könnte eine Grundlage für die Finanzierung der Gemeinschaft geschaffen werden; es sollte jedoch von seiner Struktur her den Beitragskapazitäten der einzelnen Mitgliedstaaten dadurch stärker Rechnung tragen, daß für die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten die degressiven Elemente des Systems korrigiert werden.
	(Änderung 2)
	<i>Erwägung 3</i>
Die Gemeinschaft muß über angemessene Einnahmen für die Finanzierung ihrer Politiken verfügen. Diesen Einnahmen <i>müssen</i> die hierfür als erforderlich erachteten Ausgaben zugrunde liegen, deren Prioritätenfolge in der Finanziellen Vorausschau der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, die am <i>1. Januar 1995</i> wirksam <i>wird</i> , festgelegt ist.	Die Gemeinschaft muß über angemessene Eigeneinnahmen für die Finanzierung ihrer Politiken verfügen. Diesen Eigeneinnahmen liegen die hierfür als erforderlich erachteten Ausgaben zugrunde, deren Prioritätenfolge in der Finanziellen Vorausschau der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, die am 29. Oktober 1993 wirksam wurde , festgelegt ist.
	(Änderung 3)
	<i>Erwägung 5</i>
Gemäß diesen Schlußfolgerungen <i>kann</i> die Gemeinschaft bis 1999 über einen maximalen Eigenmittelbetrag in Höhe von 1,27 % des gesamten BSP der Mitgliedstaaten verfügen.	Gemäß diesen Schlußfolgerungen soll die Gemeinschaft bis 1999 über einen maximalen Eigenmittelbetrag in Höhe von 1,27 % des gesamten BSP der Mitgliedstaaten verfügen.

(*) ABl. Nr. C 300 vom 06.11.1993, S. 17.

Mittwoch, 9. Februar 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Erwägung 9 Einleitung

Um die von den Mitgliedstaaten abzuführenden Mittel besser mit ihrer jeweiligen Beitragskapazität in Einklang zu bringen, wurde auf der Tagung des Europäischen Rates vom 11. und 12. Dezember 1992 beschlossen, die Zusammensetzung der Eigenmittel der Gemeinschaft wie folgt zu ändern:

Um die von den Mitgliedstaaten abzuführenden Mittel besser mit ihrer jeweiligen Beitragskapazität in Einklang zu bringen, ist die Zusammensetzung der Eigenmittel der Gemeinschaft wie folgt zu ändern:

(Änderung 5)

Erwägung 9 zweiter Gedankenstrich

— Ab 1995 wird *erforderlichenfalls* die MWSt.-Bemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BSP weniger als 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, auf 50% ihres BSP begrenzt und die Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage für die übrigen Mitgliedstaaten im Zeitraum 1995 bis 1999 gleichmäßig schrittweise von 55% auf 50% reduziert.

— Ab 1995 wird die MWSt.-Bemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BSP weniger als 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, auf 50% ihres BSP begrenzt und die Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage für die übrigen Mitgliedstaaten im Zeitraum 1995 bis 1999 gleichmäßig schrittweise von 55% auf 50% reduziert.

(Änderung 6)

Erwägung 10

Der Europäische Rat vom 11. und 12. Dezember 1992 hat die im Eigenmittelbeschluß 88/376/EWG EURATOM festgelegte Berechnungsformel für die Korrektur der Haushaltsungleichgewichte bestätigt.

Die im Eigenmittelbeschluß 88/376/EWG/ EURATOM festgelegte Berechnungsformel für die Korrektur der Haushaltsungleichgewichte wird bestätigt.

(Änderung 7)

Erwägung 15

Gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. und 12. Dezember 1992 sind im Gemeinschaftshaushalt zwei Reserven einzurichten, eine Reserve zur Leistung punktueller Soforthilfen zugunsten von Drittländern und eine Reserve zur Finanzierung eines Garantiefonds für Darlehen; über diese beiden Reserven sind ebenfalls spezifische Bestimmungen zu erlassen.

Im Gemeinschaftshaushalt werden zwei Reserven eingerichtet, eine Reserve zur Leistung punktueller Soforthilfen zugunsten von Drittländern und eine Reserve zur Finanzierung eines Garantiefonds für Darlehen; über diese beiden Reserven sind ebenfalls spezifische Bestimmungen zu erlassen.

(Änderung 8)

Erwägung 16

Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 22. und 23. Juni 1993 in Kopenhagen wurde die zunehmende Bedeutung der Bekämpfung von betrügerischen Praktiken und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil des Gemeinschaftshaushalts hervorgehoben; die Rolle, die die Kommission bei der Verbesserung der nationalen Verfahren für die Erfassung der Steuerpflichtigen, die Ermittlung und Einbeziehung der Mehrwertsteuer sowie für die entsprechenden Kontrollen zu spielen hat, ist in diesem Zusammenhang genauer festzulegen.

Die zunehmende Bedeutung der Bekämpfung von betrügerischen Praktiken und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil des Gemeinschaftshaushalts macht es erforderlich, die Rolle, die die Kommission bei der Verbesserung der nationalen Verfahren für die Erfassung der Steuerpflichtigen, die Ermittlung und Einbeziehung der Mehrwertsteuer sowie für die entsprechenden Kontrollen zu spielen hat, auch im Hinblick auf die Verbesserung des Eigenmittelsystems, genauer festzulegen.

Mittwoch, 9. Februar 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 9)

Erwägung 17

Der Europäische Rat hat die Kommission aufgefordert, Möglichkeiten für die Schaffung einer fünften Eigenmittelquelle im einzelnen zu prüfen.

Die Kommission ist aufgefordert, bis zum Beginn der Regierungskonferenzen 1996 Vorschläge für eine Reform der Finanzierung der Union auf der Basis eines wirklichen Eigenmittelsystems und darin einer eventuellen fünften Eigenmittelquelle vorzulegen.

(Änderung 10)

Erwägung 17a (neu)

Die Organe der Europäischen Union kommen überein, im Zusammenhang mit den Regierungskonferenzen von 1996 ein neues Eigenmittelsystem zu erarbeiten, das auf den Schlußfolgerungen der Eigenmittelkonferenz von 1994 zwischen Parlament, Rat und Kommission basiert und das sich an den Kriterien unmittelbar eigener Einnahmen, einer gleichen, direkten und gerechten europäischen Steuer sowie Transparenz und Identifizierbarkeit orientiert.

(Änderung 11)

Erwägung 19

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 11. und 12. Dezember 1992 vorgesehen, daß der vorliegende Beschluß zum 1. Januar 1995 wirksam wird.

Es ist vorgesehen, daß der vorliegende Beschluß zum 1. Januar 1995 wirksam wird.

(Änderung 12)

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 Einleitung

Der Gesamtbetrag der Eigenmittel der Gemeinschaften darf im Zeitraum von 1995 bis 1999 in keinem Jahr die nachstehenden Prozentsätze des BSP der Gemeinschaft für das betreffende Jahr übersteigen:

Der Gesamtbetrag der verfügbaren eigenen Einnahmen wird durch einen Prozentsatz des Bruttosozialproduktes bestimmt, solange die zuständigen Organe kein anderes System beschließen:

(Änderungsantrag 13)

Artikel 3 Absatz 2

(2) Die Mittel für Verpflichtungen, die im Zeitraum 1995 bis 1999 in den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften eingesetzt werden, müssen eine geordnete Entwicklung aufweisen, die zu einem Gesamtvolumen führt, das 1,335 % des gesamten BSP der Gemeinschaft im Jahr 1999 nicht übersteigt. Zwischen den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen ist für ein geordnetes Verhältnis zu sorgen, um zu gewährleisten, daß sie miteinander vereinbar sind und daß die in Absatz 1 für die folgenden Jahre genannten Obergrenzen eingehalten werden können.

(2) Die Mittel für Verpflichtungen, die im Zeitraum 1995 bis 1999 in den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften eingesetzt werden, müssen eine geordnete Entwicklung aufweisen, die zu einem Gesamtvolumen führt, das vorbehaltlich einer einvernehmlichen Anpassung durch die Organe der Haushaltsbehörde 1,335 % des gesamten BSP der Gemeinschaft im Jahr 1999 nicht übersteigen soll. Zwischen den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen ist für ein geordnetes Verhältnis zu sorgen, um zu gewährleisten, daß sie miteinander vereinbar sind und daß die in Absatz 1 für die folgenden Jahre genannten Obergrenzen eingehalten werden können.

Mittwoch, 9. Februar 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 14)

Artikel 4 Einleitung Satz 1

Es wird eine Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs angewandt.

Es wird **weiterhin** eine Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs angewandt.

(Änderung 15)

Artikel 9

Die Kommission erstellt *vor Ablauf des Jahres 1999* einen Bericht über das Funktionieren des mit diesem Beschluß eingeführten Systems. *Sie unterbreitet ferner — zusammen mit dem vorgenannten Bericht oder getrennt — einen Bericht mit den Ergebnissen einer Studie, in der Möglichkeiten für die Schaffung einer fünften Eigenmittelquelle untersucht werden.*

Die Kommission erstellt **bis zum Beginn der Regierungskonferenzen 1996** einen Bericht über das Funktionieren des mit diesem Beschluß eingeführten Systems **und legt gleichzeitig Vorschläge für eine Reform der Finanzierung der Union auf der Basis eines wirklichen Eigenmittelsystems mit einer eventuell darin enthaltenen fünften Eigenmittelquelle vor.**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (KOM(93)0438 — C3-0366/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0438) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 199 und 201 EG-Vertrag und Artikel 171 Absatz 1 und Artikel 173 EAG-Vertrag konsultiert (C3-0366/93),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-0060/94),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrages und gemäß Artikel 119 Absatz 2 des EAG-Vertrages entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 300 vom 06.11.1993, S. 17.

Mittwoch, 9. Februar 1994

17. Wirtschaftliche Ausbeutung von Gefangenen und Kindern

A3-0044/94

Entschließung zur Achtung der Menschenrechte und zur wirtschaftlichen Ausbeutung der Gefangenen und der Kinder in der Welt

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Coates zur Zwangsarbeit (B3-0434/93),
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung vom 28. November 1991 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Artikel 130 u des EG-Vertrags sowie J und J.1 des Vertrags über die Europäische Union,
 - unter Hinweis auf die Präambel der Einheitlichen Europäischen Akte,
 - unter Hinweis auf die Artikel 30, 36 und 234 des EG-Vertrags,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die diesbezüglichen internationalen Pakte,
 - unter Hinweis auf das in den Vereinten Nationen ausgearbeitete Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung,
 - unter Hinweis auf das im Europarat ausgearbeitete Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
 - unter Hinweis auf die Europäische Sozialcharta,
 - unter Hinweis auf die Übereinkommen der IAO über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Nr. 29, 1930) und über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Nr. 105, 1957) sowie den Bericht des Sachverständigenausschusses für die Anwendung der Übereinkommen und Empfehlungen ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit (A3-0044/94),
- A. in der Erwägung, daß die Achtung der Menschenrechte den Eckstein aller Beziehungen, welcher Art auch immer, zwischen der Union und Drittstaaten darstellt,
- B. in der Überzeugung, daß der Kampf gegen die wirtschaftliche und soziale Ausbeutung der Gefangenen, der Kinder und der ärmsten Menschen daher wesentlicher Bestandteil der Leitlinien für die Entwicklung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ist,
- C. mit der Feststellung, daß die Praxis bestimmter Staaten an Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft und generell an Sklaverei grenzt,
- D. in der Erkenntnis, daß die Zwangsarbeit in chinesischen Gefängnissen Ergebnis der offiziellen Politik ist, nicht jedoch die Ausbeutung von Kindern und anderen Personen in Brasilien und Indien, Nepal und Pakistan;
- E. in der Erkenntnis, daß in Indien behördliche und ehrenamtliche Anstrengungen unternommen werden, um die wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen;
- F. in der Erwägung, daß über eine notwendige erneute Bekräftigung grundlegender Grundsätze hinaus die Entwicklung von Kontroll- und Überwachungsmechanismen unabdingbar ist,
1. verurteilt alle Praktiken, die dazu führen, daß die Arbeitskraft der Gefangenen und der Kinder ausgenutzt wird, und, ganz allgemein, alle modernen Formen der Sklaverei;
2. fordert den Rat und die Kommission auf, in den Beziehungen der Union zu Drittländern Überwachungs- und Kontrollsysteme für diese Praktiken einzurichten;

⁽¹⁾ EG-BULLETIN 12.1991.

⁽²⁾ Bericht III (Teil 4A), Internationale Arbeitskonferenz, 80. Tagung, 1993.

Mittwoch, 9. Februar 1994

3. hält es für notwendig, daß der Rat in die an die Kommission erteilten Verhandlungsmandate systematisch Klauseln einbezieht, die auf die Einführung regelmäßiger, gegenseitiger Kontrollen abzielen, die völlig unabhängig in Gefängnissen, Fabriken oder sonstigen möglichen Produktionsstätten in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, in denen ernstzunehmenden und übereinstimmenden Informationen zufolge die sozialen und wirtschaftlichen Rechte von Einzelpersonen verletzt werden;
4. befürwortet die Ausarbeitung von Abkommen zwischen den in Drittstaaten angesiedelten Produktionsunternehmen und den europäischen Einfuhrunternehmen, die darauf abzielen, die Herkunft der fraglichen Güter zu gewährleisten bzw. anzugeben;
5. wünscht, daß die Gemeinschaft den internationalen Abkommen beitrifft, die die Bekämpfung der Sklaverei und die Abschaffung der Zwangsarbeit vorsehen;
6. bekräftigt, daß es sich nicht gegen die Arbeit in Strafvollzugsanstalten an sich stellt, da es diese als Instrument der möglichen sozialen Wiedereingliederung betrachtet, sofern diese Arbeit reglementiert ist;
7. spricht sich für eine Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung als Mittel zur Bekämpfung der besonders schädlichen Formen des Sozialdumpings aus, die darin bestehen, die Arbeitskraft der Personen zu Lasten ihrer elementarsten Rechte auszubeuten und zur Schaffung von unlauterem Wettbewerb führen;
8. fordert die Kommission auf, die Anpassung von den Handel betreffenden Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene zu prüfen und gegebenenfalls vorzuschlagen, wobei sich diese gegebenenfalls an Rechtsvorschriften anlehnt, die derzeit in einigen Mitgliedstaaten gelten;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Staaten, die derzeit Verhandlungen über ihren Beitritt zur Union führen, sowie den Regierungen Brasiliens, Chinas, Indiens, Nepals und Pakistans zu übermitteln.

18. Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG

A3-0038/94

EntschlieÙung zu den Ergebnissen der Arbeiten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG im Jahr 1993

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die von der Paritätischen Versammlung AKP-EWG in Gaborone (Botswana) ⁽¹⁾ und Brüssel ⁽²⁾ angenommenen EntschlieÙungen, insbesondere die EntschlieÙung zu Demokratie, Menschenrechten und Entwicklung in den AKP-Staaten,
 - in Kenntnis des Berichts seines Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0038/94),
- A. in der Erwägung, daß die Paritätische Versammlung AKP-EWG aufgrund ihrer demokratischen Rolle für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und ihren Partnern im Rahmen des Lomé-Abkommens außerordentliche Bedeutung besitzt,
 - B. in der Erwägung, daß die im Rahmen der Paritätischen Versammlung formulierten Vorschläge alle darauf gerichtet sind, die Zusammenarbeit AKP-EG zu fördern und auszubauen, vor allem im Zusammenhang mit der Revision einiger Elemente des vierten AKP-EWG-Abkommens,
 - C. in der Erwägung, daß die AKP-Delegationen bei den Tagungen der Paritätischen Versammlung in Gaborone und in Brüssel zu 87% bzw. 63% aus Parlamentariern bestanden, was die Bedeutung hervorhebt, die die AKP-Staaten selbst dem demokratischen Charakter dieser Institution beimessen (die Zahl der von einem Botschafter geleiteten Delegationen war in Brüssel deshalb höher, weil dort die diplomatischen AKP-Vertretungen ihren Sitz haben),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 234 vom 30.08.1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 14 vom 17.01.1994.

Mittwoch, 9. Februar 1994

- D. in der Erwägung, daß sich die AKP-Staaten zur Einführung der Demokratie verpflichtet haben und daß dieser Prozeß eine neue Situation in diesen Ländern geschaffen hat, insbesondere betreffend die Zusammensetzung der Parlamente,
- E. in der Erwägung, daß während der letzten Paritätischen Versammlung AKP/EWG in Brüssel (Oktober 1993) betreffend die Akkreditierung der AKP-Delegierten (aus Togo und Zaire) schwere Zwischenfälle verzeichnet wurden und daß diese Art von Konflikten wahrscheinlich in Zukunft zunehmen wird,
- F. in der Erwägung, daß die derzeit geltende Geschäftsordnung der Paritätischen Versammlung AKP/EWG nicht mehr die neuen Verhältnisse in den AKP-Staaten widerspiegelt und daß eine Revision der Geschäftsordnung AKP-EWG erforderlich ist, um sie den neuen Gegebenheiten anzupassen und den demokratischen Spielregeln zu genügen,
- G. unter Hinweis darauf, daß das Europäische Parlament seiner Politik der Entwicklung und Zusammenarbeit sowie der Förderung der Menschenrechte und der menschlichen Würde in der ganzen Welt außerordentlich große Bedeutung beimißt,
- H. ferner unter Hinweis auf seine Vorschläge zur haushaltsmäßigen Erfassung des Europäischen Entwicklungsfonds,
- I. unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer umfassenden Beteiligung der Vertreter von AKP und EWG an den Arbeiten der Paritätischen Versammlung und ihrer Organe sowie auf die finanziellen Schwierigkeiten zahlreicher AKP-Staaten, die diesen Ländern u.a. die Entsendung ihrer gewählten Vertreter zu den Sitzungen erschweren,
- J. in Erwägung der neuen Verantwortung der Europäischen Union gegenüber den Entwicklungsländern,
- K. in der Erwägung, daß die persönliche Entfaltung des Menschen im Mittelpunkt jeder Entwicklungspolitik stehen muß und nur eine angemessene allgemeine und berufliche Bildung in der Lage ist, eine Führungsschicht heranwachsen zu lassen, die fähig ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der Dritten Welt dauerhaft zu fördern und zu konsolidieren,
- L. unter Hinweis auf den Beitrag der Paritätischen Versammlung AKP-EWG zur Annäherung der Völker und zur Stärkung des Friedens,
- M. in der Erwägung, daß die AKP-EWG-Partnerschaft sich nicht auf den Handel und bloße wirtschaftliche Überlegungen beschränken kann, sondern in eine echte menschliche, kulturelle und soziale Partnerschaft zwischen europäischen und AKP-Bürgern als den eigentlichen Subjekten des Völkerrechts und jedes Kooperationsabkommens einmünden muß,
- N. unter Hinweis auf die Bemühungen sowohl seitens der AKP-Staaten als auch seitens Europas, die Funktion der Paritätischen Versammlung als die eines politischen Organs zu definieren, das für die Durchführung des Abkommens von Lomé und die Nord-Süd-Beziehungen im allgemeinen Vorschläge unterbreitet,
 - 1. fordert den AKP-EWG-Rat auf, den Status der Paritätischen Versammlung AKP-EWG zu respektieren und im Rahmen der Zwischenrevision des vierten Abkommens AKP-EWG ihr Initiativ- und Vorschlagsrecht im Hinblick auf die Umsetzung des Abkommens anzuerkennen;
 - 2. fordert den AKP-EWG-Rat ferner auf, die derzeitigen Strukturen der Paritätischen Versammlung sowie den Sitzungsturnus zu respektieren;
 - 3. begrüßt, daß unter der dänischen und belgischen Präsidentschaft der Europäischen Gemeinschaft die Beteiligung des Rates an den Arbeiten der Paritätischen Versammlung an Bedeutung zugenommen hat, vor allem im Hinblick auf die Fragestunde der Versammlung; ist der Auffassung, daß der AKP-EWG-Rat ebenfalls bereit sein sollte, Fragen der Mitglieder der Paritätischen Versammlung zu beantworten;
 - 4. fordert die Anerkennung der institutionellen Autonomie der Paritätischen Versammlung AKP-EWG und daher ihre vollständige Finanzautonomie, wobei die Verantwortung für die Verwaltung im Rahmen der Haushaltsmittel der Union den in ihrer Geschäftsordnung vorgesehenen Organen zuzuweisen ist;
 - 5. stellt mit Befriedigung fest, daß die parlamentarische Vertretung in den AKP-Delegationen während der letzten Versammlungen vergrößert wurde, und fordert, daß bei der Zwischenrevision des IV. Abkommens dieses Kriterium in der AKP-Vertretung für obligatorisch erklärt wird;

Mittwoch, 9. Februar 1994

6. nimmt den Beitrag der Paritätischen Versammlung im Bereich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Südafrika zur Kenntnis und begrüßt die Ergebnisse der Anhörung, die zu diesem Thema in Gaborone stattgefunden hat, sowie die Ergebnisse einer Delegationsreise nach Südafrika; betont die herausragende Bedeutung der Vorschläge von Nelson Mandela im Rahmen seiner Erklärung vor der Paritätischen Versammlung in Brüssel am 7. Oktober 1993;
7. fordert die Paritätische Versammlung auf, ihre Politik der Unterstützung des Wahlverfahrens in Südafrika fortzusetzen und dabei die vom Europäischen Parlament angenommenen Entschlüsse zur Ermöglichung einer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Landes und zur Unterstützung der von der Übergangsverfassung geschaffenen neuen Strukturen und Institutionen zu berücksichtigen;
8. betont, daß die Bemühungen der Paritätischen Versammlung um Unterstützung des haitianischen Präsidenten Jean-Bertrand Aristide zur erfolgreichen Wiederherstellung einer demokratischen Regierung auf Haiti führen müssen, und fordert den Rat auf, entsprechende diplomatische Schritte zu unternehmen;
9. zeigt sich besorgt über die Situation der Menschenrechte in bestimmten AKP-Staaten und möchte das Präsidium der Paritätischen Versammlung angesichts seiner Verantwortung in diesem sensiblen Bereich unterstützen und es auffordern, gemeinsam mit seinen AKP-Partnern die „Menschenrechtspolitik“ zu überprüfen, um sie — angesichts der Dringlichkeit bestimmter Fragen — effizienter und sachgerechter zu gestalten; nimmt zur Kenntnis, daß in Malawi, Niger und bestimmten anderen Staaten eine positive Entwicklung stattfindet;
10. bedauert, daß trotz der Arbeit der Paritätischen Versammlung die ernstesten politischen Probleme in Angola nicht gelöst werden konnten, obwohl die angolische Regierung sich um den Frieden bemüht hat und die Aktivitäten der UNITA von den Vereinten Nationen verurteilt worden sind;
11. ist der Auffassung, daß die Beteiligung der Delegationen der Paritätischen Versammlung an der Beobachtung bestimmter Wahlen in den AKP-Staaten zur Stärkung der Legitimität des Wahlverfahrens beitragen kann, wiederholt jedoch seine Besorgnisse im Hinblick auf die Wahlen, die in Togo, Kamerun, Gabun und Kongo stattgefunden haben;
12. unterstützt die Paritätische Versammlung bei ihren Bemühungen, eine bessere Antwort der internationalen Gemeinschaft auf Krisensituationen in bestimmten AKP-Staaten zu finden, insbesondere was die humanitäre Hilfe angeht, und nimmt die Ergebnisse der Anhörung zur Kenntnis, die zu diesem Thema in Brüssel stattgefunden hat;
13. ermutigt die Paritätische Versammlung, in dieser Richtung weiterzugehen, und schlägt die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Durchführung der humanitären Hilfe der Europäischen Union in den AKP-Staaten zum frühestmöglichen Zeitpunkt vor;
14. zeigt sich besorgt angesichts der Wirtschaftskrise, der sich die AKP-Staaten gegenübersehen, und hebt die Bedeutung des von der Europäischen Union beschlossenen Konjunkturprogramms hervor, das in den Haushaltsplan der Union aufgenommen wurde und Programme für Mosambik, Angola, Somalia, Äthiopien und Eritrea einschließt;
15. fordert die Kommission auf, die Einhaltung von Artikel 151 des IV. Lomé-Abkommens (allgemeine und berufliche Bildung) in allen Phasen der Ausarbeitung und Verabschiedung der nationalen Richtprogramme und der Programme der AKP-Staaten zur regionalen Zusammenarbeit zu gewährleisten;
16. unterstützt die aufgrund des Berichts der Arbeitsgruppe formulierten Vorschläge der Paritätischen Versammlung im Bereich Fischerei;
17. ist nach wie vor besorgt über den langsamen Gang der Verhandlungen zur Wiederherstellung der Marktorganisationen für Rohstoffe wie Kaffee, Kakao und Zucker und betont, wie wichtig eine Lösung im Bananensektor für die AKP-Staaten, insbesondere des karibischen Raumes, ist;
18. ist der Auffassung, daß die Gesundheitsfrage in den AKP-Staaten, insbesondere das Problem von Epidemien (Masern, Tuberkulose, rheumatisches Fieber und Aids), zu großer Besorgnis Anlaß geben, und erinnert die Kommission an ihr Versprechen zur raschen Erstellung von Gesundheitsprogrammen sowie zur Errichtung von Landkrankenhäusern, die in die nationalen Gesundheitsprogramme der AKP-Staaten zu integrieren wären;
19. begrüßt die Einsetzung einer neuen Arbeitsgruppe zur Industriepolitik in den AKP-Staaten und erwartet mit Interesse die in Vorbereitung befindlichen Vorschläge;

Mittwoch, 9. Februar 1994

20. nimmt Kenntnis vom erfolgreichen Verlauf der Sitzungen der Wirtschafts- und Sozialpartner aus EG- und AKP-Ländern sowie von ihrem Beitrag zur Arbeit der Paritätischen Versammlung;
21. unterstreicht erneut den einzigartigen Beitrag, den die Paritätische Versammlung leisten kann, um gewählte Vertreter des Nordens und des Südens im Interesse der Förderung des Friedens und der Achtung der menschlichen Integrität zusammenzubringen;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem AKP-EWG-Ministerrat, den Parlamenten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Sekretariat der AKP-Staaten und der Kommission zu übermitteln.

19. Sprachliche und kulturelle Minderheiten

A3-0042/94

EntschlieÙung zu den sprachlichen und kulturellen Minderheiten in der Europäischen Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Oktober 1981 zu einer Gemeinschaftscharta der Regionalsprachen und -kulturen und einer Charta der Rechte ethnischer Minderheiten ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 11. Februar 1983 zu Maßnahmen zugunsten sprachlicher und kultureller Minderheiten ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 30. Oktober 1987 zu den Sprachen und Kulturen der regionalen und ethnischen Minderheiten in der Europäischen Gemeinschaft ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 21. Januar 1993 zu der Mitteilung der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses mit dem Titel „Das neue Kulturkonzept der Gemeinschaft“ ⁽⁴⁾,
- in Kenntnis der EntschlieÙungsanträge der Abgeordneten
 - Hume und andere zu den Minderheitensprachen (B3-0016/90),
 - Gangoiti Llaguno zur Förderung und Verwendung der Regional- und/oder Minderheitensprachen (B3-2113/90),
 - Bandrés Molet zur Gewährung von Sendelizenzen für Rundfunksender in baskischer Sprache (B3-0523/91) und
 - Van Hemeldonck zur Unterzeichnung der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen (B3-1351/92),
- gestützt auf die Europäische Charta für Regional- oder Minderheitensprachen, der der Europarat die Rechtsform eines europäischen Übereinkommens gegeben hat und die am 5. November 1992 zur Unterzeichnung ausgelegt wurde,
- unter Hinweis auf das Schlußdokument der Kopenhagener Tagung der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE (5. bis 29. Juni 1990), insbesondere auf Kapitel IV dieses Dokuments,
- unter Hinweis auf die am 21. November 1991 in Paris verabschiedete Charta für ein neues Europa (KSZE),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 287 vom 09.11.1981, S. 57.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 68 vom 14.03.1983, S. 104.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 318 vom 30.11.1987, S. 144.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 42 vom 15.02.1993, S. 153.

Mittwoch, 9. Februar 1994

- aufgrund von Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien und der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A3-0042/94),
- A. ermutigt durch die in Artikel 128 des EG-Vertrags enthaltene Verpflichtung der Gemeinschaft zur Leistung eines Beitrags zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt,
- B. in Anbetracht der Notwendigkeit einer europäischen Sprachkultur sowie in Anerkennung der Tatsache, daß dazu auch der Schutz des sprachlichen Erbes, die Überwindung sprachlicher Barrieren, die Förderung der weniger verbreiteten Sprachen und der Schutz der Minderheitensprachen gehören,
- C. ermutigt durch den Demokratisierungsprozeß in Mittel- und Osteuropa und insbesondere die Entschlossenheit der jungen Demokratien, ihre eigenen Sprachen und Kulturen zu fördern,
- D. in der Erwägung, daß jedes Volk ein Recht auf Achtung seiner Sprache und Kultur hat und daher über die gesetzlichen Mittel zu deren Schutz und Förderung verfügen können muß,
- E. in der Erwägung, daß die sprachliche Vielfalt der Europäischen Union ein entscheidendes Element seines kulturellen Reichtums ist,
- F. in der Erwägung, daß Schutz und Förderung der sprachlichen Vielfalt in der Union ein Schlüsselement des Aufbaus eines friedlichen und demokratischen Europas darstellen,
- G. in der Erwägung, daß die Europäische Gemeinschaft die Aufgabe hat, ihre Mitgliedstaaten bei der Entfaltung ihrer Kulturen sowie beim Schutz der nationalen und regionalen Besonderheiten bzw. der Besonderheiten autochtoner regionaler und Minderheitensprachen zu unterstützen,
- H. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft die Aktion der Mitgliedstaaten in den Fällen fördern sollte, in denen der Schutz der besagten Sprachen und Kulturen unzureichend oder nicht vorhanden ist,
- I. in der Erwägung, daß die Europäische Gemeinschaft ferner die Pflicht hat, in ihren Beziehungen mit den Regierungen von assoziierten und dritten Ländern die Rechte von Minderheiten hervorzuheben sowie Regierungen gegebenenfalls bei der Suche nach Methoden zu unterstützen, um diese Rechte durchzusetzen, bzw. die Regierungen zu korrigieren, wenn sie dies bewußt unterlassen,
- J. in der Erwägung, daß die sprachliche Vielfalt der Europäischen Union, die dessen kulturelle Diversität widerspiegelt, allzu oft verkannt wird,
- K. unter Hinweis darauf, daß die Sprache ein wesentliches Instrument für die Kommunikation auf dem Gebiet der entstehenden Europäischen Union ist und daß der Aufbau Europas die Verwendung der weiterverbreiteten Sprachen für die Kommunikation über die derzeitigen Binnengrenzen hinweg mit dem Schutz und der Verteidigung der auf regionaler Ebene oder auch regionenübergreifend vorhandenen weniger verbreiteten Sprachen vereinbar machen muß,
- L. in der Erwägung, daß die weniger verbreiteten Sprachen und Kulturen ebenfalls Bestandteil der Kultur und europäisches Erbe der Union sind und daß die Gemeinschaft sie unter diesem Gesichtspunkt rechtlich schützen und die entsprechenden finanziellen Mittel für sie bereitstellen muß,
- M. in der Erwägung, daß viele weniger verbreitete Sprachen bedroht sind, daß die Zahl ihrer Benutzer rasch zurückgeht, was die Lebensqualität bestimmter Bevölkerungsgruppen beeinträchtigt und das Kreativpotential von ganz Europa erheblich reduziert,
- N. in uneingeschränkter Achtung des Rechtes jeder Regierung eines Mitgliedstaats, dessen Amtssprache(n) zu schützen und zu fördern, das jedoch nicht zu Lasten der weniger verbreiteten Sprachen und der Bevölkerungen, deren natürliche Ausdrucksmöglichkeit sie darstellen, ausgeübt werden darf,

Mittwoch, 9. Februar 1994

- O. unter Hinweis darauf, daß der Begriff „weniger verbreitete Sprachen und Kulturen“ verschiedene Charakteristika und Dimensionen je nach Mitgliedstaat umfassen würde und sich auf bestimmte, bereits in einigen Mitgliedstaaten als offiziell anerkannte Sprachen beziehen könnte, die jedoch nicht entsprechend verbreitet sind, oder im benachbarten oder einem anderen Mitgliedstaat nicht den gleichen Status haben;
 1. fordert, daß die in seinen obengenannten Entschlüssen vom 16. Oktober 1981, 11. Februar 1983 und 30. Oktober 1987 enthaltenen Grundsätze und Vorschläge in vollem Umfang verwirklicht werden;
 2. weist erneut darauf hin, daß die Mitgliedstaaten ihre sprachlichen Minderheiten anerkennen und für sie die erforderlichen rechtlichen und administrativen Bestimmungen erlassen müssen, um die Grundvoraussetzungen für die Erhaltung und Entfaltung dieser Sprachen zu schaffen;
 3. ist ferner der Ansicht, daß alle weniger verbreiteten Sprachen und Kulturen darüber hinaus in den Mitgliedstaaten einen angemessenen rechtlichen Status genießen sollten;
 4. ist der Ansicht, daß dieser rechtliche Status zumindest zur Verwendung und Förderung dieser Sprachen und Kulturen in den Bereichen Bildung, Justiz und öffentliche Verwaltung, Massenmedien und Toponymie und in weiteren Sektoren des öffentlichen und kulturellen Lebens führen müßte, unbeschadet der Verwendung der weitverbreiteten Sprachen, soweit der Kommunikationsfluß innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt dies erfordert;
 5. stellt fest, daß die Tatsache, daß ein Teil der Staatsangehörigen eines Staates eine Sprache verwendet oder eine Kultur hat, die sich von der in diesem Mitgliedstaat, in einem Teil oder einer Region dieses Staates vorherrschenden unterscheidet, zu keinerlei Diskriminierung und insbesondere zu keiner sozialen Ausgrenzung führen darf, durch die es diesen Staatsangehörigen erschwert wird, eine Arbeit zu finden oder zu behalten;
 6. unterstützt die Europäische Charta für Regional- oder Minderheitensprachen, die die Rechtsform eines europäischen Übereinkommens erhalten hat, als ein wirksames und doch flexibles Instrument zum Schutz und zur Förderung von weniger verbreiteten Sprachen;
 7. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, das Übereinkommen bald zu unterzeichnen und verlangt von ihren Parlamenten, dieses bald zu ratifizieren, wobei jeweils die Bestimmungen anzuwenden sind, die den Bedürfnissen und Erwartungen der betreffenden Sprachgemeinschaften am ehesten angemessen sind;
 8. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten und die lokalen und regionalen Körperschaften auf, spezialisierte Einrichtungen, insbesondere die die Mitgliedstaaten repräsentierenden Komitees des Europäischen Büros für die weniger verbreiteten Sprachen, zu stimulieren und zu unterstützen, damit die Verantwortlichkeiten, die die Bürger und ihre Organisationen für die Entwicklung ihrer Sprache haben, zum Tragen kommen;
 9. fordert die Mitgliedstaaten sowie die Regionen und die betroffenen lokalen Körperschaften auf, die Möglichkeit des Abschlusses von Abkommen zur Schaffung von grenzübergreifenden sprachlichen Einrichtungen für die weniger verbreiteten Sprachen und Kulturen zu prüfen, die es in zwei oder mehreren benachbarten Staaten oder gleichzeitig in verschiedenen Mitgliedstaaten gibt;
 10. fordert die Kommission auf,
 - a) im Rahmen ihrer Befugnisse dazu beizutragen, die von den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet ergriffenen Initiativen durchzuführen,
 - b) bei der Ausarbeitung der verschiedenen Bereiche der Gemeinschaftspolitik die weniger verbreiteten Sprachen und die damit verbundene Kultur sowie neben den Belangen der Benutzer der Hauptsprachen in allen Bildungs- und Kulturprogrammen, z.B. Jugend für Europa, ERASMUS, TEMPUS, Europäische Dimension, Plattform Europa, MEDIA und Programmen zur Übersetzung zeitgenössischer Literatur, die Belange der Benutzer weniger verbreiteter Sprachen entsprechend zu berücksichtigen,
 - c) in der Politik der Gemeinschaft für den audiovisuellen Bereich, z.B. in bezug auf das hochauflösende Fernsehen, die Verwendung von weniger verbreiteten Sprachen zu begünstigen und die in diesen Sprachen tätigen Produzenten und Sendeanstalten bei der Produktion neuer Sendungen im Format 16:9 zu unterstützen,
 - d) sicherzustellen, daß die moderne Digitaltelekommunikationstechnik, die die Komprimierung von Satelliten- und Kabelrundfunk- und -fernsehübertragungen gestattet, genutzt wird, um eine größere Zahl von Minderheitensprachen zu verbreiten,

Mittwoch, 9. Februar 1994

- e) so rasch wie möglich ein auf LINGUA basierendes Programm für weniger verbreitete Sprachen zu entwickeln, wobei die Netzwerke genutzt werden können, die inzwischen im Rahmen der Tätigkeit des Europäischen Büros für die weniger verbreiteten Sprachen entwickelt wurden, z.B. das Mercator-Bildungsnetzwerk,
 - f) nach Korrektur und Ergänzung die sofortige Veröffentlichung der vom Europäischen Büro für die weniger verbreiteten Sprachen herausgegebenen wissenschaftlichen Karte der Sprachgemeinschaften in der EG, die weniger verbreitete Sprachen sprechen, zu erleichtern,
 - g) die Veröffentlichung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und sonstige grundlegenden Vorschriften und Informationen, die die Europäische Union und ihre Aktivitäten betreffen, in den weniger verbreiteten Sprachen zu fördern;
11. fordert den Rat und die Kommission auf,
- a) die die weniger verbreiteten Sprachen repräsentierenden europäischen Organisationen, insbesondere das Europäische Büro für die weniger verbreiteten Sprachen, weiterhin zu unterstützen und ihnen die notwendigen Mittel zu gewähren,
 - b) dafür zu sorgen, daß ausreichende Haushaltsmittel für die Gemeinschaftsprogramme zur Förderung weniger verbreiteter Sprachen und der dazugehörigen Kulturen bereitgestellt werden, und ein mehrjähriges Aktionsprogramm auf diesem Gebiet vorzuschlagen,
 - c) das sprachliche und kulturelle Erbe der Regionen bei der Entwicklung der Regionalpolitik und der Zuweisung von Mitteln aus dem EFRE sowie bei der Entwicklung der Sozialpolitik und der Zuweisung von Mitteln aus dem ESF gebührend zu berücksichtigen, indem integrierte regionale Entwicklungsprojekte, die Maßnahmen zur Förderung von Regionalsprachen und -kulturen umfassen, unterstützt werden,
 - d) die Belange der Benutzer weniger verbreiteter Sprachen in den mittel- und osteuropäischen Staaten bei der Entwicklung von EG-Programmen für den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau, insbesondere dem PHARE-Programm, gebührend zu berücksichtigen,
 - e) die Übersetzung von Büchern und literarischen Werken in die einzelnen Minderheitensprachen oder die Gemeinschaftssprachen zu fördern und in bezug auf die Untertitelung von Filmen ebenso zu verfahren,
 - f) sicherzustellen, daß die Europäische Gemeinschaft Minderheitensprachen nicht zu Lasten der nationalen Hauptsprache fördert und daß dies keinesfalls den Unterricht dieser Hauptsprache in den Schulen beeinträchtigt;
12. fordert, daß für überseeische Sprachen, die in zu Mitgliedstaaten gehörenden Gebieten gesprochen werden, die gleichen Rechte und Bestimmungen gelten wie für die kontinentalen Sprachen;
13. fordert bezüglich der nicht territorial begrenzten autochtonen Sprachen (wie der Sprache der Roma und Sinti und des Jiddischen) alle zuständigen Stellen auf, die in dieser EntschlieÙung dargelegten Empfehlungen sinngemäß durchzuführen;
14. betont, daß die in dieser EntschlieÙung enthaltenen Empfehlungen nicht darauf abzielen, die territoriale Integrität oder die öffentliche Ordnung der Mitgliedstaaten zu gefährden, und im übrigen nicht dahingehend ausgelegt werden dürfen, daß sie das Recht auf Durchführung einer Tätigkeit oder Maßnahme mit sich bringen, die den Zielen der Charta der Vereinten Nationen oder sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegensteht;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den Zentral- und Regionalregierungen der Mitgliedstaaten, der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, der Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas, der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Vereinten Nationen und der UNESCO zu übermitteln.
-

Mittwoch, 9. Februar 1994

20. Ozonschicht **I

A3-0026/94

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
(KOM(93)0202 — C3-0302/93)**

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
<i>Erwägung 5</i>	
Auf Gemeinschaftsebene müssen Maßnahmen getroffen werden, um die Verpflichtungen der Gemeinschaft aus dem Übereinkommen und der zweiten Änderung des Protokolls zu erfüllen und insbesondere auf die Produktion und das Angebot an Methylbromid und teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen <i>sowie das Angebot und die Verwendung</i> von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen in der Gemeinschaft einzuwirken.	Auf Gemeinschaftsebene müssen Maßnahmen getroffen werden, um die Verpflichtungen der Gemeinschaft aus dem Übereinkommen und der zweiten Änderung des Protokolls zu erfüllen und insbesondere auf die Produktion und das Angebot an Methylbromid, teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen und teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen in der Gemeinschaft einzuwirken.
(Änderung 2)	
<i>Erwägung 7</i>	
Angesichts der Marktstruktur für Methylbromid, teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe und teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe ist es — um die Verpflichtungen der Gemeinschaft aus der zweiten Änderung des Protokolls zu erfüllen — zweckmäßig, den Verbrauch dieser Stoffe weniger über die Nachfrage als vielmehr durch das Angebot zu regeln. Das Angebot kann durch die Begrenzung des Verkaufs und der Verwendung der Eigenproduktion durch die Hersteller und durch eine Beschränkung der Überführung von Einfuhren in den zollrechtlich freien Verkehr geregelt werden.	Angesichts der Marktstruktur für Methylbromid, teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe und teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe ist es — um die Verpflichtungen der Gemeinschaft aus der zweiten Änderung des Protokolls zu erfüllen — zweckmäßig, den Verbrauch dieser Stoffe weniger über die Nachfrage als vielmehr durch das Angebot zu regeln. Das Angebot kann einerseits durch die Begrenzung der Produktion und des Verkaufs und andererseits durch eine Begrenzung der Verwendung der Eigenproduktion durch die Hersteller und durch eine Beschränkung der Überführung von Einfuhren in den zollrechtlich freien Verkehr geregelt werden.
(Änderung 3)	
<i>Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3</i>	
Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1994 zulässig sind, sowie die Mengen an Fluorchlorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn <i>keine</i> geeigneten Alternativen oder <i>keine</i> rezyklierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe zur Verfügung stehen.	Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1994 zulässig sind, sowie die Mengen an Fluorchlorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keinem der Unterzeichner des Protokolls geeignete Alternativen oder rezyklierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe zur Verfügung stehen. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft.

(*) ABI. Nr. C 232 vom 28.08.1993, S. 6.

Mittwoch, 9. Februar 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1994 zulässig sind, sowie die Mengen an anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn *keine* geeigneten Alternativen oder *keine* anderen rezyklierten vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe zur Verfügung stehen.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1994 zulässig sind, sowie die Mengen an anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn **keinem der Unterzeichner des Protokolls** geeignete Alternativen oder andere rezyklierte vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe zur Verfügung stehen. **Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft.**

(Änderung 5)

Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von Halonen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1993 zulässig sind, sowie die Mengen an Halonen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn *keine* geeigneten Alternativen oder *keine* rezyklierten Halone zur Verfügung stehen.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von Halonen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1993 zulässig sind, sowie die Mengen an Halonen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn **keinem der Unterzeichner des Protokolls** geeignete Alternativen oder rezyklierte Halone zur Verfügung stehen. **Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft.**

(Änderung 6)

Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von Tetrachlorkohlenstoff, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1994 zulässig sind, sowie die Mengen an Tetrachlorkohlenstoff fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn *keine* geeigneten Alternativen oder *kein* rezyklierter Tetrachlorkohlenstoff zur Verfügung stehen.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von Tetrachlorkohlenstoff, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1994 zulässig sind, sowie die Mengen an Tetrachlorkohlenstoff fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn **keinem der Unterzeichner des Protokolls** geeignete Alternativen oder rezyklierter Tetrachlorkohlenstoff zur Verfügung stehen. **Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft.**

(Änderung 7)

Artikel 3 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich

— vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 *und in dem anschließenden Zwölfmonatszeitraum* der berechnete Umfang ihrer 1,1,1-Trichlorethanproduktion 50% desjenigen von 1989 nicht übersteigt;

— vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 der berechnete Umfang ihrer 1,1,1-Trichlorethanproduktion 50% desjenigen von 1989 nicht übersteigt;

Mittwoch, 9. Februar 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 8)

Artikel 3 Absatz 5 dritter Gedankenstrich

— nach dem 31. Dezember 1995 kein 1,1,1-Trichlorethan mehr hergestellt wird.

— nach dem 31. Dezember **1994** kein 1,1,1-Trichlorethan mehr hergestellt wird.

(Änderung 9)

Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von 1,1,1-Trichlorethan, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1995 zulässig sind, sowie die Mengen an 1,1,1-Trichlorethan fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn *keine* geeigneten Alternativen oder *kein* rezykliertes 1,1,1-Trichlorethan zur Verfügung stehen.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von 1,1,1-Trichlorethan, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember **1994** zulässig sind, sowie die Mengen an 1,1,1-Trichlorethan fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn **keinem der Unterzeichner des Protokolls** geeignete Alternativen oder rezykliertes 1,1,1-Trichlorethan zur Verfügung stehen. **Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft.**

(Änderung 10)

Artikel 3 Absatz 6 nach dem zweiten Gedankenstrich (neu)

— nach dem 31. Dezember **1999** kein Methylbromid mehr hergestellt wird.

(Änderung 11)

Artikel 3 Absatz 7 Unterabsatz 2

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1995 zulässig sind, sowie die Mengen an teilhalogeniertem Bromfluorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn *keine* geeigneten Alternativen oder *keine* rezyklierten teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffe zur Verfügung stehen.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1995 zulässig sind, sowie die Mengen an teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn **keinem der Unterzeichner des Protokolls** geeignete Alternativen oder rezyklierte teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe zur Verfügung stehen. **Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft.**

(Änderung 33)

Artikel 3 Absatz 7a (neu)

(7a) Vorbehaltlich des Absatzes 9 sorgen die Hersteller dafür, daß

- der berechnete Umfang ihrer teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 und in dem darauffolgenden Zwölfmonatszeitraum
 - 2% des berechneten Umfangs ihrer Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion von 1989 und
 - den berechneten Umfang ihrer Produktion von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen von 1989 nicht übersteigt

Mittwoch, 9. Februar 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- der berechnete Umfang ihrer Produktion von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 und in dem darauffolgenden Zwölfmonatszeitraum 75% des in Absatz 1 genannten Umfangs nicht übersteigt;
- der berechnete Umfang ihrer Produktion von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 und in dem darauf folgenden Zwölfmonatszeitraum 50% des in Absatz 1 genannten Umfangs nicht übersteigt;
- der berechnete Umfang ihrer Produktion von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 und in dem darauffolgenden Zwölfmonatszeitraum 25% des in Absatz 1 genannten Umfangs nicht übersteigt;
- die Produktion von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen zum 31. Dezember 2002 eingestellt wird.

(Änderung 13)

Artikel 3 Absatz 8

(8) Soweit es das Protokoll zuläßt, kann ein Hersteller von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er den betreffenden Stoff/die betreffenden Stoffe herstellt, die Erlaubnis erhalten, den in den Absätzen 1 bis 6 festgelegten Umfang der Produktion zur Deckung des grundlegenden Inlandsbedarfs der in Artikel 5 des Protokolls bezeichneten Vertragsparteien zu überschreiten, sofern der berechnete zusätzliche Umfang der Produktion in dem betroffenen Mitgliedstaat den gemäß den Artikeln 2a bis 2e und 2h des Protokolls für die jeweiligen Zeiträume erlaubten Umfang nicht überschreitet.

Die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission vorab von einer solchen Erlaubnis.

(8) entfällt

(Änderung 14)

Artikel 3 Absatz 10

(10) Soweit es das Protokoll zuläßt, kann ein Hersteller von der Kommission im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er den betreffenden Stoff/die betreffenden Stoffe herstellt, die Erlaubnis erhalten, den in den Absätzen 1 bis 9 jeweils zulässigen Umfang der Produktion zum Zwecke der industriellen Rationalisierung zwischen Mitgliedstaaten zu überschreiten, sofern der berechnete Umfang der Produktion der betreffenden Mitgliedstaaten zusammen die Summe der berechneten Produktionsmengen der heimischen Hersteller nach den Absätzen 1 bis 9 für die betreffenden Zeiträume nicht überschreitet. Hierzu ist auch die Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erforderlich, in dem die Produktion verringert werden soll.

(10) entfällt

Mittwoch, 9. Februar 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 15)

Artikel 3 Absatz 11

(11) Soweit es das Protokoll zuläßt, kann ein Hersteller von der Kommission im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er den betreffenden Stoff/die betreffenden Stoffe herstellt, und der Regierung des betroffenen Drittlandes die Erlaubnis erhalten, den nach den Absätzen 1 bis 10 jeweils zulässigen Umfang der Produktion mit dem nach dem Protokoll und den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässigen berechneten Umfang der Produktion eines Herstellers in einem Drittland zu kombinieren, sofern der berechnete Umfang der Produktion der beiden Hersteller zusammen die Summe der nach den Absätzen 1 bis 10 dem gemeinschaftlichen Hersteller gestatteten Produktionsmengen und der berechneten Produktionsmengen, die dem Hersteller des Drittlands nach dem Protokoll und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erlaubt wird, nicht überschreitet.

(11) entfällt

(Änderungen 16 und 47)

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an Fluorchlorkohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1994 für wichtige Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wichtige Zwecke verwenden darf.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an Fluorchlorkohlenwasserstoffen jeder Hersteller für die Versorgung bestehender Anlagen mit Kühlmitteln in Behältern auf dem Markt in Verkehr bringen oder für eigene wichtige Zwecke verwenden darf. **Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft.**

(Änderung 17)

Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1994 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1994 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf. **Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft.**

(Änderung 18)

Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an Halonen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1993 in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an Halonen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1993 in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf. **Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft.**

Mittwoch, 9. Februar 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 19)

Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an Tetrachlorkohlenstoff jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1994 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an Tetrachlorkohlenstoff jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1994 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf. **Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft.**

(Änderung 20)

Artikel 4 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich

— der berechnete Umfang an 1,1,1-Trichlorethan, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 *sowie in dem anschließenden Zwölfmonatszeitraum* in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 50% des berechneten Umfangs an 1,1,1-Trichlorethan, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigenen Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;

— der berechnete Umfang an 1,1,1-Trichlorethan, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 50% des berechneten Umfangs an 1,1,1-Trichlorethan, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigenen Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;

(Änderung 21)

Artikel 4 Absatz 5 dritter Gedankenstrich

— sie nach dem 31. Dezember 1995 kein 1,1,1-Trichlorethan mehr in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden.

— sie nach dem 31. Dezember 1994 kein 1,1,1-Trichlorethan mehr in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden.

(Änderung 22)

Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 2

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an 1,1,1-Trichlorethan jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1995 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an 1,1,1-Trichlorethan jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1994 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf. **Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft.**

(Änderung 23)

Artikel 4 Absatz 6 nach dem zweiten Gedankenstrich (neu)

— sie nach dem 31. Dezember 1999 kein Methylbromid mehr in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden.

(Änderung 24)

Artikel 4 Absatz 7 Unterabsatz 2

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an teilhalogenierten Bromfluor-

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an teilhalogenierten Bromfluor-

Mittwoch, 9. Februar 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

kohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1995 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf.

kohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1995 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf. **Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft.**

(Änderung 25)

Artikel 4 Absatz 8 erster Gedankenstrich

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> — der berechnete Umfang an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, — 2,5% des berechneten Umfangs an Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, und — den berechneten Umfang an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt | <ul style="list-style-type: none"> — der berechnete Umfang an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, — 2% des berechneten Umfangs an Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, und — den berechneten Umfang an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt |
|---|--|

(Änderung 34)

Artikel 4 Absatz 8 zweiter bis sechster Gedankenstrich

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> — der berechnete Umfang an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 und in <i>jedem</i> Zwölfmonatszeitraum <i>danach</i> in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 75% des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Anteils nicht übersteigt; — der berechnete Umfang an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 und in <i>jedem</i> Zwölfmonatszeitraum <i>danach</i> in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 40% des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Anteils nicht übersteigt; — der berechnete Umfang an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 und in <i>jedem</i> Zwölfmonatszeitraum <i>danach</i> in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 20% des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Anteils nicht übersteigt; — der berechnete Umfang an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 und in <i>jedem</i> Zwölfmonatszeitraum <i>danach</i> in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 5% des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Anteils nicht übersteigt; — sie nach dem 31. Dezember 2014 keine teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe mehr in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden. | <ul style="list-style-type: none"> — der berechnete Umfang an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1997 und im darauffolgenden Zwölfmonatszeitraum in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 75% des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Anteils nicht übersteigt; — der berechnete Umfang an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 und im darauffolgenden Zwölfmonatszeitraum in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 50% des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Anteils nicht übersteigt; — der berechnete Umfang an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001 und im darauffolgenden Zwölfmonatszeitraum in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 25% des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Anteils nicht übersteigt; — der berechnete Umfang an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 und in <i>jedem</i> Zwölfmonatszeitraum <i>danach</i> in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 5% des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Anteils nicht übersteigt; — sie nach dem 31. Dezember 2002 keine teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe mehr in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden. |
|--|--|

Mittwoch, 9. Februar 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 26)

Artikel 4 Absatz 10 Unterabsatz 2

Die Kommission kann auf Antrag eines Herstellers Maßnahmen treffen, um Mängel hinsichtlich seines Rechts auszugleichen, Fluorchlorkohlenwasserstoffe in dem vom Protokoll erlaubten Umfang in den Verkehr zu bringen oder für eigene Zwecke zu verwenden.

entfällt

(Änderung 59)

Artikel 5 Absatz 2 vierter Gedankenstrich

— als Kühlmittel für Haushaltskühlgeräte, zur Klimatisierung von Kraftfahrzeugen und Fahrgasträumen, in öffentlichen bzw. Verteilerkühlhäusern und -lagern, in der Nahrungsmittelindustrie, zum Kühlen und Gefrieren in Industrieanlagen, sofern sie nach dem 31. Dezember 1994 hergestellt wurden;

— als Kühlmittel für Haushaltskühlgeräte, zur Klimatisierung von Kraftfahrzeugen und Fahrgasträumen, in öffentlichen bzw. Verteilerkühlhäusern und -lagern, **in Hochseekühlcontainern**, in der Nahrungsmittelindustrie, zum Kühlen und Gefrieren in Industrieanlagen, sofern sie nach dem 31. Dezember 1994 hergestellt wurden;

(Änderung 27)

Artikel 5 Absatz 2a (neu)

(2a) Ab dem 1. Januar 1995 ist die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen auch in den in Absatz 1 aufgeführten Anwendungsbereichen verboten, vorausgesetzt, daß andere, umweltfreundlichere Stoffe oder Techniken zur Verfügung stehen.

(Änderung 28)

Artikel 8 Absatz 2

(2) Ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderung zu dem von den Vertragsparteien in Kopenhagen genehmigten Protokoll wird die Überführung von *unverarbeiteten, bereits verwendeten oder rezyklierten* teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen, welche aus Ländern eingeführt werden, die nicht Vertragsparteien sind, in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft untersagt. Die Kommission veröffentlicht den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderung zu dem von den Vertragsparteien in Kopenhagen genehmigten Protokoll wird die Überführung von teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen, **von Methylbromid und von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen — unverarbeitet, bereits verwendet oder rezykliert —**, welche aus Ländern eingeführt werden, die nicht Vertragsparteien sind, in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft untersagt. Die Kommission veröffentlicht den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

(Änderung 29)

Artikel 9 Absatz 3

(3) Vorbehaltlich des in Absatz 4 genannten Beschlusses ist die Überführung von Erzeugnissen, die teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe enthalten und aus Ländern eingeführt werden, die nicht Vertragsparteien sind, in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft untersagt.

(3) Vorbehaltlich des in Absatz 4 genannten Beschlusses ist die Überführung von Erzeugnissen, die teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe, **Methylbromid und teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe** enthalten und aus Ländern eingeführt werden, die nicht Vertragsparteien sind, in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft untersagt.

Mittwoch, 9. Februar 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 30)

Artikel 10

Unter Berücksichtigung des Beschlusses der Vertragsparteien legt der Rat auf Vorschlag der Kommission Vorschriften für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft fest, die für die aus Ländern, die nicht Vertragsparteien sind, eingeführten Erzeugnisse gelten, die mit geregelten Stoffen hergestellt worden sind, diese Stoffe jedoch nicht enthalten. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Die Vorschriften von Artikel 9 gelten entsprechend für die Einfuhr von Erzeugnissen, die mit geregelten Stoffen hergestellt worden sind, diese Stoffe jedoch nicht enthalten, aus Ländern, die nicht Vertragsparteien sind.

(Änderung 31)

Artikel 13 Absatz 2

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 16 Ausnahmen von der Regel nach Absatz 1 zulassen, wenn die Behörden der betreffenden Gebiete Sicherheiten bieten, die die Kommission als gleichwertig mit den in Artikel 12 genannten Sicherheiten betrachtet.

entfällt

(Änderung 60)

Artikel 14 Absatz 1

Ab dem ersten Tag des vierten Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe und teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe in

- ortsfesten gewerblichen Kühl- und Klimaanlage
- ortsveränderlichen Kühl- und Klimaanlage,
- Brandschutzvorrichtungen und
- Lösungsmittel enthaltenden Reinigungsgeräten

bei der Wartung der genannten Anlagen und Geräte bzw. vor deren Abbau oder Beseitigung zurückgewonnen und entweder nach einem von den Vertragsparteien zugelassenen Verfahren vernichtet oder recycelt.

Ab dem ersten Tag des vierten Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe und teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe in

- ortsfesten gewerblichen Kühl- und Klimaanlage
- ortsveränderlichen Kühl- und Klimaanlage,
- Brandschutzvorrichtungen und
- Lösungsmittel enthaltenden Reinigungsgeräten

bei der Wartung der genannten Anlagen und Geräte bzw. vor deren Abbau oder Beseitigung zurückgewonnen und entweder nach einem von den Vertragsparteien zugelassenen Verfahren vernichtet oder recycelt. **Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine angemessene Rückgewinnung verbrauchter Gase mittels Lagerung oder weiterführender Verfahren durch zugelassene Fachbetriebe.**

(Änderung 32)

Artikel 14 Absatz 2a (neu)

Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament bis zum 31. Dezember 1994 einen Bericht über die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels durch die Mitgliedstaaten.

Mittwoch, 9. Februar 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 61)

Artikel 15

Ab dem ersten Tag des vierten Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung sollten alle möglichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um bei der Herstellung, dem Einbau, dem Betrieb und der Wartung gewerblicher und industrieller Kühl- und Klimaanlage ein Austreten von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen und teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen zu verhindern.

Ab dem ersten Tag des vierten Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung sollten alle möglichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um bei der Herstellung, dem Einbau, dem Betrieb und der Wartung gewerblicher und industrieller Kühl- und Klimaanlage ein Austreten von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen und teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen **mit der Maßgabe zu verhindern, daß Personen, die mit dem Betrieb oder der Wartung dieser Anlagen betraut sind, über ein Mindestmaß an anerkannten und im Einklang mit geltenden Standards stehenden fachlichen Qualifikationen verfügen.**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (KOM(93)0202 — C3-0302/93)

(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0202 ⁽¹⁾),
- vom Rat gemäß Artikel 130 s Absatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0302/93),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0026/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 232 vom 28.08.1993, S. 6.

Mittwoch, 9. Februar 1994

21. Erweiterung der Europäischen Union

B3-0148, 0150, 0151 und 0152/94

Entschließung zum Stand der Beitrittsverhandlungen mit Österreich, Schweden, Finnland und Norwegen

Das Europäische Parlament,

- aufgrund von Artikel 89 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Erweiterung der Gemeinschaft, insbesondere auf seine Entschlüsse vom 15. Mai 1991 zur Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft und den Beziehungen zu anderen europäischen Ländern ⁽¹⁾, vom 15. Juli 1993 zur Erweiterung der EG ⁽²⁾ und vom 17. November 1993 zu den Verhandlungen über die Erweiterung der Union um Österreich, Schweden, Finnland und Norwegen ⁽³⁾,
 - in Kenntnis der Schlußfolgerungen der Gipfeltreffen des Europäischen Rates von Lissabon, Edinburgh, Kopenhagen und Brüssel,
 - in Kenntnis der Erklärungen der Kommission und des Rates zu den Fortschritten bei den Verhandlungen mit den Beitrittskandidaten,
1. wünscht einen erfolgreichen Abschluß der Beitrittsverhandlungen;
 2. erklärt sich bereit, mit dem Rat unverzüglich die anstehenden institutionellen Fragen zu prüfen;
 3. unterstreicht, daß das Parlament keinen Beschluß fassen kann, der sich lediglich auf ein Dokument mit einer Zusammenfassung dieser Verträge stützt und daß es seine Zustimmung erst dann geben kann, wenn ihm die vollständigen Vertragstexte vorgelegt werden;
 4. verweist auf die in seiner Entschließung vom 17. November 1993 enthaltenen Schlußfolgerungen zu den institutionellen Aspekten der Erweiterung; bekräftigt ferner, daß der Beitrittsvertrag institutionelle Änderungen beinhalten sollte, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die Union reibungslos funktioniert, und fordert sowohl die Beitrittskandidaten als auch die Mitgliedstaaten auf, institutionelle Reformen durchzuführen, um zu gewährleisten, daß die Beschlußfassungsstruktur demokratisch, effizient und transparent ist;
 5. bringt seine völlige Unzufriedenheit mit der Reaktion anläßlich des jüngsten Gipfeltreffens des Europäischen Rates in Brüssel auf dieses Ersuchen zum Ausdruck, die darin bestand, das Ersuchen in der Tat zu ignorieren, wie aus den mechanischen Anpassungen ersichtlich ist, die anläßlich dieser Tagung für die Erweiterung vorgeschlagen wurden;
 6. begrüßt die Tatsache, daß die Europäische Union genau die Anzahl von Sitzen im Europäischen Parlament vorgeschlagen hat, die das Parlament selbst in seinen diesbezüglichen Entschlüssen festgelegt hat; kann die Tatsache akzeptieren, daß die Zahl der schwedischen MdEP in Anbetracht der Einwohnerzahl Schwedens auf 22 geändert werden könnte;
 7. begrüßt die Tatsache, daß die Beitrittskandidaten allesamt auf eine lange Tradition der offenen Regierung zurückblicken können; ist davon überzeugt, daß sie als vollwertige Mitglieder aktiv zu den Bestrebungen der derzeitigen Mitgliedstaaten der EU mit Blick auf eine stärkere Öffnung und eine demokratischere Gestaltung der Organe der Union beitragen werden; ist davon überzeugt, daß die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union für alle ihre Mitglieder wie auch für die vier Beitrittskandidaten von Vorteil sein und einen erheblichen Beitrag zur Schaffung einer größeren Stabilität auf dem europäischen Kontinent leisten wird;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17.06.1991, S. 54.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 255 vom 20.09.1993, S. 207.

⁽³⁾ Teil II Punkt 7 a des Protokolls dieses Datums.

Mittwoch, 9. Februar 1994

8. begrüßt die Tatsache, daß die vier Beitrittskandidaten ihre Bereitschaft gezeigt haben, den gemeinschaftlichen Besitzstand und das Ziel der europäischen Integration zu akzeptieren, und verweist darauf, daß die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik einer der Grundpfeiler der künftigen europäischen Integration ist;
9. begrüßt die Tatsache, daß die Verhandlungen über die Sozialpolitik erfolgreich gewesen zu sein scheinen; erinnert ferner daran, daß die Beitrittskandidaten allesamt über hohe Sozialnormen verfügen, und erwartet, daß sie als vollwertige Mitglieder wichtige Beiträge zur Europäischen Union im Kontext der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik im Einklang mit den im Vertrag über die Europäische Union festgesetzten Zielen leisten werden, und zwar einschließlich des Ziels der Verwirklichung der Chancengleichheit für Männer und Frauen;
10. begrüßt die Vereinbarung anlässlich der Ministerkonferenzen vom Dezember 1993, denen zufolge es einen Übergangszeitraum von vier Jahren für Umweltnormen und -standards geben sollte, in dessen Verlauf eine Überprüfung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union stattfinden sollte; weist jedoch darauf hin, daß es immer noch Umweltprobleme gibt, die einer Lösung bedürfen, beispielsweise den Walfang;
11. ist der Überzeugung, daß eine Vereinbarung über die Regional- und Agrarpolitik zur Durchführung in den beitriftswilligen Ländern gefunden werden kann, in deren Rahmen die Erhaltung der Zahl der Arbeitsplätze in ihren dünn besiedelten Regionen berücksichtigt wird; stellt fest, daß es möglich sein könnte, Breitengrad, Höhe und Dauer der Vegetationsperiode als Kriterien für die Gewährung von Beihilfen heranzuziehen; betont jedoch, daß während des Übergangszeitraums keine Beitrittsausgleichsbeträge wie beim Beitritt Spaniens und Portugals gewährt werden sollten, da sie zur Beibehaltung von Grenzkontrollen führen würden;
12. betont, daß die Europäische Union Freihandelsabkommen mit den baltischen Staaten schließen wird;
13. nimmt den Abschluß des grundlegenden Kapitels über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zur Kenntnis und hält es für selbstverständlich, daß alle Beitrittskandidaten sich uneingeschränkt an „der etwaigen Gestaltung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik beteiligen werden, die mit der Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte“;
14. ist jedoch besorgt darüber, daß die Schwierigkeiten auf Seiten der EU den Abschluß der Kapitel über die WWU verhindern;
15. ist der Ansicht, daß die wirklichen Probleme, die sich aufgrund des Verkehrs durch die Alpen ergeben, mit Hilfe allgemeiner Gemeinschaftsregelungen auf nichtdiskriminierende und umweltfreundliche Weise gelöst werden sollten;
16. betont, daß bestimmte Regionen mit empfindlicher Umwelt vor Massentourismus geschützt werden sollten, und zwar mit Hilfe von Beschränkungen, die nicht zu einer Diskriminierung zwischen Bürgern der Union führen;
17. fordert die Kommission auf, alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß der Bevölkerung in den vier beitriftswilligen Ländern angemessene Informationen über die Europäische Integration zur Verfügung gestellt werden;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Regierungen und Parlamenten Österreichs, Schwedens, Finnlands und Norwegens zu übermitteln.

Mittwoch, 9. Februar 1994

22. Ernennung der Richter des Gerichtshofs

B3-1725/93

Entschließung zur Ernennung von Mitgliedern des Gerichtshofs

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf Artikel 167 des EG-Vertrags,

A. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament stärker in die Ernennung von Mitgliedern des Gerichtshofes einbezogen werden sollte,

1. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, daß eine angemessene Regelung getroffen wird, damit sein Ausschuß für Recht und Bürgerrechte mit den künftigen Mitgliedern des Gerichtshofes vor ihrer Ernennung zusammentreffen kann;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Rat, der Kommission und dem Gerichtshof zu übermitteln.

Mittwoch, 9. Februar 1994

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 9. Februar 1994**

Adam, Aglietta, Ainardi, Alavanos, Alber, von Alemann, Alexandre, Álvarez de Paz, Amaral, Amendola, André-Léonard, Andrews, Antony, Apolinário, Arbeloa Muru, Archimbaud, Areitio Toledo, Avgerinos, Balfe, Bandrés Molet, Banotti, Barata Moura, Barrera i Costa, Barton, Bazzanti, Christopher J.P. Beazley, Peter Beazley, Beirão, Belo, Benoit, Bertens, Bethell, Bettini, Bettiza, Beumer, Bird, Bjørnvig, Blak, Blaney, Blot, Böge, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Bonde, Bonetti, Bontempi, Borgo, Bourlanges, Bowe, Brand, Braun-Moser, de Brémond d'Ars, Breyer, Van den Brink, Brok, Bru Purón, Buchan, Buron, Cabezón Alonso, Cayet, Calvo Ortega, de la Cámara Martínez, Canavaro, Cano Pinto, Capucho, Carniti, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Castellina, Catasta, Catherwood, Caudron, Chabert, Chanterrie, Chésa, Cheysson, Chiabrando, Frode Nør Christensen, Ib Christensen, Christiansen, Cingari, Coates, Coelho, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Contu, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cot, Cox, Crampton, Cravinho, Crawley, Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Debatisse, De Clercq, Defraigne, De Giovanni, De Gucht, Delcroix, Delorozoy, Denys, De Piccoli, Deprez, Desama, Desmond, Dessylas, De Vries, Dido', Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dillen, Dinguirard, Domingo Segarra, Donnelly, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Duverger, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Ernst de la Graete, Escudero, Estgen, Ewing, Falconer, Fantini, Fantuzzi, Fayot, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzgerald, Fitzsimons, Florenz, Fontaine, Ford, Forlani, Forte, Fourçans, Frémion, Friedrich, Frimat, Froment-Meurice, Funk, Gaibisso, Galland, Galle, Gallenzi, García, García Amigo, García Arias, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gawronski, Geraghty, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, Görlach, Gollnisch, González Álvarez, Graefe zu Baringdorf, Green, Gremetz, Gröner, Grund, Guermeur, Guidolin, Günther, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Hänsch, Harrison, Heider, Herman, Hervé, Herzog, Hindley, Hoff, Holzfuß, Hoppenstedt, Hory, Howell, Hughes, Hume, Iacono, Imbeni, Inglewood, Isler Béguin, Iversen, Izquierdo Rojo, Caroline F. Jackson, Christopher M. Jackson, Jakobsen, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jensen, Jepsen, Junker, Karellis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Killilea, Klepsch, Heinz Fritz Köhler, Klaus-Peter Köhler, Kofoed, Kostopoulos, Kuhn, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lagorio, Lalor, Lamanna, Lambrias, Landa Mendibe, Lane, Langer, Langes, Lannoye, La Pergola, Larive, Laroni, Lauga, Le Chevallier, Lemmer, Lenz, Le Pen, Linkohr, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Lulling, Luster, McCartin, McCubbin, McGowan, McIntosh, McMahon, McMillan-Scott, Magnani Noya, Maher, Maibaum, Malangré, de la Malène, Mantovani, Marinho, Marques Mendes, David D. Martin, Simone M.M. Martin, Martinez, Mattina, Mayer, Mazzone, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Megret, Melandri, Mendes Bota, Menrad, Merz, Metten, Michelini, Mihr, Miranda da Silva, Miranda de Lage, Moorhouse, Morán López, Moretti, Morodo Leoncio, Morris, Mottola, Müller, Muntingh, Muscardini, Musso, Napoletano, Navarro, Neubauer, Newens, Newman, Newton Dunn, Nianias, Nicholson, Nielsen, Nordmann, Oddy, Onesta, Onur, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pagoropoulos, Paisley, Papayannakis, Papoutsis, Parodi, Partsch, Pasty, Patterson, Peijs, Penders, Pery, Pasmazoglou, Peter, Peters, Piecyk, Piermont, Pierros, Pimenta, Pinton, Piquet, Ferruccio Pisoni, Nino Pisoni, Plumb, Poettering, Pollack, Pomés Ruiz, Pomicou, Pons Grau, Porraccini, Porto, Posada González, Prag, Price, Pronk, Prout, Pucci, Puerta, Van Putten, Quisthoudt-Rowohl, Quistorp, Raffarin, Raffin, Raftopoulos, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rauti, Rawlings, Read, Reding, Regge, Reymann, Ribeiro, Rinsche, Robles Piquer, Rønn, Rogalla, Romera i Alcàzar, Rosmini, Rossetti, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Roumeliotis, Roving, Ruiz-Giménez Aguilar, Saby, Sainjon, Sakellariou, Salisch, Samland, Sandbæk, Santos, Santos López, Sanz Fernández, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schiedermeier, Schlechter, Schlee, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Schodruch, Schönhuber, Schwartzberg, Scott-Hopkins, Seal, Seligman, Sierra Bardají, Simeoni, Simmonds, Simons, Anthony M.H. Simpson, Brian Simpson, Sisó Cruellas, Alex Smith, Sonneveld, Soulier, Speciale, Spencer, Speroni, Staes, Stamoulis, Stavrou, Stevens, Stewart, Stewart-Clark, Suárez González, Taradash, Telkämper, Terron i Cusi, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Topmann, Torres Couto, Trautmann, Trivelli, Tsimas, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Van Hemeldonck, Vanlerenberghe, Van Outrive, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, Van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Verhagen, Vertemati, Verwaerde, Visentini, Visser, Vittinghoff, Vohrer, von der Vring, Van der Waal, von Wechmar, Welsh, West, Wettig, White, Wijsenbeek, Wilson, von Wogau, Woltjer, Wurth-Polfer, Wurtz, Wynn, Zavvos.

Beobachter aus der früheren DDR

Berend, Botz, Glase, Göpel, Hagemann, Kaufmann, Kertscher, Klein, Koch, Kosler, Krehl, Meisel, Richter, Romberg, Schröder, Stockmann, Thietz, Tillich.

Mittwoch, 9. Februar 1994

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen
(-) = Nein-Stimmen
(O) = Enthaltungen

1. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche) — Punkt IV
Menschenrechte: Diskriminierung von Bürgern der EU an den Grenzen

(+)

ARC: Barrera i Costa, Blaney, Canavarro, Piermont**CG:** Alavanos, Dessylas, Ephremidis, Miranda da Silva**DR:** Dillen**LDR:** De Gucht, Clercq, Maher**NI:** Geraghty, Gutiérrez Díaz, Landa Mendibe, Puerta**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beumer, Braun-Moser, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Cassidy, Catherwood, Chanterie, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Dalsass, Debatisse, Elles, Fernández-Albor, Fourçans, Funk, Günther, Guidolin, Haller von Hallerstein, Herman, Hoppenstedt, Inglewood, Jackson Christopher M., Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lambrias, Lenz, Llorca Vilaplana, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Mantovani, Menrad, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Pack, Patterson, Peijs, Pasmazoglou, Pisoni Ferruccio, Prag, Prout, Rinsche, Romera i Alcàzar, Roving, Saridakis, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Seligman, Simmonds, Sonneveld, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Turner, von Wogau, Zavvos,**PSE:** Adam, Arbeloa Muru, Avgerinos, Bofill Abeilhe, de la Cámara Martínez, Cheysson, Coates, Cot, Delcroix, Díez de Rivera Icaza, Donnelly, Duverger, Frimat, García Arias, Goedmakers, Green, Harrison, Imbeni, Karellis, Lomas, McCubbin, McGowan, Medina Ortega, Miranda de Lage, Morris, Newens, Newman, Pagoropoulos, Papoutsis, Raftopoulos, Roumeliotis, Schwartzberg, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Tomlinson, Tsimas, Outrive, Verde i Aldea, Vittinghoff, von der Vring, Wilson, Wynn**RDE:** Lauga, de la Malène, Musso**V:** Aglietta, Archimbaud, Boissière, van Dijk, Langer, Verbeek

(-)

LDR: von Alemann, Cayet, Galland, Nordmann, Partsch, Pimenta, Wijsenbeek**NI:** Grund**PPE:** Cassanmagnago Cerretti

(O)

PPE: Habsburg

2. Bericht Onesta A3-0059/94 — Schutz der eingeborenen Völker

Entschließungsantrag

(+)

ARC: Barrera i Costa, Blaney, Canavarro, Posada González, Simeoni, Vandemeulebroucke**CG:** Ainardi, Alavanos, Barata Moura, Dessylas, Elmalan, Ephremidis, Mayer, Miranda da Silva, Piquet**LDR:** von Alemann, Amaral, André-Léonard, Bertens, Calvo Ortega, Capucho, Cayet, Coelho, Clercq, Defraigne, Delorozoy, Gasòliba i Böhm, Gawronski, Holzfuß, Kofoed, Maher, Nielsen, Partsch, Pucci, Ruiz-Giménez Aguilar, Vohrer, de Vries, Wijsenbeek

Mittwoch, 9. Februar 1994

NI: Castellina, Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Grund, Gutiérrez Díaz, Paisley, Schlee

PPE: Banotti, Beazley Christopher J.P., Dalsass, Howell, Langes, Llorca Vilaplana, McCartin, Pack, Pasmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Pisoni Nino

PSE: Alexandre, Álvarez de Paz, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barton, Benoit, Bettiza, Bird, Blak, Bofill Abeilhe, Bombard, Bowe, Buchan, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Catasta, Caudron, Cingari, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, De Giovanni, Delcroix, van den Brink, Denys, Desama, Dido', Díez de Rivera Icaza, Donnelly, Duarte Cendán, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Green, Gröner, Hänsch, Happart, Harrison, Hervé, Hindley, Hoff, Imbeni, Izquierdo Rojo, Karellis, Kuhn, Laroni, Lüttge, McCubbin, Magnani Noya, Martin David W., McGowan, Mebrak-Zaidi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Muntingh, Napolitano, Newens, Newman, Oddy, Onur, Pagoropoulos, Papoutsis, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, van Putten, Raftopoulos, Raggio, Ramírez Heredia, Read, Regge, Rosmini, Rossetti, Roth-Behrendt, Rothe, Roumeliotis, Sainjon, Sakellariou, Salisch, Samland, Santos, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Schwartzberg, Seal, Sierra Bardají, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Titley, Tomlinson, Tongue, Trautmann, Tsimas, Outrive, Vayssade, van Velzen, Vertemati, Visser, Vittinghoff, von der Vring, Wettig, Wilson, Woltjer, Wynn

RDE: Fitzgerald, Heider, Killilea, Lalor, Lane

V: Aglietta, Amendola, Archimbaud, Bandrés Molet, Bettini, Boissière, Breyer, van Dijk, Dinguirard, Ernst de la Graete, Frémion, Isler Béguin, Iversen, Langer, Lannoye, Melandri, Onesta, Raffin, Staes, Verbeek

(-)

PPE: Braun-Moser, Haller von Hallerstein, Herman, Janssen van Raay, Peijs, Seligman, Welsh

PSE: Cheysson

(O)

DR: Dillen, Gollnisch, Martinez, Schodruch

NI: Pinton

PPE: Alber, Anastassopoulos, Areitio Toledo, Beumer, Böge, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chabert, Chanterie, Cornelissen, Cushnahan, Debatisse, Deprez, Elles, Estgen, Fantini, Fernández-Albor, Forte, Fourçans, Funk, García Amigo, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Hoppenstedt, Inglewood, Jackson Christopher M., Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lacaze, Lagakos, Lemmer, Lulling, McIntosh, Mantovani, Menrad, Merz, Müller, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Poettering, Prag, Price, Pronk, Rawlings, Reding, Romera i Alcàzar, Rovsing, Saridakis, Sarlis, Scott-Hopkins, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Theato, Thyssen, Vanlerenberghe

3. Bericht Hoff A3-0036/94 — Kaliningrad

Entschließungsantrag

(+)

ARC: Barrera i Costa, Blaney, Canavarro, Ewing, Posada González, Santos López, Vandemeulebroucke

LDR: von Alemann, Amaral, André-Léonard, Bertens, Calvo Ortega, Cox, Delorozoy, Gawronski, Kofoed, Larive, Maher, Nielsen, Nordmann, Partsch, Wijsenbeek

NI: Gutiérrez Díaz, Puerta, van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Areitio Toledo, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Beirôco, Beumer, Böge, Borgo, Brand Hans-Jürgen, Braun-Moser, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chabert, Chanterie, Contu, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Debatisse, Elles, Estgen, Fantini, Fernández-Albor, Florenz, Forlani, Fourçans, Friedrich, García Amigo, Guidolin,

Mittwoch, 9. Februar 1994

Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Hoppenstedt, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Jackson Christopher M., Janssen van Raay, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lacaze, Lagakos, Langes, Lenz, Lo Giudice, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, Menrad, Merz, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Pisoni Nino, Plumb, Poettering, Prag, Price, Pronk, Prout, Rawlings, Reding, Rinsche, Romera i Alcàzar, Rovsing, Saridakis, Sarlis, Schiedermeier, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Welsh, von Wogau, Zavvos

PSE: Alexandre, Álvarez de Paz, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barton, Bird, Blak, Bombard, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Catasta, Caudron, Cheysson, Cingari, Coates, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cot, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, De Giovanni, De Piccoli, Delcroix, Denys, Desama, Dido', Díez de Rivera Icaza, Donnelly, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Elliott, Ford, Frimat, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Happart, Harrison, Hindley, Hoff, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jensen, Karellis, Kuhn, Laroni, Linkohr, Lüttge, McCubbin, Magnani Noya, Maibaum, Martin David W., McGowan, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Napoletano, Newens, Oddy, Onur, Pagoropoulos, Papoutsis, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Porrizzini, van Putten, Raftopoulos, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Regge, Rogalla, Rosmini, Rossetti, Roth-Behrendt, Rothe, Roumeliotis, Sakellariou, Salisch, Samland, Santos, Schlechter, Schmidbauer, Schwartzberg, Seal, Sierra Bardají, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Titley, Tongue, Tsimas, Vayssade, van Velzen, Verde i Aldea, Vertemati, Visser, Vittinghoff, Wettig, Wilson, Woltjer, Wynn

(-)

DR: Blot, Dillen, Gollnisch, Martinez, Schodruch**LDR:** Defraigne, Pucci**NI:** Grund, Schlee**PPE:** Bourlanges**RDE:** Andrews, Chesa, Fitzgerald, Guermeur, Heider, Killilea, Lalor, Lane, Musso, Nianias

(O)

ARC: Simeoni**CG:** Dessylas**LDR:** Capucho, Cayet, Coelho, Clercq, de Gaulle, de Vries**NI:** Castellina, Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Paisley**PPE:** Deprez, Habsburg, Vanlerenberghe**PSE:** Benoit, Bettiza, Coimbra Martins, van den Brink, Falconer, Fayot, Newman, Sainjon, Sanz Fernández, von der Vring, White**V:** Aglietta, Amendola, Archimbaud, Bettini, Boissière, Breyer, Dinguirard, Ernst de la Graete, Frémion, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Staes, Verbeek

4. Bericht Guermeur A3-0037/94 — Nachgeahmte Waren

Erwägung 10

(+)

ARC: Barrera i Costa, Blaney, Canavaro, Ewing, Santos López, Simeoni, Vandemeulebroucke**CG:** Ainardi, Barata Moura, Elmalan, Mayer**DR:** Blot, Dillen, Gollnisch, Martinez**LDR:** von Alemann, Amaral, Bertens, Capucho, Cayet, Coelho, Cox, Delorozoy, Garcia, Gasòliba i Böhm, Kofoed, Larive, Maher, Nielsen, Partsch, Porto, Vohrer, de Vries, Wijsenbeek**NI:** Domingo Segarra, Geraghty, Gutiérrez Díaz, Puerta

Mittwoch, 9. Februar 1994

PPE: Alber, Anastassopoulos, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beumer, Borgo, Brand Hans-Jürgen, Braun-Moser, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chabert, Chanterie, Contu, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Elles, Estgen, Fantini, Fernández-Albor, Forlani, Friedrich, Funk, García Amigo, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Jackson Christopher M., Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Langes, Lo Giudice, Lucas Pires, McCartin, McIntosh, Menrad, Moorhouse, Newton Dunn, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Pisoni Ferruccio, Plumb, Poettering, Prag, Pronk, Prout, Rawlings, Robles Piquer, Rovsing, Schiedermeier, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Thyssen, Tindemans, von Wogau

PSE: Adam, Álvarez de Paz, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barton, Benoit, Bird, Blak, Bofill Abeilhe, Bombard, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Catasta, Caudron, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Cot, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, van den Brink, Denys, Desama, Dido', Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Duverger, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Happart, Harrison, Hervé, Hindley, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jensen, Karellis, Kuhn, Linkohr, Lüttge, McCubbin, Magnani Noya, Maibaum, Martin David W., McGowan, Mebrak-Zaidi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Muntingh, Napoletano, Newens, Newman, Oddy, Onur, Pagoropoulos, Papoutsis, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, van Putten, Raftopoulos, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Rogalla, Rosmini, Rossetti, Roth-Behrendt, Rothe, Roumeliotis, Sainjon, Sakellariou, Santos, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Seal, Sierra Bardají, Simons, Simpson Brian, Stewart, Titley, Tongue, Trivelli, Tsimas, Vayssade, Verde i Aldea, Vertemati, Visser, Wettig, White, Wilson, Woltjer, Wynn

RDE: Andrews, Chesa, Fitzgerald, Fitzsimons, Guermeur, Heider, Lalor, Lane, Musso, Nianias, Pasty

V: Archimbaud, Breyer, Ernst de la Graete, Frémion, Langer, Lannoye, Melandri, Onesta, Raffin, Staes

(-)

ARC: Posada González

LDR: Defraigne

NI: Grund, Pinton, Schlee

PPE: Debatisse, Lacaze, Price, Vanlerenberghe, Welsh

(O)

PPE: Fourçans

5. Bericht Guermeur A3-0037/94

Artikel 9

(+)

ARC: Blaney, Canavarró, Ewing, Simeoni, Vandemeulebroucke

CG: Barata Moura, Elmalan

DR: Blot, Dillen, Gollnisch, Martinez, Schodruch

LDR: von Alemann, Amaral, Bertens, Capucho, Cayet, Coelho, Cox, Delorozoy, Garcia, Gasòliba i Böhm, Kofoed, Maher, Nielsen, Partsch, Pucci, Vohrer, de Vries, Wijnsenbeek

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Puerta

PPE: Alber, Anastassopoulos, Banotti, Beazley Peter, Beumer, Borgo, Brand Hans-Jürgen, Braun-Moser, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chanterie, Contu, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Elles, Estgen, Fantini, Fernández-Albor, Florenz, Forlani, Forte, Friedrich, Funk, García Amigo, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Jackson Christopher M., Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Langes, Lo Giudice, Lucas

Mittwoch, 9. Februar 1994

Pires, McCartin, McIntosh, Menrad, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Pisoni Ferruccio, Plumb, Poettering, Prag, Price, Pronk, Prout, Rawlings, Robles Piquer, Roving, Schiedermeier, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stewart-Clark, Thyssen, Tindemans, Welsh, von Wogau

PSE: Adam, Álvarez de Paz, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barton, Belo, Benoit, Bird, Bofill Abeilhe, Bombard, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Catasta, Caudron, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Cot, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, van den Brink, Desama, Dido', Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Duverger, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Happart, Harrison, Hervé, Hindley, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jensen, Karellis, Kuhn, Linkohr, Lüttge, McCubbin, Magnani Noya, Maibaum, Martin David W., McGowan, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Napolitano, Newens, Newman, Oddy, Onur, Papoutsis, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, van Putten, Raftopoulos, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Rogalla, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Roumeliotis, Saby, Sainjon, Sakellariou, Santos, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Seal, Sierra Bardají, Simons, Simpson Brian, Stewart, Titley, Tongue, Tsimas, Van Hemeldonck, Vayssade, van Velzen, Verde i Aldea, Vertemati, Visser, von der Vring, Wettig, White, Wilson, Woltjer, Wynn

V: Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Dinguirard, Ernst de la Graete, Frémion, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Staes

(-)

LDR: Defraigne, de Gaulle

NI: Grund, Schlee

PPE: Bourlanges, de Bremond d'Ars, Chabert, Debatisse, Lacaze, Lenz, Vanlerenberghe

PSE: Rossetti, Trivelli

RDE: Andrews, Chesa, Fitzgerald, Fitzsimons, Guerneur, Heider, Killilea, Lalor, Lane, Musso, Nianias, Pasty

(O)

PPE: Fourçans

PSE: Denys

6. Bericht Sainjon A3-0007/94 — Sozialklausel im Handelssystem

Entschließungsantrag

(+)

ARC: Simeoni

CG: Ainardi, Barata Moura, Elmalan, Mayer, Miranda da Silva, Piquet

LDR: Capucho, Cayet, Coelho, Cox, Defraigne, Delorozoy, Gasòliba i Böhm, Pucci

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Grund, Gutiérrez Díaz, Paisley, Pinton, Schlee

PPE: Anastassopoulos, Banotti, Beumer, Böge, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Chabert, Chanterie, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Debatisse, Deprez, Fantini, Fernández-Albor, Florenz, Fourçans, Haller von Hallerstein, Herman, Langes, Lenz, Lo Giudice, Lucas Pires, McCartin, McIntosh, Müller, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Peijs, Pisoni Ferruccio, Poettering, Pronk, Rawlings, Robles Piquer, Romera i Alcàzar, Schiedermeier, Sonneveld, Stavrou, Thyssen, Tindemans, Vanlerenberghe, von Wogau

PSE: Adam, Álvarez de Paz, Arbeloa Muru, Balfe, Barton, Belo, Benoit, Bird, Bofill Abeilhe, Bombard, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Catasta, Caudron, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cot, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, van den Brink, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Duverger, Dührkop

Mittwoch, 9. Februar 1994

Dührkop, Elliott, Falconer, Fayot, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Happart, Harrison, Hervé, Hindley, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jensen, Kuhn, Linkohr, Lüttge, McCubbin, Magnani Noya, Martin David W., McGowan, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miranda de Lage, Morris, Muntingh, Newens, Newman, Oddy, Onur, Pery, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, van Putten, Raftopoulos, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Rogalla, Rosmini, Rossetti, Roth-Behrendt, Rothe, Roumeliotis, Saby, Sainjon, Sakellariou, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Seal, Sierra Bardají, Simons, Smith Alex, Titley, Tongue, Trivelli, Tsimas, Van Hemeldonck, Vayssade, van Velzen, Verde i Aldea, Visser, Wettig, White, Wilson, Woltjer, Wynn

RDE: Chesa, Heider, Killilea, Lalor, Lane, Pasty

V: Melandri

(-)

LDR: von Alemann, Bertens, Kofoed, Maher, Nielsen, Partsch, Wijsenbeek

PPE: Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Braun-Moser, Cassidy, Elles, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Jackson Christopher M., Kellett-Bowman, Moorhouse, Newton Dunn, Patterson, Plumb, Prag, Price, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Spencer, Welsh

RDE: Nianias

(O)

ARC: Blaney, Christensen Ib

DR: Blot, Dillen, Gollnisch, Martinez

LDR: André-Léonard, Larive

PPE: Friedrich, Stewart-Clark

V: Archimbaud, Bettini, Boissière, Dinguirard, Ernst de la Graete, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Staes

7. Bericht Herman A3-0031/94 — *Verfassung der Union*

Antrag auf Rücküberweisung

(+)

CG: Ainardi, Barata Moura, Elmalan, Ephremidis, Mayer, Miranda da Silva, Piquet, Ribeiro

LDR: von Alemann, André-Léonard, Calvo Ortega, Cayet, Cox, De Gucht, Defraigne, Delorozoy, Garcia, Gasòliba i Böhm, Gawronski, Holzfuß, Kofoed, Larive, Maher, Mendes Bota, Nielsen, Partsch, Soulier, Verwaerde, Vohrer, von Wechmar, Wijsenbeek

NI: Grund, Landa Mendibe, Paisley, Pinton, Schlee, van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Beumer, Böge, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, Braun-Moser, de Bremond d' Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Chabert, Chanterie, Chiabrando, Contu, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Debatisse, Deprez, Elles, Fernández-Albor, Ferrer, Forlani, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, García Amigo, Günther, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Hoppenstedt, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Jackson Christopher M., Janssen van Raay, Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lacaze, Lagakos, Lambrias, Langes, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lucas Pires, Lulling, Luster, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Malangré, Mantovani, Menrad, Merz, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Patterson, Pierros, Pisoni Ferruccio, Pisoni Nino, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Prag, Price, Pronk, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Reding, Robles Piquer, Romera i Alcázar, Roving, Sarlis, Sboarina, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Tindemans, Turner, Vanlerenberghe, Verhagen, Welsh, von Wogau

PSE: Adam, Álvarez de Paz, Apolinário, Avgerinos, Balfe, Barton, Barzanti, Belo, Benoit, Bird, Bowe, Bru Purón, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Caudron, Cheysson, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cot, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, De Giovanni, Delcroix, van den Brink, Desama, Dido', Díez

Mittwoch, 9. Februar 1994

de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Duverger, Dührkop Dührkop, Elliott, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Harrison, Hervé, Hindley, Hoff, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jensen, Köhler Heinz Fritz, Kuhn, Linkohr, Lomas, Lüttge, Maibaum, McGowan, McMahon, Mebrak-Zaidi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Muntingh, Newens, Newman, Oddy, Onur, Pagoropoulos, Papoutsis, Peter, Peters, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Porraccini, Raftopoulos, Raggio, Randzio-Plath, Regge, Rogalla, Rosmini, Rossetti, Roth-Behrendt, Rothe, Sainjon, Sakellariou, Santos, Sanz Fernández, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schwartzberg, Seal, Sierra Bardají, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Speciale, Stewart, Titley, Tomlinson, Tongue, Trivelli, Tsimas, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, Vittinghoff, von der Vring, West, Wilson, Woltjer, Wynn

RDE: Fitzgerald, Guermeur, Heider, Killilea, Lalor, Lane, Musso

V: Iversen

(-)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Blaney, Bonde, Canavarró, Ewing, Piermont, Sandbæk, Santos López, Vandemeulebroecke

DR: Antony, Blot, Dillen, Gollnisch, Köhler Klaus-Peter, Martinez, Schodruch

LDR: Pucci, Ruiz-Giménez Aguilar

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Rauti

PPE: Bethell, Forte, Guidolin, Lenz, Pack

PSE: Bombard, Bontempi, Carniti, Catasta, Cingari, Coates, Desmond, Lagorio, McCubbin, Magnani Noya, Martin David W., Napoletano, Read, Vertemati, White

V: Aglietta, Amendola, Bandrés Molet, Bettini, Boissière, Breyer, van Dijk, Ernst de la Graete, Langer, Lannoye, Melandri, Onesta, Quistorp, Staes

LDR: Capucho, Coelho, Clercq, Pimenta, Porto

(O)

PPE: Beirão, Casini, Gil-Robles Gil-Delgado

PSE: Arbeloa Muru, Collins, Crampton, Happart, Laroni, van Putten

V: Verbeek

8. Bericht Beazley A3-0009/94 — Höchstgeschwindigkeit von Kfz

Vorschlag für eine Absichtserklärung zur Ablehnung

(+)

ARC: Barrera i Costa, Blaney, Canavarró, Ewing, Santos López

CG: Ainardi, Alavanos, Elmalan, Mayer, Piquet

LDR: André-Léonard, Bertens, Calvo Ortega, Cox, Clercq, Defraigne, Garcia, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gawronski, Holzfuß, Larive, Maher, Nielsen, Partsch, Porto, Soulier, Verwaerde, Vohrer, de Vries, von Wechmar, Wijsenbeek

NI: Paisley, Pinton, van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Beirão, Bethell, Beumer, Böge, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, Braun-Moser, Brok, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chanterie, Chiabrande, Contu, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Debatisse, Deprez, Elles, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Forlani, Forte, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Hoppenstedt, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Jackson Christopher M., Janssen van Raay, Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lacaze, Lagakos, Lambrias, Langes, Lenz, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Malangré, Mantovani, Menrad, Merz, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Pierros, Pisoni

Mittwoch, 9. Februar 1994

Ferruccio, Pisoni Nino, Plumb, Poettering, Pomés Ruiz, Prag, Price, Pronk, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Reding, Reymann, Robles Piquer, Romera i Alcàzar, Rovsing, Sarlis, Sboarina, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Tindemans, Turner, Vanlerenberghe, Verhagen, Welsh, von Wogau

PSE: Adam, Álvarez de Paz, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barton, Barzanti, Belo, Benoit, Bird, Blak, Bofill Abeilhe, Bombard, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Carniti, Caudron, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Cot, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, De Giovanni, Delcroix, van den Brink, Desama, Desmond, Dido', Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Duverger, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frimat, Galle, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Happart, Harrison, Hervé, Hindley, Hoff, Hughes, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jensen, Köhler Heinz Fritz, Kuhn, La Pergola, Lagorio, Laroni, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCubbin, Maibaum, Marinho, Martin David W., McGowan, McMahan, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Muntingh, Napolitano, Newens, Newman, Oddy, Onur, Pagoropoulos, Pery, Peter, Peters, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, van Putten, Raftopoulos, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Regge, Rogalla, Rosmini, Rossetti, Roth-Behrendt, Rothe, Sainjon, Sakellariou, Santos, Sanz Fernández, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schwartzberg, Seal, Sierra Bardají, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Speciale, Stewart, Titley, Tomlinson, Tongue, Trautmann, Trivelli, Tsimas, Van Hemeldonck, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, von der Vring, West, White, Wilson, Woltjer, Wynn

RDE: Fitzgerald, Killilea, Lalor, Lane

(-)

DR: Antony, Blot, Dillen, Gollnisch, Köhler Klaus-Peter, Martinez, Schodruich

LDR: Delorozoy

NI: Grund, Schlee

RDE: Guermeur, Heider, Musso, Pasty

V: Aglietta, Bandrés Molet, Boissière, van Dijk, Ernst de la Graete, Iversen, Langer, Lannoye, Raffin, Staes

(O)

LDR: Marques Mendes, Mendes Bota, Pucci, Ruiz-Giménez Aguilar

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Rauti

PPE: Chabert, Fourçans,

V: Bettini

9. Extraktionslösungsmittel bei der Herstellung von Lösungsmitteln
Vorschlag für eine Richtlinie C3-0526/93

Artikel 1

(+)

ARC: Barrera i Costa, Ewing, Santos López, Vandemeulebroucke

CG: Mayer

LDR: André-Léonard, Bertens, Cayet, Cox, Clercq, Defraigne, Gasòliba i Böhm, Gawronski, Holzfuss, Kofoed, Larive, Marques Mendes, Mendes Bota, Nordmann, Partsch, Porto, Ruiz-Giménez Aguilar, Soulier, Vohrer, de Vries, von Wechmar

NI: Domingo Segarra

PPE: Alber, Anastassopoulos, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Beirôco, Bethell, Beumer, Böge, Borgo, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, Braun-Moser, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chabert, Chanterie, Chiabrando, Contu, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Debatisse, Deprez, Elles, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Forlani, Forte, Fourçans, Friedrich,

Mittwoch, 9. Februar 1994

Froment-Meurice, Funk, Gallenzi, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Jackson Christopher M., Janssen van Raay, Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lacaze, Lagakos, Lambrias, Langes, Lenz, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Malangré, Mantovani, Menrad, Merz, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Pierros, Pisoni Ferruccio, Pisoni Nino, Plumb, Poettering, Prag, Price, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Reding, Reymann, Robles Piquer, Romera i Alcázar, Roving, Sarlis, Sboarina, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Vanlerenberghe, Verhagen, Welsh, von Wogau

PSE: Adam, Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barton, Barzanti, Belo, Benoit, Bird, Bofill Abeilhe, Bombard, Bontempi, Bowe, Bru Puron, Buron, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Carniti, Catasta, Caudron, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Cot, Crampton, Cravinho, da Cunha Oliveira, David, De Giovanni, Delcroix, van den Brink, Desama, Dido', Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Elliott, Fayot, Ford, Frimat, Galle, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Happart, Harrison, Hervé, Hindley, Hoff, Hughes, Imbeni, Izquierdo Rojo, Köhler Heinz Fritz, Kuhn, La Pergola, Lagorio, Laroni, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCubbin, Maibaum, Marinho, Martin David W., McGowan, McMahon, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Muntingh, Napoletano, Newens, Newman, Oddy, Onur, Pagoropoulos, Papoutsis, Pery, Peter, Peters, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, van Putten, Raftopoulos, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Regge, Rogalla, Rosmini, Rossetti, Roth-Behrendt, Rothe, Sainjon, Sakellariou, Salisch, Santos, Sanz Fernández, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schwartzberg, Seal, Sierra Bardají, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tomlinson, Tongue, Trautmann, Tsimas, Van Hemeldonck, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, Vittinghoff, von der Vring, West, White, Wilson, Woltjer, Wynn

RDE: Fitzgerald, Heider, Lalor, Lane, Musso

(-)

LDR: Maher

V: Boissière, van Dijk, Ernst de la Graete, Frémion, Langer, Raffin, Staes

(O)

DR: Antony, Blot, Dillen, Köhler Klaus-Peter, Martinez

LDR: Pucci

NI: Gonzalez Alvarez, Grund, Gutiérrez Díaz, Paisley, Rauti

PSE: Alexandre

10. Bericht Killilea A3-0042/94 — Sprachliche und kulturelle Minderheiten

Entschließungsantrag

(+)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Blaney, Canavarró, Christensen Ib, Ewing, Sandbæk, Santos López, Vandemeulebroucke

CG: Ainardi, Alavanos, Barata Moura, Elmalan, Mayer, Miranda da Silva, Piquet, Ribeiro

DR: Antony, Blot, Dillen, Gollnisch, Martinez, Schodruch

LDR: von Alemann, Amaral, André-Léonard, Bertens, Calvo Ortega, Capucho, Cayet, Cox, Clercq, Delorozoy, Gasòliba i Böhm, Holzfuß, Kofoed, Maher, Mendes Bota, Nielsen, Partsch, Pimenta, Pucci, Ruiz-Giménez Aguilar, Soulier, Verwaerde, Vohrer, de Vries

NI: Christiansen, Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Grund, Gutiérrez Díaz, Landa Mendibe, Papayannakis, Schlee, van der Waal

PPE: Alber, Banotti, Beazley Christopher J.P., Bethell, Beumer, Böge, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chabert, Chanterie, Chiabrando, Contu, Cornelissen, Cushnahan,

Mittwoch, 9. Februar 1994

Dalsass, Debatisse, Deprez, Elles, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Forlani, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Haller von Hallerstein, Herman, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Jackson Christopher M., Janssen van Raay, Jarzembowski, Jepsen, Klepsch, Lacaze, Langes, Lenz Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lulling, McCartin, McIntosh, Mantovani, Menrad, Merz, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Pierros, Pisoni Ferruccio, Plumb, Poettering, Price, Pronk, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Reding, Reymann, Robles Piquer, Romera i Alcàzar, Roving, Saridakis, Sboarina, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Vanlerenberghe, von Wogau, Zavvos

PSE: Adam, Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Belo, Bird, Blak, Bofill Abeilhe, Bombard, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Buchan, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Catasta, Caudron, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, da Cunha Oliveira, David, De Piccoli, Delcroix, van den Brink, Desama, Dido', Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Duverger, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frimat, Galle, García Arias, Goedmakers, Green, Gröner, Hänsch, Happart, Harrison, Hervé, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jensen, Köhler Heinz Fritz, Kuhn, La Pergola, Lagorio, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCubbin, Maibaum, Marinho, Martin David W., McGowan, McMahon, Medina Ortega, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Muntingh, Newens, Newman, Oddy, Onur, Pagoropoulos, Papoutsis, Pery, Peter, Peters, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, Raftopoulos, Raggio, Randzio-Plath, Read, Rogalla, Rønn, Rosmini, Rossetti, Roth-Behrendt, Rothe, Saby, Sainjon, Sakellariou, Santos, Sanz Fernandez, Schlechter, Schmidbauer, Seal, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Trautmann, Trivelli, Tsimas, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, van Velzen, Verde i Aldea, Visser, von der Vring, Wettig, White, Wilson, Woltjer, Wynn

RDE: Chesa, Fitzgerald, Fitzsimons, Guermeur, Heider, Killilea, Lalor, Lane, Musso, Pasty

V: Amendola, Archimbaud, Bettini, Boissière, van Dijk, Dinguirard, Ernst de la Graete, Frémion, Iversen, Langer, Lannoye, Onesta, Quistorp, Raffin, Staes, Verbeek

(-)

PSE: Schwartzberg

(O)

PPE: Kellett-Bowman

PSE: Benoit, Buron, Laroni, Mebrak-Zaidi,

11. Bericht Alavanos A3-0026/94 — Ozonschicht

Änderungsantrag 37

(+)

ARC: Bjørnvig, Bonde, Canavarro, Ewing, Sandbæk, Santos López

NI: Geraghty, Grund, Schlee

PSE: Falconer

V: Amendola, Bettini, Boissière, van Dijk, Ernst de la Graete, Langer, Quistorp, Staes, Verbeek

(-)

CG: Alavanos, Barata Moura, Miranda da Silva, Piquet, Ribeiro

LDR: von Alemann, André-Léonard, Calvo Ortega, Capucho, Cayet, Clercq, Defraigne, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Holzfuss, Kofoed, Maher, Nielsen, Partsch, Pimenta, Porto, Soulier, Verwaerde

NI: Domingo Segarra, Gonzalez Alvarez

PPE: Anastassopoulos, Banotti, Beazley Christopher J.P., Böge, Borgo, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, Braun-Moser, de Bremond d'Arç, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti,

Mittwoch, 9. Februar 1994

Catherwood, Chabert, Chanterie, Chiabrando, Contu, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Deprez, Fernández-Albor, Forlani, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Gil-Robles Gil-Delgado, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Janssen van Raay, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lagakos, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lulling, McIntosh, Mantovani, Menrad, Mottola, Müller, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Patterson, Poettering, Prag, Price, Pronk, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Reymann, Robles Piquer, Romera i Alcàzar, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Vanlerenberghe, Welsh, von Wogau

PSE: Álvarez de Paz, Arbeloa Muru, Belo, Benoit, Bird, Blak, Bowe, Buron, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Cheysson, Cingari, Coimbra Martins, Colajanni, Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, da Cunha Oliveira, De Piccoli, Delcroix, van den Brink, Desama, Dido', Díez de Rivera Icaza, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Fantuzzi, Frimat, García Arias, Goedmakers, Green, Gröner, Happart, Harrison, Hindley, Hoff, Hughes, Imbeni, Izquierdo Rojo, Kostopoulos, Kuhn, Lagorio, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCubbin, Maibaum, Martin David W., McGowan, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Muntingh, Newens, Newman, Onur, Papoutsis, Pery, Peter, Pons Grau, Porraccini, Raftopoulos, Raggio, Ramírez Heredia, Read, Rønn, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Saby, Sainjon, Santos, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Titley, Tongue, Torres Couto, Tsimas, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, van Velzen, Visser, Vittinghoff, von der Vring, White, Woltjer, Wynn

RDE: Guermeur, Heider, Lalor, Pasty

(O)

DR: Blot, Dillen, Gollnisch, Martinez, Schodruch

PSE: Jensen

12. Bericht Alavanos A3-0026/94

Änderungsantrag 33

(+))

ARC: Bjørnvig, Bonde, Canavaro, Sandbæk, Santos López

CG: Alavanos, Barata Moura, Miranda da Silva, Piquet, Ribeiro

LDR: Capucho, Partsch, Pimenta, Porto

NI: Christiansen, Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Grund, Schlee

PPE: Cassanmagnago Cerretti, Llorca Vilaplana

PSE: Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Belo, Bird, Blak, Bowe, Buron, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Cheysson, Cingari, Coimbra Martins, Colajanni, Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, da Cunha Oliveira, De Piccoli, Delcroix, van den Brink, Desama, Dido', Díez de Rivera Icaza, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Frimat, García Arias, Goedmakers, Green, Gröner, Happart, Harrison, Hindley, Hoff, Hughes, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jensen, Köhler Heinz Fritz, Kostopoulos, Kuhn, Lagorio, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCubbin, Maibaum, Martin David W., McGowan, McMahon, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Muntingh, Newens, Newman, Onur, Pagoropoulos, Papoutsis, Pery, Peter, Piecyk, Pons Grau, Porraccini, Raftopoulos, Raggio, Ramírez Heredia, Read, Rønn, Rosmini, Rossetti, Roth-Behrendt, Rothe, Saby, Sainjon, Santos, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Seal, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Titley, Tongue, Torres Couto, Tsimas, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, van Velzen, Visser, Vittinghoff, von der Vring, White, Woltjer, Wynn

V: Amendola, Bettini, Boissière, van Dijk, Ernst de la Graete, Langer, Quistorp, Staes, Verbeek

(-)

DR: Blot, Dillen, Gollnisch, Schodruch

LDR: Cayet, Clercq, Defraigne, de Gaulle, Holzfuß, Kofoed, Maher, Nielsen, Nordmann

PPE: Anastassopoulos, Banotti, Beazley Christopher J.P., Böge, Borgo, Brand Hans-Jürgen, Braun-Moser, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Cassidy, Catherwood, Chabert, Chanterie,

Mittwoch, 9. Februar 1994

Chiabrande, Contu, Cornelissen, Dalsass, Deprez, Fernández-Albor, Forlani, Fourçans, Friedrich, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Janssen van Raay, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lagakos, Lo Giudice, McIntosh, McMillan-Scott, Mantovani, Marck, Menrad, Mottola, Müller, Newton Dunn, Nicholson, Patterson, Pisoni Ferruccio, Poettering, Prag, Price, Pronk, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Robles Piquer, Romera i Alcàzar, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Vanlerenberghe, von Wogau

RDE: Heider, Lalor, Pasty

(O)

DR: Martinez

13. Bericht Alavanos A3-0026/94

Änderungsantrag 38

(+)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Bonde, Canavarró, Ewing, Sandbæk, Santos López

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Grund, Schlee

PPE: Jackson Caroline F.

PSE: Coimbra Martins, Martin David W.

V: Amendola, Bettini, Boissière, van Dijk, Ernst de la Graete, Iversen, Langer, Lannoye, Quistorp, Staes, Verbeek

(-)

CG: Alavanos, Barata Moura, Miranda da Silva, Piquet, Ribeiro

LDR: von Alemann, André-Léonard, Calvo Ortega, Capucho, Cayet, Clercq, Defraigne, Gasóliba i Böhm, de Gaulle, Holzfuß, Kofoed, Nielsen, Nordmann, Partsch, Pimenta, Porto, Soulier, Verwaerde

NI: Christiansen

PPE: Anastassopoulos, Banotti, Beazley Christopher J.P., Böge, Borgo, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, Braun-Moser, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chabert, Chanterie, Chiabrande, Contu, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Fernández-Albor, Forlani, Forte, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Inglewood, Janssen van Raay, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lagakos, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Mantovani, Menrad, Mottola, Müller, Newton Dunn, Nicholson, Oomen-Ruijten, Patterson, Peijs, Pisoni Ferruccio, Poettering, Prag, Price, Pronk, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Reymann, Robles Piquer, Romera i Alcàzar, Sboarina, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Vanlerenberghe, Welsh, von Wogau

PSE: Álvarez de Paz, Arbeloa Muru, Balfe, Belo, Benoit, Bird, Blak, Bofill Abeilhe, Bowe, Buron, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Cheysson, Cingari, Coates, Colajanni, Colom i Naval, Cot, Crawley, da Cunha Oliveira, De Piccoli, Delcroix, van den Brink, Desama, Dido', Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frimat, Galle, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Harrison, Hindley, Hoff, Hughes, Imbeni, Izquierdo Rojo, Kuhn, Lagorio, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCubbin, Maibaum, McGowan, McMahan, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Muntingh, Newens, Onur, Pagoropoulos, Papoutsis, Pery, Peter, Piecyk, Pons Grau, Porrazzini, Raftopoulos, Raggio, Ramírez Heredia, Read, Rønn, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Saby, Sainjon, Sakellariou, Santos, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Seal, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tongue, Torres Couto, Tsimas, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, van Velzen, Visser, Vittinghoff, von der Vring, White, Woltjer, Wynn

Mittwoch, 9. Februar 1994

RDE: Heider, Lalor, Pasty

(O)

DR: Dillen, Schodruch

*14. Bericht Alavanos A3-0026/94**Änderungsantrag 34*

(+)

ARC: Barrera i Costa, Canavarro, Ewing, Sandbæk, Santos López, Simeoni**CG:** Alavanos, Barata Moura, Miranda da Silva, Piquet, Ribeiro**LDR:** von Alemann, Capucho, Partsch, Pimenta, Porto**NI:** Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Grund, Gutiérrez Díaz, Schlee**PPE:** Sboarina**PSE:** Álvarez de Paz, Arbeloa Muru, Balfé, Belo, Benoit, Bird, Blak, Bofill Abeilhe, Buron, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, da Cunha Oliveira, De Piccoli, Delcroix, van den Brink, Desama, Dido', Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frimat, Galle, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Harrison, Hindley, Hoff, Hughes, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jensen, Kostopoulos, Kuhn, Lagorio, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCubbin, Maibaum, Martin David W., McGowan, McMahon, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Muntingh, Newens, Newman, Oddy, Onur, Pagoropoulos, Papoutsis, Pery, Peter, Piecyk, Pons Grau, Porrazzini, Raftopoulos, Raggio, Ramírez Heredia, Read, Rønn, Rosmini, Rossetti, Roth-Behrendt, Rothe, Saby, Sainjon, Sakellariou, Santos, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Seal, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tongue, Torres Couto, Tsimas, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, van Velzen, Visser, Vittinghoff, von der Vring, White, Wynn**V:** Bettini, Boissière, van Dijk, Ernst de la Graete, Iversen, Langer, Lannoye, Quistorp, Staes, Verbeek

(-)

DR: Dillen, Schodruch**LDR:** André-Léonard, Calvo Ortega, Cayet, Clercq, Defraigne, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Kofoed, Maher, Nielsen, Soulier, Verwaerde**PPE:** Anastassopoulos, Banotti, Beazley Christopher J.P., Böge, Borgo, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chabert, Chanterie, Chiabrande, Contu, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Fernández-Albor, Forlani, Forte, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Howell, Inglewood, Janssen van Raay, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lagakos, Langes, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Mantovani, Menrad, Mottola, Müller, Newton Dunn, Nicholson, Patterson, Peijs, Pisoni Ferruccio, Poettering, Prag, Price, Pronk, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Reymann, Robles Piquer, Romera i Alcàzar, Rovsing, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Vanlerenberghe, Welsh, von Wogau**PSE:** Woltjer**RDE:** Heider, Lalor, Pasty

(O)

DR: Martinez

Mittwoch, 9. Februar 1994

15. Bericht Alavanos A3-0026/94
Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

(+)

ARC: Barrera i Costa, Canavarro, Ewing, Santos López, Simeoni**CG:** Alavanos, Barata Moura, Miranda da Silva, Piquet, Ribeiro**LDR:** Calvo Ortega, Capucho, Partsch, Pimenta, Porto**NI:** Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Grund, Gutiérrez Díaz, Schlee

PSE: Álvarez de Paz, Arbeloa Muru, Balfe, Belo, Benoit, Bird, Blak, Bofill Abeilhe, Bowe, Buron, Cano Pinto, Cheysson, Cingari, Coimbra Martins, Colom i Naval, Cot, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, De Piccoli, Delcroix, van den Brink, Desama, Dido', Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fayot, Frimat, Galle, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Harrison, Hindley, Hoff, Hughes, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jensen, Kuhn, Lagorio, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCubbin, Maibaum, Martin David W., McGowan, McMahon, Mebrak-Zaidi, Medina Ortega, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Muntingh, Newens, Newman, Oddy, Onur, Pagoropoulos, Pery, Peter, Piecyk, Pons Grau, Porrazzini, Raftopoulos, Raggio, Ramírez Heredia, Read, Rønn, Rosmini, Rossetti, Roth-Behrendt, Rothe, Saby, Sainjon, Sakellariou, Santos, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Sierra Bardají, Smith Alex, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tongue, Tsimas, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, van Velzen, Visser, Vittinghoff, von der Vring, White, Woltjer, Wynn

V: Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Ernst de la Graete, Langer, Quistorp, Staes

(-)

LDR: Defraigne, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Kofoed, Maher, Nielsen, Soulier, Verwaerde

PPE: Anastassopoulos, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Böge, Borgo, Bourlanges, Braun-Moser, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chabert, Chanterie, Chiabrando, Contu, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Fernández-Albor, Forlani, Fourçans, Froment-Meurice, Garcia Amigo, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Janssen van Raay, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lagakos, Langes, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Mantovani, Menrad, Mottola, Müller, Newton Dunn, Nicholson, Peijs, Pisoni Ferruccio, Price, Pronk, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Reymann, Robles Piquer, Romera i Alcàzar, Rovsing, Sboarina, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, von Wogau

PSE: García Arias**RDE:** Heider, Lalor, Musso, Pasty**V:** Iversen

(O)

ARC: Bjørnvig, Sandbæk**DR:** Dillen, Martinez, Schodruch**LDR:** von Alemann, Cayet, Clercq

Donnerstag, 10. Februar 1994

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 10. FEBRUAR 1994

(94/C 61/04)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr CAPUCHO

*Vizepräsident**(Die Sitzung wird um 10.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Es sprechen die Abgeordneten:

— McMahon, der dagegen protestiert, daß die Initiativen der Gemeinschaft im Bereich der Humanressourcen, die er in seiner Frage 37 in der Fragestunde angesprochen hatte (Teil I Punkt 33), von der Kommission immer noch nicht angenommen worden sind, was mit Sicherheit zu Problemen zum bevorstehenden Ende der Legislaturperiode führen werde; er beantragt unverzügliche Verabschiedung dieser Initiativen (der Präsident antwortet, der Antrag werde an die Kommission übermittelt);

— Gutiérrez Díaz zu den Wortmeldungen im Zusammenhang mit der Rücküberweisung des Berichts Herman, Guermeur zur Fragestunde und Patterson zur Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Cassidy, der auf Artikel 85 GO und auf die Schwierigkeiten bei der Arbeit der Fernsehgesellschaften in Straßburg hinweist und beantragt, daß der Präsident zum einen den Haushaltsausschuß ersucht, die Mittel aus der Linie 2312 freizugeben, und zum anderen in Verbindung mit der Bürgermeisterin von Straßburg tritt, damit diese bei France Télécom darauf drängt, daß die Kosten der Leitungsmiete für die ausländischen Fernsehgesellschaften, die in Straßburg höher als in Brüssel sind, verringert werden (der Präsident nimmt diese Anträge zur Kenntnis);

— Lane, der fordert, daß der Rechnungshof in Zukunft die Angaben in seinen Berichten vor der Veröffentlichung überprüft, bestimmte Angaben über irische Molkereien im Bericht für 1992 hätten sich nämlich als falsch herausgestellt, wie aus der revidierten Fassung dieses Berichts, die im Januar 1994 veröffentlicht wurde, hervorgehe.

2. Einreichungsfristen

Der Präsident teilt mit, daß die Frist für die Einreichung von gemeinsamen Entschließungsanträgen zu Bosnien auf 12.00 Uhr festgesetzt ist.

3. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) von den Ausschüssen den folgenden Bericht:

— Zweiter Bericht des Institutionellen Ausschusses über die Verfassung der Europäischen Union

Berichtersteller: Herr Herman
(A3-0064/94)

b) die Entschließungsanträge gemäß Artikel 45 GO von den Abgeordneten:

— Valverde López zum Recht auf die eigene genetische Identität (B3-1651/93)

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: ENER, INST

— Valverde López zur Gemeinschaftsinitiative für die Verbesserung der Ausbildung im Dienstleistungssektor (B3-1652/93)

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA
mitberatend: JUGD

— McIntosh, Barata Moura, Frode Nør Christensen, Cornelissen, De Vitto, Denys, Van Dijk, Dinguirard, Jarzembowski, Lalor, Porrizzini, Sapena Granell, Sarlis, Schodruich, Tauran, Visser und Wijsenbeek zur Verringerung der Zahl von Verkehrsunfällen mit Verletzungsfolge durch eine bessere Konzeption der Fahrzeuge (B3-1653/93)

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR

— Parodi, Nino Pisoni und Sboarina zur Neugestaltung der Arbeitszeit (B3-1654/93)

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA
mitberatend: WIRT

Donnerstag, 10. Februar 1994

— Banotti, Bombard, Bowe, Buchan, Crawley, Díez de Rivera Icaza, Ewing, Garcia, Goedmakers, Görlach, Habsburg, Larive, Llorca Vilaplana, McCubbin, Morris, Newens, Partsch, Plumb, Schleicher, Seligman, Spencer, Stewart-Clark, Verbeek und Vittinghoff zur Abschachtung von Walen und anderen Meeressäugetieren zu kommerziellen Zwecken (B3-1655/93)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE

— Álvarez De Paz zu Maßnahmen zur Bekämpfung des Kastanienrindenkrebsses und der Tintenkrankheit der Eßkastanie (B3-1656/93)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI

— Gawronski und Alber zum Beitritt der Visegrád-Staaten (B3-1686/93)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI

— Alber zu den fortgeschrittenen Fernsehdiensten in Europa (B3-1687/93)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: JUGD

— Mattina zum Problem des Zinswuchers (B3-1688/93)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: RECH

— Robles Piquer zu einem für den Schutz und die Erhaltung des Kulturerbes bestimmten Mindestanteil an den nationalen Haushaltsmitteln (B3-1796/93)

Ausschußbefassung:
federführend: JUGD

— Banotti zu Nordirland (B3-1797/93)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI

— Domingo Segarra zur Situation weiblicher Einwanderer in der Gemeinschaft (B3-1798/93)

Ausschußbefassung:
federführend: FRAU

— McIntosh im Namen der PPE-Fraktion zu Sicherheitsgurten in Bussen (B3-1799/93)

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: UMWE

— Rauti zur Untersuchung der Union über die Entindustrialisierung (B3-1800/93)

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA
mitberatend: ENTW, WIRT, FRAU

4. Ausschußbefassung

Mitberatend werden befaßt:

— der Umweltausschuß mit dem Problem der GATT-Verhandlungen über ein Abkommen zu den Handels-, Umwelt- und institutionellen Aspekten seiner Durchführung (zur Ausarbeitung eines Berichts ermächtigt: Außenwirtschaftsausschuß — Berichterstatter: Herr Spencer).

— der Ausschuß für die Recht der Frau mit dem Grünbuch über die europäische Sozialpolitik — Weichenstellung für die europäische Union (C3-0490/93 — KOM(93)0551) (federführend: Ausschuß für soziale Angelegenheiten, Berichterstatterin: Frau Oomen-Ruijten);

DRINGLICHKEITSDEBATTE

Nach der Tagesordnung folgt die Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen (Titel und Verfasser der Entschließungsanträge siehe Teil I Punkt 4 des Protokolls vom 8. Februar 1994).

5. Armenien (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sechs Entschließungsanträge (B3-0181, 0186, 0188, 0197, 0204 und 0216/94).

Die Abgeordneten Saby, Pierros, Bertens, Vandemeulebroucke und Antony erläutern die Entschließungsanträge.

In der Aussprache sprechen die Abgeordneten Coimbra Martins im Namen der PSE-Fraktion, Chabert im Namen der PPE-Fraktion und Newens sowie Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 12.

6. Wahlen in der Türkei (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über fünf Entschließungsanträge (B3-0158, 0160, 0169, 0192 und 0209/94).

Die Abgeordneten Bertens, Haller von Hallerstein, Newens, Elmalan und Roth erläutern die Entschließungsanträge.

In der Aussprache sprechen die Herren Ephremidis im Namen der CG-Fraktion und Van den Broek, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 13.

7. Fischereiprobleme (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über neun Entschließungsanträge (B3-0189, 0194, 0196, 0198, 0199, 0207, 0208, 0210 und 0218/94).

Donnerstag, 10. Februar 1994

Die Abgeordneten Mayer, Maher, Pery, Guermeur, Simeoni, Ewing, Bourlanges, Isler Béguin und Martinez erläutern die Entschließungsanträge.

In der Aussprache sprechen die Abgeordneten McCubbin im Namen der PSE-Fraktion, Howell im Namen der PPE-Fraktion, Mendes Bota im Namen der LDR-Fraktion, Verbeek im Namen der V-Fraktion, Lane im Namen der RDE-Fraktion, Ribeiro im Namen der CG-Fraktion, Vázquez Fouz und Stewart-Clark, Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission, sowie die Abgeordneten Blaney und Verbeek.

VORSITZ: Frau PERY

Vizepräsidentin

Es sprechen die Abgeordneten Guermeur, der die Abwesenheit des Rates bedauert und darauf besteht, daß dieser bei der großen Aussprache über Fischereifragen, die für die Märztagung vorgesehen ist, anwesend ist, Ewing, Stewart-Clark und Vázquez Fouz sowie Herr Van den Broek.

Die Präsidentin erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 14.

8. Menschenrechte (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über 13 Entschließungsanträge (B3-0156, 0170, 0183, 0167, 0193, 0195, 0203, 0185, 0213, 0163, 0226, 0173 und 0180/94).

Die Abgeordneten Bertens, Van Putten, Staes, Simons, Elmalan, Telkämper, Simeoni, Pimenta, Bettini, Tindemans, Papoutsis und Ephremidis erläutern die Entschließungsanträge.

(Die Sitzung wird aufgrund von technischen Problemen — nur das Mikrofon des Präsidenten funktioniert noch — von 12.10 bis 12.30 Uhr unterbrochen.)

Fortsetzung der Aussprache: Teil I Punkt 10.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

9. Verfassung der Europäischen Union (Abstimmung)

Zweiter Bericht Herman — A3-0064/94

Die Präsidentin teilt mit, daß die Mikrofonpanne eine Panne größeren Ausmasses ist, die so schnell nicht wird behoben werden können.

Sie schlägt vor, trotzdem mit der Abstimmung zu beginnen (das elektronische Abstimmungssystem funktioniert) und vor der Schlußabstimmung — falls die Anlage bis dahin noch nicht wieder funktioniert — das Plenum nochmals zu befragen, ob es unmittelbar über den gesamten Entschließungsantrag abstimmen und die Stimmerkärungen auf den Nachmittag verschieben will.

Sie schlägt weiter vor, aufgrund der aufgetretenen technischen Probleme die Dringlichkeitsdebatte am Nachmittag für eine halbe Stunde fortzusetzen und danach abzustimmen.

Es spricht Herr Telkämper (ohne Mikrofon).

Das Parlament erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Die Präsidentin gibt bekannt, daß ihr eine Empfehlung des Berichterstatters zur Abstimmungsreihenfolge gemäß Artikel 114 GO vorliegt.

Außerdem gibt sie die verschiedenen Anträge auf NA, auf gesonderte oder getrennte Abstimmung bekannt, die eingereicht wurden.

Angenommene Änd.: 1 durch NA

Abgelehnte Änd.: 3 durch NA, 4 durch NA, 5 durch NA, 6 (in sieben Teilen durch NA)

Hinfällige Änd.: 2

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen (siehe gesonderte und/oder getrennte Abstimmungen hierunter).

Wortmeldungen:

— Herr Colajanni (ohne Mikrofon) erklärt nach der Abstimmung über Änd. 1, daß seines Erachtens Änd. 2 vor Änd. 1 hätte zur Abstimmung gestellt werden müssen (die Präsidentin erinnert an die Empfehlung des Berichterstatters gemäß Artikel 114 GO);

— der Berichterstatter (ohne Mikrofon) weist nach der Abstimmung über den 1. Teil von Änd. 6 darauf hin, daß der Rest des Änd. als hinfällig zu gelten habe; Herr Vandeumeulebroucke (am Mikrofon des Präsidenten) widerspricht dieser Aussage, weil seines Erachtens der Rest nicht hinfällig ist; der Berichterstatter erklärt sich damit einverstanden;

Gesonderte und/oder getrennte Abstimmungen:

Erwägung C (RDE):

1. Teil: Text bis „verständlich sein“: angenommen
2. Teil: Rest: durch EA abgelehnt

Änd. 6 (ARC):

1. Teil: einleitender Satz
2. Teil: Buchstabe a
3. Teil: Buchstabe b
4. Teil: Buchstabe c
5. Teil: Buchstabe d
6. Teil: Buchstabe e
7. Teil: Buchstabe f

Die Ziffern 2 (RDE und PPE) und 3 bis 6 (V) werden gesondert angenommen, Ziffer 3 durch EA.

Donnerstag, 10. Februar 1994

Ergebnisse der NA:

Änd. 3 (ARC):

Abgegebene Stimmen:	299
Ja-Stimmen:	42
Nein-Stimmen:	227
Enthaltungen:	30

Änd. 4 (ARC):

Abgegebene Stimmen:	295
Ja-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	233
Enthaltungen:	26

Änd. 5 (ARC):

Abgegebene Stimmen:	303
Ja-Stimmen:	41
Nein-Stimmen:	234
Enthaltungen:	28

Änd. 1 (PPE, ARC):

Abgegebene Stimmen:	308
Ja-Stimmen:	165
Nein-Stimmen:	109
Enthaltungen:	34

Änd. 6 (1. Teil) (ARC):

Abgegebene Stimmen:	287
Ja-Stimmen:	40
Nein-Stimmen:	225
Enthaltungen:	22

Änd. 6 (2. Teil) (ARC):

Abgegebene Stimmen:	299
Ja-Stimmen:	48
Nein-Stimmen:	224
Enthaltungen:	27

Änd. 6 (3. Teil) (ARC):

Abgegebene Stimmen:	284
Ja-Stimmen:	54
Nein-Stimmen:	209
Enthaltungen:	21

Änd. 6 (4. Teil) (ARC):

Abgegebene Stimmen:	276
Ja-Stimmen:	46
Nein-Stimmen:	206
Enthaltungen:	24

Änd. 6 (5. Teil) (ARC):

Abgegebene Stimmen:	271
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	231
Enthaltungen:	17

Änd. 6 (6. Teil) (ARC):

Abgegebene Stimmen:	285
Ja-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	222
Enthaltungen:	30

Änd. 6 (7. Teil) (ARC):

Abgegebene Stimmen:	291
Ja-Stimmen:	37
Nein-Stimmen:	227
Enthaltungen:	27

Die Präsidentin stellt fest, daß die Panne immer noch nicht repariert ist und auch frühestens um 15.00 Uhr behoben sein wird, gibt bekannt, daß ihr rund fünfzig Meldungen für Stimmerklärungen vorliegen, und schlägt dem Plenum vor, zu diesem Zeitpunkt die Abstimmung über den gesamten Entschließungsantrag vorzunehmen und die Stimmerklärungen auf 15.00 Uhr zu verschieben. Falls dieser Vorschlag abgelehnt werden sollte, würde sie vorschlagen, die Schlußabstimmung auf 15.00 Uhr zu verschieben.

Es sprechen (am Mikrophon des Präsidenten) die Abgeordneten:

— Reding, die vorschlägt, die schriftlichen Stimmerklärungen schon zu diesem Zeitpunkt einreichen zu lassen;

— Aglietta, die der Auffassung ist, daß wegen der Komplexität der Abstimmung zumindest die Stimmerklärungen im Namen der Fraktionen vor der Schlußabstimmung abgegeben werden können müssen;

— Simeoni, der Frau Aglietta beipflichtet und bittet, daß die Präsidentin sofort die verschiedenen Vorschläge, die sie zu machen gedenkt, vorträgt (die Präsidentin antwortet, sie habe dem Parlament die Alternativen bereits aufgezeigt).

Die Präsidentin unterbreitet dem Plenum den ersten Vorschlag.

Das Parlament stimmt diesem Vorschlag durch EA zu und beschließt damit, unmittelbar zur Abstimmung über den gesamten Entschließungsantrag überzugehen und die Stimmerklärungen auf 15.00 Uhr zu verschieben.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (CG, DR und PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	288
Ja-Stimmen:	155
Nein-Stimmen:	87
Enthaltungen:	46

(Teil II Punkt 1).

Die Präsidentin weist die Abgeordneten darauf hin, daß die, die dies wünschen, ihre Stimmerklärungen unmittelbar schriftlich abgeben können. Sie weist auch darauf hin, daß die mündlichen Stimmerklärungen — vorausgesetzt, die Panne ist bis dahin behoben — um 15.00 Uhr abgegeben werden und daß danach die Dringlichkeitsdebatte (für 30 Minuten) einschließlich der Abstimmung fortgesetzt wird.

Erklärungen zur Abstimmung:

— *schriftlich:* die Abgeordneten Cassanmagnago Cerretti, Christopher M. Jackson, Inglewood, Nielsen, Iversen, Reding, Bonde, Valverde López, Lulling, Caroline F.

Donnerstag, 10. Februar 1994

Jackson, Caudron, Blaney, Deprez, Geraghty, Nicholson, Dillen, Ferrer, Banotti, Patterson, Thyssen, Estgen, Vandemeulebroucke, Bru Purón, Forte, Capucho und Cushnahan.

(Die Sitzung wird von 13.00 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr CAPUCHO

Vizepräsident

Frau Ferrer hat mitgeteilt, daß sie für Änd. 4 stimmen wollte, und Herr Oostlander, daß er für den gesamten Entschließungsantrag stimmen wollte.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Green, die mitteilt, sie habe gerade erfahren, daß zwei Mitglieder des britischen Unterhauses in Somalia verschleppt worden seien, und im Namen der britischen Mitglieder den Präsidenten ersucht, bei den zuständigen somalischen Behörden und beim Rat vorstellig zu werden, um ihre Freilassung zu erreichen (der Präsident antwortet, er werde dies unverzüglich dem Parlamentspräsidenten übermitteln);

— Aglietta, die unter Bezugnahme auf die Abstimmung vor der Sitzungsunterbrechung dagegen protestiert, daß Änd. 1 vor Änd. 2 zur Abstimmung gestellt wurde, obwohl sich letzterer ihrer Meinung nach am weitesten vom ursprünglichen Text entfernte und daher gemäß Artikel 115 GO zuerst hätte zur Abstimmung gestellt werden müssen; sie betont, daß der Präsident vor Abweichung von dieser Regel sich hätte versichern müssen, daß dem nicht mindestens 23 Abgeordnete widersprechen (der Präsident weist darauf hin, daß die Sitzungspräsidentin in diesem Fall in Anwendung von Artikel 114 GO einer Empfehlung des Berichterstatters gefolgt ist; er erläutert, daß diese Entscheidung unumstößlich sei, daß er jedoch bereit sei, den Geschäftsausschuß mit der Frage zu befassen);

— Falconer, der sich der Wortmeldung von Frau Green anschließt und den Präsidenten ersucht, sich auch mit der Kommission in Verbindung zu setzen (der Präsident erklärt, der Parlamentspräsident sei bereits unterrichtet worden und befinde sich in einer Sitzung mit den Fraktionsvorsitzenden);

— Simeoni, der sich der Wortmeldung von Frau Aglietta anschließt.

Folgende Abgeordnete schließen sich der Wortmeldung von Frau Green an:

— Kellett-Bowman im Namen der PPE-Fraktion;

— Ewing, die im Namen der ARC-Fraktion beantragt, auch mit den Vertretern der AKP-Länder Kontakt aufzunehmen;

— Patterson, der fordert, daß der Parlamentspräsident unverzüglich Verbindung mit dem griechischen Ratsvorsitz und mit Herrn Van den Broek, Mitglied der Kommission, aufnimmt, um die Freilassung der beiden verschleppten Abgeordneten zu erreichen;

— Dillen im Namen der DR-Fraktion;

— De Clercq, der im Namen der LDR-Fraktion beantragt, die Paritätische Versammlung AKP-EWG, die in der folgenden Woche zusammentritt, mit der Angelegenheit zu befassen, falls bis Ende der Woche keine Lösung erreicht ist.

Zur von Frau Aglietta angesprochenen Frage sprechen die Abgeordneten:

— Barzanti, der sich zunächst der Wortmeldung von Frau Green anschließt und dann seinerseits die Durchführung der Abstimmung über Änd. 1 und 2 kritisiert, wobei er betont, daß es sich hierbei um eine flagrante Verletzung der Geschäftsordnung handelt (der Präsident wiederholt seine Antwort an Frau Aglietta);

— Roth, insbesondere zur Antwort des Präsidenten;

— Boissière zu seinem Abstimmungsverhalten bei Änd. 1;

— Ephremidis, der fragt, wann der Geschäftsausschuß mit dieser Frage befaßt werde, und was bis zu dessen Entscheidung mit der Abstimmung geschehe (der Präsident wiederholt seine Antwort an Frau Aglietta und erklärt, die Frage werde unverzüglich an den Geschäftsausschuß überwiesen);

— Frémion, der den Journalisten, die die Arbeiten des Parlaments verfolgen, vorschlägt, eine Untersuchung über die Mikrofonpanne am Vormittag anzustellen;

— Nordmann, der beantragt, daß die Organe des Parlaments eine solche Untersuchung anstellen und daß diese mit größtmöglicher Transparenz durchgeführt wird (der Präsident erklärt, die Frage werde an das Kollegium der Quästoren überwiesen; er teilt allerdings mit, daß anscheinend eine der Tasten auf dem Pult des Präsidenten einen Kurzschluß verursacht und damit alle Mikrophone im Plenarsaal blockiert hat);

— Domingo Segarra, die der Auffassung ist, da es sich um einen eindeutigen Verstoß gegen Artikel 115 GO handele, müsse die Abstimmung am Vormittag für ungültig erklärt werden.

Zur selben Frage sprechen die Abgeordneten Staes, Blot, Langer und Ford, die gegen die Art und Weise der Durchführung der angesprochenen Abstimmung protestieren; letzterer beantragt auch eine sofortige Sitzung des Geschäftsausschusses.

Der Präsident bestätigt noch einmal, daß der Geschäftsausschuß mit dieser Frage befaßt wird.

Herr Froment-Meurice beantragt, den Wortmeldungen zum Verfahren ein Ende zu machen und zu den Stimmklärungen überzugehen.

Donnerstag, 10. Februar 1994

*
* ***Erklärungen zur Abstimmung:**

— *mündlich*: die Abgeordneten Herman, Berichterstatter, Froment-Meurice im Namen der PPE-Fraktion, De Clercq im Namen der LDR-Fraktion, Boissière im Namen der V-Fraktion, Musso im Namen der RDE-Fraktion, Barrera i Costa im Namen der ARC-Fraktion, Blot im Namen der DR-Fraktion, Ephremidis im Namen der CG-Fraktion, Arbeloa Muru, Friedrich, Grund, Van der Waal, Green, Ernst de la Graete, Onesta, De Vries, Nordmann, Langer, Domingo Segarra, Ford, David W. Martin und Barzanti im Namen der italienischen PDS-Mitglieder der PSE-Fraktion

Es sprechen die Abgeordneten —

nach den Erklärungen zur Abstimmung im Namen der Fraktionen:

— Deprez, der daran erinnert, daß am Vormittag vereinbart worden war, die Stimmerkklärungen auf 15.00 Uhr zu verschieben, daß die schriftlichen Stimmerkklärungen jedoch bei der Abstimmung abgegeben werden konnten;

— Navarro, der einen Vorschlag zur Durchführung der Arbeiten macht;

nach der Erklärung zur Abstimmung von Frau Green:

— Cassanmagnago Cerretti, Vizepräsidentin der Paritätischen Versammlung AKP-EWG, die dem Parlament mitteilt, daß sie mit dem AKP-Präsidenten, dem Rat und der Kommission Kontakt wegen der in Somalia entführten Abgeordneten aufgenommen hat, und eine gemeinsame Erklärung ankündigt.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE**DRINGLICHKEITSDEBATTE (Fortsetzung)****10. Menschenrechte (Fortsetzung der Aussprache)**

In der Aussprache sprechen die Abgeordneten Arbeloa Muru im Namen der PSE-Fraktion, Suárez González im Namen der PPE-Fraktion, Gonzalez Alvarez, fraktionslos, Habsburg, Lagakos und Saridakis sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 15 und 17.

11. Katastrophen (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über elf Entschließungsanträge (B3-0165, 0190, 0191, 0215, 0159, 0177, 0179, 0205, 0164, 0187 und 0212/94).

Die Abgeordneten Pierros, Cayet, Van Dijk, Terrón i Cusí, Ferrer, Habsburg, Garcia Arias und Van Dijk erläutern die Entschließungsanträge.

In der Aussprache sprechen die Abgeordneten Gutiérrez Díaz, Ford im Namen der PSE-Fraktion, Valverde López im Namen der PPE-Fraktion, Partsch im Namen der LDR-Fraktion, Staes im Namen der V-Fraktion, Gutiérrez Díaz, fraktionslos, und Holzfuss sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 16.

ABSTIMMUNGEN**12. Armenien (Abstimmung)**

Entschließungsanträge B3-0181, 0186, 0188, 0197, 0204 und 0216/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0181, 0186, 0188, 0197 und 0204/94:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Woltjer, Sakellariou, Avgerinos, Coimbra Martins und Pery im Namen der PSE-Fraktion,
Pierros, Fontaine, Chabert und Bourlanges im Namen der PPE-Fraktion,
Bertens im Namen der LDR-Fraktion,
de la Malène im Namen der RDE-Fraktion,
Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion
sowie
Piquet, Miranda da Silva und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion
(Die V-Fraktion hat diesen gemeinsamen Entschließungsantrag ebenfalls unterzeichnet.)
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Die ARC-Fraktion hat gesonderte Abstimmungen über Erwägung F und Ziffer 6 beantragt.

Erwägungen A bis E: angenommen

Erwägung F: durch EA angenommen

Erwägung G und Ziffern 1 bis 5: angenommen

Ziffer 6: angenommen

Ziffern 7 und 8: angenommen

Herr Saby weist darauf hin, daß getrennte Abstimmung über Ziffer 6 beantragt worden war (der Präsident erklärt, ihm liege ein Antrag auf gesonderte Abstimmung vor).

Herr Anastassopoulos weist darauf hin, daß seine Fraktion NA beantragt hat.

Der Präsident läßt die Abstimmung wiederholen. Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	114
Ja-Stimmen:	108
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	3

(Teil II Punkt 2).

(Der Entschließungsantrag B3-0216/94 ist hinfällig.)

Donnerstag, 10. Februar 1994

13. Wahlen in der Türkei (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0158, 0160, 0169, 0192 und 0209/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0158, 0160, 0169 und 0209/94:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Newens im Namen der PSE-Fraktion,
Lenz im Namen der PPE-Fraktion,
Bertens im Namen der LDR-Fraktion,
Roth im Namen der V-Fraktion sowie
Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen
Text zu ersetzen sind:

Erwägung und Ziffern 1 und 2: angenommen

Ziffern 2 bis 5: angenommen

Der Präsident verliert einen mündlichen Änd., mit dem eine Ziffer 5a eingefügt werden soll, die Ziffer 5 der ursprünglichen englischen Fassung des Entschließungsantrags der PSE-Fraktion entspricht und aufgrund eines technischen Fehlers nicht in den gemeinsamen Entschließungsantrag aufgenommen wurde: „5a. ruft dazu auf, militärische Operationen von jedweder Seite während der Wahlen einzustellen; fordert ferner mit Nachdruck, daß der Einsatz des Militärs bei der Durchführung und der Organisation der Wahlen auf ein Minimum beschränkt wird und daß das Militär während dieser Zeit äußerste Zurückhaltung übt;“.

Das Parlament ist damit einverstanden, daß darüber abgestimmt wird, und nimmt den Änderungsantrag an.

Änd. 1 (der auf die falsche Ziffer bezogen wurde und nach Ziffer 5 hätte zur Abstimmung gestellt werden müssen) ist hinfällig.

Ziffern 6 bis 8: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	131
Ja-Stimmen:	129
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2

(Teil II Punkt 3).

(Der Entschließungsantrag B3-0192/93 ist hinfällig.)

14. Fischereiprobleme (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0189, 0194, 0196, 0198, 0199, 0207, 0208, 0210 und 0218/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0189, 0194, 0196, 0198, 0199, 0208 und 0210/94:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Pery, Vázquez Fouz und McCubbin im Namen der PSE-Fraktion,
Bourlanges und Howell im Namen der PPE-Fraktion,
Kofoed, Maher und Garcia im Namen der LDR-Fraktion,

Verbeek im Namen der V-Fraktion,
Guermeur im Namen der RDE-Fraktion,
Simeoni, Vandemeulebroucke und Ewing im Namen der ARC-Fraktion sowie
Ainardi im Namen der CG-Fraktion
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen
Text zu ersetzen sind:

Erwägungen und Ziffern 1 bis 4: angenommen

(Auf Antrag der PPE-Fraktion werden die Erwägungen B und C vertauscht: der Präsident stellt fest, daß es dagegen keinen Widerspruch gibt.)

Nach Ziffer 4:

— Änd. 1: durch NA (ARC) angenommen:

Abgegebene Stimmen:	130
Ja-Stimmen:	77
Nein-Stimmen:	49
Enthaltungen:	4

— Änd. 2: durch NA (ARC) angenommen:

Abgegebene Stimmen:	134
Ja-Stimmen:	78
Nein-Stimmen:	52
Enthaltungen:	4

Ziffern 5 bis 10: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 4 a).

(Der Entschließungsantrag B3-0218/94 ist hinfällig.)

Frau Ewing beantragt, den Entschließungsantrag B3-0207/94 zur Abstimmung zu stellen (der Präsident sichert ihr dies zu).

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0207/94:

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (ARC) an:

Abgegebene Stimmen:	129
Ja-Stimmen:	125
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	2

(Teil II Punkt 4 b).

15. Menschenrechte (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0156, 0170, 0183, 0167, 0193, 0195, 0203, 0185, 0213, 0163, 0226, 0173 und 0180/94

Guatemala

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0156, 0170 und 0183/94:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Van Putten im Namen der PSE-Fraktion,
Lenz im Namen der PPE-Fraktion,

Donnerstag, 10. Februar 1994

Bertens im Namen der LDR-Fraktion,
 Staes im Namen der V-Fraktion,
 Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion,
 Piquet und Barata Moura im Namen der CG-Fraktion
 sowie
 Gutiérrez Díaz
 (Die PPE-Fraktion zieht die Unterschrift von Frau
 Lenz zurück.)

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen
 Text zu ersetzen sind:

Der Präsident weist auf einen Fehler in der spanischen
 Fassung der Erwägung E hin.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Van Putten, die darauf hinweist, daß in Erwägung F
 nach „Fondo indígena“ die Worte „und die Stiftung
 Vicente Menchú“ einzufügen sind;

— Navarro, der nach dem vom Präsidenten zu Beginn
 der Abstimmung erwähnten Übersetzungsfehler in der
 spanischen Fassung von Erwägung E fragt und feststellt,
 daß die spanische Fassung tatsächlich unvollständig ist;
 er protestiert daher dagegen, daß der Entschließungsan-
 trag zur Abstimmung gestellt wird;

— Van Putten, die die korrekte und vollständige Fas-
 sung dieser Erwägung verliert;

— Navarro, der darauf besteht, daß der Text nicht zur
 Abstimmung gestellt wird, bevor er eine korrekte und
 vollständige schriftliche Übersetzung hat;

— Barata Moura, der beantragt, das Plenum zu befragen,
 ob der Entschließungsantrag zur Abstimmung
 gestellt werden soll (der Präsident antwortet, nach der
 Geschäftsordnung sei Herr Navarro im Recht);

— Staes, der darauf hinweist, daß es solche Fälle
 bereits häufiger gegeben hat, was die Abstimmung nicht
 verhindert hat;

— Anastassopoulos, der die vom Präsidenten gegebene
 Interpretation der Geschäftsordnung unterstützt;

— Gutiérrez Díaz, der die Entscheidung des Präsi-
 denten hinsichtlich der Anwendung der Geschäftsordnung
 unterstützt, jedoch gegen das Verfahren protestiert;

— Navarro, der auf seiner Haltung besteht;

— Falconer, der den Wunsch äußert, daß in Zukunft
 sämtliche Artikel der Geschäftsordnung ebenso genau
 angewandt werden.

Der Präsident entscheidet, bis zu einer Lösung des
 Problems die Abstimmung über diesen Punkt auszuset-
 zen und ans Ende der Abstimmungen der Dringlichkeits-
 debatte zu verschieben (Teil I Punkt 17).

Marokko

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0167, 0193, 0195
 und 0203/94:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abge-
 ordneten
 Simons im Namen der PSE-Fraktion,
 Telkämper im Namen der V-Fraktion,
 Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion,
 Elmalan und Miranda da Silva im Namen der CG-
 Fraktion sowie
 Gutiérrez Díaz

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen
 Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung durch EA an
 (Teil II Punkt 5 b).

Rußland

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0185 und 0213/
 94:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abge-
 ordneten
 Woltjer im Namen der PSE-Fraktion,
 Lenz im Namen der PPE-Fraktion,
 Pimenta und Larive im Namen der LDR-Fraktion,
 Aglietta und Bettini im Namen der V-Fraktion sowie
 Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion
 eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen
 Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt
 5 c).

Burundi

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0163/94:

Angenommene Änd.: 2, 3, 1 (als Zusatz)

Herr Verde i Aldea beantragt vor der Abstimmung über
 Änd. 1, diesen als Zusatz zu betrachten, wogegen es
 keinen Widerspruch gibt.

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenom-
 men.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt
 5 d).

Kuba

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0226/94:

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PPE)
 an:

Abgegebene Stimmen:	132
Ja-Stimmen:	126
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	4

(Teil II Punkt 5 e).

Donnerstag, 10. Februar 1994

Diskriminierung von EU-Bürgern in der Türkei

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0173 und 0180/94:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Papoutsis im Namen der PSE-Fraktion, Alavanos im Namen der CG-Fraktion sowie Lagakos, Saridakis und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	140
Ja-Stimmen:	134
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	6

(Teil II Punkt 5 f).

16. Katastrophen (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0165, 0190, 0191, 0215, 0159, 0177, 0179, 0205, 0164, 0187 und 0212/94

Wolkenbrüche in Griechenland

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0165/94:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 6 a).

Wirbelsturm auf Madagaskar

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0190 und 0191/94:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Colajanni im Namen der PSE-Fraktion, Chabert im Namen der PPE-Fraktion, Mendes Bota, Bertens und Cayet im Namen der LDR-Fraktion, Musso im Namen der RDE-Fraktion sowie Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion (Die V-Fraktion hat diesen gemeinsamen Entschließungsantrag ebenfalls unterzeichnet.) eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 6 b).

Nordsee

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0215/94:

Die PSE- und die LDR-Fraktion haben gesonderte Abstimmungen über die Erwägungen I und J und über Ziffer 6 getrennte Abstimmung beantragt.

Erwägungen A bis H: durch EA angenommen

Erwägung I: durch EA abgelehnt

Erwägung J: abgelehnt

Erwägung K und Ziffern 1 bis 5 und 6 Buchstabe a: angenommen

Ziffer 6 Buchstabe b: angenommen

Ziffer 6 Buchstabe c: abgelehnt

Es spricht Frau Van Dijk zu der ihrer Meinung nach außerordentlichen Geschwindigkeit, mit der der Präsident die Abstimmung leitet.

Ziffern 6 Buchstabe d und 7: durch EA angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (V) an:

Abgegebene Stimmen:	147
Ja-Stimmen:	87
Nein-Stimmen:	57
Enthaltungen:	3

(Teil II Punkt 6 c).

Brand des Opernhauses in Barcelona

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0159, 0177, 0179 und 0205/94:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Verde i Aldea und Colom i Naval im Namen der PSE-Fraktion, Ferrer im Namen der PPE-Fraktion, Gasòliba i Böhm und Calvo Ortega im Namen der LDR-Fraktion, Piquet, Barata Moura und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion sowie Gutiérrez Díaz, Puerta, Domingo Segarra und González Álvarez eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Herr Blaney weist darauf hin, daß sich die ARC-Fraktion dem gemeinsamen Entschließungsantrag angeschlossen hat, was der Präsident bestätigt.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 6 d).

Donaustaudamm

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0164 und 0212/94:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Habsburg im Namen der PPE-Fraktion, Partsch im Namen der LDR-Fraktion, Van Dijk und Raffin im Namen der V-Fraktion sowie Sainjon eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Frau Van Dijk schlägt im Namen der V-Fraktion vor, Änd. 4 als Zusatz zu betrachten, was Frau García Arias ablehnt.

Erwägungen A und B: angenommen

Nach Erwägung B:

— Änd. 1: angenommen

Donnerstag, 10. Februar 1994

Erwägung C: angenommen

Ziffer 1:

— Änd. 2: angenommen

Nach Ziffer 1, Änd. 3: Herr Verde i Aldea beantragt im Namen der PSE-Fraktion eine getrennte Abstimmung:

1. Teil: Text bis „aufgenommen haben“: angenommen
2. Teil: Rest: angenommen

Ziffern 2 und 3: angenommen

Ziffer 4: nach einer Wortmeldung von Frau García Arias im Namen der PSE-Fraktion, die eine gesonderte Abstimmung über diese Ziffer beantragt, durch EA angenommen

Ziffer 5:

— Änd. 4: durch EA angenommen

Ziffern 6 und 7: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 6 e).

(Der Entschließungsantrag B3-0187/94 ist hinfällig.)

17. Menschenrechte (Fortsetzung der Abstimmung)

Guatemala

Der Präsident kommt auf die Abstimmung über Guatemala zurück und fragt Herrn Navarro, ob er an seiner Position festhält, was dieser bejaht.

Zum Verfahren sprechen die Abgeordneten Staes, Anastassopoulos, Saby, der erklärt, es handele sich um einen schwerwiegenden Präzedenzfall, Suárez González, Bertens, der vorschlägt, die Abstimmung auf den folgenden Tag zu verschieben, Navarro, der betont, die Geschäftsordnung müsse eingehalten werden, Staes, der vorschlägt, den fraglichen Teil der Erwägung zurückzuziehen, Navarro, Fontaine, Navarro, der sich bereit erklärt, seinen Widerstand aufzugeben und den Saal zu verlassen, um dem Präsidenten die Arbeit nicht zu erschweren, García Amigo, der den Einspruch von Herrn Navarro übernimmt, Piquet und Staes, der seinen Vorschlag wiederholt.

Der Präsident befragt die Unterzeichner des gemeinsamen Entschließungsantrags, ob sie mit dem von Herrn Staes vorgeschlagenen Verfahren einverstanden sind.

Er stellt fest, daß es keinen Widerspruch gibt.

Herr Staes verliert den zu streichenden Satzteil von Erwägung E, wo der Rest nach „voranzutreiben“ entfällt.

Der Präsident entscheidet, den Entschließungsantrag ohne diesen Satzteil zur Abstimmung zu stellen.

Erwägungen und Ziffern 1 bis 6: angenommen (Erwägung F mit dem von Frau Van Putten angegebenen Zusatz)

Ziffer 7: durch EA angenommen

Es spricht Frau Van Putten.

Der Präsident verliert auf englisch die korrekte Fassung von Ziffer 7, an die bestimmte Sprachfassungen angepaßt werden müssen.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden, daß dieser Text zur Abstimmung gestellt wird, und nimmt ihn an.

Ziffern 8 und 9: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung durch EA an (Teil II Punkt 5 a).

ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE

VORSITZ: Herr PETERS

Vizepräsident

Frau Aglietta beantragt, die für 18.30 Uhr vorgesehene Abstimmungsstunde wegen der eingetretenen Verzögerung auf 19.00 Uhr zu verschieben, was der Präsident ablehnt, weil die Tagesordnung feststeht.

18. Wildlebende Vogelarten (Aussprache)

Herr Raffin erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Schutz und die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der Europäischen Union (A3-0002/94).

Es sprechen die Abgeordneten Jensen im Namen der PSE-Fraktion, Scott-Hopkins im Namen der PPE-Fraktion, Vohrer im Namen der LDR-Fraktion, Heider im Namen der RDE-Fraktion, Mayer im Namen der CG-Fraktion, White, Vanlerenberghe, Raffarin, Díez de Rivera Icaza, Banotti, Bettini und Péry sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 21.

VORSITZ: Herr ESTGEN

Vizepräsident

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß die technische Panne am Vormittag auf einen Kurzschluß am Mikrofon des Präsidenten zurückzuführen war, das dadurch auf Dauerbetrieb geschaltet war und somit sämtliche andere Mikrophone blockierte.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Donnerstag, 10. Februar 1994

19. Schengener Abkommen (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0171, 0200, 0227 und 0228/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0171 und 0200/94:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Van Ouirve im Namen der PSE-Fraktion,
Jarzembowski im Namen der PPE-Fraktion sowie
Wijsenbeek im Namen der LDR-Fraktion
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen
Text zu ersetzen sind:

Erklärungen zur Abstimmung

— *schriftlich*: die Abgeordneten Dillen und Chanterie.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 7).

(Die Entschließungsanträge B3-0227 und 0228/94 sind
hinfällig.)

20. Lage in Bosnien (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0211, 0220, 0221, 0229,
0230, 0231, 0232, 0233 und 0234/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0211, 0221,
0229, 0232, 0233 und 0234/94:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Woltjer im Namen der PSE-Fraktion,
Oostlander, Stewart-Clark, Pack, Mantovani, Cha-
bert, Lenz, Fontaine und Oomen-Ruijten im Namen
der PPE-Fraktion,
Bertens, von Alemann, Holzfuß, De Clercq, Capu-
cho, de Gaulle, Soulier, De Vries, André, Pucci,
Gawronski, Gasòliba i Böhm, Kofoed und Maher im
Namen der LDR-Fraktion,
Langer im Namen der V-Fraktion,
de la Malène im Namen der RDE-Fraktion sowie
Vandemeulebroucke und Simeoni im Namen der
ARC-Fraktion
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen
Text zu ersetzen sind:

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenom-
men, die Ziffern 2 und 4 durch NA.

Ergebnisse der NA:

Ziffer 2 (LDR):

Abgegebene Stimmen:	158
Ja-Stimmen:	132
Nein-Stimmen:	15
Enthaltungen:	11

Ziffer 4 (V und LDR):

Abgegebene Stimmen:	162
Ja-Stimmen:	141
Nein-Stimmen:	10
Enthaltungen:	11

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich*: die Abgeordneten Pack im Namen der
PPE-Fraktion, Bertens im Namen der LDR-Fraktion,
Langer im Namen der V-Fraktion, Prag, Oostlander,
Dessylas, Verbeek und Randzio-Plath

— *schriftlich*: die Abgeordneten Blot im Namen der
DR-Fraktion, Nianias, Caudron, Deprez und Bru Purón.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA
(LDR) an:

Abgegebene Stimmen:	210
Ja-Stimmen:	155
Nein-Stimmen:	34
Enthaltungen:	21

(Teil II Punkt 8).

(Die Entschließungsanträge B3-0220, 0230 und 0231/94
sind hinfällig.)

21. Wildlebende Vogelarten (Abstimmung)

Bericht Raffin — A3-0002/94

Der Präsident weist darauf hin, daß das alle Sprachen
betreffende Korrigendum annulliert ist, weil es die
Anwendung von Artikel 52 GO betraf.

Es spricht der Berichterstatter.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Angenommene Änd.: 1 mündlich geändert (NA), 2 (NA),
19 als Zusatz und mündlich geändert, 20, 4 (NA), 21
(EA); 5 (1. Teil mündlich geändert (NA), 5 (2. Teil durch
NA); 6 (NA), 7 (NA), 8 (NA)

Abgelehnte Änd.: 18 (EA), 22 (EA)

Hinfällige Änd.: 9, 10, 3, 11, 12, 13, 14, 17, 15, 16

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenom-
men, Erwägung C durch EA.

Wortmeldungen:

Der Berichterstatter schlägt vor der Abstimmung über
Änd. 1 folgende mündliche Änderung vor, der sich die
Verfasser des Änd. anschließen: „Ca. in der Erwägung,
daß die Jäger, wenn die Jagd gemäß dem Grundsatz der
vernünftigen Nutzung erneuerbarer natürlicher Ressourcen
umweltverträglich ausgeübt wird, einen wirksamen
Beitrag zur Habitaterhaltung — wesentliches Element
jeglicher Artenschutzstrategie — leisten können;“;

nach der Abstimmung über Änd. 2 und 10 weist er darauf
hin, daß der in englisch eingereichte Originaltext dieser
Änd. identisch ist und daß er im Niederländischen und im
Französischen die Übersetzung des Änd. 2 vorzieht;

Donnerstag, 10. Februar 1994

vor der Abstimmung über Änd. 5 verliest er die folgende mündliche Änderung: „1. fordert die Kommission auf, von der Notwendigkeit Kenntnis zu nehmen, daß neue Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, daß...“.

Der Präsident befragt das Plenum, ob es mit der Abstimmung über die zu Änd. 1 vorgeschlagene mündliche Änderung einverstanden ist (es ist); er befragt die CG-Fraktion, die Änd. 19 eingereicht hat, ob sie damit einverstanden ist, daß dieser Änd. als Zusatz betrachtet wird, und erneut das Plenum, das sich damit einverstanden erklärt hat, daß der Zusatz „in bestimmten Ländern“ am Anfang von Änd. 19 zur Abstimmung gestellt wird.

Der Präsident befragt weiter das Plenum, das sich einverstanden erklärt, vor der Abstimmung über Änd. 7, ob dieser als erster zur Abstimmung gestellt werden kann.

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 5 (PSE):

1. Teil: Text ohne Buchstabe d
2. Teil: Buchstabe d

Ergebnisse der NA:

Änd. 1 (RDE):

Abgegebene Stimmen:	192
Ja-Stimmen:	187
Nein-Stimmen:	4
Enthaltungen:	1

Änd. 2 (RDE):

Abgegebene Stimmen:	185
Ja-Stimmen:	110
Nein-Stimmen:	72
Enthaltungen:	3

Änd. 4 (RDE):

Abgegebene Stimmen:	184
Ja-Stimmen:	183
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

Änd. 5, 1. Teil (RDE):

Abgegebene Stimmen:	183
Ja-Stimmen:	176
Nein-Stimmen:	4
Enthaltungen:	3

Änd. 5, 2. Teil (RDE):

Abgegebene Stimmen:	178
Ja-Stimmen:	100
Nein-Stimmen:	63
Enthaltungen:	15

Änd. 6 (RDE):

Abgegebene Stimmen:	183
Ja-Stimmen:	94
Nein-Stimmen:	89
Enthaltungen:	0

Änd. 7 (RDE):

Abgegebene Stimmen:	185
Ja-Stimmen:	180
Nein-Stimmen:	4
Enthaltungen:	1

Änd. 8 (RDE):

Abgegebene Stimmen:	188
Ja-Stimmen:	184
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	1

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich*: die Herren Guerneur im Namen der RDE-Fraktion und Maher

— *schriftlich*: die Abgeordneten Froment-Meurice, da Cunha Oliveira, Álvarez de Paz, Robles Piquer, Chesa, Deprez und Lulling.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 9).

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

22. Tagesordnung

Der Präsident befragt das Plenum hinsichtlich des Antrags der PSE-Fraktion, die Erklärung der Kommission zu ihrer Klage vor dem Gerichtshof bezüglich des Distributionsmonopols für Energie (Gas und Strom) auf eine spätere Tagung zu vertagen.

Das Parlament billigt diesen Antrag.

23. Kriminalität in Europa (Aussprache)

Frau Salisch erläutert den Bericht, den sie mit Herrn Speroni im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über die Kriminalität in Europa (A3-0033/94) ausgearbeitet hat.

Es sprechen die Abgeordneten Van Ouirve im Namen der PSE-Fraktion, Froment-Meurice im Namen der PPE-Fraktion, Gawronski im Namen der LDR-Fraktion, Moretti im Namen der ARC-Fraktion, Klaus-Peter Köhler im Namen der DR-Fraktion, Tsimas, Inglewood und Bru Purón, Herr Flynn, Mitglied der Kommission, die Abgeordneten Van Ouirve und Salisch, die Fragen an die Kommission richten, die Herr Flynn beantwortet, Frau Salisch und Herr Flynn.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 15 des Protokolls vom 11. Februar 1994.

Donnerstag, 10. Februar 1994

24. Drogen und Drogensucht * (Aussprache)

Frau Van den Brink erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (KOM(93)0299 — C3-0291/93) (A3-0027/94).

Es sprechen Frau Theato, Berichterstatterin des mitberatenden Haushaltsausschusses, und Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

In Anbetracht der Tageszeit wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen;

sie wird am folgenden Tag fortgesetzt (Teil I Punkt 17 des Protokolls vom 11. Februar 1994).

25. Zusammensetzung des Parlaments

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß ihm Herr Gremetz schriftlich seinen Rücktritt mit Wirkung vom 11. Februar 1994 mitgeteilt hat.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments und gemäß Artikel 8 seiner Geschäftsordnung stellt das Parlament das Freiwerden dieses Sitzes fest und unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat davon.

26. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 Uhr:

- Bericht Gaibisso über die Mongolei (Artikel 52 GO)
- Bericht Carvalho Cardoso über Korkeichen (Artikel 52 GO)

- Bericht Mottola über Haselnüsse (Artikel 52 GO)
- Bericht Bettini über bioklimatisches Bauen (Artikel 52 GO)
- Bericht Chiabrande über erdbebensichere Raumplanung (Artikel 52 GO)
- Bericht Pomés Ruiz über Genossenschaften (Artikel 52 GO)
- Verfahren ohne Bericht *
- Bericht Blaney über das Fischereiabkommen EG-Gambia * (ohne Aussprache)
- Abstimmung über den Bericht Speroni/Salisch
- Bericht Braun-Moser über die besetzten Gebiete **I⁽¹⁾
- Bericht Van den Brink über Drogen und Drogensucht * (Fortsetzung der Aussprache)⁽¹⁾
- Bericht Taradash über Drogenpolitik⁽¹⁾
- Bericht Roth über eine Sozialcharta für Gefangene⁽¹⁾
- Bericht Maher über Hilfe für Mittel- und Osteuropa⁽¹⁾
- Bericht Domingo Segarra über Vertrauenspersonen in Unternehmen⁽¹⁾
- Bericht Larive über Frauen im Entscheidungsprozeß⁽¹⁾
- Erklärung der Kommission zum Luftverkehr
- Erklärung der Kommission zum Europäischen Betriebsrat

(Die Sitzung wird um 20.00 Uhr geschlossen.)

⁽¹⁾ Über die Texte wird nach Abschluß jeder Aussprache abgestimmt.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole FONTAINE
Vizepräsidentin

Donnerstag, 10. Februar 1994

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Verfassung der Europäischen Union

A3-0064/94

Entschließung zur Verfassung der Europäischen Union

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten vom 12. April 1989 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Ausgang des Referendums, das anlässlich der Europawahlen 1989 in Italien stattfand und ein verfassunggebendes Mandat für das Europäische Parlament zum Gegenstand hatte,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Juli 1990 zu den Leitlinien des Europäischen Parlaments im Hinblick auf den Entwurf einer Verfassung für die Europäische Union ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlußerklärung der Konferenz der Parlamente der Europäischen Gemeinschaft vom 30. November 1990 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 1990 zu den verfassungsmäßigen Grundlagen der Europäischen Union ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Januar 1993 zur Gestaltung und Strategie der Europäischen Union im Hinblick auf ihre Erweiterung und die Schaffung einer gesamteuropäischen Ordnung ⁽⁵⁾,
 - in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Luster u.a. zur Ausarbeitung einer europäischen Verfassung (B3-0015/89),
 - aufgrund von Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit und des Haushaltsausschusses (A3-0031/94),
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Institutionellen Ausschusses (A3-0064/94),
- A. in Erwägung der im Laufe der gegenwärtigen Wahlperiode mehrfach bekräftigten Notwendigkeit, die Europäische Union mit einer demokratischen Verfassung auszustatten, um die Weiterentwicklung des europäischen Aufbauwerks entsprechend den Bedürfnissen der Bürger zu ermöglichen;
- B. in der Erwägung, daß der Vertrag über die Europäische Union nicht vollständig den Erfordernissen der Europäischen Union im Hinblick auf Demokratie und Effizienz entspricht,
- C. in der Erwägung, daß die Verfassung für die Bürger der Union leicht zugänglich und verständlich sein muß,
- D. in der Erwägung, daß der obengenannte Bericht des Institutionellen Ausschusses einen wichtigen Beitrag zur Diskussion über Demokratie und Transparenz in den europäischen Institutionen liefert, die sowohl innerhalb des Europäischen Parlaments als auch innerhalb der nationalen Parlamente und in der Öffentlichkeit eingeleitet werden wird,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 120 vom 16.05.1989, S. 52.⁽²⁾ ABl. Nr. C 231 vom 17.09.1990, S. 91.⁽³⁾ Bulletin — Tätigkeiten des EP, 4/S-90.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 19 vom 28.01.1991, S. 65.⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 42 vom 15.02.1993, S. 124.

Donnerstag, 10. Februar 1994

1. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Arbeiten des Institutionellen Ausschusses zu einem — als Anlage beigefügten — Entwurf einer Verfassung der Europäischen Union geführt haben, und fordert das aus den Wahlen im Juni 1994 hervorgehende Europäische Parlament auf, diese Arbeiten fortzusetzen mit dem Ziel, die Debatte über die europäische Verfassung zu vertiefen, und dabei den Beiträgen der nationalen Parlamente und der Öffentlichkeit sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in den beitragswilligen Ländern Rechnung zu tragen;
2. schlägt vor, daß vor der für 1996 vorgesehenen Regierungskonferenz ein Europäischer Verfassungskonvent aus Abgeordneten des Europäischen Parlaments und der Parlamente der Mitgliedstaaten der Union zusammentritt, der auf der Grundlage eines vom Europäischen Parlament vorzulegenden Verfassungsentwurfs Leitlinien für die Verfassung der Europäischen Union verabschiedet und dem Europäischen Parlament den Auftrag zur Ausarbeitung eines endgültigen Entwurfs erteilt;
3. fordert die Staats- bzw. Regierungschefs der Mitgliedstaaten auf, nach dem Vorbild des Spaak/Dooge-Ausschusses und im Sinne des Vorschlags der griechischen Präsidentschaft eine Gruppe von unabhängigen Persönlichkeiten ihres Vertrauens zu benennen und sie zu beauftragen, den vorliegenden Entwurf einer Verfassung zu prüfen, ihn mit dem Parlament zu erörtern und ihn der Regierungskonferenz vorzulegen;
4. schlägt der Kommission und dem Rat vor, im Vorfeld der für 1996 vorgesehenen Regierungskonferenz eine Interinstitutionelle Konferenz zum gleichen Thema einzuberufen;
5. fordert die Parlamente der Mitgliedstaaten auf, ihm ihren Standpunkt zum Verfahren der Vorbereitung und Verabschiedung des endgültigen Verfassungstextes mitzuteilen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den als Anlage beigefügten Verfassungsentwurf dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der beitragswilligen Staaten, mit denen die Union bereits offizielle Verhandlungen aufgenommen hat, zu übermitteln und für die weitestmögliche Verbreitung dieses Entwurfs zu sorgen.

ANLAGE

ENTWURF EINER VERFASSUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

Präambel

Im Namen der europäischen Völker,

- in der Erwägung, daß ein immer engerer Zusammenschluß der europäischen Völker und das Entstehen einer europäischen politischen Identität wichtige Aspekte der Kontinuität des europäischen Integrationsprozesses, der durch die ersten Gemeinschaftsverträge eingeleitet wurde, und der föderal ausgerichteten Entwicklung sind,
- in der Überzeugung, daß sich die Zugehörigkeit zur Europäischen Union auf gemeinsame Werte der ihr angehörenden Völker gründet, insbesondere auf Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Menschenwürde, Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Primat des Rechtsstaats,
- in dem Bestreben, die Solidarität zwischen diesen Völkern unter Achtung ihrer Vielfalt, ihrer Geschichte, ihrer Kultur, ihrer Sprache sowie ihrer institutionellen und politischen Strukturen zu stärken,
- überzeugt von der Notwendigkeit, die die Bürger betreffenden Entscheidungen so bürgernah wie möglich zu treffen und Zuständigkeiten nur dann auf höhere Ebenen zu übertragen, wenn erwiesen ist, daß dies dem allgemeinen Wohl dient,
- eingedenk dessen, daß die Europäische Union auf die wirtschaftliche Entwicklung, den sozialen Fortschritt, die Stärkung des Zusammenhalts sowie die aktive Beteiligung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften unter Achtung der Umwelt und des Kulturerbes abzielt,
- in dem Bestreben, den Bürgern und den in der Europäischen Union lebenden Menschen bessere Lebensbedingungen sowie eine aktive Rolle bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu sichern,

Donnerstag, 10. Februar 1994

- in der Überzeugung, daß die Europäische Union einen wirksamen Beitrag zur Sicherheit ihrer Völker, zur Unverletzlichkeit ihrer Außengrenzen, zur Wahrung des internationalen Friedens, zur dauerhaften, umweltverträglichen und gerechten wirtschaftlichen Entwicklung aller Völker der Erde und zum angemessenen weltweiten Umweltschutz leisten muß,
- unter Hinweis darauf, daß die Europäische Union den europäischen Staaten offensteht, die die Aufnahme wünschen und die gleichen Werte teilen, die gleichen Ziele verfolgen und den gleichen gemeinschaftlichen Besitzstand akzeptieren,
- in dem Bewußtsein, daß einige Mitgliedstaaten auf dem Weg der Integration rascher und weiter voranschreiten können als die anderen, sofern die doppelte Voraussetzung erfüllt ist, daß jederzeit jeder Mitgliedstaat, der dies wünscht, die Möglichkeit haben muß, diesen Vorsprung aufzuholen, und daß die von ihm verfolgten Ziele mit der Union in Einklang stehen,

haben die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament diese Verfassung der Europäischen Union angenommen, um

- ihre Ziele zu präzisieren,
- die Effizienz, Transparenz und demokratische Ausrichtung ihrer Organe zu verbessern,
- ihre Entscheidungsverfahren zu vereinfachen und zu verdeutlichen,
- die Menschenrechte und Grundfreiheiten rechtlich zu gewährleisten.

Titel I — Grundsätze

Artikel 1 — Die Europäische Union

1. Die Europäische Union (im folgenden „die Union“ genannt) besteht aus den Mitgliedstaaten und deren Bürgern; alle Macht der Union geht von den Bürgern aus.
2. Die Union achtet die historische, kulturelle und sprachliche Identität der Mitgliedstaaten und ihren verfassungsrechtlichen Aufbau. Sie übt ihre Befugnisse und Zuständigkeiten unter Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit aus.
3. Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.
4. Die Union wird mit den Mitteln ausgestattet, die für die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten und die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind, und strebt eine eingehendere und kohärentere Integration auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Besitzstandes an.
5. Die Mitgliedstaaten arbeiten untereinander und mit den Organen der Union solidarisch zusammen, um die Ziele der Union zu erreichen. Die Organe der Union erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die Verfassung übertragen werden.
6. Das Recht der Union hat Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.

Artikel 2 — Ziele der Union

Die Union verfolgt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende wesentliche Ziele:

- die europaweite Sicherung des Friedens, der Wahrung der Demokratie, des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, der Vollbeschäftigung und des Umweltschutzes;
- die Entwicklung eines Rechts- und Wirtschaftsraums ohne Binnengrenzen, für den der Grundsatz der sozialen Marktwirtschaft gilt;
- die Unterstützung der Mitgliedstaaten und ihrer Bürger bei ihrer Anpassung an innere und äußere Veränderungen im wirtschaftlichen, politischen und sozialen Bereich;
- die Förderung der kulturellen und geistigen Entfaltung ihrer Völker unter Achtung von deren Vielfalt;
- die Bekräftigung ihrer Identität auf internationaler Ebene durch ein gemeinsames Vorgehen zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Schaffung einer auf Gerechtigkeit, Recht, Umweltschutz und wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt beruhenden freien und friedlichen Weltordnung.

Donnerstag, 10. Februar 1994

Artikel 3 — Die Unionsbürgerschaft

Jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt, ist aufgrund dessen Bürger der Union.

Artikel 4 — Das Wahlrecht der Bürger

Jeder Bürger der Union mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat an seinem Wohnort unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates das aktive und das passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen und Europäischen Wahlen. Der genaue Umfang dieser Rechte kann durch ein Organgesetz festgelegt werden.

Das Wahlrecht der Bürger kann durch ein Verfassungsgesetz ausgedehnt werden.

Artikel 5 — Die politische Tätigkeit der Bürger

Jeder Bürger hat das Recht, im gesamten Hoheitsgebiet der Union eine politische Tätigkeit auszuüben.

Jeder Bürger hat das Recht auf Zugang zu den öffentlichen Ämtern der Union.

Jeder Bürger der Union, der sich außerhalb dieser aufhält, genießt den diplomatischen und konsularischen Schutz der Union oder andernfalls des Mitgliedstaats, der in dem ausländischen Staat, in dem er sich aufhält, vertreten ist.

Artikel 6 — Die Freizügigkeit der Bürger

Jeder Bürger genießt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten Freizügigkeit, sowie das Wohn- und Aufenthaltsrecht. Er kann dort unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats eine Tätigkeit seiner Wahl ausüben, vorbehaltlich der Beschränkungen, die für Stellen in der öffentlichen Verwaltung, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, gelten.

Die Union trägt dazu bei, die Chancengleichheit insbesondere dadurch zu gewährleisten, daß sie sich bemüht, die Hindernisse für die Inanspruchnahme und die effektive Ausübung der Rechte des Bürgers zu beseitigen.

Jeder Bürger hat das Recht, die Union zu verlassen und dorthin zurückzukehren.

Die Bürger der Union und die Bürger von Drittländern sowie die Staatenlosen, die sich in der Union aufhalten, haben das Recht, sich im Falle von Mißständen an den vom Europäischen Parlament ernannten Bürgerbeauftragten zu wenden oder eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.

Artikel 7 — Von der Union verbürgte Menschenrechte

Innerhalb des Geltungsbereichs des Unionsrechts gewährleisten die Union und die Mitgliedstaaten die Achtung der in Titel VIII aufgeführten Rechte. Die Union achtet die Grundrechte, die durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und durch andere einschlägige internationale Vertragswerke gewährleistet werden und aus den gemeinsamen Verfassungsgrundsätzen der Mitgliedstaaten hervorgehen.

Titel II — Zuständigkeiten der Union

Artikel 8 — Übertragung von Zuständigkeiten

1. Die Union verfügt nur über die in dieser Verfassung und in den Gemeinschaftsverträgen festgelegten Zuständigkeiten und macht sich den gemeinschaftlichen Besitzstand zu eigen.
2. Die Union und die Mitgliedstaaten wirken solidarisch auf die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben und die Erreichung der gemeinsamen Ziele hin. Sie unterlassen alles, was die Verwirklichung der in der Verfassung festgelegten Ziele gefährden könnte.
3. Die Bestimmungen der Verträge, die ihre Ziele und ihren Geltungsbereich betreffen und die durch diese Verfassung nicht geändert werden, sind Bestandteil des Rechts der Union. Sie können nur nach dem Verfahren der Verfassungsänderung geändert werden.
4. Die übrigen Bestimmungen der Verträge sind ebenfalls Bestandteil des Unionsrechts, sofern sie nicht mit der Verfassung unvereinbar sind. Sie können nur nach dem Verfahren des Organgesetzes geändert werden.

Donnerstag, 10. Februar 1994

5. Die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften sowie die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen bleiben weiterhin in Kraft, sofern sie nicht mit der Verfassung unvereinbar sind und solange sie nicht durch Rechtsakte oder Maßnahmen der Organe der Union gemäß deren jeweiligen Zuständigkeiten ersetzt werden.

6. Die Union achtet die von den Europäischen Gemeinschaften eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere die mit einem oder mehreren Drittstaaten oder einer internationalen Organisation geschlossenen Abkommen und Übereinkommen.

Artikel 9 — Verwirklichung der Ziele

Ist ein Tätigwerden der Union erforderlich, um eines ihrer Ziele zu erreichen, ohne daß die Verfassung oder die Verträge die hierfür erforderlichen Handlungsbefugnisse vorsehen, so werden diese Befugnisse durch ein Organgesetz übertragen.

Artikel 10 — Subsidiaritätsprinzip und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Ausübung der Befugnisse der Union, ebenso wie ihre Ausweitung gemäß Artikel 9, unterliegt dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf der Ebene der Union erreicht werden können.

Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus.

Artikel 11 — Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

Die Union wirkt darauf hin, die bestehenden Formen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verstärken und darauf die gemeinschaftlichen Verfahren und Mechanismen anzuwenden.

Zu diesem Zweck wird die Union tätig, indem sie gemeinsame Standpunkte festlegt und gemeinsame Aktionen im Rahmen der vom Europäischen Rat und vom Europäischen Parlament aufgestellten allgemeinen Leitlinien durchführt.

Artikel 12 — Förderung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten

Die Union kann in Bereichen, die unmittelbar mit den von der Union verfolgten Zielen verbunden sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen, Maßnahmen der Mitgliedstaaten empfehlen, fördern oder Anreize dazu geben, ohne daß dies bindenden Charakter hätte.

In diesen Bereichen kann die Union außerdem koordinierte Tätigkeiten der Mitgliedstaaten fördern und eine angemessene Unterstützung dazu leisten.

Titel III — Institutioneller Rahmen

Artikel 13 — Organe und Institutionen

1. Die Organe der Union sind:

- das Europäische Parlament,
- der Europäische Rat,
- der Rat,
- die Kommission,
- der Gerichtshof.

2. In der Verfassung vorgesehene spezielle Aufgaben nehmen wahr:

- der Ausschuß der Regionen,
- die Europäische Zentralbank,
- der Rechnungshof,
- der Wirtschafts- und Sozialausschuß.

Donnerstag, 10. Februar 1994

3. Unbeschadet der Bestimmungen der Verträge können durch Organgesetze weitere Institutionen sowie Agenturen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen und mit besonderen Aufgaben betraut werden. Darin werden ihre Satzung und insbesondere die Modalitäten ihrer Kontrolle festgelegt.

Artikel 14 — Europäisches Parlament: Zusammensetzung

Das Europäische Parlament besteht aus Vertretern der Bürger der Union, die in allgemeiner unmittelbarer und geheimer Wahl für eine Dauer von fünf Jahren nach einem einheitlichen Wahlverfahren gewählt werden.

Die Zahl der Sitze, die Grundsätze für ihre Verteilung und das Wahlverfahren werden durch ein Verfassungsgesetz festgelegt.

Artikel 15 — Europäisches Parlament: Befugnisse

Das Europäische Parlament:

- wirkt mit dem Europäischen Rat an der Aufstellung der allgemeinen politischen Leitlinien der Union mit,
- erläßt die Gesetze, verabschiedet den Haushaltsplan und billigt die internationalen Verträge der Union zusammen mit dem Rat,
- wählt den Präsidenten der Kommission und spricht dieser sein Vertrauen aus,
- übt die politische Kontrolle über die Tätigkeit der Union aus und kann Untersuchungsausschüsse einsetzen,
- übt die ihm von der Verfassung und von den Gemeinschaftsverträgen übertragenen Ernennungsbefugnisse aus,
- übt die sonstigen in der Verfassung und in den Gemeinschaftsverträgen vorgesehenen Befugnisse aus.

Artikel 16 — Europäischer Rat

Der Europäische Rat besteht aus den Staats- bzw. Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten der Kommission.

Der Europäische Rat gibt der Union die erforderlichen Impulse für ihre Weiterentwicklung und legt unter Mitwirkung des Europäischen Parlaments die allgemeinen politischen Leitlinien fest.

Artikel 17 — Rat: Zusammensetzung

Der Rat besteht aus einem für Fragen der Union zuständigen Minister je Mitgliedstaat. Dieser leitet eine gemäß den nationalen Verfassungsbestimmungen gebildete Delegation. Jede Delegation gibt ein einheitliches Votum ab.

Artikel 18 — Rat: Befugnisse

Der Rat:

- erläßt die Gesetze, verabschiedet den Haushaltsplan und billigt die internationalen Verträge der Union zusammen mit dem Europäischen Parlament,
- koordiniert die Politiken der Mitgliedstaaten, wenn die Verfassung dies vorsieht,
- übt die ihm von der Verfassung und von den Gemeinschaftsverträgen übertragenen Ernennungsbefugnisse aus,
- übt die sonstigen in der Verfassung und in den Gemeinschaftsverträgen vorgesehenen Befugnisse aus.

Artikel 19 — Vorsitz des Rates

Der Präsident des Rates wird mit der nicht gewogenen Mehrheit von fünf Sechsteln der Mitgliedstaaten für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Dieses Mandat kann verlängert werden und darf drei Jahre nicht überschreiten.

Artikel 20 — Abstimmung im Rat

Die Beschlußfassung im Rat erfolgt stets mit der Mehrheit der Staaten und der Mehrheit der Bevölkerung.

Die einfache Mehrheit umfaßt die Mehrheit der Staaten, sofern sie die Mehrheit der Bevölkerung vertreten.

Donnerstag, 10. Februar 1994

Die qualifizierte Mehrheit umfaßt zwei Drittel der Staaten, sofern sie zwei Drittel der Bevölkerung vertreten.

Die doppelt qualifizierte Mehrheit ist nicht erreicht, wenn entweder mindestens ein Viertel der Mitgliedstaaten, dem mindestens ein Achtel der Unionsbevölkerung entspricht, oder ein Achtel der Mitgliedstaaten, dem mindestens ein Viertel der Unionsbevölkerung entspricht, dagegen stimmen.

Artikel 21 — Kommission: Zusammensetzung und Unabhängigkeit

1. Die Zusammensetzung der Kommission wird durch ein Organgesetz festgelegt.
2. Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus. Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 22 — Kommission: Ernennung und Mißtrauensantrag

1. Die Kommission wird nach dem Verfahren des Absatzes 2 für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt.
2. Zu Beginn jeder Wahlperiode wird der Präsident der Kommission auf Vorschlag des Europäischen Rates vom Europäischen Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Mitglieder der Kommission werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Rat, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, ausgewählt. Die so gebildete Kommission tritt ihr Amt an, nachdem ihr das Europäische Parlament sein Vertrauen ausgesprochen hat.
3. Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit einer Vorankündigung von mindestens drei Werktagen über einen Mißtrauensantrag abstimmen: Die Annahme dieses Antrags hat die geschlossene Entlassung der Mitglieder der Kommission zur Folge, die bis zu ihrer Ersetzung weiterhin die laufenden Geschäfte führen.

Artikel 23 — Der Präsident der Kommission

Der Präsident der Kommission verteilt die Zuständigkeiten auf die Mitglieder der Kommission.

Er koordiniert die Arbeiten der Kommission und hat bei Stimmgleichheit die ausschlaggebende Stimme.

Er kann auf Antrag des Europäischen Parlaments oder des Rates einem Mitglied der Kommission das Mandat entziehen.

Artikel 24 — Kommission: Befugnisse

Die Kommission:

- überwacht die Einhaltung der Verfassung und der Rechtsakte der Union,
- ist an der gesetzgebenden Gewalt beteiligt und hat das Initiativrecht,
- führt den Haushaltsplan und die Gesetze der Union aus und erläßt die Durchführungsverordnungen gemäß den Bestimmungen der Verfassung,
- handelt die internationalen Verträge der Union aus und schließt sie ab,
- übt die sonstigen in der Verfassung und in den Gemeinschaftsverträgen vorgesehenen Befugnisse aus.

Artikel 25 — Der Gerichtshof

Die Aufgaben des Gerichtshofes sind in den Artikeln 36 bis 39 festgelegt.

Der Gerichtshof besteht aus Richtern und Generalanwälten.

Donnerstag, 10. Februar 1994

Diese sind unter Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem jeweiligen Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt herausragender Bedeutung sind; sie werden vom Europäischen Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und vom Rat für eine Amtszeit von neun Jahren ernannt; Wiederernennung ist nicht zulässig. Die Modalitäten dieser Ernennung werden durch ein Organgesetz geregelt.

Artikel 26 — Der Präsident des Gerichtshofes

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichtshofes für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 27 — Organisation und Satzung des Gerichtshofes

1. Ein auf Vorschlag des Gerichtshofs erlassenes Organgesetz legt die Verfahrensordnung, die Zahl und das Statut seiner Mitglieder, die Bildung der Kammern des Gerichtshofs und die Fälle fest, in denen der Gerichtshof in Vollsitzung tagen muß.

2. Der Gerichtshof verfügt im Rahmen des Haushaltsplans der Union über die Finanz- und Verwaltungsautonomie.

Artikel 28 — Sonstige Gerichte

Durch ein Organgesetz können auf Vorschlag des Gerichtshofes ein oder mehrere sonstige Gerichte eingesetzt werden, die für Entscheidungen über einzelne Gruppen von Klagen zuständig sind und gegen deren Entscheidungen ein gegebenenfalls auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden kann.¹

Die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Verfahrensordnungen werden gemäß den Artikeln 25, 26 und 27 festgelegt.

Artikel 29 — Ausschuß der Regionen

Der Ausschuß der Regionen besteht aus gewählten Vertretern der von den Mitgliedstaaten anerkannten regionalen und lokalen Gebietskörperschaften.

Er ist zu allen Gesetzgebungsinitiativen auf Gebieten, die in einem Organgesetz aufgelistet werden, vorab zu hören.

Artikel 30 — Die Europäische Zentralbank

Die Europäische Zentralbank gibt die Banknoten der Union aus, sichert die Stabilität der Währung und nimmt die in der Verfassung vorgesehenen Befugnisse wahr.

Sie genießt die für die Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Unabhängigkeit. Der Gerichtshof sorgt für die Achtung dieser Unabhängigkeit.

Titel IV — Die Aufgaben der Union

Kapitel 1 — Grundsätze

Artikel 31 — Rechtsakte der Union

1. Die Organe der Union erlassen gemäß der Verfassung:
 - die Verfassungsgesetze, die die Verfassung ändern oder ergänzen; das Europäische Parlament stimmt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und der Rat mit doppelt qualifizierter Mehrheit ab ⁽¹⁾;
 - die Organgesetze, die insbesondere die Zusammensetzung, die Aufgaben oder Tätigkeiten der Organe und Institutionen der Union regeln; das Europäische Parlament stimmt mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit ab ⁽²⁾;
 - die ordentlichen Gesetze; das Europäische Parlament stimmt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Rat mit einfacher Mehrheit ab ⁽³⁾.

⁽¹⁾ Während einer Übergangszeit von fünf Jahren einstimmig.

⁽²⁾ Während einer Übergangszeit von fünf Jahren mit besonderer qualifizierter Mehrheit.

⁽³⁾ Während einer Übergangszeit von fünf Jahren mit qualifizierter Mehrheit.

Donnerstag, 10. Februar 1994

2. Die Organe der Union erlassen gemäß den Gesetzen und der Verfassung:
 - Durchführungsverordnungen,
 - einzelne Beschlüsse.
3. Die Gesetze und Verordnungen sind im Hoheitsgebiet der Union in allen ihren Teilen verbindlich.

Die Beschlüsse sind für ihre Adressaten verbindlich.

4. Die Gesetze können die Form von Rahmengesetzen annehmen, wenn sie sich darauf beschränken, allgemeine Grundsätze festzulegen, eine Handlungsverpflichtung für die Mitgliedstaaten und die sonstigen Behörden begründen und den nationalen Behörden sowie den Behörden der Union deren Durchführung übertragen. Das Gesetz kann Bestimmungen vorsehen, die im Falle der Untätigkeit der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Rahmengesetze Anwendung finden.

Kapitel 2 — Die Legislativgewalt

Artikel 32 — Gesetzesinitiative

Die Gesetze der Union werden vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen.

Die Initiative für ordentliche Gesetze und für Organgesetze liegt bei der Kommission, sofern die Verfassung sie nicht dem Gerichtshof überträgt.

Falls die Kommission untätig bleibt, können das Europäische Parlament und der Rat im gegenseitigen Einvernehmen einen Gesetzesvorschlag vorlegen.

Die Initiative für Verfassungsgesetze kann vom Europäischen Parlament, der Kommission, dem Rat oder einem Mitgliedstaat ausgeübt werden.

Artikel 33 — Übertragung der Gesetzgebungsbefugnis

Durch ein Organgesetz, das Inhalt, Zweck, Ausmaß und Dauer der Ermächtigung bestimmt, kann die Kommission beauftragt werden, Rechtsakte zu erlassen, die von den geltenden ordentlichen Gesetzen abweichen oder diese ändern können.

Kapitel 3 — Die Exekutivgewalt

Artikel 34 — Ausführung der Gesetze

Die Mitgliedstaaten führen die Gesetze der Union aus.

Unbeschadet des Absatzes 1 besitzt die Kommission die Befugnis, die für die Ausführung der Gesetze der Union erforderlichen Verordnungen zu erlassen; sie kann in den in den Verträgen oder dem Organgesetz vorgesehenen Fällen einzelne Maßnahmen zur Anwendung des Rechts der Union ergreifen. Dem Rat kann diese Befugnis in spezifischen Bereichen durch Gesetz übertragen werden.

Artikel 35 — Überwachung der nationalen Durchführungsmaßnahmen

Die Kommission überwacht die Durchführung der Gesetze der Union durch die Mitgliedstaaten. Ein Organgesetz legt die Modalitäten dieser Überwachung fest.

Kapitel 4 — Die Rechtsprechung

Artikel 36 — Rechtsprechende Gewalt

Der Gerichtshof und die sonstigen gemeinschaftlichen und nationalen Gerichte gewährleisten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieser Verfassung sowie aller Rechtsakte der Union. Die einheitliche Auslegung des Rechts der Union wird insbesondere durch die Ausübung der Vorabentscheidungsbefugnis gewährleistet.

Donnerstag, 10. Februar 1994

Artikel 37 — Zuständigkeiten des Gerichtshofes

Die in dieser Verfassung und in den Gemeinschaftsverträgen vorgesehenen Zuständigkeiten des Gerichtshofes können nur durch ein Verfassungsgesetz geändert werden.

Artikel 38 — Verletzung der Menschenrechte

Der Gerichtshof ist für jede Klage zuständig, die von einer Privatperson wegen der Verletzung eines von der Verfassung garantierten Menschenrechts durch die Union erhoben wird.

Die Bedingungen für die Einreichung einer derartigen Klage und die Strafen, die der Gerichtshof verhängen kann, werden durch ein Verfassungsgesetz geregelt.

Artikel 39 — Einhaltung der Aufteilung der Zuständigkeiten

Der Rat, die Kommission, das Europäische Parlament oder ein Mitgliedstaat können eine Nichtigkeitsklage gegen einen Rechtsakt, der über die Zuständigkeiten der Union hinausgeht, nach der endgültigen Verabschiedung des Rechtsakts und vor seinem Inkrafttreten erheben. Ein Verfassungsgesetz legt die Modalitäten für diese Klage fest.

Kapitel 5 — Finanzen

Artikel 40 — Finanzielle Mittel und Haushaltsplan

1. Das Gesetz bestimmt die Art und den Höchstbetrag der finanziellen Mittel der Union. Für dieses Gesetz ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments und von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie die doppelt qualifizierte Mehrheit im Rat ⁽¹⁾ erforderlich.
2. Alle jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Union werden im Haushaltsplan veranschlagt. Dieser wird alljährlich nach dem Gesetzgebungsverfahren verabschiedet.
3. Bei jedem Vorschlag für neue Ausgaben muß ein Vorschlag für die entsprechenden Einnahmen unterbreitet werden.
4. Die Union unterliegt der gleichen Haushaltsdisziplin, die das Recht der Union den Mitgliedstaaten auferlegt.

Kapitel 6 — Koordinierung der Politiken der Mitgliedstaaten

Artikel 41 — Grundsatz

In den Bereichen, die Gegenstand einer Koordinierung oder der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sind, übt der Rat die ihm übertragenen Befugnisse aus.

Die Kommission und das Europäische Parlament sind an der Tätigkeit des Rates beteiligt.

Titel V — Außenbeziehungen

Artikel 42 — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

1. Der Europäische Rat bestimmt die Grundsätze und die allgemeinen Leitlinien der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der gemeinsamen Verteidigungspolitik und der gemeinsamen Verteidigung.
2. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats gemeinsame Standpunkte und Aktionen der Union. Außer in Fällen größter Dringlichkeit konsultiert er das Europäische Parlament nach geeigneten Modalitäten. In allen Fällen hält er das Europäische Parlament auf dem laufenden und erstattet ihm über seine Aktionen Bericht.
Der Rat entscheidet einstimmig, mit Ausnahme der Fälle, in denen er auf Vorschlag der Kommission mit doppelt qualifizierter Mehrheit entscheidet. Nach einem Zeitraum von fünf Jahren entscheidet er mit qualifizierter Mehrheit und ausschließlich auf Vorschlag der Kommission.

⁽¹⁾ Während einer Übergangszeit von zehn Jahren Einstimmigkeit.

Donnerstag, 10. Februar 1994

Artikel 43 — Vertretung der Union

Je nach Themenbereich wird die Union nach außen durch den Präsidenten des Rates oder den Präsidenten der Kommission vertreten. Die diplomatische Vertretung der Union obliegt der Kommission, die sie in der mit dem Rat vereinbarten Form wahrnimmt. In den Ländern, in denen die Union nicht vertreten ist, kann sie mit dem Rat vereinbaren, den geeignetsten Mitgliedstaat für die Wahrnehmung der Unionsvertretung zu benennen.

Artikel 44 — Verträge

1. Die Union hat das Recht, Verträge abzuschließen.
2. Die von der Kommission ausgehandelten Verträge werden dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Zustimmung unterbreitet; das Parlament beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit. Die Kommission bekundet sodann die Einwilligung der Union.
3. Ein Organgesetz legt die Bedingungen fest, unter denen die Zustimmung nach einem vereinfachten internen Verfahren erteilt werden kann.
4. Die auf diese Weise geschlossenen Verträge sind für die Organe der Union und die Mitgliedstaaten verbindlich.
5. Das Europäische Parlament, die Kommission, der Rat oder ein Mitgliedstaat können ein Gutachten des Gerichtshofes über die Vereinbarkeit eines geplanten Vertrages mit dieser Verfassung einholen. Ist dieses Gutachten ablehnend, so kann der betreffende Vertrag gegebenenfalls nur durch ein Verfassungsgesetz gebilligt werden.
6. Soll ein internationaler Vertrag geschlossen werden, der Änderungen der Verfassung bedingt, so sind diese Änderungen zuvor durch ein Verfassungsgesetz anzunehmen.
7. Die Kündigung der Verträge erfolgt nach den für ihren Abschluß vorgesehenen Verfahren.

Titel VI — Beitritt zur Union*Artikel 45 — Beitritt neuer Mitglieder*

Jeder europäische Staat, dessen Institutionen und Regierungssystem auf rechtsstaatlichen demokratischen Grundsätzen beruhen, der die Grundrechte, die Minderheitenrechte und das Völkerrecht achtet und sich verpflichtet, den gemeinschaftlichen Besitzstand zu übernehmen, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden.

Die Beitrittsmodalitäten werden durch einen Vertrag zwischen der Union und dem beitriftswilligen Staat geregelt. Dieser Vertrag muß durch ein Verfassungsgesetz gebilligt werden.

Titel VII — Schlußbestimmungen*Artikel 46 — Schlußbestimmungen*

Die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, können untereinander Bestimmungen erlassen, die es ihnen ermöglichen, auf dem Weg der europäischen Integration weiter und rascher voranzuschreiten als die anderen, sofern die doppelte Voraussetzung erfüllt ist, daß sich jeder Mitgliedstaat, der dies wünscht, diesem Schritt jederzeit anschließen kann und die Bestimmungen, die er erläßt, mit den Zielen der Union und den Grundsätzen ihrer Verfassung vereinbar sind.

Sie können insbesondere für die unter die Titel V und VI des Vertrags über die Europäische Union fallenden Bereiche andere Bestimmungen erlassen, die nur für sie verbindlich sind.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die den anderen Mitgliedstaaten angehören, enthalten sich bei Beratungen und Abstimmungen über Entscheidungen, die aufgrund dieser Bestimmungen getroffen werden, der Stimme.

Donnerstag, 10. Februar 1994

Artikel 47 — Inkrafttreten

Die Verfassung ist angenommen und tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der Mitgliedstaaten, die vier Fünfteln der Bevölkerung entspricht, ratifiziert worden ist. Die Mitgliedstaaten, die die Ratifizierungsurkunden nicht innerhalb der festgesetzten Fristen hinterlegen konnten, haben sich zwischen dem Austritt aus der Union und dem weiteren Verbleib in der so umgestalteten Union zu entscheiden.

Entscheidet sich einer dieser Staaten für den Austritt aus der Union, so werden besondere Abkommen geschlossen, um ihm einen vorrangigen Status in seinen Beziehungen zur Union einzuräumen.

Titel VIII — von der Union verbürgte Menschenrechte

1. Recht auf Leben

Jeder hat das Recht auf Leben und auf die Achtung seiner körperlichen Unversehrtheit sowie auf Freiheit und Sicherheit. Niemand darf zum Tode verurteilt oder der Folter bzw. unmenschlichen oder erniedrigenden Strafen oder Behandlungen unterworfen werden.

2. Würde des Menschen

Die Würde des Menschen ist unantastbar: Sie umfaßt insbesondere das Grundrecht der Person auf ausreichende Mittel und Leistungen für sich und ihre Familie.

3. Rechtsgleichheit

- a) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- b) Jede Benachteiligung, die in der Rasse, der Hautfarbe, im Geschlecht, in Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist, ist verboten.
- c) Die Gleichheit von Männern und Frauen ist zu gewährleisten.

4. Gedankenfreiheit

Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit wird gewährleistet.

Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung wird gewährleistet; die Ausübung dieses Rechts darf nicht zu Diskriminierungen führen.

5. Meinungs- und Informationsfreiheit

- a) Jeder hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Gedanken ein.
- b) Kunst, Wissenschaft und Forschung sind frei.

6. Privatleben

- a) Jeder hat das Recht auf Achtung und Schutz seiner Identität.
- b) Die Achtung der Privatsphäre und des Familienlebens, des Ansehens, der Wohnung und des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses wird gewährleistet.
- c) Eine Überwachung von Personen oder Organisationen durch staatliche Behörden kann nur dann vorgenommen werden, wenn sie von einer zuständigen Justizbehörde ordnungsgemäß genehmigt wurde.

7. Schutz der Familie

Jeder hat das Recht, eine Familie zu gründen.

Die Familie genießt rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz. Darüber hinaus werden Vaterschaft und Mutterschaft sowie die Rechte des Kindes geschützt.

Donnerstag, 10. Februar 1994

8. Versammlungsfreiheit

Jeder hat das Recht, friedliche Versammlungen und Kundgebungen zu veranstalten und daran teilzunehmen.

9. Vereinigungsfreiheit

Jeder hat das Recht auf Vereinigungsfreiheit.

10. Eigentumsrecht

Das Recht auf Eigentum ist gewährleistet.

Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse dies notwendigerweise verlangt, und nur unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen angemessene und vorherige Entschädigung.

11. Berufsfreiheit und Arbeitsbedingungen

- a) Die Union anerkennt das Recht auf Arbeit: Die Union und ihre Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um dieses Recht in die Praxis umzusetzen.
- b) Jeder hat das Recht, seinen Beruf und seinen Arbeitsplatz frei zu wählen und seinen Beruf frei auszuüben.
- c) Niemandem darf aus willkürlichen Gründen eine Arbeit verweigert und niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden.

12. Kollektive soziale Rechte

- a) Den Arbeitnehmern wird das Recht gewährleistet, gemeinsam die Verteidigung ihrer Rechte zu organisieren, darunter auch das Recht, Gewerkschaften zu gründen.
- b) Das Recht auf Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern sowie das Recht auf Abschluß von Tarifverträgen auf Unionsebene werden gewährleistet.
- c) Das Recht auf kollektive Maßnahmen, einschließlich des Streikrechts, wird gewährleistet.
- d) Die Arbeitnehmer haben das Recht, regelmäßig über die Wirtschafts- und Finanzsituation ihres Unternehmens unterrichtet und zu Beschlüssen, die ihre Interessen berühren können, gehört zu werden.

13. Sozialer Schutz

- a) Jeder hat das Recht, in den Genuß von Maßnahmen zu kommen, die seine Gesundheit erhalten.
- b) Jeder, der nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat Anspruch auf soziale und medizinische Hilfe.
- c) Arbeitnehmer, Selbständige und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen haben das Recht auf soziale Sicherheit oder eine gleichwertige Regelung.
- d) Jeder, der aus Gründen, die er nicht zu verantworten hat, nicht über eine menschenwürdige Wohnung verfügt, hat Anspruch auf entsprechende Unterstützung durch die zuständigen staatlichen Stellen.

14. Recht auf Bildung

- a) Jeder hat das Recht auf Bildung und Ausbildung gemäß seinen Fähigkeiten.
- b) Die Lern- und Lehrfreiheit ist gewährleistet.
- c) Das Recht der Eltern auf Erziehung der Kinder gemäß ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen wird unter Achtung des Rechts des Kindes auf seine eigene Entwicklung gewährleistet.

15. Recht auf Zugang zu Informationen

Jeder hat das Recht, sich über ihn betreffende Verwaltungsdokumente und sonstige Daten zu informieren und ihre Berichtigung zu verlangen.

Donnerstag, 10. Februar 1994

16. Politische Parteien

Die Gründung politischer Parteien ist frei. Sie müssen sich an den gemeinsamen demokratischen Grundsätzen der Mitgliedstaaten orientieren.

17. Zugang zum Recht

- a) Jeder hat das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren durch einen vom Gesetz bestimmten Richter.
- b) Jeder hat das Recht, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht gehört wird.
- c) Der Zugang zum Recht ist gewährleistet. Für diejenigen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, um einen Rechtsbeistand in Anspruch zu nehmen, wird eine Rechtsilfe bereitgestellt.

18. Ne bis in idem

Niemand darf wegen einer Handlung, wegen der er bereits freigesprochen oder verurteilt wurde, erneut verfolgt oder verurteilt werden.

19. Rückwirkungsverbot

Niemand kann für Handlungen oder Unterlassungen zur Rechenschaft gezogen werden, für die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nach geltendem Recht keine Verantwortlichkeit bestand.

20. Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich schriftlich mit Eingaben oder Beschwerden an die staatlichen Behörden zu wenden, die verpflichtet sind, darauf zu antworten.

21. Recht auf Achtung der Umwelt

Jeder hat das Recht auf Schutz und Erhaltung seiner natürlichen Umwelt.

22. Grenzen

Die Achtung der in dieser Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten darf nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden, das ihren Wesensgehalt innerhalb der für die Erhaltung einer demokratischen Gesellschaft vertretbaren und erforderlichen Grenzen wahrt.

23. Schutzniveau

Keine Bestimmung dieser Verfassung darf als Beschränkung des durch das Recht der Union, das Recht der Mitgliedstaaten und das Völkerrecht gebotenen Schutzes ausgelegt werden.

24. Rechtsmißbrauch

Keine Bestimmung dieser Verfassung darf so ausgelegt werden, daß sich daraus irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche auf die Einschränkung oder Abschaffung der in dieser Verfassung angeführten Rechte und Freiheiten abzielt.

INHALT

Seite

	Präambel
Titel I	Grundsätze
Artikel 1	Die Europäische Union
Artikel 2	Ziele der Union

Donnerstag, 10. Februar 1994

Seite

Artikel 3	Die Unionsbürgerschaft
Artikel 4	Das Wahlrecht der Bürger
Artikel 5	Die politische Tätigkeit der Bürger
Artikel 6	Die Freizügigkeit der Bürger
Artikel 7	Von der Union verbürgte Menschenrechte
Titel II	Zuständigkeiten der Union
Artikel 8	Übertragung von Zuständigkeiten
Artikel 9	Verwirklichung der Ziele
Artikel 10	Subsidiaritätsprinzip und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
Artikel 11	Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten
Artikel 12	Förderung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten
Titel III	Institutioneller Rahmen
Artikel 13	Organe
Artikel 14	Europäisches Parlament: Zusammensetzung
Artikel 15	Europäisches Parlament: Befugnisse
Artikel 16	Europäischer Rat
Artikel 17	Rat: Zusammensetzung
Artikel 18	Rat: Befugnisse
Artikel 19	Präsidenschaft des Rates
Artikel 20	Abstimmung im Rat
Artikel 21	Kommission: Zusammensetzung und Unabhängigkeit
Artikel 22	Kommission: Ernennung und Mißtrauensantrag
Artikel 23	Der Präsident der Kommission
Artikel 24	Kommission: Befugnisse
Artikel 25	Der Gerichtshof
Artikel 26	Der Präsident des Gerichtshofes
Artikel 27	Organisation und Satzung des Gerichtshofes
Artikel 28	Sonstige Gerichte
Artikel 29	Ausschuß der Regionen
Artikel 30	Die Europäische Zentralbank
Titel IV	Die Aufgaben der Union
Kapitel 1	Grundsätze
Artikel 31	Rechtsakte der Union
Kapitel 2	Die Legislativgewalt
Artikel 32	Gesetzesinitiative
Artikel 33	Übertragung der Gesetzgebungsbefugnis
Kapitel 3	Die Exekutivgewalt
Artikel 34	Ausführung der Gesetze
Artikel 35	Überwachung der nationalen Durchführungsmaßnahmen
Kapitel 4	Die Rechtsprechung
Artikel 36	Rechtsprechende Gewalt
Artikel 37	Zuständigkeiten des Gerichtshofes
Artikel 38	Verletzung der Menschenrechte
Artikel 39	Einhaltung der Aufteilung der Zuständigkeiten

Donnerstag, 10. Februar 1994

Seite

Kapitel 5	Finanzen
Artikel 40	Finanzielle Mittel und Haushaltsplan
Kapitel 6	Koordinierung der Politiken der Mitgliedstaaten
Artikel 41	Grundsatz
Titel V	Außenbeziehungen
Artikel 42	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
Artikel 43	Vertretung der Union
Artikel 44	Verträge
Titel VI	Beitritt zur Union
Artikel 45	Beitritt neuer Mitglieder
Titel VII	Schlußbestimmungen
Artikel 46	Schlußbestimmungen
Artikel 47	Inkrafttreten
Titel VIII	Von der Union verbürgte Menschenrechte
	1. Recht auf Leben
	2. Würde des Menschen
	3. Rechtsgleichheit
	4. Gedankenfreiheit
	5. Meinungs- und Informationsfreiheit
	6. Privatleben
	7. Schutz der Familie
	8. Versammlungsfreiheit
	9. Vereinigungsfreiheit
	10. Eigentumsrecht
	11. Berufsfreiheit und Arbeitsbedingungen
	12. Kollektive soziale Rechte
	13. Sozialer Schutz
	14. Recht auf Bildung
	15. Recht auf Zugang zu Informationen
	16. Politische Parteien
	17. Zugang zum Recht
	18. Ne bis in idem
	19. Rückwirkungsverbot
	20. Petitionsrecht
	21. Recht auf Achtung der Umwelt
	22. Grenzen
	23. Schutzniveau
	24. Rechtsmißbrauch

Donnerstag, 10. Februar 1994

2. Armenien

B3-0181, 0186, 0188, 0197 und 0204/94

Entschließung zum Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in Armenien, insbesondere die vom 16. September 1993 zu Armenien und Aserbaidschan ⁽¹⁾,

- A. unter Hinweis auf den fortdauernden Konflikt zwischen Armeniern und Azeris, in den andere Länder verwickelt zu werden drohen, der Hunderttausende von Menschen, sowohl Armenier und Azeris, zu Vertriebenen gemacht hat und der unter der Zivilbevölkerung bereits Hunderte von Toten und Verwundeten gefordert hat,
- B. angesichts der Wiederaufnahme von Bombardierungen von Zivilisten durch die aserbaid-schanische Luftwaffe, insbesondere in der Stadt Stepanakert,
- C. angesichts des Scheiterns der Verhandlungsvorschläge der KSZE, die insbesondere von Aserbaidschan abgelehnt wurden,
- D. in Erwägung der Dringlichkeit einer internationalen humanitären Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Armenien und Aserbaidschan und der Notwendigkeit, daß die Nachbarstaaten den internationalen humanitären Organisationen freien Zugang zur Region zu gewähren, sowie in der Erwägung, daß insbesondere geeignete Hilfsmaßnahmen für die armenische Bevölkerung bereitgestellt werden müssen, die gerade im Winter harten Lebensbedingungen, insbesondere wegen der Energiekrise, ausgesetzt ist,
- E. in der Erwägung, daß Armenien seit seiner Unabhängigkeit wirkliche Anstrengungen unternommen hat, um einen Rechtsstaat auf der Grundlage demokratischer Institutionen, der ungehinderten Ausübung der Grundrechte und der Menschenrechte zu errichten, und Wirtschaftsreformen durchgeführt hat, um möglichst günstige Bedingungen für die Bevölkerung zu schaffen, was nun durch die Auswirkungen der Konflikte zunichte gemacht werden könnte,
- F. in der Erwägung, daß die Konflikte die gleichen nachteiligen Konsequenzen für Aserbaidschan und — in geringerem Maße — die übrigen Länder der Region haben,
- G. unter Hinweis auf das diesbezügliche Kommuniqué der Unionspräsidentschaft vom 17. Januar 1994,
 - 1. ist beunruhigt über die Gefahren einer Internationalisierung des Konflikts und fordert die Regierungen der Länder der Region und anderer ausländischer Mächte auf, von jeglicher Militärhilfe für die Kriegführenden Abstand zu nehmen;
 - 2. fordert alle Nachbarn Armeniens und Aserbaidschans, insbesondere die Türkei, auf, den freien Zugang von Waren in die beiden Länder zuzulassen;
 - 3. unterstützt die Erklärung der Präsidentschaft, worin die gegnerischen Parteien zur Selbstkontrolle und zur Vermeidung weiterer Leiden der durch den Krieg bereits stark beeinträchtigten Zivilbevölkerung aufgefordert werden, bekräftigt seine Unterstützung des Grundsatzes der territorialen Unversehrtheit Aserbaidschans und fordert eine friedliche Konfliktlösung;
 - 4. fordert alle beteiligten Parteien auf, den Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Folge zu leisten;
 - 5. ruft die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, Druck auf Aserbaidschan und Armenien auszuüben, um diese dazu zu bringen, sich um eine friedliche Lösung des Konflikts zu bemühen;
 - 6. ersucht die Union und ihre Mitgliedstaaten, den politischen und wirtschaftlichen Reformprozeß in Armenien durch eine konsequentere Anwendung des TACIS-Programms zugunsten dieses Landes aktiv zu unterstützen, und ersucht die Europäische Union darüber hinaus, gleiche Anstrengungen zugunsten der übrigen Länder der Region im Hinblick auf deren wirtschaftlichen Wiederaufschwung zu unternehmen, insbesondere im Fall Aserbaidschans, das besonders unter den Konsequenzen des Krieges zu leiden hat;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 268 vom 04.10.1993, S. 136.

Donnerstag, 10. Februar 1994

7. fordert in diesem Rahmen eine vorrangige Berücksichtigung des Energieproblems;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen Armeniens, Aserbaidschans und der Türkei sowie den Behörden Berg-Karabachs und dem KSZE-Generalsekretär zu übermitteln.

3. Wahlen in der Türkei

B3-0158, 0160, 0169 und 0209/94

EntschlieÙung zu den Kommunalwahlen in der Türkei im März 1994

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zu den Menschenrechten in der Türkei und zur Lage in den von Kurden bewohnten Provinzen im Südosten, insbesondere die vom 16. September 1993 zur Ermordung von Mehmet Sinçar, kurdischer Abgeordneter der Türkei, und zur Lage der Kurden in der Türkei ⁽¹⁾,
- B. bestürzt angesichts der Fortdauer und der Eskalation des Konflikts in Kurdistan, der mehrere tausend Opfer gefordert hat,
- C. in dem Bemühen, sicherzustellen, daß bei den bevorstehenden Kommunalwahlen am 27. März 1994 die Wähler in den Provinzen, über die der Ausnahmezustand verhängt worden ist, ihre Stimme ungehindert und ohne Angst vor Einschüchterung abgeben können, da diese Wahlen nach seiner Einschätzung ein wichtigerer Meinungstest im Südosten sein können als landesweite Wahlen,
- D. in der Überzeugung, daß eine namhafte internationale Präsenz bei diesen Wahlen ein viel vertrauensvolleres Klima schaffen würde,
- E. in der Auffassung, daß eine derartige internationale Präsenz bei den letztjährigen Feierlichkeiten anläßlich des kurdischen Neujahrsfestes Nevroz im März 1993 dazu beigetragen hat, daß sich die Massengewalt und -tötungen aus dem Vorjahr nicht wiederholt haben,
- F. unter Hinweis auf die bereits in der Türkei abgehaltenen Wahlen, bei denen das Bemühen seitens der Türkei festzustellen war, Fortschritte in Richtung auf die Stabilisierung der Demokratie zu unternehmen,
 1. verurteilt erneut entschieden die PKK und alle andere terroristische Gewalt und bekräftigt erneut sein Engagement für die Erhaltung der territorialen Unversehrtheit des türkischen Staates;
 2. bekräftigt erneut mit Nachdruck, daß es die Gewalt, die von Teilen des Militärs und der Sicherheitskräfte gegen die Zivilbevölkerung verübt wird, verurteilt;
 3. vertritt die Auffassung, daß es keine militärische Lösung für die Lage in den südöstlichen Provinzen geben kann und daß sich das „Kurdenproblem“ nur mit demokratischen Mitteln in einer pluralistischen Türkei lösen läßt, die die ethnische, kulturelle und sprachliche Vielfalt des Volkes anerkennt;
 4. zeigt sich zutiefst besorgt über die sehr große Zahl von Morden, die in den meisten Fällen unter nicht geklärten Umständen an Anhängern des HEP sowie an kurdischen Journalisten begangen wurden;
 5. weist darauf hin, daß legitime gewaltfreie politische Parteien oder Gruppierungen bei der Durchführung ihres Wahlkampfes möglicherweise behindert werden und daß die Modalitäten für die Durchführung der Wahl den internationalen Standards entsprechen müssen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 268 vom 04.10.1993, S. 144.

Donnerstag, 10. Februar 1994

6. ruft dazu auf, militärische Operationen von jedweder Seite während der Wahlen einzustellen; fordert ferner mit Nachdruck, daß der Einsatz des Militärs bei der Durchführung und der Organisation der Wahlen auf ein Minimum beschränkt wird und daß das Militär während dieser Zeit äußerste Zurückhaltung übt;
7. ist in Sorge, daß auf die Auflösung der HEP-Partei, die 18 Mandate im Parlament hatte und wegen des Verdachts des Eintretens für die Selbstbestimmung der Kurden verboten wurde, ein Verbot oder sonstige Maßnahmen gegen die Demokratische Partei, die Nachfolgepartei der HEP, folgen könnten, die eine legale pro-kurdische politische Partei ist und nicht für Gewalt eintritt;
8. verlangt, daß die notwendigen Schritte unternommen werden, um eine Beobachterdelegation des Europäischen Parlaments während des Wahlkampfes und der Wahl selbst in die südöstlichen Provinzen zu entsenden, und fordert die türkischen Behörden auf, den Wahlbeobachtern jede nur mögliche Zusammenarbeit anzubieten;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat sowie der Regierung und der GroÙen Nationalversammlung der Türkei zu übermitteln.

4. Fischereiprobleme

- a) B3-0189, 0194, 0196, 0198, 0199, 0208 und 0210/94

EntschlieÙung zur Krise im Fischereisektor

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß das Blaue Europa eine gemeinsame Politik der Europäischen Union darstellt, und in der Überzeugung, daß den Seeleuten ein Einkommen gewährleistet werden muß, welches ihnen und ihren Familienangehörigen ein menschenwürdiges Dasein sichert,
- B. angesichts der schweren Krise, die den Fischereisektor in ganz Europa — handwerkliche Fischer, Reeder, industrielle Fischer, SeefischgroÙhändler, Fischhändler, Versorgungsschiffe — erschüttert;
- C. unter nachdrücklichem Hinweis darauf, daß eine untragbar gewordene Verschuldung, die Abnahme der Meeresressourcen, der Rückgang des Verbrauchs sowie die Währungsturbulenzen innerhalb der Union ursächliche Faktoren dieser Krise sind,
- D. voller Bedauern darüber, daß die Verzweiflung der Seeleute und Fischer, die seit vielen Monaten erhebliche EinkommenseinbuÙen hinnehmen müssen, zu gewaltsamen Ausschreitungen geführt hat,
- E. in der Erwägung, daß die Entscheidungen des Rates dazu tendieren, Marktstörungen zu verursachen, indem die Einfuhren zum Nachteil der Erzeuger unangemessen stark bevorzugt werden,
- F. in der Erwägung, daß die Krise im letzten Winter seitens der Gemeinschaft nicht zu einer ernsthaften Reform der gemeinsamen Fischereipolitik geführt hat, obwohl die wirtschaftliche und soziale Lage des Berufszweigs AnlaÙ zu großer Sorge gibt,
- G. in der Erwägung, daß die Fischerei unter wirtschaftlichem und sozialem Aspekt für die betroffenen Küstenregionen lebenswichtig ist,
 1. bekräftigt erneut die Notwendigkeit, auf die Ängste der Hochseefischer zu reagieren, damit sie das Vertrauen in die europäische Dimension ihres Berufs wiedergewinnen;
 2. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die gebotenen Sofortmaßnahmen zu ergreifen und während des für notwendig erachteten Zeitraums zu praktizieren, wobei insbesondere die Mindestpreise an den Außengrenzen auf einem ausreichenden Niveau neu festgesetzt und die Einfuhren begrenzt werden müssen, damit der Markt seine normale Funktion der Regulierung der Fischereitätigkeit wiedergewinnt;

Donnerstag, 10. Februar 1994

3. bekräftigt, daß die grundlegenden Probleme nur dann gelöst werden können, wenn die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft beträchtliche Haushaltsmittel bereitstellen, um unter Einhaltung der Regeln eines lautereren Wettbewerbs Maßnahmen im Bereich der Sozialpolitik und der Ausbildung sowie eine bessere Bewirtschaftung der Meeresressourcen und eine Umstrukturierung der Fangflotte auf der Grundlage von Verhandlungen sowie in Rücksprache mit den Berufsverbänden und den Sozialpartnern zu finanzieren;
4. fordert die Kommission auf, dem Rat so rasch wie möglich einen Vorschlag für eine Verordnung zu unterbreiten, mit der ein Finanzinstrument geschaffen wird, welches den Betroffenen eine Ausgleichszahlung für den Preisverfall bei Fischereierzeugnissen gewährleistet; ist der Ansicht, daß diese Entschädigung aus dem Gemeinschaftshaushalt und von den betroffenen Mitgliedstaaten kofinanziert werden könnte;
5. begrüßt den Beschluß der Kommission, ein neues Mindestpreisniveau für Lachs einzuführen, äußert jedoch die Befürchtung, daß die neue Maßnahme keine angemessene Unterstützung für die Lachszüchter in der EU herbeiführt, von denen ein Teil mit unlauteren Wettbewerbsbedingungen zu kämpfen hatte, da über Jahre hinweg norwegischer Lachs zu Dumpingpreisen eingeführt wurde;
6. fordert die Kommission auf, eingehend zu prüfen, ob den Lachszüchtern zusätzliche Unterstützung gewährt werden kann, vor allem denjenigen, die am meisten unter den unfairen Wettbewerbsbedingungen zu leiden hatten, was vor allem für die irischen und schottischen Inseln und Regionen in Randlage gilt, für die die hohen Transportkosten eine zusätzliche Belastung darstellten;
7. fordert den Rat auf, den Vorschlag der Kommission über Anlandungen von Fisch durch Fahrzeuge aus Drittländern anzunehmen;
8. fordert die unverzügliche Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung von Einfuhren zu Dumpingpreisen sowie die Schließung der Außengrenzen für Erzeugnisse, die die Hygienevorschriften, welche für die Gemeinschaftserzeugung gelten, nicht erfüllen;
9. fordert eine Verstärkung aller Kontrollen, damit die Bestimmungen der gemeinsamen Fischereipolitik besser eingehalten werden: Hygienekontrollen an den Grenzen, Beachtung der Fischereizonen, Einhaltung der Quoten und der Gemeinschaftspräferenz;
10. fordert, daß die betreffenden Mitgliedstaaten entsprechend ihren Rechtsvorschriften rasch eine Entschädigung für die Folgen der Ausschreitungen zahlen;
11. fordert, daß in der März-Tagung 1994 in Anwesenheit der Kommission und des Rates eine politische Grundsatzdebatte über die Fischerei stattfindet; fordert die Kommission auf, ihm bei dieser Gelegenheit über alle getroffenen Vorkehrungen und über das für die Zukunft geplante Vorgehen, mit dem die weitere Existenz und das Wohlergehen der gemeinsamen Meeresfischerei sichergestellt werden soll, Bericht zu erstatten;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

b) B3-0207/94

EntschlieÙung zur Krise des Marktes für Fischereierzeugnisse und zum Scheitern der EU, Stabilität bei der Vermarktung von Lachs zu schaffen, und zu den wirtschaftlichen Folgen der norwegischen Dumpingpreise für Lachs

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf die unzureichenden jüngsten Maßnahmen der EU, Stabilität bei der Vermarktung von Lachs in der Gemeinschaft zu erreichen,
- B. unter Hinweis auf die jüngste Mitteilung, daß die Kommission einen neuen Mindestpreis für Lachs festgelegt hat, das Europäische Parlament aber noch nicht über die Einzelheiten dieser Maßnahme unterrichtet ist,

Donnerstag, 10. Februar 1994

- C. unter Hinweis auf Berechnungen von Lachszüchtern auf den Shetlands, daß eine Erhöhung des im November 1993 festgelegten MIP um 15-20% notwendig wäre, damit schottische Lachszüchter unter gleichen Bedingungen mit den Norwegern auf ihren europäischen Exportmärkten konkurrieren könnten,
- D. mit der Feststellung, daß die Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 1994 lediglich eine Erhöhung von 5% des im November 1993 festgelegten MIP für Lachs darstellen würde,
- E. unter Hinweis auf die Schwierigkeiten, die bestimmte Randregionen in Irland und Schottland bei der Vermarktung von Lachs auf dem EU-Markt wegen der hohen Transportkosten haben,
1. begrüßt die Entscheidung der Kommission, einen neuen Mindestpreis für Lachs einzuführen, äußert aber seine Besorgnis, daß die neue Maßnahme möglicherweise als Unterstützung für die Lachszüchter in der EU nicht ausreicht, da Teile dieses Wirtschaftszweigs einem ständigen unfairen Wettbewerb aufgrund des Dumping von norwegischem Lachs während mehrerer Jahre ausgesetzt waren;
 2. stellt fest, daß die schottischen Lachszüchter über die Nichteinhaltung des ursprünglichen MIP Beschwerde geführt haben, und fordert deshalb die Regierung des Vereinigten Königreichs entsprechend ihrer ausschließlichen Zuständigkeit auf diesem Gebiet auf, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, daß der neue MIP für Lachs nicht von den norwegischen Lachszüchtern unterboten wird;
 3. ersucht die Kommission zu prüfen, ob den Teilen der Lachszuchtindustrie zusätzliche Hilfe angeboten werden kann, die unter dem unfairen Wettbewerb am stärksten gelitten haben, insbesondere für die abgelegenen Inseln und Regionen Irlands und Schottlands, die auch die zusätzliche Belastung sehr hoher Transportkosten zu tragen hatten;
 4. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Kommission einen Vorschlag unterbreitet hat, der aus der Abteilung Garantie des EAGFL finanziert werden soll und zum Ziel hat, die Kanarischen Inseln, die Azoren, Madeira und das französische überseeische Département Guayana bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse mit Hilfe eines neuen Systems zu unterstützen, um diese Inseln für die sich aus ihrer extremen Randlage bedingten zusätzlichen Kosten zu entschädigen (KOM(93)0630)⁽¹⁾; stellt außerdem fest, daß für den Transport von Lachs von Orten wie den Shetland-Inseln nicht die niedrigen Flugtarife genutzt werden können, die für den Transport von Fisch von den Kanarischen Inseln und Madeira aufgrund des Massentourismus verfügbar sind; fordert deshalb die Kommission auf, ausführlich die Möglichkeit zu prüfen, eine ähnliche Sondermaßnahme für die abgelegenen Regionen Irlands und Schottlands zu schaffen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, der Regierung des Vereinigten Königreichs und der Regierung Irlands zu übermitteln.

(¹) ABl. Nr. C 4 vom 06.01.1994, S. 4.

5. Menschenrechte

a) B3-0156, 0170 und 0183/94

Entschliebung zur Wiederherstellung von Frieden und Recht in Guatemala

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschliebungen zur Lage in Guatemala, in denen es seine Besorgnis über die Verletzungen der Menschenrechte in Guatemala und seine Unterstützung für Demokratie und Friedensverhandlungen zum Ausdruck gebracht hat,

Donnerstag, 10. Februar 1994

- insbesondere unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 24. Juni 1993 zur Lage in Guatemala⁽¹⁾, in der es den neuen Präsidenten Guatemalas, Ramiro de León Carpio, beglückwünschte und die Hoffnung äußerte, daß es Fortschritte bei der Einhaltung der Menschenrechte geben wird, und in der es eine Wiederaufnahme der Friedensverhandlungen mit der URNG (Unión Revolucionaria Nacional Guatemalteca) forderte,
- A. in Anerkennung der Vereinbarung vom 10. Januar 1994 zwischen der Regierung von Guatemala und der URNG, in der sich beide Seiten verpflichtet haben, 1994 zu einer Einigung zu gelangen,
- B. unter Hinweis auf die Bedeutung der Verhandlungen zwischen der Regierung von Guatemala und der URNG, die im Februar 1994 wiederaufgenommen werden,
- C. besorgt über die Berichte des „Procurador de los Derechos Humanos“ (Bevollmächtigter für Menschenrechtsfragen), wonach sich die Zahl der Menschenrechtsverletzungen 1993 nahezu verdoppelt hat, obwohl die Fälle von Hinrichtungen ohne Gerichtsverfahren, Verschleppung und unrechtmäßiger Inhaftierung zurückgegangen sind,
- D. besorgt über die vor kurzem erfolgte Umwandlung der PAC (Zivilpatrouillen) in „Comités de Paz y Desarrollo“ (Ausschüsse für Frieden und Entwicklung), die nach Angaben nationaler und internationaler Menschenrechtsorganisationen dazu dienen könnten, ihre Kontrolle über die Bevölkerung zu verstärken,
- E. unter Hinweis darauf, daß das Referendum vom 30. Januar 1994 den Weg zu neuen Kongreßwahlen geöffnet hat, die es Präsident León Carpio ermöglichen sollten, seine Reformen unter Wahrung der Verfassung weiter voranzutreiben,
- F. mit der Feststellung, daß es den ersten finanziellen Beitrag der Regierung zu dem Fondo Indígena und der Stiftung „Vicente Menchú“, die die Interessen der indigenen Bevölkerung vertreten, begrüÙt, und unter Hinweis auf die Bedeutung, daß diese von der indigenen Bevölkerung selbst verwaltet werden,
- G. in Anerkennung des Mutes aller Menschen in Guatemala, die sich für die Menschenrechte in einem Land einsetzen, das in der Vergangenheit Schauplatz zahlreicher entsetzlicher Verbrechen war,
1. betont die Bedeutung eines erfolgreichen Abschlusses der Verhandlungen zwischen der Regierung und der URNG im Jahre 1994 für die Zukunft Guatemalas und ganz Mittelamerikas;
 2. äußert seine Besorgnis über die fortdauernden Menschenrechtsverletzungen in Guatemala und das Weiterbestehen der Zivilpatrouillen (PAC), was im Gegensatz zu den Empfehlungen von Experten der UNO und der Interamerikanischen Menschenrechtskommission steht, daß sie aufgelöst werden sollten;
 3. verweist die Regierung Guatemalas auf die Bedeutung, die Untersuchung und Aufklärung der Verbrechen, die häufig von Angehörigen der Sicherheitskräfte begangen wurden, fortzusetzen, und auf die Notwendigkeit, die vermutlich dafür Verantwortlichen gerichtlich zu verfolgen;
 4. fordert die URNG auf, ihre Sabotage der Infrastruktur einzustellen, insbesondere ihre Angriffe auf die Ölpipelines, die schwerwiegende Schäden in den Tropenwäldern verursachen;
 5. verweist auf die Notwendigkeit, die „Comunidades de Población en Resistencia“ (Widerstandsvereinigungen der Bevölkerung) in die Gesellschaft zu integrieren, begrüÙt daher die Anerkennung ihrer Existenz durch die Regierung, betont aber die Bedeutung, ihre bürgerlichen Rechte zu garantieren;
 6. fordert die Regierung Guatemalas auf, die Gebiete zu entmilitarisieren, die als Rückkehrgebiete für die Flüchtlinge in Mexiko benannt worden sind und umfassende Garantien für die Sicherheit von zurückkehrenden Flüchtlingen sowie für ihren freien Zugang zu Hilfseinrichtungen abzugeben, wie es in der am 8. Oktober 1992 geschlossenen Vereinbarung mit den Flüchtlingen vorgesehen ist, die der Präsident im Juli 1993 unterzeichnet hat, sowie in allen späteren Vereinbarungen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. 194 vom 19.07.1993, S. 209.

Donnerstag, 10. Februar 1994

7. fordert den Präsidenten und die Regierung von Guatemala auf, alle internationalen Verträge im Bereich der Menschenrechte umzusetzen, denen Guatemala beigetreten ist;
8. begrüßt, daß die Union finanzielle Mittel zur Unterstützung der Organisationen für die indigene Bevölkerung in Mittelamerika bereitgestellt hat, wobei ein großer Teil dieser Mittel für Guatemala aufgewendet wird, und unterstreicht die Bedeutung einer ausreichend langen Fortsetzung dieser Unterstützung, damit die indigene Bevölkerung zum ersten Mal über wirksame Organisationen zum Schutz ihrer Interessen verfügt;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der Regierung von Guatemala, dem Präsidenten des Mittelamerikanischen Parlaments und dem Generalsekretär der OAS zu übermitteln.

b) **B3-0167, 0193, 0195 und 0203/94**

Entschließung zu den Menschenrechtsverletzungen in Marokko und der Westsahara

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in Marokko und der Westsahara, insbesondere die vom 27. Mai 1993 zum Schicksal der in Marokko und in der Westsahara „vermißten“ Saharais⁽¹⁾,
 - B. unter Hinweis darauf, daß Marokko die internationalen Konventionen über die Menschenrechte und gegen die Folter ratifiziert hat,
 - C. in Kenntnis des Berichts von Amnesty International vom 10. Dezember 1993, demzufolge — trotz gewisser Fortschritte — die Inhaftierung politischer Gefangener und das „Verschwindenlassen“ von Gegnern des Regimes in geheimen Haftzentren in Marokko immer noch gang und gäbe ist,
 - D. besorgt darüber, daß insbesondere ca. 500 Saharais verschleppt bzw. schwer gefoltert worden sein sollen und daß einige von ihnen 16 Jahre lang in geheimer Haft „verschwanden“,
 - E. beunruhigt über die anhaltende Weigerung der marokkanischen Behörden, den Besuch der saharaischen Häftlinge zu gestatten oder auch nur Informationen über ihr Schicksal zu geben,
 - F. besorgt über die ständigen Versuche der marokkanischen Regierung, die Verwirklichung des Friedensplans der Vereinten Nationen in der Westsahara zu verhindern,
1. verurteilt die Fortführung der willkürlichen Verhaftungen ohne Gewährleistung einer Verteidigung sowie die systematischen Verschleppungen und Folterungen in Marokko und der Westsahara;
 2. fordert die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller marokkanischen und saharaischen politischen Gefangenen und detaillierte Informationen über das Schicksal der von Amnesty International erfaßten 500 „verschwundenen“ Saharais;
 3. fordert die marokkanische Regierung auf, die von ihr unterzeichneten internationalen Konventionen einzuhalten und auf Verhaftungen politischer Gegner, illegale Festnahmen und Folter zu verzichten, den im Juni 1991 freigelassenen 310 Personen volle Bewegungsfreiheit zu gestatten und den Familien der in den marokkanischen Gefängnissen gestorbenen 58 Saharais offizielle Totenscheine zu übermitteln;
 4. fordert die marokkanische Regierung auf, den Ausnahmezustand in den Gebieten der Westsahara aufzuheben und den Zugang der unabhängigen Beobachter zu gewährleisten, damit diese sich ungehindert über die Situation informieren können;

(1) ABl. Nr. C 176 vom 28.06.1993, S. 158.

Donnerstag, 10. Februar 1994

5. fordert die Vereinten Nationen auf, den Friedensplan unter Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen bis zur Abhaltung eines gerechten und freien Referendums in der Westsahara durchzusetzen;
6. fordert die zuständigen Stellen der Gemeinschaft und die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihrer politischen, wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen zu Marokko alles daranzusetzen, die marokkanische Regierung dazu zu verpflichten, den systematischen Verschleppungen ein Ende zu bereiten und den Friedensplan der Vereinten Nationen in der Westsahara zu verwirklichen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem amtierenden Präsidenten der OAU sowie der marokkanischen Regierung und der Polisario-Front zu übermitteln.

c) **B3-0185 und 0213/94**

EntschlieÙung zur Verhaftung von Vil Mirzajanov und zu dem gegen ihn geführten ProzeÙ

Das Europäische Parlament,

- A. entsetzt über die Verhaftung von Vil Mirzajanov und seine Verurteilung in einer Geheimverhandlung, weil er in einem in der Zeitung Moskovskiye Novosti im September 1992 veröffentlichten Artikel schrieb, daß die Erprobung chemischer Waffen in der Sowjetunion und Rußland selbst dann noch fortgesetzt wurde, nachdem die Präsidenten Gorbatschow und Jelzin der internationalen Öffentlichkeit versichert hatten, daß sie das internationale Übereinkommen über ein Verbot chemischer Waffen respektieren würden,
- B. unter Hinweis darauf, daß Rußland sich zur Zerstörung aller in seinem Besitz befindlichen chemischen Waffen verpflichtet hat, dem fraglichen Bericht zufolge jedoch im Begriff war, eine neue chemische Waffe zu entwickeln, die sehr viel toxischer sein soll als die bis dahin bekannten,
- C. unter Hinweis auf sein Eintreten für die Herstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse in Rußland,
 1. fordert die unverzügliche Freilassung von Vil Mirzajanov;
 2. fordert mit Nachdruck, daß er — sollte das Strafverfahren fortgesetzt werden — ein faires und für die Öffentlichkeit zugängliches Verfahren erhält;
 3. bedauert die Erforschung und Entwicklung neuer chemischer Massenvernichtungswaffen;
 4. fordert die russische Regierung auf, eine internationale Inspektion ihrer Waffenproduktion und ihrer Versuchsgelände entsprechend Artikel IX Absatz 8 des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, der Produktion, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über ihre Zerstörung zuzulassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, der russischen Regierung und der Duma zu übermitteln.

d) **B3-0163/94**

EntschlieÙung zur Lage in Burundi

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 28. Oktober 1993 zu Burundi (1),

(1) Teil II Punkt 5 a des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 10. Februar 1994

- A. bestürzt über die Welle von ethnisch bedingten Tötungen mit wahrscheinlich Zehntausenden von Opfern nach dem versuchten Staatsstreich vom 21. Oktober 1993, durch den die demokratisch gewählte Regierung gestürzt und Präsident Ndadaye und andere Kabinettsmitglieder getötet wurden,
- B. besorgt über die Gesundheits- und Sicherheitslage der schätzungsweise 800.000 Flüchtlinge und 150.000 Vertriebenen, die unter äußerst schwierigen Bedingungen in Flüchtlingslagern innerhalb und außerhalb Burundis leben und unter Hunger, Mangelernährung und Seuchen leiden,
- C. besorgt über Schätzungen, daß bis Ende Dezember 1993 mehr als 100.000 Menschen getötet wurden und in der Befürchtung, daß die anhaltenden ethnischen Konflikte in den ländlichen Gebieten sich trotz der momentanen Ruhe in der Hauptstadt Bujumbura rasch auf die Nachbarländer Ruanda, Zaire und Tansania ausbreiten könnten, in denen es bereits Streit und Gewalt zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen gibt,
- D. in der Feststellung, daß der Verlust zahlreicher Ernten und die Aufgabe neuer Pflanzungen, beides bedingt durch die Kämpfe, zu einem schwerwiegenden Nahrungsmittelmangel in den nächsten sechs Monaten führen wird,
- E. in der Erwägung, daß es die bisherige Reaktion der internationalen Völkergemeinschaft als weitgehend unzureichend betrachtet,
1. verurteilt die Tötung von 200 bis 300 Hutus, über die zuletzt berichtet wurde und die sich kurz vor Weihnachten 1993 in der Provinz Kirundu ereignete;
 2. appelliert an alle ethnischen Gruppen in Burundi, das Töten einzustellen und sich im Geiste der nationalen Versöhnung an Verhandlungen zu beteiligen;
 3. begrüßt die Wahl des neuen Präsidenten Cyprian Ntaryamira durch das Parlament (mit 78 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme), bedauert aber die vor kurzem erfolgte Auflösung des Verfassungsgerichts, das die erforderliche Verfassungsänderung billigen sollte;
 4. bekräftigt seine Unterstützung für die aus den Wahlen im Juni 1993 hervorgegangene demokratisch gewählte Regierung, die jedoch in dem gegenwärtigen Klima der Gewalt und Instabilität nicht in der Lage ist zu regieren und lediglich an der Macht festhält;
 5. begrüßt die UN-Entscheidung, eine internationale Untersuchungskommission zu entsenden, und fordert die internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen auf, zur Versöhnung und zur Schaffung eines dauerhaften Friedens in Burundi beizutragen;
 6. fordert die internationale Völkergemeinschaft und insbesondere die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten auf, die auf 6 Millionen US-Dollar geschätzten Kosten der OAU-Initiative für die Entsendung von 200 Soldaten nach Burundi zu tragen, um die politische Vermittlung und die Vertrauensbildung zu fördern;
 7. fordert die internationale Völkergemeinschaft und insbesondere die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten auf, die Regierung bei der Einrichtung einer Untersuchungskommission mit weitgehenden Befugnissen zu unterstützen, die die Menschenrechtsverletzungen untersuchen und die Frage der Verantwortung klären soll, um die vermutlich Verantwortlichen für die Taten gerichtlich zu verfolgen;
 8. begrüßt die jüngste Entscheidung der Kommission, humanitäre Hilfe im Wert von 3 Millionen Ecu für Burundi zu gewähren, fordert jedoch eine Aufstockung der Nahrungsmittelhilfe angesichts des erwarteten Nahrungsmittelmangels im Verlauf der nächsten sechs Monate;
 9. fordert die Kommission außerdem auf, die humanitäre Hilfe für die Flüchtlingslager in den Nachbarländern, insbesondere in Ruanda, aufzustocken, von denen viele unter einem schwerwiegenden Nahrungsmittelmangel leiden;
 10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten, der UNO, der OAU und der Regierung von Burundi zu übermitteln.

Donnerstag, 10. Februar 1994

e) B3-0226/94

Entschließung zu Pablo Reyes Martínez, Gewissensgefangener in Kuba

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Menschenrechtsverletzungen in Kuba und unter Hinweis auf die Tatsache, daß die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Kuba von der Wahrung der Menschenrechte durch die Regierung von Havanna abhängen wird,
- B. unter Hinweis darauf, daß Pablo Reyes Martínez, Journalist und verantwortlich für das kubanische Menschenrechtskomitee von Ost-Havanna seit 1989, der wegen „Feindpropaganda“ angeklagt und am 10. Dezember 1993 zu acht Jahren Gefängnis verurteilt wurde, im Gefängnis von Quivicán inhaftiert ist, wo die ärztliche Betreuung äußerst unzureichend ist und die Nahrungsmittel rationiert sind,
- C. empört über die andauernde Inhaftierung unter Bedingungen, die so schlimm sind, daß Pablo Reyes Martínez das Augenlicht zu verlieren droht und daß sein Gesundheitszustand sich von Tag zu Tag verschlechtert,
- D. empört über die Schikanen, unter denen er darüber hinaus noch zu leiden hat, wie z.B. die Wegnahme seiner persönlichen Gegenstände, Familienfotos und Bücher, sowie ständige Durchsuchungen,
 - 1. fordert, daß die kubanische Regierung Pablo Reyes Martínez unverzüglich freiläßt;
 - 2. fordert die Organe der Europäischen Union nachdrücklich auf, ihre äußerst ernsten Besorgnisse über die besonders beunruhigenden Folgen einer solchen Inhaftierung sowie die Entbehrungen, die diese Periode einer verschärften wirtschaftlichen Krise auf Kuba für die Gewissensgefangenen mit sich bringt, zum Ausdruck zu bringen;
 - 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der kubanischen Regierung zu übermitteln.

f) B3-0173 und 0180/94

Entschließung zur Diskriminierung von Bürgern der Europäischen Union in der Türkei

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Situation der Menschenrechte in der Türkei sowie das Assoziierungsabkommen EWG/Türkei, in dessen Artikel 9 insbesondere jegliche Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit untersagt wird,
- B. in der Erwägung, daß die Eigentumsrechte von Bürgern griechischer Herkunft, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, bis 1988 durch den geheimen Erlaß aus dem Jahre 1964 geregelt wurden, der diese Rechte, einschließlich des Erbrechts, begrenzte, was praktisch zur Beschlagnahme des betreffenden Eigentums führte,
- C. in der Erwägung, daß die Türkei, nachdem die Frage der diskriminierenden Vorgehensweise in bezug auf derartiges Eigentum im Rahmen der Gespräche über die Wiederbelebung des Assoziierungsrates EWG-Türkei behandelt worden war, 1988 den geheimen Erlaß von 1964 mittels eines rückwirkenden Gesetzes abgeschafft hat,
- D. in der Erwägung, daß die türkischen Gerichte seither aber entweder immer noch auf der Grundlage des geheimen Erlasses von 1964 urteilen oder unüberwindbare bürokratische Hindernisse schaffen bzw. verschiedene rechtliche Kniffe anwenden, die Gerechtigkeit unmöglich machen,

Donnerstag, 10. Februar 1994

- E. ferner in Erwägung des Urteils des Zweiten Amtsgerichts von Pera in der Rechtssache Magdalena Kallinoglou vom 27. Oktober 1993, das zugunsten des türkischen Staates lautete und trotz zweier gegenteiliger Urteile des Amtsgerichts von Istanbul (Urteile Nr. 206/1988 und 998/1991) den Erbvertrag annulliert hat,
- F. in der Erwägung, daß aus der Begründung des vorgenannten Gerichtsurteils hervorgeht, daß „der (türkische) Staat behauptet hat, daß die Griechen keine Erbrechte geltend machen können, und beantragt hat, die Erbverträge für ungültig zu erklären“, und daß das Gericht diesem Antrag unter dem Vorwand stattgegeben hat, daß der Grundsatz der Gegenseitigkeit (Griechenland — Türkei) nicht überprüft werden könne,
1. vertritt die Auffassung, daß die Erfordernis der Gegenseitigkeit bezüglich der Behandlung der Minderheiten eine unannehmbare Praxis und eine Diskriminierung bezüglich der Minderheiten darstellt und zu Gegenmaßnahmen führt, die den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Europäischen Menschenrechtskonvention zuwiderlaufen;
 2. verurteilt nachdrücklich ein derartiges Verhalten, das dem Assoziierungsabkommen EWG-Türkei entgegensteht und die Interessen von Bürgern der Europäischen Union verletzt;
 3. fordert die türkische Regierung auf, auf die endgültige Aufhebung des geheimen Erlasses von 1964 und des vertraulichen Dekrets Nr. 8-11-27433/10-7-85 sowie mittels eines umfassenden legislativen und administrativen Rechtsakts auf die Abschaffung aller gerichtlichen oder sonstigen Beschlüsse in bezug auf die Beschlagnahme des betreffenden Eigentums hinzuwirken;
 4. ersucht die Kommission und den Assoziierungsrat, diese Frage unverzüglich gegenüber der türkischen Regierung zur Sprache zu bringen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und dem Assoziierungsrat EWG-Türkei sowie der türkischen und der griechischen Regierung zu übermitteln.

6. Katastrophen

a) B3-0165/94

Entschließung zu den katastrophalen Folgen der wolkenbruchartigen Regenfälle im Verwaltungsbezirk Messinia

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf die schwerwiegenden Zerstörungen der Kulturen infolge der außergewöhnlichen Unwetter in den Gemeinden Avramis, Petalidion, Analipsis, Velikas, Strepsis, Longas, Nea Koronis, Akritochoris und Xinikoudas im Verwaltungsbezirk Messinia am 9. Januar 1994,
 - B. unter Hinweis darauf, daß insgesamt mehr als 100 Hektar Anbauflächen zerstört wurden, davon mehr als 10 Hektar Treibhäuser, daß 1.500 Olivenbäume, 700 Obstbäume und ca. 2 Hektar Rebstöcke entwurzelt wurden und auch den Viehzüchtern beträchtlicher Schaden entstanden ist,
 - C. unter Hinweis darauf, daß durch diese Regenfälle die Landhäuser, Lagerhallen, die Pumphallen und das Bewässerungsnetz schwer beschädigt und etliche Tonnen Früchte und Samen weggespült wurden und verloren gingen,
 - D. unter Hinweis darauf, daß in diesen Gebieten hauptsächlich Landbevölkerung angesiedelt ist,
1. äußert seine Solidarität mit den Landwirten und Viehzüchtern der in Mitleidenschaft gezogenen Gebiete;
 2. ersucht die Kommission, in Zusammenarbeit mit den regionalen und nationalen griechischen Behörden unverzüglich Beihilfen für die Beseitigung der Schäden und zur Unterstützung der Bewohner dieser Gebiete zu gewähren, und zwar unter Rückgriff auf die speziell für die Gewährung von Beihilfen im Falle von Naturkatastrophen veranschlagten Haushaltsmittel;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der griechischen Regierung und den Regionalbehörden des Verwaltungsbezirks Messinia zu übermitteln.

Donnerstag, 10. Februar 1994

b) B3-0190 und 0191/94

Entschließung zum Wirbelsturm, der Madagaskar heimgesucht hat

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß Mitte letzter Woche der tropische Wirbelsturm Géralda die Insel Madagaskar verwüstet hat,
- B. in der Erwägung, daß diese Naturkatastrophe in unterschiedlichem Ausmaß praktisch die gesamte Insel getroffen und mindestens 43 Todesopfer gefordert hat, daß 500.000 Menschen unmittelbar von dem über die Insel hinwegziehenden Wirbelsturm betroffen waren und mehr als 150.000 von ihnen obdachlos geworden sind,
- C. in Anerkennung der erheblichen Anstrengungen, die in den letzten Monaten von der Bevölkerung Madagaskars im Hinblick auf die Wiederherstellung der Demokratie unternommen wurden,
- D. im Bewußtsein der außerordentlich großen Bedeutung der ökologischen Beschaffenheit Madagaskars,
 1. bringt sein Mitgefühl mit der Regierung und der Bevölkerung von Madagaskar zum Ausdruck;
 2. ersucht die Kommission, unverzüglich eine humanitäre Soforthilfe für die betroffene Bevölkerung bereitzustellen und gemeinsam mit den zuständigen Stellen der Insel Madagaskar eine längerfristige Hilfe zu prüfen;
 3. unterstreicht die Bedeutung des Schutzes der tropischen Wälder auf der Insel;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und der Regierung von Madagaskar zu übermitteln.

c) B3-0215/94

Entschließung zur Umweltkatastrophe in der Nordsee

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Januar 1994 zur Sicherheit im Seeverkehr⁽¹⁾,
- A. unter Hinweis auf die zahlreichen Schiffahrtsunglücke und die Verschmutzung der Territorialgewässer der Union, wobei das letzte einer langen Reihe von Unglücken das französische Schiff Sherbo betraf, das im Dezember 1993 im Golf von Biskaya drei Container mit dem äußerst giftigen Pestizid Apron Plus verlor, wobei in jedem Container 200.000 Säckchen enthalten waren,
 - B. in der Feststellung, daß dieses Landwirtschaftsgift von Ciba Geigy in der Schweiz produziert wird und das Gift nirgendwo in Westeuropa zugelassen ist,
 - C. in der Feststellung, daß allein in den Niederlanden schon 150.000 Säckchen und in Deutschland mehrere Tausend eingesammelt wurden und sich noch immer über 400.000 in der Meeresumwelt befinden,
 - D. mit der Feststellung, daß „Carbofuran“, das Abbauprodukt dieses Landwirtschaftsgiftes im Wasser, die Natur und die Umwelt mehr als 100 Tage lang vergiftet und insbesondere Seehunde, aber auch Schalentiere, Garnelen und Pflanzen gefährdet sind und in den Niederlanden Hunderte von toten und verletzten Vögeln aufgefunden wurden,
 - E. unter Hinweis darauf, daß die Strände in Frankreich, den Niederlanden und Deutschland im Dezember 1993 und Januar 1994 wegen des Unglücks teilweise mehr als eine Woche für die Öffentlichkeit geschlossen waren,

⁽¹⁾ Teil II Punkt 5 c des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 10. Februar 1994

- F. unter Hinweis darauf, daß das Auffinden der verlorenen Container sehr viel einfacher gewesen wäre, wenn sie mit radioakustischen Geräten ausgerüstet gewesen wären, die nur 50-100 Ecu pro Stück kosten,
- G. mit der erstaunten Feststellung, daß die Kommission es unterlassen hat, die Mitgliedstaaten innerhalb von zehn Tagen über dieses Unglück im Golf von Biskaya zu informieren, wie es auf der Nordsee-Konferenz 1990 vereinbart wurde,
- H. unter Hinweis auf die zahlreichen Transporte von toxischem Material sowohl chemischer als auch nuklearer Art, die auf allen Wasser-, Straßen- und Luftwegen u.a. innerhalb der EU vor sich gehen,
1. erwartet von der Kommission und dem Rat (Verkehr und Umwelt), daß sie sich auf dem nächsten Treffen der maritimen Sicherheitskommission der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation im Mai 1994 entschieden für folgende Maßnahmen einsetzen:
 - a) Schiffe, die Öl und gefährliche Stoffe transportieren, müssen bestimmte vorgeschriebene Routen einhalten, die ökologisch empfindliche Gebiete vermeiden,
 - b) Schiffe, die gefährliche Stoffe transportieren, müssen dies in Containern tun, für die eine Ausrüstung mit einem radioakustischen Gerät vorgeschrieben ist,
 - c) Schiffe, die gefährliche Stoffe transportieren, müssen das in Containern tun, die unter Deck mitgeführt werden, was bis spätestens 1995 bindend sein muß; bis zu diesem Zeitpunkt müssen die auf Deck gestapelten Container in geeigneter Weise gesichert werden,
 - d) ein Inspektionssystem einzuführen, um die Qualität und den Zustand der für den Transport gefährlicher Stoffe benutzten Container zu gewährleisten;
 2. verlangt von der Kommission und dem Rat die Zusage, daß sie im Haushalt 1995 Mittel vorsehen, um die Sicherheit dadurch zu erhöhen, daß an den Gefahrenstellen wie dem Golf von Biskaya, dem Nord-Ostsee-Kanal, der Straße von Gibraltar und dem Zugang in die Ostsee von der EU finanziertes Bergungsmaterial stationiert wird, das ein rasches Eingreifen ermöglicht, um mögliche Katastrophen zu vermeiden;
 3. verlangt von der Kommission, daß sie in ihren künftigen Vorschlägen für europäische Regelungen oder Richtlinien in Verbindung mit der Umwelthaftung vorsieht, daß darin die Haftungsgrenze von 8 Millionen Dollar gestrichen wird, weil die Unternehmen die vollständige Umwelthaftung tragen müssen;
 4. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Richtlinie vorzulegen, um die Produktion von Pestiziden, die in der EU nicht verwendet werden dürfen, zu verbieten;
 5. stellt fest, daß technische Maßnahmen allein nicht ausreichen, um die Risiken von (häufig der Öffentlichkeit nicht bekannten) chemischen oder nuklearen toxischen Transporten zu verringern;
 6. stellt fest, daß es hier nicht nur um das Auffangen der Folgen geht, sondern auch um die strukturelle Inangriffnahme der Ursachen solche schrecklicher Unglücke, nämlich
 - a) die weitestgehende Umgestaltung der industriellen Produktion auf einen vollständigen Kreislauf einer sauberen Produktion, wobei die Entstehung schädlicher toxischer Stoffe letztlich vollständig vermieden wird,
 - b) die Umstellung von einer chemischen auf eine umweltfreundliche biologische Landwirtschaft,
 - c) generell die Senkung des Konsumniveaus und die Eindämmung der Verkehrsströme anstatt noch größere Risiken für die Gesellschaft zu schaffen, denen die Bürger unwissend und unvorbereitet ausgesetzt sind;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat der Verkehrsminister, dem Rat der Umweltminister, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, den Umwelt- und Verkehrsausschüssen der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten sowie der IMO zu übermitteln.

Donnerstag, 10. Februar 1994

d) B3-0159, 0177, 0179 und 0205/94**Entschließung zum Brand des Gran Teatro del Liceo***Das Europäische Parlament,*

- A. bestürzt über den Brand des Gran Teatro del Liceo, eines international berühmten Opernhauses,
- B. angesichts der historischen und künstlerischen Bedeutung des Gran Teatro del Liceo als Spiegelbild der edelsten Bestrebungen der katalanischen Gesellschaft und über die Musik als Treffpunkt bedeutender Künstler und der musikalischen Strömungen Europas,
- C. in der Erwägung, daß die Zerstörung des Gran Teatro del Liceo von Barcelona aus dem Blickwinkel der europäischen Kultur zweifach zu beklagen ist: zum ersten stellt die Zerstörung eines Prachtbaus mit seiner wertvollen Einrichtung einen unwiederbringlichen Verlust für das europäische architektonische Erbe dar, zum zweiten macht diese Zerstörung die Fortsetzung einer unschätzbaren und unersetzlichen Arbeit auf dem Gebiet der Musikkultur unmöglich,
- D. in der Erwägung, daß 1994 das Gemeinschaftsprogramm „Hilfe für Projekte zur Erhaltung des europäischen architektonischen Erbes“, insbesondere für die Restaurierung von Monumenten der Bühnenkunst bestimmt ist, die einen historischen, architektonischen, künstlerischen und sozialen Wert von europäischer Bedeutung besitzen,
 1. fordert die Kommission auf, sich außer mit einer symbolischen Soforthilfe mit einer ausreichenden Summe an dem Wiederaufbau des Liceos zu beteiligen und die gemeinsame große Anstrengung der Bürger zu unterstützen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der spanischen Regierung, der katalanischen autonomen Regierung, dem Regionalparlament und dem Stadtrat von Barcelona zu übermitteln.

e) B3-0164 und 0212/94**Entschließung zum Gabčíkovo-Nagymaros-Projekt***Das Europäische Parlament,*

- A. unter Hinweis auf die Feststellungen der Trilateralen Sachverständigengruppe, die ihre Vorschläge am 1. Dezember 1993 der slowakischen und ungarischen Regierung vorgelegt hat,
- B. unter Hinweis auf seine zahlreichen früheren Entschließungen zu diesem Thema, zuletzt vom 25. Juni 1993 ⁽¹⁾, in denen es seine Besorgnis über die schwerwiegenden ökologischen Folgen und die Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung betonte,
- C. in der Erwägung, daß mit diesem Staudamm folgende Ziele verfolgt werden: Überschwemmungsschutz, Schutz des Flußbettes gegen Erosion, Schutz der Mündungs- und Auwälder, Verbesserung der Grundwasserbedingungen (nach technischen Maßnahmen auf beiden Seiten), umweltverträgliche saubere Stromerzeugung,
- D. in der Erwägung, daß es angesichts der kommenden Frühjahrszeit umso dringlicher wird, einen vorläufigen Wasserplan aufzustellen, durch den die Schäden an der Umwelt und der Trinkwasserversorgung soweit wie möglich begrenzt werden,
 1. äußert erneut seine Besorgnis über die möglichen Schäden an der Natur und der Umwelt in der Region, die durch die Verwirklichung des Staudammprojekts entstehen, wobei vor allem Ungarn betroffen sein wird;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 194 vom 19.07.1993, S. 407.

Donnerstag, 10. Februar 1994

2. fordert die Kommission auf, über die Ergebnisse der Arbeit der Beobachtergruppe und der Sachverständigengruppe zu berichten, die ihre Tätigkeit im September 1993 aufgenommen haben, und hofft, daß der Bericht als Grundlage für weitere Verhandlungen über die notwendigen technischen Maßnahmen und den Wasserbewirtschaftungsplan für den Fluß dienen kann;
3. weist darauf hin, daß die Erhaltung dieses Naturgebietes angesichts der einzigartigen ökologischen Situation nicht nur im Interesse der Slowakei und Ungarns liegt, sondern eine sehr viel weitgehendere Bedeutung hat;
4. stellt fest, daß die Fortschritte bei den Verhandlungen um einen vorläufigen Wasserplan unzureichend sind, was den Menschen in dieser Donauregion schadet;
5. fordert, die Rechte der Bürger in der Region durch ein demokratisches Beteiligungsverfahren zu gewährleisten;
6. äußert die Hoffnung, daß eine Lösung für das Problem eines vorläufigen Wasserbewirtschaftungsplanes gefunden werden kann, die für die Slowakei und Ungarn annehmbar ist;
7. erwartet von der Kommission, daß sie ihre Tätigkeit im Rahmen der Trilateralen Gruppe verstärkt fortsetzt;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen der Slowakei und Ungarns zu übermitteln.

7. Schengener Abkommen

B3-0171 und 0200/94

Entschließung zu den Schengener Übereinkommen

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 3, 5, 7, 8 a, 100, 100 a, 169, 175 und 235 des EG-Vertrags,
 - unter Hinweis auf die Vorschläge der Kommission in den Weißbüchern von 1985 und 1987,
 - unter Hinweis auf die der Einheitlichen Europäischen Akte beigefügte politische Erklärung über die Freizügigkeit von Personen,
 - unter Hinweis auf das Arbeitsprogramm der Kommission für 1989, insbesondere die Anwendung von Artikel 8 a des EG-Vertrags,
 - unter Hinweis auf den 7. Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung des Weißbuchs über den Binnenmarkt,
 - unter Hinweis auf seine Klage vor dem Gerichtshof gemäß Artikel 175 des EG-Vertrags gegen die Kommission, weil sie nicht gemäß Artikel 7 a des Vertrags tätig geworden ist,
- A. in der Erwägung, daß Gemeinschaftsinitiativen und -entscheidungen notwendig sind, um die konkrete Verwirklichung der Freizügigkeit innerhalb der Union zu garantieren,
 - B. in der Feststellung, daß die Anwendung der Schengener Übereinkommen systematisch verzögert wird und daß diese Übereinkommen, die auf zwischenstaatlicher Ebene abgeschlossen wurden, das einzige Instrument waren, auf das die Kommission ihre Strategie gestützt hat,
1. stellt fest, daß die für den 1. Februar 1994 vorgesehene Anwendung des Schengener Übereinkommens ausgesetzt worden ist, was jetzt die vierte Verschiebung des Starttermins darstellt;
 2. fordert die Regierungen der Schengen-Länder auf, unverzüglich eine wirksame praktische Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den nationalen Polizeibehörden aufzubauen, gestützt auf bilaterale und multilaterale Vereinbarungen für die gegenseitige Unterstützung; fordert alle notwendigen Schritte einzuleiten, um die noch ungelösten technischen Fragen auszuräumen;

Donnerstag, 10. Februar 1994

3. verweist darauf, daß das Zustandekommen der Schengener Übereinkommen von 1985 und 1990 die Unangemessenheit ausschließlich zwischenstaatlicher Verfahren beweist; fordert deshalb die rasche und wirksame Durchführung des dritten Pfeilers auf der Grundlage einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission, durch die das demokratische Defizit in den Bereichen Justiz und innere Angelegenheiten beseitigt würde;
4. bekräftigt, daß die Frage der Freizügigkeit von Personen in der Union und der Beseitigung der Binnengrenzen in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt und integraler Bestandteil des Binnenmarktes ist;
5. fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich allgemeine oder einzelne Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Einhaltung der Vertragsbestimmungen garantiert wird;
6. fordert die Kommission auf, kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen, um die Verzögerung bei der konkreten Verwirklichung der Freizügigkeit von Personen in der Union nicht noch größer werden zu lassen, unter Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse, von denen die konkrete Abschaffung der Binnengrenzen abhängig ist und die eine wirksame Kontrolle an den Außengrenzen notwendig machen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vorsitzenden der Schengen-Gruppe sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

8. Lage in Bosnien

B3-0211, 0221, 0229, 0232, 0233 und 0234/94

Entschließung zur Lage in Bosnien-Herzegowina

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine bisherigen Entschließungen zu Bosnien-Herzegowina,

- A. entsetzt über die fortdauernden systematischen Angriffe auf unschuldige Bürger, deren trauriger Höhepunkt das Massaker in Sarajewo am 5. Februar 1994 war, bei dem mindestens 68 Menschen getötet und weitere 200 verletzt wurden,
- B. bestürzt darüber, daß die anhaltende Gewalt in Bosnien-Herzegowina den Tod von vier weiteren Bürgern der Europäischen Union gefordert hat: drei italienischen Journalisten und einem Briten, der als Helfer tätig war,
- C. in Kenntnis der Tatsache, daß europäische und andere UN-Bodentruppen im Rahmen der ihnen für ihre Operationen auferlegten Beschränkungen eine schwierige Aufgabe in hervorragender Weise ausgeführt haben,
- D. unter Hinweis darauf, daß seine Haltung gegenüber den Konfliktparteien im ehemaligen Jugoslawien vom Grundsatz der ethnischen Vielfalt und der Anti-Apartheid bestimmt wird,
- E. bestürzt über das bisherige Scheitern aller Bemühungen um eine Verhandlungslösung im Konflikt in Bosnien-Herzegowina,
- F. in der Erwägung, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Boutros Boutros Ghali, nach Konsultation der UN-Befehlshaber in Bosnien-Herzegowina die NATO und ihre Mitgliedstaaten aufgefordert hat, ihre Beschlüsse vom 10./11. Januar 1994 umzusetzen und die Möglichkeit der Durchführung begrenzter Luftangriffe zu schaffen, um die Bemühungen der Vereinten Nationen zum Schutz Sarajewos und weiterer Sicherheitszonen in Bosnien-Herzegowina zu unterstützen und das UNPROFOR-Kontingent sowie die Hilfskonvois in Bosnien-Herzegowina zu schützen,

Donnerstag, 10. Februar 1994

1. ist entsetzt darüber, daß im Verlauf dieses Konflikts bereits mehr als 200.000 Menschen in Bosnien-Herzegowina und allein in Sarajewo über 10.000 Menschen, darunter viele Kinder, getötet wurden;
2. unterstützt den Beschluß des NATO-Rates vom 9. Februar 1994, wonach die serbischen Streitkräfte in Bosnien ihre Artillerie und sonstigen schweren Waffen innerhalb von 10 Tagen 20 Kilometer von Sarajewo zurückziehen müssen, und unterstützt ferner das von der NATO festgelegte Ultimatum und dessen Folgen;
3. schließt sich dem Aufruf des NATO-Rates an die Konfliktparteien zur Einhaltung des Waffenstillstands an und ist ebenso wie dieser der Auffassung, daß in diesem Zeitraum von 10 Tagen von allen Beteiligten alle erdenklichen Anstrengungen unternommen werden sollten, um eine Vereinbarung über den Abzug oder die Kontrolle der schweren Waffen zu erzielen;
4. fordert ferner, daß alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um die anderen „Sicherheitszonen“ zu schützen und die Bereitstellung von humanitärer Hilfe zu gewährleisten;
5. betont, daß dem Blutvergießen in Mostar unverzüglich ein Ende bereitet werden muß;
6. unterstreicht, daß die Europäische Union Orten wie z.B. Tuzla, wo noch demokratisches und ziviles Zusammenleben zwischen den Volksgruppen herrscht, größtmögliche Unterstützung gewähren muß;
7. betont, daß die in Bosnien-Herzegowina operierenden UN-Truppen so koordiniert und ausgerüstet werden müssen, daß sie in der Lage sind, ihre Aufgaben wahrzunehmen und sich gegen Angriffe angemessen zu verteidigen;
8. drängt darauf, daß in geeigneter Weise internationaler Druck auf Kroatien ausgeübt wird, damit entsprechend der Warnung des Sicherheitsrates vom 5. Februar 1994 alle kroatischen Streitkräfte aus Bosnien-Herzegowina abgezogen werden;
9. begrüßt die aktive Beteiligung der USA an den Verhandlungen;
10. bittet die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Bürgervereinigungen dringend, den Dialog und die Aussöhnung zu unterstützen;
11. beauftragt seinen Präsidenten, als feierliche Geste der Solidarität, gegebenenfalls in Abstimmung mit den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten, an der Spitze einer Delegation des Europäischen Parlaments nach Sarajewo zu reisen;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie den Regierungen von Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Serbien zu übermitteln.

9. Schutz und Erhaltung wildlebender Vogelarten

A3-0002/94

Entschließung zum Schutz und zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der Europäischen Union

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Richtlinie 79/409/EWG ⁽¹⁾ über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten,
- in Kenntnis des Beschlusses 82/72/EWG ⁽²⁾ über den Abschluß des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume,
- in Kenntnis des Beschlusses 82/461/EWG ⁽³⁾ über den Abschluß des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10.02.1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 19.07.1982, S. 10.

Donnerstag, 10. Februar 1994

- in Kenntnis der Richtlinie 92/43/EWG ⁽¹⁾ zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 14. Mai 1992 zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ⁽²⁾ und auf seine Entschließung vom 12. Juni 1992 zur Durchführung des Berner Übereinkommens in der Europäischen Gemeinschaft ⁽³⁾,
 - in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Funk zum Schutz und zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in allen europäischen Staaten (B3-0644/92),
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0002/94),
- A. in der Erwägung, daß die Gemeinschaftsorgane unter anderem die Aufgabe haben, die biologische Vielfalt in der Europäischen Union zu erhalten und wiederherzustellen,
- B. in der Erwägung, daß die wildlebenden Stand- und Zugvögel Gemeingut der Bürger der Mitgliedsländer der Europäischen Union sind,
- C. in der Erwägung, daß die Jagd und der Fang zum Rückgang bestimmter bejagter wie geschützter wildlebender Vogelarten führen können,
- D. in der Erwägung, daß die Jäger, wenn die Jagd gemäß dem Grundsatz der vernünftigen Nutzung erneuerbarer natürlicher Ressourcen umweltverträglich ausgeübt wird, einen wirksamen Beitrag zur Habitaterhaltung — wesentliches Element jeglicher Artenschutzstrategie — leisten können;
- E. in der Erwägung, daß eine umsichtige Nutzung der wildlebenden Vogelarten eine dauerhafte Einnahmequelle in ländlichen Gebieten darstellen kann und somit zur langfristigen sozio-ökonomischen Entwicklung benachteiligter Gebiete beiträgt,
- F. in der Erwägung, daß die Jagd- und Fangpraktiken daher auf die Biozyklen der bejagten oder durch die Jagd beeinträchtigten Arten abgestimmt werden müssen, um überall in der Europäischen Union eine reiche und vielfältige Wildfauna zu erhalten oder wiederherzustellen,
- G. in der Erwägung, daß sich die Jäger und ihre Vereinigungen in bestimmten Ländern Verpflichtungen und Beschränkungen auferlegt haben, um eine vertretbare Bewirtschaftung der Jagdressourcen mit Blick auf die Erhaltung der Natur und des natürlichen Gleichgewichts sicherzustellen,
- H. in der Erwägung, daß die Jagdzeiten und -methoden nur auf nationaler Ebene unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Gegebenheiten festgelegt werden können,
- I. in der Erwägung, daß die Beeinträchtigung und der Verlust der Lebensräume wildlebender Vogelarten im allgemeinen als die größte Gefahr für die Erhaltung der Vogelpopulationen angesehen werden,
- J. unter Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität,
1. fordert die Kommission auf, von der Notwendigkeit Kenntnis zu nehmen, daß neue Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus der Vogelschutzrichtlinie nachkommen, indem sie:
- a) aufeinander abgestimmte Jagdzeiten der einzelnen Länder (insbesondere für die wandernden Arten) nach den biologischen Merkmalen der bejagten sowie der indirekt durch die Jagd beeinträchtigten Arten festlegt,
 - b) nichtselektive Jagd- und Fangmethoden vollständig verbietet,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 150 vom 15.06.1992, S. 282.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 176 vom 13.07.1992, S. 258.

Donnerstag, 10. Februar 1994

- c) die Einführung eines Bejagungsplans für jagdbare Arten fördert, um so eine ökologisch verträgliche Nutzung anzustreben,
 - d) schrittweise die Verwendung von Blei in Munition verbietet und die Entwicklung und die Verwendung ungiftiger Munition fördert, und zwar in voller Abstimmung mit allen interessierten Gruppen;
2. fordert die Kommission nachdrücklich auf, den Abschluß der Vertragsverletzungsverfahren bezüglich der Richtlinie 79/409/EWG, insbesondere im Zusammenhang mit der Zerstörung von Habitaten, zu beschleunigen;
 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Überwachungsmaßnahmen zu verstärken, um den illegalen Jagdmethoden ein Ende zu machen;
 4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit zwischen allen Gruppen, die sich für den Schutz und die Bewirtschaftung wildlebender Tierarten und Lebensräume engagieren, zu fördern, damit sich die Kommission bei der Vorlage aller ihrer Vorschläge auf diese zusammenarbeitenden Gruppen als offizielle Konsultationspartner stützen kann;
 5. bedauert die Langsamkeit, mit der die Mitgliedstaaten die Sonderschutzzone gemäß der Richtlinie 79/409/EWG in zahlen- und flächenmäßig ausreichendem Umfang ausgewiesen haben, und fordert diese Staaten auf, dies unverzüglich zu tun;
 6. fordert die Kommission auf, die Staaten, mit denen die Union Handelsabkommen schließt, dazu zu bewegen, daß sie eine ökologisch verträgliche Form der Bejagung von Zugvögeln auf ihrem Gebiet sicherstellen;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 10. Februar 1994

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 10. Februar 1994**

Adam, Aglietta, Ainardi, Alber, von Alemann, Álvarez de Paz, Amendola, Anastassopoulos, André-Léonard, Andrews, Antony, Apolinário, Arbeloa Muru, Archimbaud, Avgerinos, Balfe, Bandrés Molet, Banotti, Barata Moura, Barrera i Costa, Barton, Barzanti, Christopher J.P. Beazley, Peter Beazley, Beirão, Benoit, Bertens, Bethell, Bettini, Beumer, Bird, Blak, Blaney, Blot, Böge, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Bonde, Bontempi, Borgo, Bourlanges, Bowe, Brand, Braun-Moser, de Brémond d'Ars, Breyer, Van den Brink, Brok, Bru Purón, Buchan, Cabezón Alonso, Cayet, Canavaro, Cano Pinto, Capucho, Carmiti, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Caudron, Chabert, Chanterie, Chésa, Cheysson, Chiabrande, Ib Christensen, Cingari, Coates, Coelho, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Contu, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cot, Cox, Crampton, Cravinho, Crawley, Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, De Clercq, Defraigne, De Gucht, Delcroix, Delorozoy, De Piccoli, Deprez, Desama, Dessylas, De Vries, Dido', Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dillen, Dinguirard, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Ernst de la Graete, Estgen, Ewing, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzgerald, Fitzsimons, Florenz, Fontaine, Ford, Forte, Fourçans, Frémion, Frimat, Froment-Meurice, Fuchs, Funk, Gaibisso, Gallenzi, García Amigo, García Arias, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gawronski, Geraghty, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, Görlach, González Álvarez, Graefe zu Baringdorf, Green, Gremetz, Gröner, Grund, Guermeur, Guidolin, Günther, Guillaume, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Haller von Hallerstein, Hänsch, Happart, Harrison, Heider, Herman, Hermans, Hindley, Hoff, Holzfuss, Hory, Howell, Hughes, Hume, Imbeni, Inglewood, Isler Béguin, Iversen, Izquierdo Rojo, Caroline F. Jackson, Christopher M. Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jepsen, Junker, Karellis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Heinz Fritz Köhler, Klaus-Peter Köhler, Kofoed, Kuhn, Lafuente López, Lagakos, Lagorio, Lalor, Lambrias, Landa Mendíbe, Lane, Langer, Langes, Lannoye, Lauga, Lehideux, Lemmer, Linkohr, Llorca Vilaplana, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Lulling, Luster, McCartin, McCubbin, McGowan, McIntosh, McMahon, McMillan-Scott, Maher, Maibaum, Malangré, de la Malène, Mantovani, Marck, Marinho, Marques Mendes, David D. Martin, Martinez, Mayer, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Melandri, Mendes Bota, Menrad, Merz, Metten, Mihr, Moorhouse, Moretti, Morodo Leoncio, Morris, Mottola, Müller, Muntingh, Muscardini, Musso, Napoletano, Navarro, Newens, Newman, Newton Dunn, Nicholson, Nielsen, Nordmann, Oddy, Onesta, Onur, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Paisley, Papoutsis, Partsch, Pasty, Patterson, Peijs, Penders, Peter, Peters, Piermont, Pierros, Pimenta, Pinton, Piquet, Ferruccio Pisoni, Nino Pisoni, Poettering, Pollack, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Porraccini, Porto, Prag, Price, Prout, Pucci, Van Putten, Quisthoudt-Rowohl, Quistorp, Raffarin, Raffin, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rauti, Rawlings, Read, Regge, Reymann, Ribeiro, Robles Piquer, Rønn, Rogalla, Romera i Alcázar, Rosmini, Roth, Rothe, Rothley, Saby, Sainjon, Sakellariou, Salisch, Samland, Sandbæk, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schiedermeier, Schlechter, Schlee, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Schodruch, Schwartzberg, Scott-Hopkins, Seal, Seligman, Sierra Bardají, Simeoni, Simmonds, Simons, Anthony M.H. Simpson, Brian Simpson, Sisó Cruellas, Alex Smith, Sonneveld, Soulier, Speciale, Spencer, Speroni, Staes, Stavrou, Stevens, Stevenson, Stewart, Stewart-Clark, Suárez González, Taradash, Tazdaït, Telkämper, Terron i Cusi, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Trautmann, Trivelli, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Van Hemeldonck, Vanlerenberghe, Van Outrive, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, Van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Verhagen, Vertemati, Verwaerde, Visser, Vittinghoff, Vohrer, von der Vring, Van der Waal, von Wechmar, Welsh, West, Wettig, White, Wijsenbeek, von Wogau, Wurtz, Wynn, Zavvos.

Beobachter aus der früheren DDR

Botz, Göpel, Kaufmann, Kertscher, Koch, Kosler, Krehl, Meisel, Richter, Romberg, Stockmann, Thietz, Tillich.

Donnerstag, 10. Februar 1994

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen
 (-) = Nein-Stimmen
 (O) = Enthaltungen

1. Bericht Herman A3-0064/94 — *Verfassung der Europäischen Union*

Änderungsantrag 3

(+)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Blaney, Bonde, Ewing, Piermont, Sandbæk, Simeoni, Vandemeulebroucke

LDR: Defraigne, Gasòliba i Böhm

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, van der Waal

PPE: Chanterie, Deprez, Ferrer, Forte, Gaibisso

PSE: Arbeloa Muru, Crawley, McCubbin, McMahon, Pollack, Van Hemeldonck

V: Aglietta, Amendola, Boissière, Breyer, van Dijk, Dinguirard, Ernst de la Graete, Graefe zu Baringdorf, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Telkämper, Verbeek

(-)

CG: Dessylas, Ephremidis

LDR: Capucho, Coelho, Marques Mendes, Porto, Pucci

NI: Grund, Pinton

PPE: Alber, Anastassopoulos, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Bethell, Beumer, Böge, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Chabert, Chiabrando, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Elles, Estgen, Fernández-Albor, Florenz, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Haller von Hallerstein, Herman, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Jackson Christopher M., Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lagakos, Lambrias, Langes, Lulling, Luster, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Marck, Menrad, Merz, Moorhouse, Navarro, Newton Dunn, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Penders, Pierros, Pisoni Ferruccio, Plumb, Poettering, Prag, Price, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Reding, Robles Piquer, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, Vanlerenberghe, Welsh, von Wogau, Zavvos

PSE: Álvarez de Paz, Apolinário, Avgerinos, Balfe, Barton, Barzanti, Benoit, Blak, Bofill Abeilhe, Bombard, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Caudron, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cot, Crampton, Cravinho, da Cunha Oliveira, David, De Giovanni, De Piccoli, Delcroix, Desama, Dido', Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Hänsch, Harrison, Hindley, Hughes, Izquierdo Rojo, Jensen, Karellis, Kuhn, Lagorio, Linkohr, Lüttge, Maibaum, Martin David W., McGowan, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Napoletano, Newens, Oddy, Peter, Peters, Pons Grau, Porrizzini, van Putten, Raggio, Randzio-Plath, Read, Regge, Rogalla, Rønn, Rosmini, Rothe, Rothley, Saby, Sainjon, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Schwarzenberg, Sierra Bardají, Simons, Simpson Brian, Smith A., Stewart, Titley, Tongue, Trivelli, Tsimas, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, von der Vring, Wettig, White, Wilson, Woltjer, Wynn

RDE: Fitzgerald, Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, Lauga, de la Malène, Musso, Pasty, Pampidou

V: Isler Béguin

Donnerstag, 10. Februar 1994

(O)

ARC: Christensen Ib**CG:** Barata Moura, Elmalan, Miranda da Silva, Ribeiro**DR:** Antony, Blot, Dillen, Köhler Klaus-Peter, Martinez, Schodruch**LDR:** von Alemann, André-Léonard, Bertens, Cayet, De Gucht, Clercq, Delorozoy, Gawronski, Holzfuß, Kofoed, Larive, Maher, Mendes Bota, Nielsen, Partsch, Soulier, de Vries, von Wechmar, Wijsenbeek*2. Bericht Herman A3-0064/94**Änderungsantrag 4*

(+)

ARC: Barrera i Costa, Blaney, Ewing, Simeoni, Vandemeulebroucke**DR:** Antony, Blot**LDR:** André-Léonard, De Gucht, Clercq, Defraigne, Gasòliba i Böhm, Maher**NI:** Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz**PPE:** Chanterie**PSE:** Galle, Van Hemeldonck**V:** Aglietta, Amendola, Boissière, van Dijk, Dinguirard, Ernst de la Graete, Isler Béguin, Iversen, Langer, Lannoye, Melandri, Onesta, Raffin, Roth, Telkämper, Verbeek

(-)

CG: Dessylas**LDR:** Capucho, Coelho, de Gaulle, Marques Mendes, Mendes Bota, Porto, Pucci**NI:** Pinton**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Bethell, Beumer, Böge, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Chiabrande, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Elles, Estgen, Fernández-Albor, Florenz, Fontaine, Forte, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, Gaibisso, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Haller von Hallerstein, Herman, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Jackson Christopher M., Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lagakos, Lambrias, Langes, Lulling, Luster, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Menrad, Merz, Moorhouse, Navarro, Newton Dunn, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Penders, Pierros, Pisoni Ferruccio, Plumb, Poettering, Prag, Price, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Reding, Robles Piquer, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, Vanlerenberghe, Welsh, von Wogau, Zavvos**PSE:** Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barton, Barzanti, Benoit, Blak, Bofill Abeilhe, Bombard, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Caudron, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cot, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, De Giovanni, De Piccoli, Delcroix, Desama, Dido', Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Hänsch, Harrison, Hindley, Hughes, Izquierdo Rojo, Jensen, Karellis, Kuhn, Lagorio, Linkohr, Lüttge, McCubbin, Maibaum, Martin David W., McGowan, McMahon, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Napoletano, Newens, Oddy, Papoutsis, Peter, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, van Putten, Raggio, Randzio-Plath, Read, Regge, Rogalla, Rønn, Rosmini, Rothe, Saby, Sainjon, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Schwartzberg, Sierra Bardají, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Titley, Tongue, Trivelli, Tsimas, Oustrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, von der Vring, Wettig, White, Wilson, Woltjer, Wynn

Donnerstag, 10. Februar 1994

RDE: Fitzgerald, Guerneur, Guillaume, Heider, Lalor, Lauga, de la Malène, Musso, Pasty, Pampidou

(O)

ARC: Bjørnvig, Bonde, Christensen Ib, Piermont, Sandbæk

CG: Miranda da Silva, Ribeiro

DR: Dillen, Köhler Klaus-Peter, Martinez, Schodruch

LDR: von Alemann, Bertens, Cayet, Delorozoy, Gawronski, Holzfuss, Kofoed, Larive, Nielsen, Partsch, Soulier, de Vries, von Wechmar, Wijzenbeek

NI: Grund

3. Bericht Herman A3-0064/94

Änderungsantrag 5

(+)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Blaney, Bonde, Ewing, Sandbæk, Simeoni, Vandemeulebroucke

LDR: von Alemann, De Gucht, Clercq, Defraigne, Gasòliba i Böhm, Maher

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, van der Waal

PPE: Banotti, Chanterie, Forte, Thyssen

PSE: Balfe, von der Vring

V: Aglietta, Amendola, Bettini, Boissière, Breyer, van Dijk, Dinguirard, Ernst de la Graete, Isler Béguin, Iversen, Langer, Lannoye, Melandri, Onesta, Roth, Staes

(-)

CG: Dessylas

LDR: André-Léonard, Capucho, Coelho, de Gaulle, Marques Mendes, Mendes Bota, Porto

NI: Grund, Pinton

PPE: Alber, Anastassopoulos, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Bethell, Beumer, Böge, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Chiabrande, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Elles, Estgen, Fernández-Albor, Florenz, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, Gaibisso, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Jackson Christopher M., Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lagakos, Lambrias, Langes, Lulling, Luster, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Marck, Menrad, Merz, Moorhouse, Navarro, Newton Dunn, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Penders, Pierros, Pisoni Ferruccio, Plumb, Poettering, Prag, Price, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Reding, Robles Piquer, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Suárez González, Theato, Tindemans, Turner, Valverde López, Vanlerenberghe, Welsh, von Wogau, Zavvos

PSE: Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Barton, Barzanti, Benoit, Blak, Bofill Abeilhe, Bombard, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Caudron, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cot, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, De Giovanni, De Piccoli, Delcroix, Desama, Dido', Diez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Hänsch, Harrison, Hindley, Hughes, Izquierdo Rojo, Jensen, Karellis, Kuhn, Lagorio, Linkohr, Lüttge, McCubbin, Maibaum, Martin David W., McGowan, McMahan, Mebrak-Zaidi, Medina Ortega, Metten, Napoletano, Newens, Oddy, Papoutsis, Peter, Peters, Pollack, Pons Grau, Porrzini, van Putten, Raggio, Randzio-Plath, Read, Regge, Rogalla, Rønn, Rosmini, Rothe, Rothley, Saby, Sainjon, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Schwarzenberg, Sierra Bardaji,

Donnerstag, 10. Februar 1994

Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Titley, Tongue, Trivelli, Tsimas, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, Wettig, White, Wilson, Woltjer, Wynn

RDE: Andrews, Fitzgerald, Guerneur, Guillaume, Heider, Lalor, Lauga, de la Malène, Musso, Pasty, Pompidou

(O)

ARC: Christensen Ib

CG: Barata Moura, Miranda da Silva, Ribeiro

DR: Antony, Blot, Dillen, Köhler Klaus-Peter, Martinez, Schodruch

LDR: Bertens, Cayet, Delorozoy, Gawronski, Holzfuß, Kofoed, Larive, Nielsen, Nordmann, Partsch, Pucci, Soulier, Vohrer, de Vries, von Wechmar, Wijsenbeek

PSE: Bontempi, Van Hemeldonck

4. Bericht Herman A3-0064/94

Änderungsantrag 1

(+)

PPE: Alber, Anastassopoulos, Banotti, Beumer, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Chabert, Chanterie, Chiabrando, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Estgen, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Forte, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, Gaibisso, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lagakos, Lambrias, Langes, McCartin, Marck, Menrad, Merz, Navarro, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Peijs, Penders, Pierros, Pisoni Ferruccio, Poettering, Prag, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Robles Piquer, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schiedermeier, Schleicher, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Valverde López, Vanlerenberghe, von Wogau, Zavvos

PSE: Apolinário, Balfe, Barton, Bofill Abeilhe, Bombard, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Caudron, Cheysson, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cot, Crawley, da Cunha Oliveira, David, van den Brink, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Frimat, Galle, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Hänsch, Harrison, Hindley, Hughes, Izquierdo Rojo, Kuhn, Lagorio, Linkohr, Lüttge, Maibaum, McGowan, McMahon, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Metten, Newens, Newman, Oddy, Peter, Peters, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Regge, Rogalla, Rosmini, Rothe, Rothley, Saby, Sainjon, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schmidbauer, Schwarzenberg, Sierra Bardají, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Titley, Van Hemeldonck, Outrive, Vázquez Fouz, Verde i Aldea, von der Vring, Wettig, Wilson, Woltjer, Wynn

RDE: Heider, de la Malène, Musso, Pasty, Pompidou

(-)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Blaney, Bonde, Canavarró, Christensen Ib, Ewing, Piermont, Sandbæk, Simeoni, Vandemeulebroucke

CG: Barata Moura, Dessylas, Ephremidis, Miranda da Silva, Ribeiro

DR: Antony, Blot, Dillen, Köhler Klaus-Peter, Martinez, Schodruch

LDR: de Gaulle, Nielsen, Pucci, Vohrer, von Wechmar

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Grund, Gutiérrez Díaz, van der Waal

PPE: Beazley Peter, Bethell, Cassidy, Elles, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Jackson Christopher M., Jepsen, Kellett-Bowman, McIntosh, McMillan-Scott, Moorhouse, Newton Dunn, Nicholson, Plumb, Price, Prout, Rawlings, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Simpson Anthony M.H., Spencer, Stevens, Turner, Welsh

Donnerstag, 10. Februar 1994

PSE: Álvarez de Paz, Avgerinos, Barzanti, Benoit, Blak, Bontempi, Cingari, Coates, Colajanni, Crampton, Cravinho, De Piccoli, Dido', Jensen, Karellis, McCubbin, Martin David W., Napoletano, Papoutsis, Porrazzini, Raggio, Read, Rønn, Tongue, Trivelli, Tsimas, Vecchi, White

RDE: Andrews, Fitzgerald, Lalor, Lauga

V: Aglietta, Amendola, Bettini, Boissière, Breyer, van Dijk, Dinguirard, Ernst de la Graete, Isler Béguin, Iversen, Langer, Lannoye, Melandri, Onesta, Raffin, Roth, Staes,

(O)

LDR: von Alemann, André-Léonard, Bertens, Capucho, Cayet, Coelho, De Gucht, Clercq, Defraigne, Delorozoy, Gasòliba i Böhm, Gawronski, Holzfuß, Kofoed, Larive, Maher, Marques Mendes, Mendes Bota, Nordmann, Partsch, Porto, Soulier, de Vries, Wijzenbeek

NI: Pinton

PPE: Brand Hans-Jürgen, Lulling, Luster, Patterson

PSE: Arbeloa Muru, De Giovanni, Megahy, Schlechter

RDE: Guermeur

5. Bericht Herman A3-0064/94

Änderungsantrag 6, erster Teil

(+)

ARC: Barrera i Costa, Blaney, Canavaro, Ewing, Simeoni, Vandemeulebroucke

LDR: André-Léonard, De Gucht, Clercq, Defraigne, Gasòliba i Böhm, Gawronski

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, van der Waal

PPE: Ferrer

PSE: Balfe, Bontempi, Falconer, Galle, Papoutsis

V: Aglietta, Amendola, Bettini, Boissière, van Dijk, Dinguirard, Ernst de la Graete, Frémion, Isler Béguin, Iversen, Langer, Lannoye, Melandri, Onesta, Roth, Staes, Tazdaït

(-)

ARC: Bjørnvig, Bonde, Christensen Ib

CG: Dessylas

LDR: Coelho, Delorozoy, de Gaulle, Marques Mendes, Mendes Bota, Porto, Vohrer, von Wechmar

NI: Grund, Pinton

PPE: Alber, Anastassopoulos, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Bethell, Beumer, Böge, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Chanterie, Chiabrando, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Elles, Fernández-Albor, Florenz, Fontaine, Forte, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, Gaibisso, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Howell, Jackson Caroline F., Jackson Christopher M., Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lagakos, Lambrias, Langes, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Marck, Menrad, Merz, Moorhouse, Navarro, Newton Dunn, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Penders, Pierros, Pisoni Ferruccio, Plumb, Poettering, Prag, Price, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Robles Piquer, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, Vanlerenberghe, Welsh, von Wogau, Zavvos

PSE: Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Barton, Benoit, Blak, Bofill Abeilhe, Bombard, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Caudron, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cot,

Donnerstag, 10. Februar 1994

Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, De Piccoli, Delcroix, van den Brink, Desama, Duarte Cendán, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Hänsch, Harrison, Hindley, Hughes, Izquierdo Rojo, Jensen, Karellis, Kuhn, Linkohr, Lüttge, McCubbin, Maibaum, Martin David W., McGowan, McMahon, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Metten, Napoletano, Newens, Oddy, Peter, Peters, Pons Grau, Porrazzini, van Putten, Randzio-Plath, Read, Regge, Rogalla, Rønn, Rosmini, Rothe, Rothley, Saby, Sainjon, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schmidbauer, Schwartzberg, Sierra Bardají, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Titley, Tongue, Trivelli, Tsimas, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, von der Vring, Wettig, Wilson, Wynn

RDE: Andrews, Fitzgerald, Guermeur, Guillaume, Heider, Lauga, de la Malène, Pasty, Pompidou

(O)

CG: Barata Moura, Ephremidis, Miranda da Silva, Ribeiro

DR: Antony, Blot, Dillen, Köhler Klaus-Peter, Martinez, Schodruch

LDR: von Alemann, Bertens, Cayet, Holzfuß, Kofoed, Nielsen, Nordmann, Partsch, Soulier, de Vries, Wijsenbeek

PSE: Díez de Rivera Icaza

6. Bericht Herman A3-0064/94

Änderungsantrag 6, zweiter Teil

(+)

ARC: Barrera i Costa, Blaney, Canavaro, Ewing, Simeoni, Vandemeulebroucke

LDR: André-Léonard, De Gucht, Clercq, Defraigne, Gasòliba i Böhm, Maher, Marques Mendes

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, van der Waal

PPE: Chanterie, Estgen, Ferrer, García Amigo, Turner

PSE: Álvarez de Paz, Duarte Cendán, Falconer, Frimat, Galle, Lagorio, Saby, Van Hemeldonck, Outrive

V: Amendola, Bandrés Molet, Bettini, Boissière, Breyer, van Dijk, Dinguirard, Frémion, Isler Béguin, Lannoye, Melandri, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Tzadait

(-)

ARC: Bjørnvig, Bonde, Christensen Ib, Sandbæk

LDR: Delorozoy, de Gaulle, Mendes Bota, Porto, Pucci, Vohrer

NI: Grund

PPE: Alber, Anastassopoulos, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Bethell, Beumer, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Chiabrande, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Elles, Fernández-Albor, Florenz, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, Gaibisso, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Jackson Christopher M., Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lafuente López, Lagakos, Lambrias, Langes, Lulling, Luster, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Marck, Menrad, Merz, Moorhouse, Navarro, Newton Dunn, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Penders, Pierros, Pisoni Ferruccio, Plumb, Poettering, Prag, Price, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Robles Piquer, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Valverde López, Vanlerenberghe, Welsh, von Wogau, Zavvos

PSE: Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barton, Barzanti, Benoit, Blak, Bofill Abeilhe, Bombard, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Caudron, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cot, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, De Piccoli, Delcroix, van den Brink,

Donnerstag, 10. Februar 1994

Desama, Dido', Díez de Rivera Icaza, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Ford, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Harrison, Hindley, Hoff, Hughes, Izquierdo Rojo, Jensen, Karellis, Kuhn, Linkohr, Lüttge, McCubbin, Maibaum, McGowan, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Morris, Newens, Papoutsis, Peter, Peters, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Read, Regge, Rogalla, Rønn, Rosmini, Rothe, Rothley, Sainjon, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Schwartzberg, Sierra Bardají, Simons, Smith Alex, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tongue, Trivelli, Tsimas, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, von der Vring, Wettig, White, Wilson, Wynn

RDE: Andrews, Fitzgerald, Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, Lauga, de la Malène, Musso, Pompidou

V: Iversen

(O)

CG: Barata Moura, Ephremidis

DR: Antony, Blot, Dillen, Köhler Klaus-Peter, Martinez

LDR: von Alemann, Bertens, Cayet, Gawronski, Holzfuß, Kofoed, Larive, Nielsen, Nordmann, Partsch, Soulier, de Vries, von Wechmar, Wijsenbeek

PPE: Banotti, Brand Hans-Jürgen, Forte, Reding

V: Ernst de la Graete, Langer

7. Bericht Herman A3-0064/94

Änderungsantrag 6, dritter Teil

(+)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Blaney, Bonde, Canavaro, Christensen Ib, Sandbæk, Simeoni, Vandemeulebroucke

LDR: André-Léonard, Capucho, Coelho, De Gucht, Clercq, Defraigne, Gasòliba i Böhm, Maher, Marques Mendes, Mendes Bota, Porto

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, van der Waal

PPE: Chanterie, Estgen, Ferrer, Reding

PSE: Balfe, Duarte Cendán, Falconer, Galle, Saby

RDE: Andrews, Fitzgerald, Lalor

V: Amendola, Bandrés Molet, Bettini, Boissière, Breyer, van Dijk, Dinguirard, Frémion, Isler Béguin, Iversen, Langer, Melandri, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Tazdaït

(-)

DR: Antony

LDR: Delorozoy, de Gaulle, Pucci

NI: Grund

PPE: Alber, Anastassopoulos, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Bethell, Beumer, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Chiabrando, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Elles, Fernández-Albor, Florenz, Fontaine, Forte, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Gaibisso, Gallenzi, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Inglewood, Jackson Caroline F., Jackson Christopher M., Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lafuente López, Lagakos, Lambrias, Langes, Lulling, McCartin, Marck, Menrad, Merz, Moorhouse, Navarro, Newton Dunn, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Penders, Pierros, Pisoni Ferruccio, Plumb, Poettering, Prag, Price, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Robles Piquer, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Valverde López, Welsh, Zavvos

Donnerstag, 10. Februar 1994

PSE: Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Barton, Barzanti, Blak, Bofill Abeilhe, Bombard, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Caudron, Cheysson, Cingari, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cot, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, De Piccoli, Delcroix, van den Brink, Dido', Díez de Rivera Icaza, Dury, Dührkop Dührkop, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Harrison, Hindley, Hoff, Hughes, Izquierdo Rojo, Jensen, Karellis, Kuhn, Lagorio, Lüttge, McCubbin, Maibaum, McGowan, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Morris, Newens, Papoutsis, Peter, Peters, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, van Putten, Raggio, Randzio-Plath, Read, Regge, Rogalla, Rønn, Rosmini, Rothe, Rothley, Sainjon, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schmidbauer, Schwartzberg, Sierra Bardají, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tongue, Trivelli, Tsimas, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, von der Vring, Wettig, White, Wilson, Wynn

RDE: Guermeur, Guillaume, Heider, Lauga, de la Malène, Musso, Pasty, Pompidou

(O)

ARC: Ewing

DR: Blot, Dillen, Köhler Klaus-Peter, Martinez

LDR: von Alemann, Bertens, Cayet, Gawronski, Holzfuss, Kofoed, Larive, Nielsen, Nordmann, Partsch, Soulier, de Vries, von Wechmar, Wijsenbeek

PPE: Banotti, Brand Hans-Jürgen

8. Bericht Herman A3-0064/94

Änderungsantrag 6, vierter Teil

(+)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Blaney, Bonde, Canavarro, Ewing, Sandbæk, Simeoni, Vandemeulebroucke

LDR: André-Léonard, Capucho, Coelho, De Gucht, Clercq, Defraigne, Gasòliba i Böhm, Maher, Marques Mendes, Mendes Bota, Porto, von Wechmar

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, van der Waal

PPE: Estgen, Ferrer, Turner

PSE: Falconer, Napolitano

RDE: Fitzgerald, Lalor

V: Amendola, Bandrés Molet, Bettini, Boissière, Breyer, Frémion, Isler Béguin, Iversen, Melandri, Onesta, Raffin, Roth, Tazdaït

(-)

LDR: Delorozoy, de Gaulle

NI: Grund

PPE: Alber, Anastassopoulos, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Bethell, Beumer, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Chiabrando, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Elles, Fernández-Albor, Florenz, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Gaibisso, Gallenzi, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Jackson Christopher M., Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Klepsch, Lafuente López, Lagakos, Lambrias, Langes, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Marck, Menrad, Merz, Moorhouse, Navarro, Newton Dunn, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Penders, Pierros, Pisoni Ferruccio, Plumb, Poettering, Prag, Price, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Robles Piquer, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Valverde López, Vanlerenberghe, Welsh

Donnerstag, 10. Februar 1994

PSE: Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barton, Barzanti, Benoit, Blak, Bofill Abeilhe, Bombard, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cot, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, De Piccoli, Delcroix, van den Brink, Desama, Dido', Díez de Rivera Icaza, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Ford, Frimat, Galle, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Harrison, Hindley, Izquierdo Rojo, Jensen, Karellis, Kuhn, Lagorio, Linkohr, Lüttge, McCubbin, Maibaum, McGowan, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Morris, Newens, Papoutsis, Peter, Peters, Pollack, Pons Grau, Porrzini, van Putten, Randzio-Plath, Regge, Rogalla, Rønn, Rosmini, Rothe, Rothley, Sainjon, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Schwartzberg, Sierra Bardají, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tongue, Trivelli, Tsimas, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, von der Vring, Wettig, White, Wilson, Wynn

RDE: Guermeur, Guillaume, Heider, de la Malène, Musso, Pasty

(O)

ARC: Christensen Ib

DR: Antony, Blot, Dillen, Köhler Klaus-Peter, Martinez

LDR: von Alemann, Bertens, Cayet, Gawronski, Holzfuß, Larive, Nielsen, Partsch, Pucci, Soulier, de Vries, Wijsenbeek

PPE: Reding

PSE: Bontempi, Saby, Van Hemeldonck

V: van Dijk, Langer

9. Bericht Herman A3-0064/94

Änderungsantrag 6. fünfter Teil

(+))

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Blaney, Bonde, Canavaro, Ewing, Sandbæk, Simeoni, Vandemeulebroucke

LDR: Defraigne, Gasòliba i Böhm

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz

PSE: Falconer, McMahon

RDE: Fitzgerald, Lalor

V: Bettini, van Dijk, Langer, Tazdait

(-)

DR: Antony, Blot, Dillen, Köhler Klaus-Peter, Martinez

LDR: von Alemann, André-Léonard, Bertens, Capucho, Coelho, De Gucht, Clercq, Delorozoy, de Gaulle, Gawronski, Holzfuß, Kofod, Larive, Maher, Marques Mendes, Mendes Bota, Nielsen, Partsch, Porto, von Wechmar

NI: Grund

PPE: Alber, Anastassopoulos, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Bethell, Beumer, Böge, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Chiabrande, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Elles, Estgen, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Forte, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, Gaibisso, Gallenzi, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Inglewood, Jackson Caroline F., Jackson Christopher M., Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lafuente López, Lagakos, Lambrias, Langes, McCartin, Marck, Menrad, Merz, Moorhouse, Navarro, Newton Dunn, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Penders, Pierros, Pisoni Ferruccio, Poettering, Prag, Price, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Reding, Robles Piquer, Saridakis, Sarlis, Sboarina,

Donnerstag, 10. Februar 1994

Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Simpson Anthony M.H., Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, Vanlerenberghe, Welsh, Zavvos

PSE: Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barton, Barzanti, Benoit, Blak, Bofill Abeilhe, Bombard, Bowe, Bru Puron, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cot, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, De Piccoli, Delcroix, van den Brink, Desama, Dido', Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Elliott, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Harrison, Hindley, Hoff, Hughes, Izquierdo Rojo, Jensen, Karellis, Kuhn, Lagorio, Linkohr, Lüttge, McCubbin, Maibaum, McGowan, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Morris, Newens, Papoutsis, Peter, Peters, Pollack, Pons Grau, Read, Regge, Rønn, Rosmini, Rothe, Rothley, Saby, Sainjon, Samland, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Schwartzberg, Sierra Bardají, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Trivelli, Tsimas, Van Hemeldonck, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, White, Wilson, Wynn

RDE: Guermeur, Guillaume, Heider, Lauga, de la Malène, Musso, Pasty

V: Iversen

(O)

CG: Ribeiro

LDR: Cayet, Nordmann, Soulier, de Vries, Wijsenbeek

NI: van der Waal

PPE: Banotti

PSE: Bontempi

V: Amendola, Bandrés Molet, Boissière, Dinguirard, Frémion, Onesta, Roth, Staes

10. Bericht Herman A3-0064/94

Änderungsantrag 6, sechster Teil

(+)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Blaney, Bonde, Canavarro, Ewing, Sandbæk, Simeoni, Vandemeulebroucke

LDR: De Gucht, Clercq, Gasòliba i Böhm, Nordmann

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz

PPE: Chanterie, Ferrer

V: Amendola, Bandrés Molet, Bettini, Boissière, Dinguirard, Frémion, Isler Béguin, Iversen, Melandri, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Tazdaït

(-)

LDR: Defraigne, Delorozoy, de Gaulle, Porto, von Wechmar

NI: Grund

PPE: Alber, Anastassopoulos, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Bethell, Beumer, Böge, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Chiabrande, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Elles, Estgen, Fernández-Albor, Florenz, Fontaine, Forte, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, Gaibisso, Gallenzi, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lafuente López, Lagakos, Lambrias, Langes, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Marck, Menrad, Moorhouse, Navarro, Newton Dunn, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Penders, Pierros, Pisoni Ferruccio, Plumb, Poettering, Prag, Price, Prout, Rawlings, Reding, Robles Piquer, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schiedermeier, Schleicher,

Donnerstag, 10. Februar 1994

Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Valverde López, Vanlerenberghe, Welsh, Zavvos

PSE: Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barton, Barzanti, Benoit, Blak, Bofill Abeilhe, Bombard, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Caudron, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cot, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, De Piccoli, Delcroix, van den Brink, Desama, Dido', Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Harrison, Hindley, Hoff, Hughes, Izquierdo Rojo, Jensen, Karellis, Kuhn, Lagorio, Linkohr, Lüttge, McCubbin, Maibaum, McGowan, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Metten, Morris, Newens, Papoutsis, Peter, Peters, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, van Putten, Randzio-Plath, Read, Regge, Rogalla, Rønn, Rosmini, Rothe, Rothley, Saby, Sainjon, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schmidbauer, Schwarzenberg, Sierra Bardají, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tongue, Tsimas, Van Hemeldonck, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, von der Vring, Wettig, White, Wilson, Woltjer, Wynn

RDE: Andrews, Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, Lauga, de la Malène, Musso, Pasty, Pompidou

(O)

CG: Ribeiro**DR:** Antony, Blot, Dillen, Köhler Klaus-Peter, Martinez

LDR: von Alemann, André-Léonard, Bertens, Capucho, Cayet, Coelho, Gawronski, Holzfuß, Kofoed, Larive, Maher, Marques Mendes, Mendes Bota, Nielsen, Partsch, Soulier, de Vries, Wijsenbeek

NI: van der Waal**PSE:** Falconer, Schlechter**V:** van Dijk, Ernst de la Graete, Langer

11. Bericht Herman A3-0064/94

Änderungsantrag 6, siebter Teil

(+)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Blaney, Bonde, Canavarro, Ewing, Sandbæk, Simeoni, Vandemeulebroucke

LDR: De Gucht, Clercq, Defraigne, Gasòliba i Böhm**NI:** Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz**PPE:** Chanterie, Ferrer**PSE:** Saby

V: Amendola, Bandrés Molet, Bettini, Boissière, van Dijk, Dinguirard, Ernst de la Graete, Frémion, Iser Béguin, Iversen, Langer, Melandri, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Tazdaït

(-)

LDR: Capucho, Coelho, Delorozoy, de Gaulle, Marques Mendes, Mendes Bota, Porto**NI:** Grund, Pinton

PPE: Alber, Anastassopoulos, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Bethell, Beumer, Böge, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Chabert, Chiabrande, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Elles, Estgen, Fernández-Albor, Florenz, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, Gaibisso, Gallenzi, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Inglewood, Jackson Caroline F., Jackson Christopher M., Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lafuente López, Lagakos, Lambrias, Langes, Lulling,

Donnerstag, 10. Februar 1994

McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Marck, Menrad, Merz, Moorhouse, Navarro, Newton Dunn, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Penders, Pierros, Pisoni Ferruccio, Plumb, Poettering, Prag, Price, Prout, Rawlings, Reding, Robles Piquer, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Simmonds, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Valverde López, Vanlerenberghe, Welsh, Zavvos

PSE: Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barton, Barzanti, Benoit, Blak, Bofill Abeilhe, Bombard, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Caudron, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cot, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, De Piccoli, Delcroix, van den Brink, Desama, Dido', Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Elliott, Ford, Frimat, Galle, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Harrison, Hindley, Hoff, Hughes, Izquierdo Rojo, Jensen, Karellis, Kuhn, Lagorio, Linkohr, Lüttge, McCubbin, Maibaum, McGowan, McMahan, Mebrak-Zaidi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Morris, Newens, Papoutsis, Peter, Peters, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, van Putten, Randzio-Plath, Read, Regge, Rogalla, Rønn, Rosmini, Rothe, Rothley, Sainjon, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schmidbauer, Schwartzberg, Sierra Bardají, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tongue, Trivelli, Tsimas, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, von der Vring, Wettig, White, Wilson, Wynn

RDE: Andrews, Fitzgerald, Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, Lauga, de la Malène, Musso, Pasty

(O)

CG: Ribeiro

DR: Blot, Dillen, Köhler Klaus-Peter, Martinez

LDR: von Alemann, André-Léonard, Bertens, Cayet, Gawronski, Holzfuss, Kofoed, Larive, Maher, Nielsen, Nordmann, Partsch, Pucci, Soulier, de Vries, von Wechmar, Wijsenbeek

NI: van der Waal

PSE: Bontempi, Falconer, Napoletano, Schlechter

12. Bericht Herman A3-0064/94

Entschließungsantrag

(+)

LDR: Gasòliba i Böhm

PPE: Alber, Anastassopoulos, Beumer, Böge, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Chabert, Chanterie, Chiabrando, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Estgen, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Forte, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, Gaibisso, Gallenzi, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lafuente López, Lagakos, Lambrias, Langes, Lulling, McCartin, Marck, Menrad, Merz, Oomen-Ruijten, Pack, Peijs, Penders, Pierros, Pisoni Ferruccio, Poettering, Reding, Robles Piquer, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schiedermeier, Schleicher, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Valverde López, Vanlerenberghe, von Wogau

PSE: Álvarez de Paz, Arbeloa Muru, Balfe, Barton, Benoit, Bofill Abeilhe, Bombard, Bru Purón, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Caudron, Cheysson, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Cot, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, van den Brink, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Elliott, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Hänsch, Harrison, Hindley, Hoff, Hughes, Izquierdo Rojo, Kuhn, Lagorio, Linkohr, Lüttge, Maibaum, McGowan, Mebrak-Zaidi, Medina Ortega, Metten, Morris, Newens, Newman, Oddy, Peter, Peters, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Regge, Rogalla, Rosmini, Rothe, Rothley, Saby, Sainjon, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schmidbauer, Schwartzberg, Sierra Bardají, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Terron I Cusi, Titley, Outrive, Vázquez Fouz, Verde i Aldea, von der Vring, Wettig, Wilson, Wynn

Donnerstag, 10. Februar 1994

(—)

ARC: Bjørnvig, Blaney, Bonde, Canavarro, Christensen Ib, Ewing, Sandbæk, Vandemeulebroucke

CG: Barata Moura, Dessylas, Elmalan, Ephremidis, Mayer, Miranda da Silva, Piquet, Ribeiro

DR: Antony, Blot, Dillen, Köhler Klaus-Peter, Martinez

LDR: Capucho, Coelho, de Gaulle, Marques Mendes, Mendes Bota, Nielsen, Porto

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Grund, Gutiérrez Díaz, Pinton, van der Waal

PPE: Beazley Christopher, Beazley Peter, Bethell, Cassidy, Elles, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Jackson Christopher M., Jepsen, Kellett-Bowman, McIntosh, McMillan-Scott, Moorhouse, Navarro, Newton Dunn, Nicholson, Oostlander, Patterson, Plumb, Price, Prout, Rawlings, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Simpson Anthony M.H., Spencer, Stevens, Turner, Welsh, Zavvos

PSE: Avgerinos, Blak, Bontempi, Crampton, Jensen, Karellis, McCubbin, Martin David W., Papoutsis, van Putten, Read, Rønn, Schlechter, Stewart, Tsimas, White, Woltjer

RDE: Fitzgerald, Lalor

V: Iversen,

(O)

LDR: von Alemann, André-Léonard, Bertens, Cayet, De Gucht, Clercq, Defraigne, Delorozoy, Gawronski, Holzfuß, Kofoed, Larive, Maher, Partsch, Pucci, Soulier, Vohrer, de Vries, von Wechmar, Wijsenbeek

PPE: Banotti, Prag

PSE: Barzanti, Bowe, Cingari, Coates, Colajanni, De Piccoli, Delcroix, Desama, Dido', Dury, Falconer, Galle, Gröner, McMahon, Megahy, Napoletano, Porrazzini, Raggio, Trivelli, Vecchi

RDE: Heider, de la Malène, Musso, Pasty

13. Armenien — Gemeinsamer Entschließungsantrag

(+)

ARC: Blaney, Ewing, Moretti

CG: Barata Moura, Ephremidis, Piquet

LDR: Bertens, Cayet, Holzfuß, Maher, Partsch, Vohrer, Wijsenbeek

NI: Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz

PPE: Anastassopoulos, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Ferrer, Fontaine, Funk, Günther, Guidolin, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Howell, Inglewood, Kellett-Bowman, Lagakos, Lulling, McMillan-Scott, Moorhouse, Navarro, Pack, Patterson, Pierros, Plumb, Price, Saridakis, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Valverde López, Vanlerenberghe

PSE: Arbeloa Muru, Avgerinos, Barton, Cano Pinto, Coimbra Martins, Colom i Naval, da Cunha Oliveira, van den Brink, Díez de Rivera Icaza, Elliott, Falconer, Ford, Frimat, García Arias, Görlach, Harrison, Karellis, McCubbin, Maibaum, Martin David W., McMahon, Medina Ortega, Megahy, Newens, Newman, Oddy, Papoutsis, Pery, Pollack, van Putten, Sapena Granell, Schwarzenberg, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Terron I Cusi, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, Wynn

RDE: Guillaume, Heider, Lalor, de la Malène

V: Bettini, van Dijk, Lannoye, Raffin, Roth, Staes, Taradash

Donnerstag, 10. Februar 1994

(–)

DR: Dillen, Lehideux**PSE:** Saby

(O)

PPE: Habsburg**PSE:** von der Vring**RDE:** Lauga

14. Wahlen in der Türkei — Gemeinsamer Entschließungsantrag

(+))

ARC: Barrera i Costa, Blaney, Ewing, Moretti**CG:** Barata Moura, Ephremidis, Mayer, Piquet, Ribeiro**LDR:** Bertens, Cayet, Holzfuß, Maher, Partsch, Wijsenbeek**NI:** Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz**PPE:** Anastassopoulos, Beazley Christopher J.P., Braun-Moser, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Ferrer, Fontaine, Funk, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Howell, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lafuente López, Lagakos, Lulling, Menrad, Merz, Moorhouse, Navarro, Pack, Patterson, Pierros, Pisoni Ferruccio, Plumb, Price, Saridakis, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Valverde López, Vanlerenberghe**PSE:** Arbeloa Muru, Avgerinos, Barton, Bru Purón, Cano Pinto, Caudron, Coimbra Martins, Colom i Naval, da Cunha Oliveira, van den Brink, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Ford, Frimat, García Arias, Görlach, Harrison, Hoff, Karellis, Maibaum, Martin David W., McMahon, Medina Ortega, Megahy, Newens, Newman, Papoutsis, Pery, Pollack, van Putten, Saby, Sapena Granell, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Terron I Cusi, Tittley, Tongue, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, von der Vring, Wilson, Wynn**RDE:** Guillaume, Heider, Lalor**V:** Bettini, Boissière, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Taradash, Verbeek

(O)

DR: Dillen**RDE:** Lauga,

*15. Fischereiprobleme — Gemeinsamer Entschließungsantrag**Anderungsantrag 1*

(+))

ARC: Barrera i Costa, Blaney, Ewing, Moretti, Simeoni**CG:** Ephremidis**LDR:** Bertens, Cayet, Holzfuß, Maher, Raffarin, Wijsenbeek

Donnerstag, 10. Februar 1994

PPE: Anastassopoulos, Beazley Christopher J.P., Braun-Moser, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Ferrer, Fontaine, Funk, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Howell, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lafuente López, Lagakos, Lulling, Moorhouse, Pack, Patterson, Pierros, Plumb, Price, Saridakis, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Valverde López, Vanlerenberghe

PSE: Falconer, McMahon, Smith Alex

RDE: Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, Lauga, de la Malène

V: Bettini, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Taradash, Verbeek

(-)

CG: Ribeiro

NI: Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz

PSE: Arbeloa Muru, Avgerinos, Barton, Bru Purón, Cano Pinto, Caudron, Coimbra Martins, Colom i Naval, da Cunha Oliveira, van den Brink, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Elliott, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Görlach, Harrison, Hoff, Karellis, McCubbin, Maibaum, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Newens, Newman, Papoutsis, van Putten, Saby, Sapena Granell, Schwarzenberg, Simons, Simpson Brian, Terron I Cusi, Titley, Tongue, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, von der Vring, Wilson, Wynn

(O)

CG: Barata Moura

DR: Dillen, Lehideux

PSE: Pery

16. Fischereiprobleme — Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 2

(+)

ARC: Barrera i Costa, Blaney, Ewing, Moretti, Simeoni

LDR: Maher

PPE: Anastassopoulos, Beazley Christopher J.P., Braun-Moser, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Ferrer, Fontaine, Funk, Günther, Habsburg, Hadjigeorgiou, Herman, Howell, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lafuente López, Lagakos, Lulling, Merz, Moorhouse, Navarro, Pack, Patterson, Pierros, Pisoni Ferruccio, Plumb, Price, Saridakis, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, Vanlerenberghe

PSE: Barton, Falconer, McCubbin, McMahon, Newens, Simpson Brian, Smith Alex

RDE: Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, Lauga, de la Malène

V: Bettini, Boissière, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Taradash, Verbeek

(-)

LDR: Bertens, Cayet, Holzfuß, Partsch, Raffarin, Wijsenbeek

NI: Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz

PPE: Menrad

Donnerstag, 10. Februar 1994

PSE: Arbeloa Muru, Avgerinos, Bru Purón, Cano Pinto, Caudron, Coimbra Martins, Colom i Naval, da Cunha Oliveira, van den Brink, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Elliott, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Görlach, Harrison, Hoff, Karellis, Maibaum, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Oddy, Papoutsis, Pery, Pollack, van Putten, Saby, Sapena Granell, Schwartzberg, Simons, Terron I Cusi, Titley, Tongue, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, von der Vring, Wilson

(O)

CG: Barata Moura, Mayer

DR: Dillen, Lehideux

17. Entschließungsantrag B3-0207/94

(+)

ARC: Barrera i Costa, Blaney, Ewing, Moretti, Simeoni

CG: Mayer

LDR: Bertens, Cayet, Maher, Partsch, Raffarin, Wijsenbeek

NI: Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz

PPE: Anastassopoulos, Beazley Christopher J.P., Braun-Moser, de Bremond d'Ars, Cassidy, Ferrer, Fontaine, Funk, García Amigo, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Howell, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lafuente López, Lagakos, Lulling, McCartin, Merz, Moorhouse, Pack, Patterson, Pierros, Pisoni Ferruccio, Plumb, Price, Saridakis, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, Vanlerenberghe

PSE: Arbeloa Muru, Avgerinos, Barton, Bru Purón, Cano Pinto, Caudron, Coimbra Martins, Colom i Naval, da Cunha Oliveira, van den Brink, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Görlach, Harrison, Karellis, McCubbin, Maibaum, Martin David W., McMahan, Medina Ortega, Megahy, Newens, Newman, Papoutsis, Pery, Pollack, van Putten, Saby, Sapena Granell, Schwartzberg, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Terron I Cusi, Titley, Tongue, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, Wilson, Wynn

RDE: Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, Lauga

V: Bettini, Boissière, Graefe zu Baringdorf, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Taradash

(-)

PPE: Casini, Cassanmagnago Cerretti

(O)

LDR: Holzfuss

PSE: Hoff

18. Entschließungsantrag B3-0226/94 — Menschenrechte — Kuba

(+)

ARC: Barrera i Costa, Blaney, Ewing, Simeoni

CG: Mayer, Piquet

DR: Dillen, Lehideux

LDR: Cayet, Holzfuss, Maher, Partsch, Raffarin

PPE: Anastassopoulos, Bourlanges, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Funk, García Amigo, Guidolin, Habsburg,

Donnerstag, 10. Februar 1994

Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Howell, Inglewood, Keppelhoff-Wiechert, Lafuente López, Lagakos, Lulling, McCartin, Merz, Moorhouse, Navarro, Oostlander, Pack, Patterson, Pierros, Pisoni Ferruccio, Prag, Price, Saridakis, Schiedermeier, Schleicher, Simmonds, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López

PSE: Arbeloa Muru, Avgerinos, Barton, Bru Purón, Cano Pinto, Coimbra Martins, Colom i Naval, Crawley, da Cunha Oliveira, David, van den Brink, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Elliott, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Green, Harrison, Hoff, Karellis, Linkohr, McCubbin, Maibaum, Martin David W., McMahon, Medina Ortega, Megahy, Newman, Oddy, Pery, van Putten, Read, Saby, Salisch, Sapena Granell, Schmidbauer, Simpson Brian, Smith Alex, Terron I Cusi, Titley, Tongue, Van Hemeldonck, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, von der Vring, Wilson, Wynn

RDE: Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, Lauga

V: Bettini, Breyer, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Taradash, Verbeek

(-)

CG: Barata Moura,

PPE: Kellett-Bowman

(O)

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz

*19. Menschenrechte — Diskriminierung von EG-Bürgern in der Türkei
Gemeinsamer Entschließungsantrag*

(+)

ARC: Barrera i Costa, Blaney, Ewing, Simeoni

CG: Barata Moura, Ephremidis, Mayer, Piquet, Ribeiro

LDR: Bertens, Maher, Partsch, Vohrer, Wijsenbeek

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez

PPE: Anastassopoulos, Banotti, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Coppo Gavazzi, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Funk, García Amigo, Guidolin, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Howell, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lafuente López, Lagakos, Lulling, McCartin, Merz, Moorhouse, Navarro, Oostlander, Pack, Patterson, Pierros, Pisoni Ferruccio, Prag, Price, Saridakis, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López

PSE: Arbeloa Muru, Avgerinos, Barton, Bru Purón, Cano Pinto, Coimbra Martins, Colom i Naval, Crawley, da Cunha Oliveira, David, van den Brink, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Elliott, Ford, Frimat, García Arias, Green, Harrison, Hoff, Karellis, McCubbin, Maibaum, Martin David W., McMahon, Medina Ortega, Megahy, Newens, Newman, Oddy, Papoutsis, Pery, van Putten, Read, Regge, Saby, Salisch, Sapena Granell, Schmidbauer, Simpson Brian, Smith Alex, Terron I Cusi, Titley, Tongue, Van Hemeldonck, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, von der Vring, Wilson, Wynn

RDE: Lalor, Lauga

V: Bettini, Boissière, Breyer, van Dijk, Frémion, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Taradash, Verbeek

(O)

LDR: Cayet, Holzfuß

NI: Gutiérrez Díaz

PPE: Habsburg

RDE: Guillaume, Heider

Donnerstag, 10. Februar 1994

20. Katastrophen — Nordsee — Entschließungsantrag B3-0215/94

(+)

ARC: Barrera i Costa, Blaney, Ewing, Simeoni**CG:** Barata Moura, Mayer, Piquet**LDR:** Bertens, Cayet, Maher, Partsch, Vohrer, Wijsenbeek**NI:** Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz**PPE:** Habsburg**PSE:** Arbeloa Muru, Avgerinos, Barton, Bru Purón, Cano Pinto, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Crawley, da Cunha Oliveira, David, van den Brink, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Elliott, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Green, Harrison, Hoff, Karellis, Linkohr, McCubbin, Maibaum, Martin David W., McMahon, Medina Ortega, Megahy, Newens, Newman, Papoutsis, Pery, van Putten, Read, Regge, Saby, Salisch, Sapena Granell, Schmidbauer, Simpson Brian, Smith Alex, Terron I Cusi, Titley, Tongue, Van Hemeldonck, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, Visser, von der Vring, Wynn**V:** Aglietta, Bettini, Boissière, Breyer, van Dijk, Frémion, Graefe zu Baringdorf, Isler Béguin, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Taradash

(-)

LDR: Raffarin**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Banotti, Beazley Christopher J.P., Bourlanges, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Coppo Gavazzi, Fernández-Albor, Fontaine, Funk, García Amigo, Guidolin, Hadjigeorgiou, Herman, Hermans, Howell, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lulling, McCartin, Merz, Moorhouse, Navarro, Oostlander, Pack, Patterson, Pierros, Pisoni Ferruccio, Prag, Price, Prout, Robles Piquer, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López**RDE:** Guillaume, Heider, Lalor, Lauga, de la Malène

(O)

DR: Dillen, Lehideux**LDR:** Holzfuß

*21. Lage in Bosnien — Gemeinsamer Entschließungsantrag**Ziffer 2*

(+)

ARC: Ewing, Moretti, Simeoni**LDR:** Bertens, Cayet, Cox, Clercq, Defraigne, de Gaulle, Gawronski, Holzfuß, Larive, Maher, Nielsen, Partsch, Porto, Raffarin, Vohrer, de Vries, von Wechmar**NI:** Geraghty, Gonzalez Alvarez, van der Waal**PPE:** Banotti, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Estgen, Fernández-Albor, Fontaine, Froment-Meurice, Funk, Günther, Guidolin, Habsburg, Haller von Hallerstein, Herman, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lulling, Marck, Menrad, Merz, Oostlander, Pack, Patterson, Pierros, Pisoni Ferruccio, Plumb, Pomés Ruiz, Prag, Price, Schiedermeier, Scott-Hopkins, Simmonds, Sisó Cruellas, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Vanlerenberghe, von Wogau**PSE:** Adam, Álvarez de Paz, Apolinário, Barton, Blak, Bofill Abeilhe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Caudron, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Cot, Crawley, da Cunha Oliveira, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Fuchs, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Jensen, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, Read, Rønn, Salisch, Samland, Sapena Granell, Schwarzenberg, Sierra Bardají, Smith Alex, Titley, Tomlinson, Tongue, Vecchi, Wynn

Donnerstag, 10. Februar 1994

RDE: Fitzgerald, Guermeur, Heider, Lalor, Lauga, de la Malène, Pasty, Ukeiwé**V:** Aglietta, Bettini, Boissière, Dinguirard, Frémion, Isler Béguin, Langer, Onesta, Raffin, Taradash, Verbeek

(–)

CG: Barata Moura, Dessylas, Mayer**PSE:** Falconer, Hindley, McCubbin, Megahy, Papoutsis, Randzio-Plath, Rothley, Schmidbauer, Simpson Brian, Stewart, Vittinghoff, von der Vring

(O)

DR: Dillen, Köhler Klaus-Peter, Schodruch**PSE:** Crampton, Gröner, Kuhn, Lüttge, Maibaum, van Putten, Van Hemeldonck**RDE:** Guillaume

*22. Gemeinsamer Entschließungsantrag**Ziffer 4*

(–)

ARC: Blaney, Moretti, Simeoni**LDR:** Bertens, Cayet, Cox, Clercq, Defraigne, de Gaulle, Gawronski, Holzfuß, Larive, Maher, Nielsen, Partsch, Porto, Raffarin, Vohrer, de Vries, von Wechmar**NI:** Geraghty, Gonzalez Alvarez, van der Waal**PPE:** Banotti, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Estgen, Fernández-Albor, Fontaine, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, Günther, Guidolin, Habsburg, Haller von Hallerstein, Herman, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lulling, Marck, Menrad, Merz, Newton Dunn, Oostlander, Pack, Patterson, Pierros, Pisoni Ferruccio, Plumb, Pomés Ruiz, Prag, Price, Schiedermeier, Scott-Hopkins, Simmonds, Sisó Cruellas, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Vanlerenberghe, von Wogau**PSE:** Adam, Álvarez de Paz, Apolinário, Balfe, Barton, Bofill Abeilhe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Caudron, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Cot, Crawley, da Cunha Oliveira, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Fuchs, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Hindley, Jensen, McCubbin, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Papoutsis, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Read, Rønn, Rothley, Schwarzenberg, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Titley, Tongue, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Wynn**RDE:** Fitzgerald, Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, Lauga, de la Malène, Pasty**V:** Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Frémion, Langer, Onesta, Raffin, Taradash

(–)

CG: Dessylas**PPE:** Anastassopoulos**PSE:** Lüttge, Samland, Schmidbauer, Tsimas, Vittinghoff, von der Vring**V:** Dinguirard, Verbeek

(O)

CG: Barata Moura, Mayer**DR:** Dillen, Köhler Klaus-Peter, Schodruch

Donnerstag, 10. Februar 1994

PSE: Crampton, Gröner, Kuhn, Maibaum, Van Hemeldonck

V: Isler Béguin

23. *Gemeinsamer Entschließungsantrag*

Entschließungsantrag

(+)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Blaney, Christensen Ib, Sandbæk, Simeoni

LDR: von Alemann, Bertens, Cayet, Cox, Defraigne, de Gaulle, Gawronski, Holzfuß, Larive, Maher, Nielsen, Nordmann, Partsch, Raffarin, Vohrer, de Vries, von Wechmar

PPE: Banotti, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Chanterie, Coppo Gavazzi, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Estgen, Fernández-Albor, Fontaine, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, García Amigo, Günther, Guidolin, Habsburg, Haller von Hallerstein, Herman, Hermans, Howell, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lagakos, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Marck, Menrad, Merz, Newton Dunn, Oostlander, Pack, Patterson, Pisoni Ferruccio, Pomés Ruiz, Prout, Reymann, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Vanlerenberghe, von Wogau

PSE: Adam, Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Balfe, Blak, Bofill Abeilhe, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Caudron, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Cot, Crawley, da Cunha Oliveira, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Ford, Frimat, Fuchs, García Arias, Goedmakers, Green, Harrison, Jensen, Martin David W., Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rønn, Rothley, Saby, Sapena Granell, Schwartzberg, Sierra Bardají, Terron I Cusi, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Visser, Wynn

RDE: Fitzgerald, Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, de la Malène, Pasty, Ukeiwé

V: Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Frémion, Isler Béguin, Langer, Lannoye, Onesta, Taradash

(-)

CG: Barata Moura, Dessylas, Mayer, Piquet, Ribeiro

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz

PPE: Cassidy

PSE: Avgerinos, Barton, Crampton, Falconer, Gröner, Hindley, Lüttge, McCubbin, McMahon, Megahy, Oddy, Papoutsis, Randzio-Plath, Read, Salisch, Samland, Schmidbauer, Stewart, Tsimas, Van Hemeldonck, Vittinghoff, von der Vring, White

V: Roth

(O)

DR: Dillen, Köhler Klaus-Peter, Martinez, Schodruch

PPE: Anastassopoulos, Hadjigeorgiou, Pierros, Prag, Stavrou

PSE: van den Brink, Elliott, Karellis, Kuhn, Maibaum, Newens, Newman, Simpson Brian, Smith Alex

V: Dinguirard, Graefe zu Baringdorf, Verbeek

Donnerstag, 10. Februar 1994

24. Bericht Raffin A3-0002/94 — Wildlebende Vogelarten

Änderungsantrag 1

(+)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Blaney, Ewing, Sandbæk, Simeoni**CG:** Barata Moura, Mayer, Piquet, Ribeiro**DR:** Blot, Dillen, Köhler Klaus-Peter, Martinez, Schodruch**LDR:** von Alemann, Bertens, Cayet, Coelho, Cox, Defraigne, de Gaulle, Gawronski, Larive, Maher, Nielsen, Nordmann, Partsch, Raffarin, Vohrer, von Wechmar, Wijsenbeek**NI:** Geraghty**PPE:** Anastassopoulos, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Bourlanges, de Bremond d' Ars, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chanterie, Coppo Gavazzi, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Estgen, Fernández-Albor, Fontaine, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, García Amigo, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Hermans, Howell, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lagakos, Lulling, McCartin, Marck, Menrad, Newton Dunn, Oostlander, Pack, Patterson, Pisoni Ferruccio, Pomés Ruiz, Prag, Prout, Reymann, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Vanlerenberghe, von Wogau**PSE:** Adam, Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barton, Blak, Bofill Abeilhe, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Caudron, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Crawley, da Cunha Oliveira, van den Brink, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Falconer, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Green, Gröner, Harrison, Jensen, Karellis, Kuhn, Maibaum, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Read, Rønn, Saby, Salisch, Samland, Sapena Granell, Schmidbauer, Schwarzenberg, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tomlinson, Tongue, Tsimas, Van Hemeldonck, Outrive, Vázquez Fouz, von der Vring, Wynn**RDE:** Fitzgerald, Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, de la Malène, Pasty, Ukeiwé**V:** Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Dinguirard, Frémion, Graefe zu Baringdorf, Isler Béguin, Langer, Lannoye, Raffin, Roth, Staes, Taradash, Verbeek

(–)

NI: Domingo Segarra, Gutiérrez Díaz**PPE:** Banotti**PSE:** White

(O)

V: Onesta

25. Bericht Raffin A3-0002/94

Änderungsantrag 2

(+)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Sandbæk, Simeoni**CG:** Barata Moura, Mayer, Piquet, Ribeiro**DR:** Köhler Klaus-Peter, Martinez**LDR:** von Alemann, Cayet, Cox, Defraigne, de Gaulle, Nielsen, Nordmann, Partsch, Raffarin, Vohrer, von Wechmar, Wijsenbeek**NI:** Geraghty

Donnerstag, 10. Februar 1994

PPE: Anastassopoulos, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chanterrie, Coppo Gavazzi, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Estgen, Fernández-Albor, Fontaine, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, García Amigo, Günther, Guidolin, Habsburg, Haller von Hallerstein, Hermans, Howell, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lagakos, Lulling, McCartin, Marck, Menrad, Newton Dunn, Oostlander, Patterson, Pisoni Ferruccio, Pomés Ruiz, Prag, Prout, Reymann, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Vanlerenberghe, von Wogau

PSE: Bofill Abeilhe, Caudron, Frimat, Newman, Pery, Peter, Pollack, Saby, White

RDE: Fitzgerald, Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, de la Malène, Pasty, Ukeiwé

V: Aglietta, Bettini, Boissière, Dinguirard, Frémion, Isler Béguin, Lannoye, Onesta, Raffin, Staes, Taradash

(-)

LDR: Bertens, Coelho, Gawronski, Maher

NI: Domingo Segarra, Gutiérrez Díaz

PSE: Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barton, Blak, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Crawley, da Cunha Oliveira, van den Brink, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Falconer, Ford, García Arias, Goedmakers, Green, Gröner, Harrison, Jensen, Karellis, Kuhn, Lüttge, Maibaum, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Newens, Oddy, Pons Grau, Randzio-Plath, Read, Rønn, Salisch, Samland, Sapena Granell, Schmidbauer, Schwarzenberg, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tomlinson, Tongue, Tsimas, Van Hemeldonck, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Vittinghoff, von der Vring, Wynn

V: van Dijk

(O)

ARC: Blaney

DR: Dillen, Schodruch

26. Bericht Raffin A3-0002/94

Änderungsantrag 4

(+)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Sandbæk, Simeoni

CG: Barata Moura, Mayer, Piquet, Ribeiro

DR: Blot, Dillen, Martinez

LDR: von Alemann, Cayet, Coelho, Cox, Defraigne, de Gaulle, Gawronski, Larive, Maher, Nielsen, Nordmann, Partsch, Raffarin, Vohrer, von Wechmar, Wijsenbeek

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz

PPE: Anastassopoulos, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chanterrie, Coppo Gavazzi, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Estgen, Fernández-Albor, Fontaine, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, García Amigo, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Hermans, Howell, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lagakos, Lulling, McCartin, Marck, Menrad, Newton Dunn, Oostlander, Patterson, Pisoni Ferruccio, Pomés Ruiz, Prag, Prout, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Sisó Cruellas, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Vanlerenberghe

PSE: Adam, Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barton, Blak, Bofill Abeilhe, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Caudron, Coimbra Martins, Collins,

Donnerstag, 10. Februar 1994

Colom i Naval, Crawley, da Cunha Oliveira, van den Brink, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Falconer, Ford, García Arias, Goedmakers, Green, Gröner, Harrison, Jensen, Karellis, Kuhn, Lüttge, Maibaum, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Read, Rønn, Saby, Salisch, Samland, Sapena Granell, Schmidbauer, Schwartzberg, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Titley, Tomlinson, Tongue, Van Hemeldonck, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Vittinghoff, von der Vring, White, Wynn

RDE: Fitzgerald, Guerneur, Guillaume, Heider, Lalor, de la Malène, Pasty, Ukeiwé

V: Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Dinguirard, Frémion, Graefe zu Baringdorf, Isler Béguin, Iversen, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Taradash, Verbeek

(-)

PSE: Megahy

27. Bericht Raffin A3-0002/94

Änderungsantrag 5

(+)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Ewing, Moretti, Sandbæk, Simeoni

LDR: Cayet, Cox, Defraigne, de Gaulle, Maher, Nielsen, Nordmann, Partsch, Raffarin, Vohrer, von Wechmar, Wijsenbeek

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz

PPE: Anastassopoulos, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chanterie, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Estgen, Fernández-Albor, Fontaine, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, García Amigo, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Hermans, Howell, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lulling, Marck, Menrad, Newton Dunn, Oostlander, Patterson, Pisoni Ferruccio, Pomés Ruiz, Prag, Prout, Reymann, Robles Piquer, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, Vanlerenberghe, von Wogau

PSE: Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barton, Blak, Bofill Abeilhe, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Caudron, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Crawley, da Cunha Oliveira, van den Brink, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Falconer, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Green, Gröner, Harrison, Jensen, Karellis, Kuhn, Lüttge, Maibaum, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Read, Rønn, Saby, Salisch, Samland, Sapena Granell, Schmidbauer, Schwartzberg, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tomlinson, Tongue, Van Hemeldonck, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, von der Vring, White, Wynn

RDE: Fitzgerald, Guerneur, Guillaume, Heider, Lalor, de la Malène, Pasty, Ukeiwé

V: Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Dinguirard, Frémion, Graefe zu Baringdorf, Isler Béguin, Iversen, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Taradash, Verbeek

(-)

LDR: Bertens, Coelho, Gawronski, Larive

(O)

CG: Barata Moura, Mayer

DR: Martinez

Donnerstag, 10. Februar 1994

*28. Bericht Raffin A3-0002/94**Änderungsantrag 5, zweiter Teil*

(+)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Moretti, Sandbæk, Simeoni**DR:** Dillen**LDR:** Cayet, Cox, Defraigne, de Gaulle, Maher, Nielsen, Nordmann, Partsch, Raffarin, Vohrer, von Wechmar, Wijsenbeek**NI:** Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz**PPE:** Anastassopoulos, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Bourlanges, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chanterie, Coppo Gavazzi, Cushnahan, Dalsass, Estgen, Fernández-Albor, Fontaine, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, García Amigo, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Howell, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lagakos, Lulling, McCartin, Marck, Menrad, Newton Dunn, Oostlander, Patterson, Pisoni Ferruccio, Pomés Ruiz, Prag, Prout, Reymann, Robles Piquer, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, Vanlerenberghe, von Wogau**PSE:** Bofill Abeilhe, Díez de Rivera Icaza, Maibaum**RDE:** Guillaume**V:** Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Frémion, Graefe zu Baringdorf, Isler Béguin, Iversen, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Taradash, Verbeek

(-)

LDR: Coelho**PPE:** Deprez**PSE:** Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barzanti, Blak, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Crawley, da Cunha Oliveira, van den Brink, Duarte Cendán, Falconer, Ford, García Arias, Goedmakers, Green, Gröner, Harrison, Jensen, Karellis, Lüttge, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Newens, Newman, Oddy, Peter, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Read, Rønn, Samland, Sapena Granell, Schmidbauer, Schwarzenberg, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tomlinson, Tongue, Van Hemeldonck, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, von der Vring, White, Wynn

(O)

CG: Barata Moura**DR:** Martinez**PPE:** Hermans**PSE:** Caudron, Desama, Frimat, Kuhn, Pery, Saby**RDE:** Fitzgerald, Guermeur, Heider, Lalor, de la Malène, Ukeiwé*29. Bericht Raffin A3-0002/94**Änderungsantrag 6*

(+)

ARC: Bjørnvig**CG:** Barata Moura, Mayer, Piquet, Ribeiro**DR:** Dillen, Köhler Klaus-Peter, Martinez, Schodruch**LDR:** Cayet, Cox, Defraigne, de Gaulle, Gawronski, Larive, Nielsen, Nordmann, Raffarin, Wijsenbeek

Donnerstag, 10. Februar 1994

PPE: Anastassopoulos, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chanterie, Coppo Gavazzi, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Estgen, Fernández-Albor, Fontaine, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, García Amigo, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Hermans, Howell, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lagakos, Lulling, McCartin, Marck, Menrad, Newton Dunn, Oostlander, Patterson, Pisoni Ferruccio, Pomés Ruiz, Prag, Reymann, Robles Piquer, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, Vanlerenberghe, von Wogau

PSE: Bofill Abeilhe, Caudron, Desama, Ford, Frimat, Martin David W., Pery, Saby

RDE: Fitzgerald, Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, de la Malène, Pasty, Ukeiwé

(-)

ARC: Barrera i Costa, Blaney, Ewing, Moretti, Sandbæk, Simeoni

LDR: Coelho, Maher, Vohrer

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz

PPE: Carvalho Cardoso

PSE: Álvarez de Paz, Apolinário, Avgerinos, Balfe, Barton, Blak, Bowe, Cabezón Alonso, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Crawley, da Cunha Oliveira, van den Brink, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Falconer, García Arias, Goedmakers, Green, Gröner, Harrison, Jensen, Karellis, Kuhn, Lüttge, Maibaum, McMahan, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Newens, Newman, Oddy, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Read, Rønn, Samland, Sapena Granell, Schmidbauer, Schwartzberg, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tomlinson, Tongue, Van Hemeldonck, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, von der Vring, White, Wynn

V: Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Dinguirard, Frémion, Graefe zu Baringdorf, Isler Béguin, Iversen, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Taradash, Verbeek

30. Bericht Raffin A3-0002/94

Änderungsantrag 7

(+)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Ewing, Moretti, Sandbæk, Simeoni

CG: Barata Moura, Mayer, Piquet, Ribeiro

DR: Blot, Dillen, Köhler Klaus-Peter, Martinez, Schodruch

LDR: Cayet, de Gaulle, Maher, Nielsen, Nordmann, Partsch, Vohrer, von Wechmar, Wijsenbeek

NI: Domingo Segarra, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz

PPE: Anastassopoulos, Banotti, Beazley Christopher J.P., Bourlanges, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chanterie, Coppo Gavazzi, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Estgen, Fernández-Albor, Fontaine, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, García Amigo, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Hermans, Howell, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lagakos, Lulling, McCartin, Marck, Menrad, Newton Dunn, Oostlander, Patterson, Pisoni Ferruccio, Pomés Ruiz, Prag, Prout, Reymann, Robles Piquer, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, Vanlerenberghe, von Wogau

PSE: Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barton, Blak, Bofill Abeilhe, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Caudron, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Crawley, da Cunha Oliveira, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Falconer, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Green, Gröner, Harrison, Jensen, Karellis, Kuhn, Lüttge, Maibaum, Martin David W., McMahan, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Newman, Oddy, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Read, Rønn, Saby, Salisch, Samland, Sapena Granell, Schmidbauer, Schwartzberg, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tomlinson, Tongue, Van Hemeldonck, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, von der Vring, White, Wynn

Donnerstag, 10. Februar 1994

RDE: Fitzgerald, Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, de la Malène, Pasty, Ukeiwé
V: Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Dinguirard, Frémion, Graefe zu Baringdorf, Isler Béguin, Iversen, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Verbeek

(-)

LDR: von Alemann, Bertens, Coelho

PSE: van den Brink

(O)

LDR: Defraigne

31. Bericht Raffin A3-0002/94

Änderungsantrag 8

(+)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Blaney, Ewing, Moretti, Sandbæk, Simeoni

CG: Barata Moura, Piquet, Ribeiro

DR: Blot, Dillen, Köhler Klaus-Peter, Martinez, Schodruch

LDR: Cayet, Cox, Defraigne, de Gaulle, Maher, Nielsen, Nordmann, Partsch, Vohrer, von Wechmar, Wijsenbeek

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz

PPE: Anastassopoulos, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beazley Peter, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chanterie, Coppo Gavazzi, Cushnahan, Dalsass, Deprez, Estgen, Fernández-Albor, Fontaine, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, García Amigo, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Hermans, Howell, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lagakos, Lulling, McCartin, Marck, Menrad, Newton Dunn, Oostlander, Patterson, Pisoni Ferruccio, Pomés Ruiz, Prag, Prout, Reymann, Robles Piquer, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, Vanlerenberghe, von Wogau

PSE: Álvarez de Paz, Apolinário, Avgerinos, Balfe, Barton, Blak, Bofill Abeilhe, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Caudron, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Crawley, da Cunha Oliveira, van den Brink, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Falconer, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Green, Gröner, Harrison, Jensen, Karellis, Kuhn, Lüttge, Maibaum, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Read, Rønn, Saby, Salisch, Samland, Sapena Granell, Schmidbauer, Schwartzberg, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tongue, Van Hemeldonck, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, von der Vring, White, Wynn

RDE: Fitzgerald, Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, de la Malène, Pasty, Ukeiwé

V: Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Dinguirard, Frémion, Graefe zu Baringdorf, Isler Béguin, Iversen, Langer, Onesta, Raffin, Roth, Staes, Taradash, Verbeek

(-)

LDR: von Alemann, Coelho, Raffarin

(O)

LDR: Bertens

Freitag, 11. Februar 1994

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 11. FEBRUAR 1994

(94/C 61/05)

TEIL I**Ablauf der Sitzung**

VORSITZ: Frau FONTAINE
Vizepräsidentin

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Es sprechen die Abgeordneten:

— Medina Ortega zur Entschließung zur Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofs;

— Caudron, der auf seine Wortmeldung bei der Wiederaufnahme der Sitzung am Mittwoch nachmittag (Teil I vor Punkt 14 des Protokolls von diesem Datum) zurückkommt, in der er gegen die Anwesenheit von Besuchergruppen im Plenarsaal während der Sitzungsunterbrechung protestiert hatte; er beantragt, Maßnahmen zu ergreifen, um ein Verbot auszusprechen (die Präsidentin antwortet, das damit befaßte Kollegium der Quästoren habe eine Stellungnahme abgegeben, die ihm zur Verfügung stehe);

— Nordmann, der sein Bedauern über die „heftigen“ Ausdrücke, die er in seiner Stimmerkklärung zum Bericht Herman (A3-0064/94) gegenüber dem Berichterstatter gebraucht hat, äußert;

— Wijzenbeek, Vorsitzender des Geschäftsordnungsausschusses, der auf die Vorbehalte hinsichtlich der Gültigkeit der Abstimmung über den Bericht Herman (A3-0064/94) (Teil I Punkt 9) zurückkommt, insbesondere auf den Antrag, daß der Geschäftsordnungsausschuß sofort zusammentreten sollte;

— Herman, der meint, man solle die Beratungen des bereits befaßten Geschäftsordnungsausschusses abwarten, bevor man Zweifel an der Gültigkeit von Abstimmungen äußert;

— Wijzenbeek zu dieser Wortmeldung;

— Robles Piquer zu den Unterzeichnern des gemeinsamen Entschließungsantrags zum Brand des Opernhauses von Barcelona (Teil I Punkt 16).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Tomlinson, der auf seine früheren Wortmeldungen (Punkt 2 des Protokolls vom 7. Februar 1994 und Teil I Punkt 1 des Protokolls vom 8. Februar 1994) zurück-

kommt, in denen er gefordert hatte, daß die Abgeordneten die Protokolle der Sitzungen des Kollegiums der Quästoren erhalten, und seinen Antrag wiederholt (die Präsidentin antwortet, das damit befaßte Präsidium werde in seiner nächsten Sitzung darüber sprechen);

— Colom i Naval, der verlangt, seinen Vornamen („Joan“ anstatt „Juan“) in den Dokumenten des Parlaments richtig zu schreiben;

— Caudron, der darauf hinweist, daß er zum Thema Bosnien einen Brief an den Präsidenten geschrieben hatte, der immer noch nicht beantwortet ist (die Präsidentin antwortet, das Antwortschreiben sei am Vortag im Kabinett des Präsidenten herausgegangen).

2. Vorlage von Dokumenten

Die Präsidentin teilt mit, daß sie folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat Ersuchen um Stellungnahme zu folgenden Vorschlägen:

— Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (C3-0038/94 — KOM(93)0698)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 43 EGV

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über Partnerschaft und Entwicklung (C3-0041/94 — KOM(93)0082)

Ausschußbefassung:
federführend: AUWI
mitberatend: POLI, ENER, SOZA, VKHR, JUGD, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 130 w EGV, Art. 228 Abs. 2 und 3 Unterabs. 1 EGV

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung des Kohäsionsfonds (C3-0042/94 — KOM(93)0699)

Ausschußbefassung:
federführend: REGI
mitberatend: HAUS, WIRT, ENER, VKHR, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 130 d EGV

Freitag, 11. Februar 1994

b) von der Kommission:

— Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen für den Personenverkehr (C3-0039/94 — KOM(93)0646 — COD94011)

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: HAUS, WIRT, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 57 Abs. 2 EGV, Art. 100 a EGV

— XXVII. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1993 (C3-0040/94 — XXVII RAP)

Ausschußbefassung:
federführend: alle Ausschüsse

— Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „SOCRATES“ (C3-0043/94 — KOM(93)0708 — COD 94001)

Ausschußbefassung:
federführend: JUGD
mitberatend: HAUS, SOZA, FRAU

Rechtsgrundlage: Art. 126 EGV, Art. 127 EGV

3. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Die Präsidentin teilt mit, daß sie vom Rat beglaubigte Abschrift folgender Dokumente erhalten hat:

— Austausch von Briefen betreffend die Änderung von Artikel 51 Absatz 2 und Artikel 52 Absatz 1 des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits

— Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über Partnerschaft und Entwicklung

— Zusatzprotokoll zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zum Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits.

4. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates

Die Präsidentin teilt mit, daß der Rat von der Abstimmung am 15. Dezember 1993 Kenntnis genommen hat, in der das Europäische Parlament seine Stellungnahme zu einem Vorschlag der Kommission, bei dem sich die

Rechtsgrundlage aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags über die Europäische Union geändert hat, bestätigte (Teil II Punkt 14 des Protokolls von diesem Datum), und sie unterrichtet hat, daß der gemeinsame Standpunkt, den er am 27. September 1993 im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über mechanische Verbindungseinrichtungen von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern sowie ihre Anbringung an diesen Fahrzeugen angenommen hatte (C3-0325/93 — SYN 408), unverändert bleibt.

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: VKHR

Rechtsgrundlage: Artikel 100 a EGV

Die Dreimonatsfrist, über die das Parlament für seine Stellungnahme verfügt, beginnt somit am folgenden Tag, dem 12. Februar 1994.

5. Übertragung der Entscheidungsbefugnis (Artikel 52 GO)

Die Präsidentin teilt mit, daß die Konferenz der Präsidenten gemäß Artikel 52,1 GO an folgende Ausschüsse die Entscheidungsbefugnis übertragen hat:

— an den Sozialausschuß für einen Bericht über die Mitteilung der Kommission betreffend den allgemeinen Rahmen der Tätigkeit in den Bereichen Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (KOM(93)0560 -C3-0492/93)

— an den Wirtschaftsausschuß für Berichte über:

— die Rolle der öffentlichen Unternehmen in der Gemeinschaft

— Umwelttechnologien als Beitrag zur europäischen Wachstumsinitiative.

6. Lage in der Mongolei (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt die Präsidentin die Entschließung aus dem Bericht Gaibisso im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über die politische Lage in der Mongolei (A3-0050/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 1).

7. Krankheit der Korkkeichen (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt die Präsidentin die Entschließung aus dem Bericht Carvalho Cardoso im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über die Krankheit der Korkkeichen (A3-0020/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 2).

Freitag, 11. Februar 1994

8. Haselnußmarkt (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt die Präsidentin die Entschließung aus dem Bericht Mottola im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Haselnußmarkt in der Europäischen Gemeinschaft (A3-0021/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 3).

9. Bioklimatische Bautechnik (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt die Präsidentin die Entschließung aus dem Bericht Bettini im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Einsatz von bioklimatischer Bautechnik bei Wohn- und Bürogebäuden (A3-0054/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 4).

10. Erdbebensichere Raumplanung (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt die Präsidentin die Entschließung aus dem Bericht Chiabrando im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über die Einrichtung eines europäischen Untersuchungsgebiets für eine erdbebensichere Raumplanung in Europa (A3-0055/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 5).

11. Beitrag der Genossenschaften zur Regionalentwicklung (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt die Präsidentin die Entschließung aus dem Bericht Pomés Ruiz im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften über den Beitrag der Genossenschaften zur Regionalentwicklung (A3-0039/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 6).

12. Erhaltung der Fischbestände * (Artikel 143 GO)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur 15. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände KOM(93)0615 — C3-0020/94)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI

Die Präsidentin teilt mit, daß Frau Ewing und 23 weitere Abgeordnete Einspruch gegen die Anwendung des Verfahrens ohne Bericht eingelegt haben.

Daher wird der Gegenstand gemäß Artikel 99,2 GO zur erneuten Prüfung an den Ausschuß zurücküberwiesen.

13. Verlängerung des Zeitraums für Übergangsmaßnahmen (Spanien und Portugal) * (Artikel 143 GO)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 90 Absatz 1 bzw. Artikel 257 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals (KOM(94)0003 — C3-0035/94).

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: WIRT

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(94)0003 — C3-0035/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 7).

14. Fischerei vor der Küste Gambias * (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festsetzung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Gambia über die Fischerei vor der Küste Gambias für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1996 (KOM(93)0338 — C3-0284/93) (A3-0024/94) (Berichterstatter: Herr Blaney) (ohne Aussprache)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(93)0338 — C3-0284/93:

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 8).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 8).

15. Kriminalität in Europa (Abstimmung)

Bericht Speroni & Salisch — A3-0033/94

ENTSCHLIEßUNGSANTRAG

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziffer 7 sowie Ziffern 8 und 9 (die beiden letzteren en bloc) gesondert (V).

Freitag, 11. Februar 1994

Erklärungen zur Abstimmung

— *schriftlich*: die Herren Caudron, Duarte und Ephremidis.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 9).

16. Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten **I (Aussprache und Abstimmung)

Frau Haller von Hallerstein erläutert den Bericht von Frau Braun-Moser im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über I. den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten (KOM(93)0719 — C3-0036/94 — SYN 94002), und II. den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (KOM(93)0719 — C3-0037/94 — SYN 94003) (A3-0062/94).

Es spricht Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

I. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(93)0719 — C3-0036/94 — SYN 94002:

Angenommene Änd.: 1 bis 4 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 10).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	85
Ja-Stimmen:	82
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	3

(Teil II Punkt 10).

II. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(93)0719 — C3-0037/94 — SYN 94003:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 10).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 10).

17. Drogen und Drogensucht * (Fortsetzung der Aussprache und Abstimmung)

Es sprechen die Herren Tsimas im Namen der PSE-Fraktion, Kellett-Bowman im Namen der PPE-Fraktion, Apolinário und Flynn, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(93)0299 — C3-0291/93:

Angenommene Änd.: 1

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 11).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 11).

18. Drogenpolitik (Aussprache)

Herr Taradash erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über die Drogenpolitik (A3-0018/94).

Es sprechen die Abgeordneten Salisch im Namen der PSE-Fraktion, Lafuente López im Namen der PPE-Fraktion, Wijsenbeek im Namen der LDR-Fraktion, Van Dijk im Namen der V-Fraktion, Lalor im Namen der RDE-Fraktion, Blaney im Namen der ARC-Fraktion, Ribeiro im Namen der CG-Fraktion, Van der Waal, fraktionslos, Caudron und Christopher J.P. Beazley.

VORSITZ: Herr ESTGEN

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Fontaine, Frémion, Fitzgerald, Stewart-Clark, Green, die dagegen protestiert, daß die Aussprachen des Europäischen Parlaments zur Drogenproblematik in der britischen Presse verfälscht wiedergegeben werden, und sich vor allem gegen die Erklärung des britischen Innenministers vom Vortag verwahrt, wonach sich das Europäische Parlament für die Legalisierung der Drogen ausgesprochen hätte, und Casini sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Frau Aglietta beantragt die Feststellung der Beschlußfähigkeit gemäß Artikel 112 GO.

Der Präsident stellt zunächst fest, daß mehr als 22 Abgeordnete diesen Antrag unterstützen, und dann, daß die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist. Er erklärt daher gemäß Artikel 112,3 GO, daß die Abstimmung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird.

Es sprechen die Abgeordneten Ford und Christopher J.P. Beazley in einer persönlichen Angelegenheit im Anschluß an die Wortmeldung von Frau Green.

19. Sozialcharta für Gefangene (Aussprache)

Frau Roth erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheit über eine Sozialcharta für Gefangene (A3-0439/93).

Freitag, 11. Februar 1994

Es sprechen die Abgeordneten Caudron im Namen der PSE-Fraktion, Lafuente López im Namen der PPE-Fraktion, Langer im Namen der V-Fraktion, Blaney im Namen der ARC-Fraktion, Vázquez Fouz, Ewing, Gutiérrez Díaz und Van Hemeldonck.

Herr Cabezón Alonso beantragt die Rücküberweisung des Berichts an den Ausschuß gemäß Artikel 129 GO; dazu sprechen die Abgeordneten Vázquez Fouz und Langer.

Das Parlament billigt den Antrag durch EA.

20. Hilfe der EG für Mittel- und Osteuropa (Aussprache)

Herr Maher erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften über die regionalen Auswirkungen der Hilfe der EG für Mittel- und Osteuropa (A3-0032/94).

Es sprechen die Abgeordneten Alex Smith im Namen der PSE-Fraktion, Cushnahan im Namen der PPE-Fraktion, da Cunha Oliveira, Habsburg, Karellis und David sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Angenommene Änd.: 1 und 2

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung:

— *schriftlich:* Herr Duarte Cendán.

Herr Seligman stellt eine Frage an die Kommission, die Herr Flynn beantwortet.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 12).

21. Benennung einer Vertrauensperson in den Unternehmen (Aussprache und Abstimmung)

Frau Domingo Segarra erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für die Rechte der Frau über die Benennung einer Vertrauensperson in den Unternehmen (A3-0043/94).

Es sprechen die Abgeordneten Van Hemeldonck im Namen der PSE-Fraktion und Lulling im Namen der PPE-Fraktion sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Es sprechen die Abgeordneten Domingo Segarra, Berichterstatterin, die einen mündlichen Änd. vorschlägt, um im letzten Absatz auch die Anlage I in die Übermittlung der EntschlieÙung einzubeziehen, und Lulling im Namen der PPE-Fraktion.

Das Parlament erklärt sich bereit, über den mündlichen Änd. abzustimmen und nimmt ihn an.

Erklärungen zur Abstimmung:

— *mündlich:* Frau Crawley, Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte der Frau

— *schriftlich:* Herr Deprez.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 13).

22. Frauen im Entscheidungsprozeß (Aussprache und Abstimmung)

Frau Larive erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für die Rechte der Frau über Frauen im Entscheidungsprozeß (A3-0035/94).

Es sprechen die Abgeordneten Van Hemeldonck im Namen der PSE-Fraktion, Hermans im Namen der PPE-Fraktion, Verwaerde im Namen der LDR-Fraktion, Ribeiro im Namen der CG-Fraktion, Domingo Segarra, fraktionslos, Randzio-Plath, Günther und Lulling, Herr Flynn, Mitglied der Kommission, Frau Larive, Berichterstatterin, die eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Flynn beantwortet, Frau Larive und Herr Flynn.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Abgelehnte Änd.: 1, 2, 3 und 4

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung:

— *mündlich:* Frau Crawley, Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte der Frau.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 14).

23. Luftverkehr in Europa (Erklärung mit Aussprache)

Herr Flynn, Mitglied der Kommission, gibt eine Erklärung zum Luftverkehr in Europa ab.

Es sprechen die Herren Anastassopoulos im Namen der PPE-Fraktion, Lalor im Namen der RDE-Fraktion, Habsburg, Patterson und Flynn.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Freitag, 11. Februar 1994

Die Frist für die Einreichung von Entschließungsanträgen wird auf Donnerstag, 3. März, 12.00 Uhr, und die für Änderungs- und gemeinsame Entschließungsanträge auf Montag, 7. März, 19.00 Uhr festgelegt.

24. Europäischer Betriebsrat (Erklärung mit Aussprache)

Herr Flynn, Mitglied der Kommission, gibt eine Erklärung zum Europäischen Betriebsrat ab.

Es sprechen die Herren Menrad im Namen der PPE-Fraktion und Flynn.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Die Frist für die Einreichung von Entschließungsanträgen wird auf Donnerstag, 3. März, 12.00 Uhr, und die für Änderungs- und gemeinsame Entschließungsanträge auf Montag, 7. März, 19.00 Uhr festgelegt.

25. Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der PSE-Fraktion bestätigt das Parlament die Benennung von Herrn Medina Ortega als Mitglied des Institutionellen Ausschusses.

26. Mitteilung bezüglich Mittelübertragungen

Der Präsident gibt bekannt, daß die Konferenz der Präsidenten in ihrer Sitzung vom 3. Februar 1994 den

Haushalts- und den Haushaltskontrollausschuß mandatiert hat, von Mitte Mai bis Mitte September 1994 zusammenzutreten, um über eventuelle dringliche Vorschläge für Mittelübertragungen, die in diesem Zeitraum vorgelegt werden könnten, zu befinden.

27. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Entschließungen

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 133,2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen Entschließungen umgehend den Adressaten übermitteln wird.

28. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung am 23. und 24. Februar 1994 in Brüssel stattfinden wird.

29. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 13.00 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole PERY
Vizepräsidentin

Freitag, 11. Februar 1994

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Lage in der Mongolei (Artikel 52 GO)

A3-0050/94

Entschließung zur politischen Lage in der Mongolei

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung von Herrn Melandri zur politischen Lage in der Mongolei (B3-0120/93),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 22. Januar 1993 zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Mongolischen Volksrepublik ⁽¹⁾,
 - aufgrund von Artikel 45 der Geschäftsordnung,
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis an seinen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit gemäß Artikel 52 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit (A3-0050/94),
- A. in der Erwägung, daß die Mongolei seit Beginn der 90er Jahre parallel zum Zerfall der kommunistischen Machtstrukturen in der Sowjetunion einen Reformprozeß eingeleitet hat, um den Übergang zu demokratischen Regierungsformen und zur Marktwirtschaft zu fördern,
- B. unter Hinweis auf das Ergebnis der Präsidentschaftswahlen vom Juni 1993, bei denen der Kandidat der Kommunistischen Partei (MRVP), die das Land mehr als 60 Jahre lang mit antidemokratischen Mitteln (in dieser Zeit kam es zu furchtbaren Greueln, so dem Massenmord an Buddhisten in der stalinistischen Ära) regiert hat, eine Niederlage erlitten hat,
- C. in Erwägung der schwierigen wirtschaftlichen Situation des Landes, die sich durch hohe Arbeitslosigkeit, eine dreistellige Inflationsrate und ein Pro-Kopf-Einkommen auszeichnet, das zu den niedrigsten in der Welt gehört; ferner unter Hinweis auf das sehr unterentwickelte Infrastruktursystem,
- D. unter Hinweis auf die drohende Notlage der Bevölkerung und den Mangel an Nahrungsmitteln, Arzneimitteln und anderen lebensnotwendigen Gütern,
- E. in der Überzeugung, daß der Mongolei — einerseits ihrer Größe wegen und andererseits aufgrund ihrer unvermeidlichen Nähe zu China und Rußland — eine wichtige Rolle in Zentralasien zukommt,
- F. unter Hinweis darauf, daß die Regierung dieses Landes ihren ausdrücklichen Willen bekundet hat, friedliche Beziehungen zu den Nachbarstaaten unterhalten und sich aktiv an den Initiativen der Vereinten Nationen, ihrer Unterorganisationen und der Bewegung der Blockfreien Länder beteiligen zu wollen,
- G. unter Hinweis auf seine Kritik am Inhalt des zwischen der Gemeinschaft und der Mongolei geschlossenen Handels- und Kooperationsabkommens, insbesondere an der völlig unzureichenden Öffnung der Handelsstrukturen,
1. unterstützt den laufenden Reformprozeß, der durch die außerordentlich kritische wirtschaftliche Situation der Mongolei erschwert wird;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 42 vom 15.02.1993, S. 272.

Freitag, 11. Februar 1994

2. hofft, daß die letzten Hindernisse in den Bereichen Schutz der Menschenrechte und Aufbau einer wirklich demokratischen Gesellschaft so bald wie möglich beseitigt werden;
3. ist der Auffassung, daß die internationale Gemeinschaft ihre Hilfe für die Mongolei verstärken sollte, und zwar sowohl im Hinblick auf die Lieferung von Nahrungs- und Arzneimitteln als auch auf die Intensivierung von Direktinvestitionen;
4. hält es im Fall der Mongolei für unverzichtbar, die Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen auszubauen (so dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbank und der Asiatischen Entwicklungsbank) und den Antrag auf Mitgliedschaft dieses Landes im GATT zu fordern;
5. billigt die Initiativen der Kommission, die bereits zugunsten der ehemaligen Sowjetunion beschlossenen Programme (z.B. das Programm TACIS) auch auf die Mongolei auszudehnen, hält es jedoch für ebenso zweckmäßig, die kulturellen Beziehungen zu vertiefen, um den Kontakten zwischen diesem Land und der Gemeinschaft schärfere Konturen zu verleihen;
6. ist außerdem der Auffassung, daß die Gemeinschaft ihre Märkte für aus der Mongolei stammende Erzeugnisse stärker öffnen sollte, vor allem durch Anhebung der Quoten für Textilerzeugnisse („Kaschmirware“), da die Steigerung des Exportvolumens ein Schlüsselfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung der Mongolei darstellt;
7. ist davon überzeugt, daß die Gemeinschaft mit den Behörden von Ulan Bator nach dem Beispiel der mit den asiatischen Republiken der ehemaligen Sowjetunion abgeschlossenen Verträgen ein Partnerschaftsabkommen aushandeln sollte, da der in diesem Zusammenhang notwendige politische Dialog zur Konsolidierung der demokratischen Strukturen der Mongolei und der Stabilität in der Region beitragen könnte;
8. befürwortet die Intensivierung der institutionellen Verbindungen zum großen Volkschural der Mongolei, um die Kontakte und den Meinungsaustausch über Themen von gemeinsamem Interesse auszubauen; beschließt zu diesem Zweck, die Mongolei in die Reihe der Länder aufzunehmen, zu denen die Delegationen des Europäischen Parlaments bereits normale Beziehungen auf der Ebene des Dialogs und gegenseitiger Besuche unterhält; spricht sich für die Schaffung einer Delegation für die Beziehungen zu diesem Land aus;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Großen Volkschurals der Mongolei zu übermitteln.

2. Krankheit der Korkeichen in Portugal (Artikel 52 GO)

A3-0020/94

Entschließung zur Krankheit der Korkeichen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn da Cunha Oliveira zur Krankheit der Korkeichen in Portugal (B3-1093/92),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahmen vom 26. Mai 1989 ⁽¹⁾ betreffend die Strategie und Aktion der Gemeinschaft in der Forstwirtschaft, in der der Schutz der Wälder der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung und gegen Brände, die Einführung eines europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft sowie die Einsetzung eines Ständigen Forstausschusses hervorgehoben werden,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 24. Januar 1991 zu dem Vorschlag für eine Entscheidung über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Agrar- und agrarwirtschaftlichen Forschung (1990-1994) ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 158 vom 26.06.1989, S. 404.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 48 vom 25.02.1991, S. 131.

Freitag, 11. Februar 1994

- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 10. Juli 1992 zu dem Vorschlag über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 10. Juli 1992 zu dem Vorschlag für eine Verordnung mit Maßnahmen zum Schutz der Wälder der Gemeinschaft gegen Brände ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. September 1993 zur Eindämmung der fortschreitenden Versteppung in der Europäischen Gemeinschaft ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf das Programm für Forschung und technologische Entwicklung in den Bereichen Rohstoffe und Rückführung 1990 bis 1992, das ein Unterprogramm für erneuerbare Rohstoffe: Forstwirtschaft und Holzprodukte, enthält (FOREST) ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über den Gesundheitszustand des Waldes (1991), ausgearbeitet von der Generaldirektion Landwirtschaft,
 - gestützt auf Artikel 45 der Geschäftsordnung,
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis an seinen Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung gemäß Artikel 52 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-0020/94),
- A. in der Erwägung, daß die Korkeichenwälder, die ein spezifisches und einzigartiges agrar-forstwirtschaftliches System in der Gemeinschaft darstellen, einen hohen wirtschaftlichen und sozialen Wert für die Regionen, in denen sie sich befinden, haben,
- B. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft derzeit der weltgrößte Korkeichezeuger ist, wobei 87% der Erzeugung und 61,3% der mit Korkeichen bepflanzten Flächen des Mittelmeergebiets auf sie entfallen, so daß ihr eine große Verantwortung für den Schutz dieses so wichtigen Erbes zukommt, wobei jedoch die übrigen 13% der Erzeugung und 38,7% der mit Korkeichen bepflanzten Flächen des Mittelmeergebiets auf die benachbarten Maghreb-Länder entfallen,
- C. in der Erwägung, daß die vernünftige Bewirtschaftung der Korkeichenwälder die Präsenz des Menschen erfordert, was sie zu einem wichtigen Faktor für die Sicherung des Verbleibens der ländlichen Bevölkerung in diesen Gebieten macht, ohne daß dies zur Erzeugung von Überschußprodukten führt,
- D. in der Erwägung, daß in den letzten Jahren eine besorgniserregende Verschlechterung der Korkeichenwälder mit einer beträchtlichen Zunahme des Baumsterbens zu verzeichnen ist,
- E. in der Erwägung, daß diese Verschlechterung zum totalen Verschwinden der Korkeichen führen kann, wenn nicht unverzüglich geeignete Maßnahmen getroffen werden,
- F. in der Erwägung, daß diese besorgniserregende Lage äußerst schwerwiegende wirtschaftliche und soziale Probleme in bereits von sich aus benachteiligten Gebieten hervorrufen kann,
- G. in der Erwägung, daß die Gründe für die Verschlechterung der Korkeichenwälder, die vielschichtig und äußerst unterschiedlich sind, nicht eindeutig feststehen,
1. fordert die Kommission auf, auf Gemeinschaftsebene und mit der unabdingbaren Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten ein rasches und energisches Vorgehen zu planen und voranzutreiben, um dieser Verschlechterung der Korkeichenwälder Einhalt zu gebieten;
 2. schlägt vor, unverzüglich systematisch die Gründe für die Verschlechterung in verschiedenen repräsentativen Ökosystemen zu untersuchen, um dann auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene ein entsprechendes koordiniertes F&E-Programm zu entwickeln;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 241 vom 21.09.1992, S. 219.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 241 vom 21.09.1992, S. 207.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 268 vom 04.10.1993, S. 148.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 359 vom 08.12.1989, S. 16.

Freitag, 11. Februar 1994

3. weist darauf hin, daß in den Korkeichenwäldern in benachbarten Ländern des Mittelmeerraums, so beispielsweise in Marokko, Algerien und Tunesien, eine ähnliche Entwicklung festgestellt wird und es daher vielleicht sinnvoll und angebracht wäre, für diesen Bereich zuständige Personen und Stellen dieser Länder an der systematischen Untersuchung der Gründe für die Verschlechterung und der Ausarbeitung eines entsprechenden koordinierten F&E-Programms auf regionaler Ebene im Mittelmeerraum zu beteiligen;
4. fordert die Kommission auf, in ihren Kampf gegen die rückläufige Tendenz des Korkeichenbestands drei grundlegende Aktionen einzubeziehen: Wiederherstellung der vorhandenen Korkeichenwälder, Regenerierung der nicht mehr bewirtschafteten Korkeichenwälder und Anpflanzung neuer Korkeichenwälder;
5. fordert die Kommission auf, die derzeitigen gemeinschaftlichen Beihilferegulungen für die Aufforstung an den besonderen Charakter der Korkeichenwälder anzupassen, insbesondere hinsichtlich der Beihilfen und Prämien sowie der Unterscheidung zwischen landwirtschaftlichen, agrar-forstwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen;
6. macht die Kommission und den Rat auf die Notwendigkeit aufmerksam, unverzüglich eine Gemeinschaftspolitik für den gesamten Korksektor unter seinem besonderen Aspekt Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Industrie festzulegen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

3. HaselnuÙmarkt (Artikel 52 GO)

A3-0021/94

EntschlieÙung zum HaselnuÙmarkt in der Europäischen Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der EntschlieÙungsanträge der Abgeordneten:
 - a) Ferrer und anderen zum HaselnuÙmarkt in der Europäischen Gemeinschaft (B3-0464/93),
 - b) Barrera i Costa zur HaselnuÙerzeugung in der Europäischen Gemeinschaft (B3-0788/93),
 - c) Borgo und anderen zu den Schwierigkeiten des Sektors getrocknete Früchte und insbesondere des Sektors Haselnüsse in der Gemeinschaft (B3-1149/93),
- gestützt auf Artikel 45 der Geschäftsordnung,
- nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 52 der Geschäftsordnung an den Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-0021/94),
 - A. in der Erwägung, daß der Trockenfrüchtesektor, und insbesondere der HaselnuÙsektor, eine schwere Krise durchmacht, die durch den Rückgang der Marktpreise, die Erhöhung der Erzeugungskosten und zunehmende Vermarktungsschwierigkeiten aufgrund von Einfuhren aus Drittländern gekennzeichnet ist,
 - B. in der Erwägung, daß ein Fortdauern dieser Situation zum Verschwinden der betroffenen Betriebe und damit zu nicht wiedergutzumachenden sozioökonomischen und umweltrelevanten Schäden führen kann,
 - C. in der Erwägung, daß es sich hierbei um einen der wenigen Sektoren handelt, die keine Überschüsse erzeugen und für die nur ein äußerst geringer Gemeinschaftsschutz in bezug auf den Handel besteht,

Freitag, 11. Februar 1994

1. fordert die dringende Annahme von Maßnahmen zur Unterstützung der gemeinschaftlichen Haselnußproduktion durch eine Revision der geltenden Tarifkonzessionen und einen besseren Schutz an den Grenzen, um der Gemeinschaftsproduktion einen vernünftigen Marktanteil zu sichern und den durch die Überproduktion und die niedrigen Produktionskosten in den Drittländern ausgelösten anhaltenden Preisdruck nach unten zu vermindern;
2. ist der Auffassung, daß ferner eine zeitlich begrenzte außergewöhnliche Intervention in Höhe von 1.000 Ecu/ha oder 0,47 Ecu/kg Haselnüsse in Schalen zugunsten dieser Produktion vorgesehen werden muß, die an bestimmte Qualitätsgarantien gebunden und auf die traditionellen Erzeugergebiete und die bestehenden Betriebe beschränkt ist;
3. fordert, möglichst rasch ein gemeinschaftliches Förderprogramm zu prüfen und in Gang zu setzen, um diese Produktion stärker zur Geltung zu bringen, neue Verwendungsmöglichkeiten zu erkunden und ihre Ernährungsvorzüge stärker herauszustellen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission zu übermitteln.

4. Bioklimatische Bautechnik (Artikel 52 GO)

A3-0054/94

EntschlieÙung zum Einsatz von bioklimatischer Bautechnik bei Wohn- und Bürogebäuden

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der EntschlieÙungsanträge der Abgeordneten:
 - a) Killilea zu den Radonkonzentrationen in Häusern im Westen Irlands (B3-0460/92),
 - b) Brito zum Einsatz von bioklimatischer Bautechnik bei Wohn- und Bürogebäuden (B3-0129/93),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 19. Januar 1993 über die Förderung erneuerbarer Energiequellen (⁽¹⁾),
- gestützt auf Artikel 45 der Geschäftsordnung,
- nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 52 der Geschäftsordnung an den Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (A3-0054/94),
 - A. in Anbetracht der erheblichen Energieeinsparungen, die bei dem Bau neuer oder dem Umbau bestehender Gebäude unter Anwendung der Architektur- und Baugrundsätze unter möglichst umfassendem Einsatz örtlich vorhandener erneuerbarer Energiequellen erzielt werden können,
 - B. unter Hinweis auf den positiven Beitrag einer solchen Bauweise zur Verringerung der Emissionen von Gasen, die den Treibhauseffekt auslösen,
 - C. unter Hinweis auf den schlechten baulichen Zustand bestimmter städtischer Ballungsgebiete sowohl unter dem Gesichtspunkt der Bautechnik als auch dem der Lebensqualität der Bewohner,
 - D. in der Erwägung, daß das Bauwesen einer der Motoren der Wirtschaft der Europäischen Union ist, mit einem Umsatz von rund 400 Milliarden Ecu jährlich und einem hohen Beschäftigungsstand,
 - E. in der Erwägung, daß die Wahrung des ästhetischen Aspekts für den Erhalt des Kulturerbes der Union ausschlaggebend ist,

(¹) ABl. Nr. C 42 vom 15.02.1993, S. 31.

Freitag, 11. Februar 1994

- F. in der Erwägung der mittelbaren erzieherischen Wirkung, den solche Bauwerke auf die Bevölkerung der Union und vor allem die Jugend haben können, indem diese in den natürlichen Energiekreislauf einbezogen und ihr Bewußtsein dafür geweckt wird,
- G. mit der Feststellung, daß die Stadtplanung auch auf die rationelle Nutzung der Energie ausgerichtet werden muß und daß diesen Grundsätzen daher, wie auch denen der Umweltverträglichkeit der Werkstoffe, Rechnung getragen werden muß,
- H. erfreut über die Studie der GD XVII/C/2 der Kommission über die Möglichkeit einer Drittfinanzierung und in dem Wunsch, daß sie es über die Ergebnisse des Kolloquiums vom 28. bis 30. Oktober 1993 in Lissabon über dieses Thema unterrichtet,
- I. in Anerkennung der hervorragenden Arbeit der GD XII/F/4 der Kommission in bezug auf erneuerbare Energie und vor allem zur Einbeziehung von Architekten mit Weltruf bei bestimmten Vorhaben, insbesondere beim Wiederaufbau des Berliner Reichstags,
1. ist der Auffassung, daß die bioklimatische Bauweise ein wesentliches Mittel der Energieeinsparung und ein ausschlaggebender Faktor bei der Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten ist;
 2. hält es für unerlässlich, daß bei der Förderung und Entwicklung einer neuen Baukultur dem Schutz der Umwelt und dem Energiekreislauf des Ökosystems Rechnung getragen wird, und daß sie die Entwurfsprinzipien der bioklimatischen Bauweise verwendet;
 3. mißt der Ausbildung einer neuen Generation von Bautechnikern, Architekten und Konstrukteuren, die in technischer und kultureller Hinsicht der Anwendung dieser Grundsätze in der Berufspraxis gewachsen sind, größte Bedeutung bei;
 4. fordert die Architekturfakultäten in den Hochschulen der Union auf, obligatorische Kurse in bioklimatischer Bauweise einzuführen;
 5. fordert die Kommission auf, die zur Schaffung einer europäischen Qualitätsmarke für Baustoffe erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, wobei der GFS die Rolle einer Anerkennungsstelle übertragen wird;
 6. fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich eine Studie auszuarbeiten:
 - mit einer Kosten-Nutzen-Analyse der Renovierung des Baubestands, des Baus neuer Gebäude nach den Grundsätzen der bioklimatischen Bauweise und des rationellen Energieeinsatzes,
 - über die Zahl der qualifizierten und nicht qualifizierten sowohl im Bausektor direkt oder indirekt beschäftigten Personen, die für diese Maßnahmen und den Bau neuer Gebäude eingesetzt werden können;
 7. fordert die Kommission auf, einen Richtlinienvorschlag mit verbindlichen Rechtsvorschriften über den Einsatz der in dieser Entschließung beschriebenen neuen Technologien, Werkstoffe und Konzeptionen vorzulegen;
 8. fordert die Kommission auf, die Bewertungskriterien für die Qualität eines Gebäudes nach folgenden Parametern zu harmonisieren:
 - Belastung durch toxische Gase (zum Beispiel Radon),
 - Auswirkungen des „Metallgerüsts“ auf den natürlichen oder künstlichen Elektromagnetismus,
 - Belastung durch toxische Werkstoffe (Lacke, Klebstoffe, Asbest, Formaldehyd, Lösungsmittel, usw.),
 - Kapazität der Gebäude bezüglich des Luftaustauschs und der Ableitung von Feuchtigkeit sowie der angewandten alternativen Lösungen;
 9. fordert die Kommission auf, diese Parameter bei der Vorbereitung der spezifischen Programme des vierten Rahmenprogramms zu berücksichtigen;
 10. fordert die Kommission auf, die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, um die Anwendung der Grundsätze der bioklimatischen Bauweise bei Ausschreibungen über den Bau öffentlicher Gebäude verbindlich vorzuschreiben;
 11. hält als Finanzierungsmöglichkeit die Form der „Finanzierung durch Dritte“ für die interessanteste;

Freitag, 11. Februar 1994

12. fordert die Kommission auf, die erforderlichen Finanzmittel für besonders überzeugende Pilotvorhaben im Zuge der Renovierung des Baubestands und bei Neubauten bereitzustellen;
13. fordert die EIB auf, in die Zahl der Vorhaben, für die Vorzugsdarlehen gewährt werden, auch umfassende Vorhaben zur Renovierung des Baubestands und der Errichtung neuer Gebäude nach den Grundsätzen der bioklimatischen Bauweise einzubeziehen;
14. fordert die Kommission auf, Unternehmen und nationale Organisationen, die bereits in diesem Sektor tätig sind, wie beispielsweise IBN in Deutschland und INBAR in Italien usw., zu konsultieren;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Gewerkschaften und den Vereinigungen der Bauunternehmen in den Mitgliedstaaten der Union sowie den Rektoren der Architekturfakultäten in der Union zu übermitteln.

5. Erdbebensichere Raumplanung (Artikel 52 GO)

A3-0055/94

Entschließung zur Einrichtung eines europäischen Untersuchungsgebiets für eine erdbebensichere Raumplanung in Europa

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Entschließungsanträge der Abgeordneten:
 - Bettini, Cramon Daiber und Bandrés Molet zur Einrichtung eines europäischen Untersuchungsgebiets für eine erdbebensichere Raumplanung in Europa (B3-0172/91),
 - Llorca Vilaplana zu Erdbeben (B3-0436/92),
 - Ferri zur Einrichtung von Observatorien für experimentelle Zwecke in Gebieten mit hohen seismischen Risiken und zur Gründung einer Europäischen Erdbebenwarte (B3-1634/92),
 - gestützt Artikel 45 der Geschäftsordnung,
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 52 der Geschäftsordnung an den Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (A3-0055/94),
- A. in der Erwägung, daß Erdbeben zu den für den Menschen verheerendsten Naturkatastrophen gehören, in deren Folge in diesem Jahrhundert durchschnittlich mehr als 20.000 Menschen pro Jahr starben,
 - B. in der Erwägung, daß große Gebiete der Europäischen Gemeinschaft, vor allem im Süden, in erdbebengefährdeten Gebieten liegen,
 - C. in der Erwägung, daß die von Erdbeben ausgehenden Risiken sich wesentlich durch Anlagen und Installationen in erdbebengefährdeten Gebieten erhöhen, wobei insbesondere Beschädigungen an Nuklearanlagen, chemischen Industriebetrieben oder Pipelines zusätzliche Folgeschäden nach sich ziehen,
 - D. in Erwägung der daraus sich ergebenden Konsequenzen für den ökonomischen und ökologischen Status der betroffenen Gebiete, wie: zeitweilige oder dauerhafte Produktionsausfälle, Arbeitsplatzverluste, Umweltverschmutzung, zusätzliche Kosten im Gesundheitsbereich, die durch die immer dichter werdende Besiedlung zusätzlich erhöht werden,

Freitag, 11. Februar 1994

- E. in der Erwägung, daß bei Verwendung von Baukonstruktionen, die mögliche Erschütterungen durch Erdbeben mitberücksichtigen, die Zahl der Opfer und die Höhe der Schäden erfahrungsgemäß erheblich sinkt und die Erarbeitung und Fortentwicklung von entsprechenden harmonisierten Baunormen auf europäischer Ebene schon im Hinblick auf den Binnenmarkt erforderlich ist,
- F. in Kenntnis der Projekte der Erdbebenforschung der Gemeinschaft innerhalb der Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung sowie der hervorragenden Infrastruktur für Erdbebenforschung, die die Gemeinsame Forschungsstelle in Ispra für Strukturuntersuchungen mittels einer Reaktionswand besitzt,
- G. in der Erwägung, daß die für die Erdbebenforschung innerhalb der bisherigen spezifischen Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel nur eine unzureichende Zahl von Projekten erlaubten,
- H. unter Hinweis auf die besondere Bedeutung des Zivilschutzes bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen und der Rolle der Gemeinschaft bei dessen Koordination der Förderung der Aus- und Weiterbildung in Bereichen, die von nationalen Maßnahmen nicht abgedeckt werden,
- I. in Kenntnis dessen, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 1989 einstimmig beschlossen hat, die 90er Jahre zum Jahrzehnt der Verminderung von Naturkatastrophen zu erklären,
 - 1. ist der Auffassung, daß die durch Naturkatastrophen, insbesondere Erdbeben, verursachten Probleme eine Koordinierung und Kooperation der Forschung und der Forschungspolitik sowie des Zivilschutzes auf europäischer Ebene erfordern;
 - 2. tritt deshalb für eine verstärkte Förderung der Forschung über Naturkatastrophen, insbesondere Erdbeben, innerhalb des Vierten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung sowie des Zivilschutzes ein;
 - 3. ist der Auffassung, daß die Forschungsprioritäten, auch wenn die Entwicklung der Vorhersagesysteme und Überwachungsmechanismen nicht vernachlässigt werden darf, auf der Erdbebenprävention in gefährdeten Gebieten liegen müssen;
 - 4. fordert die Kommission auf, die Förderung der Projekte im Bereich der Erdbebenforschung innerhalb des nächsten Rahmenprogramms so zu konzentrieren, daß ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Anträge und der Bewilligungen gewährleistet ist;
 - 5. fordert die Kommission auf, ihre Aktionen zur Erdbebenbekämpfung intern zu koordinieren und im Forschungsbereich die gegenseitigen Informationen und damit auch die Koordinierung zu verbessern;
 - 6. fordert die Kommission auf, im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit, die Einrichtung einer besonderen Task-Force zu überprüfen, die die Aufgabe hätte, die Untersuchung und Auswertung von Erdbebenkatastrophen auf interdisziplinärer Basis zu koordinieren und hierzu die erforderlichen organisatorischen und gegebenenfalls finanziellen Mittel bereitzustellen;
 - 7. lehnt die Einrichtung einer europäischen Erdbebenwarte ab, da es bereits genügend Observatorien gibt und die derzeit lokal angesiedelten Verantwortlichkeiten unter Umständen abgezogen würden und möglicherweise Kompetenzen und Verantwortlichkeiten verwischt würden;
 - 8. schlägt die Schaffung eines europäischen Erdbebenzentrums als einer den zahlreichen nationalen und regionalen Observatorien in Europa übergeordneten Stelle vor, die in Ispra oder bei einer anderen GFS anzusiedeln wäre, um die Maßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene zu koordinieren und sich auch mit den anderen in sensiblen Gebieten arbeitenden nationalen Observatorien abzustimmen;
 - 9. sieht einen weiteren Schwerpunkt der künftigen Aktivitäten der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Erdbebenforschung in der Fortführung der Entwicklung von standardisierten Erdbebenkatalogen;
 - 10. fordert die Kommission im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes auf, die Aufstellung europäischer Bau- und Städtebaunormen zügig voranzutreiben, um menschliche Ansiedlungen in von Erdbeben und Vulkanausbrüchen gefährdeten Gebieten zu lenken, zu begrenzen und sicherer zu machen;

Freitag, 11. Februar 1994

11. sieht in der weiteren Förderung des Zivilschutzes auf europäischer Ebene, insbesondere im Bereich der Koordinierung von Ausbildung und Weiterbildung, ein wesentliches Element im Bereich der Prävention von Erdbebenfolgen;
12. fordert deshalb in diesem Zusammenhang, eine formelle Ratssitzung der für den Zivilschutz der Mitgliedstaaten zuständigen Minister einzuberufen;
13. fordert die Kommission auf, die Kontakte mit den Vereinigten Staaten und mit Japan auf operationeller Ebene sowohl im Forschungsbereich wie auf dem Gebiet des Zivilschutzes weiterzuentwickeln;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

6. Beitrag der Genossenschaften zur Regionalentwicklung (Artikel 52 GO)

A3-0039/94

EntschlieÙung zum Beitrag der Genossenschaften zur Regionalentwicklung

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des EntschlieÙungsantrags von Herrn de la Cámara Martínez zum Beitrag der Genossenschaften zur Regionalentwicklung (B3-0906/91),
 - unter Hinweis auf den EG-Vertrag und insbesondere die Artikel 100, 58 Absatz 2 und 130 a,
 - in Kenntnis des Berichts des Wirtschafts- und Sozialausschusses über den Beitrag der Genossenschaften zur Regionalentwicklung,
 - unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zum Thema Genossenschaften,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat über „Die Unternehmen der Economie sociale und die Schaffung des Europäischen Marktes ohne Grenzen“,
 - unter Hinweis auf die im Rahmen der europäischen Wachstumsinitiative vom Europäischen Rat in Edingburgh vereinbarten und auf den Tagungen des Europäischen Rates in Kopenhagen und Brüssel bestätigten und erweiterten Maßnahmen,
 - unter Hinweis auf die geänderten Strukturfondsverordnungen ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 52 der Geschäftsordnung an seinen Ausschuß für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften (A3-0039/94),
- A. unter Hinweis auf die Bedeutung des Genossenschaftssektors innerhalb der europäischen Wirtschaft, der heute über 60 Millionen Mitglieder und 3 Millionen Arbeitsplätze umfaßt,
 - B. in Anbetracht der für die genossenschaftlichen Unternehmen typischen Organisationsstrukturen, die auf den Grundsätzen der Beteiligung und Solidarität ihrer Mitglieder beruhen,
 - C. in der Erwägung, daß diese Grundsätze der Solidarität, der Beteiligung und des Vorrangs der Person vor dem Kapital die europäische Unternehmenskultur bereichern und die genossenschaftlichen Unternehmen, die häufig eng in das lokale und regionale Sozialgefüge einbezogen sind, zu Instrumenten machen, die in besonderem Maße befähigt sind, einen wesentlichen Beitrag zur Aufholung des wirtschaftlichen Rückstands der benachteiligten Regionen zu leisten,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31.07.1993.

Freitag, 11. Februar 1994

- D. in der Erwägung, daß sich die genossenschaftlichen Unternehmen, obwohl sie von ihrer spezifischen Struktur und Zielsetzung her einen eher sozialen Charakter haben, bei ihrer unternehmerischen Tätigkeit zwangsläufig an die Gesetze des Marktes und der wirtschaftlichen Unternehmensführung halten müssen,
- E. in der Erwägung, daß sich durch den Binnenmarkt die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Genossenschaften verschärfen, und daß von daher ihre spezifische Struktur und Zielsetzung die Anpassung an einen verschärften Wettbewerb erschweren könnte,
- F. unter Hinweis darauf, daß die Genossenschaften ihre besondere Eignung zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen unter Beweis gestellt haben, was in Industriegebieten mit rückläufiger Entwicklung von besonderer Bedeutung ist,
- G. in der Erwägung, daß der Genossenschaftssektor zu einem großen Teil Klein- und Mittelbetriebe umfaßt,
- H. angesichts der Tatsache, daß der Genossenschaftssektor sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf seine unternehmerische Tätigkeit sehr unterschiedliche Strukturen aufweist,
 1. hält es für notwendig, daß die Gemeinschaft Maßnahmen ergreift, um den genossenschaftlichen Unternehmen den Zugang zum Binnenmarkt zu erleichtern und sie durch die Beseitigung rechtlicher und ökonomischer Hindernisse anderen Unternehmensformen gleichzustellen und ihnen damit effektiv gleiche Chancen zu sichern;
 2. vertritt jedoch gleichzeitig die Ansicht, daß keine Initiative der Gemeinschaft die Eigeninitiative der Unternehmen des Genossenschaftssektors ersetzen kann, und daß sie die schwierigen Aufgaben, vor die sie gestellt sind, nur bewältigen können, wenn sie sich in Verbänden zusammenschließen und zusammenarbeiten;
 3. verweist erneut auf die dringende Notwendigkeit, eine alternative und optionelle Rechtsform zur Erleichterung der transnationalen Tätigkeiten der genossenschaftlichen Unternehmen zu schaffen, und fordert den Rat auf, diese unter Berücksichtigung der Forderungen des Parlaments und seine gemeinsamen Standpunkt zum Statut des Europäischen Vereins, der Europäischen Genossenschaft und der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft zügig zu verabschieden;
 4. fordert die Mitgliedstaaten auf, eventuell bestehende rechtliche Hindernisse zu beseitigen, die der Tätigkeit der Genossenschaften in bestimmten Wirtschaftsbereichen im Wege stehen;
 5. ist sich der spezifischen Beschränkungen bewußt, denen die Genossenschaften im Hinblick auf die Kapitalbildung und die Aufstockung der Eigenmittel unterliegen (insbesondere, da in einigen Mitgliedstaaten Bestimmungen fehlen, die die Aufnahme von Investoren, die keine Verbraucher sind, als Mitglieder gestatten), die mit ihrer rechtlichen und organisatorischen Struktur zusammenhängen und sie gegenüber anderen Formen unternehmerischer Tätigkeit in eine benachteiligte Position bringen, wenn es darum geht, den größtmöglichen Nutzen aus dem Binnenmarkt zu ziehen;
 6. weist erneut auf die Notwendigkeit hin, auf Gemeinschaftsebene ein spezifisches Finanzierungsinstrument zu schaffen, das es den genossenschaftlichen Unternehmen ermöglicht, im Hinblick auf die mit der Öffnung der Grenzen einhergehenden neuen Erfordernisse Kapital zu bilden und ihre transnationalen Tätigkeiten zu finanzieren;
 7. begrüßt in diesem Zusammenhang die Schaffung des Investmentunternehmens SOFICAT-RA (eines von der Kommission unterstützten Pilotprojekts), das als ein erster Schritt im Hinblick auf die Schaffung eines komplexeren und anspruchsvolleren Finanzierungsinstruments zu betrachten ist, da es Geschäfte mit grenzüberschreitenden oder transnationalen Aspekten betrifft, gleichzeitig jedoch die lokale Niederlassung der Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform konsolidiert;
 8. erinnert daran, daß die unternehmerische Tätigkeit der Genossenschaften zum großen Teil in der Verwaltung von Klein- und Mittelbetrieben besteht, und hält aus diesem Grunde eine volle Beteiligung der Genossenschaften an den gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Förderung der KMU für unerläßlich;
 9. stellt mit Befriedigung fest, daß ein großer Teil der aufgrund der europäischen Wachstumsinitiative getroffenen Maßnahmen auf die Unterstützung der KMB abzielt und damit deren Schlüsselrolle für die Wiederbelebung von Wachstum und Beschäftigung in der Gemeinschaft anerkennt; hält es daher für notwendig, die für die KMB vorgesehenen Maßnahmen aufrechtzuerhalten und zu verstärken, letzteres durch die befristete Darlehensfazilität der EIB, insbesondere durch die Nutzung des europäischen Finanzinstruments für Eigenmittel und Quasi-Eigenmittel der Gegenseitigkeitsgesellschaften und Vereine, einschließlich der gemeinsamen Investmentfonds;

Freitag, 11. Februar 1994

10. stimmt der Analyse der Kommission im Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung bezüglich der Rolle zu, die die KMB für den wirtschaftlichen Wiederaufschwung und in bezug auf ihren Beitrag zur Beschäftigung spielen können, und fordert die Mitgliedstaaten gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 10./11. Dezember 1993 in Brüssel auf, in ihre Wirtschaftspolitik die in dem genannten Dokument vorgeschlagenen Maßnahmen einzubeziehen, insbesondere diejenigen, die die Reduzierung der ihre Tätigkeit behindernden Beschränkungen in steuerlicher, administrativer oder sonstiger Hinsicht betreffen;
11. fordert gleichermaßen die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die nationalen Ratifizierungsverfahren betreffend die Schaffung des Europäischen Investmentfonds zum Abschluß zu bringen;
12. ist davon überzeugt, daß dem Genossenschaftssektor in der Regionalentwicklung eine Schlüsselrolle zukommt, nicht nur, was die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen anbelangt, sondern auch deshalb, weil der über seine rein wirtschaftlichen Funktionen hinaus zu einer stärkeren sozialen Integration und einem festeren sozialen Zusammenhalt beiträgt; hält es für notwendig, diese Rolle anzuerkennen und zu stärken und den Genossenschaftssektor vermehrt in die Anwendung der Strukturpolitiken der Gemeinschaft einzubeziehen;
13. erinnert die Kommission an ihr Versprechen, bei ihren Beschlüssen über die Finanzierung der Strukturfondsmaßnahmen im Rahmen von Ziel Nr. 3 die spezifischen Bedürfnisse der Unternehmen der „Economie sociale“ im Bereich der Berufsbildung zu berücksichtigen;
14. ist der Ansicht, daß der Europäische Sozialfonds im Rahmen von Ziel Nr. 4 — Vorbereitung auf industrielle Umstellungen — Mittel zur Förderung spezifischer Bildungsmaßnahmen im Hinblick auf die Gründung neuer genossenschaftlicher Unternehmen sowie Bildungsmaßnahmen zwecks Erleichterung der Übernahme krisenbedrohter Unternehmen durch die Arbeitnehmer in Form solidarischer Unternehmen vorsehen sollte;
15. ist der Ansicht, daß eine — wenn auch begrenzte — Einbeziehung der Sozialpartner in den Grundsatz der Zusammenarbeit die Aussichten des Genossenschaftssektors verbessern würde, bei der Anwendung der Strukturfonds berücksichtigt zu werden; fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Genossenschaftssektor im Hinblick auf die Anwendung des genannten Grundsatzes der Zusammenarbeit als Wirtschafts- und Sozialpartner im Hinblick auf die Nutzung der Strukturfonds auf regionaler Ebene anzuerkennen;
16. empfiehlt der Kommission, das Instrument der Globalzuschüsse umfassend einzusetzen und eine eventuelle Zusammenarbeit mit Vertretern des Genossenschaftssektors ins Auge zu fassen;
17. ist überzeugt, daß eine vollständige Nutzung der verschiedenen gemeinschaftlichen Förderprogramme seitens der Genossenschaften in erster Linie von einem steten Informationsfluß zwischen den Unternehmen des Sektors und den Gemeinschaftsinstitutionen und insbesondere der Kommission abhängt; begrüßt die Schaffung des Informationsnetzes ARIES und die Unterstützung dieses Netzes durch die Kommission, die es als EG-Informationsstelle anerkannt hat;
18. fordert die Kommission auf, ARIES entsprechend dem vorgesehenen Programm, nämlich der Entwicklung eines europäischen Netzwerks der „Économie sociale“, zu unterstützen;
19. fordert die Kommission auf, sobald wie möglich ihr Arbeitsprogramm betreffend die Unternehmen der „Economie sociale“ vorzulegen, und eine quantitative und qualitative Aufstellung darüber, in welchem Maße diese Unternehmen die einschlägigen Gemeinschaftsinstrumente und Maßnahmen in Anspruch nehmen, in dieses Arbeitsprogramm aufzunehmen;
20. fordert seinen Präsidenten auf, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Vertretern der Europäischen Verbände der Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und Vereine zu übermitteln.

Freitag, 11. Februar 1994

7. Verlängerung des Zeitraums für Übergangsmaßnahmen (Spanien und Portugal) (Artikel 143 GO) *

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 90 Absatz 1 bzw. Artikel 257 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals (KOM(94)0003 — C3-0035/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

8. Fischerei vor der Küste Gambias *

A3-0024/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festsetzung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Gambia über die Fischerei vor der Küste Gambias für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1996 (KOM(93)0338 — C3-0284/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 3a (neu)

Um die Haushaltsbehörde besser zu informieren und die Beschlußfassung im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens zu erleichtern, informiert die Kommission alljährlich über den Stand der Anwendung dieses Abkommens.

(Änderung 2)

Artikel 2a (neu)

Artikel 2a

Die Kommission legt der Haushaltsbehörde jedes Jahr einen ausführlichen Bericht über den Stand der Anwendung dieses Abkommens vor.

(Änderung 3)

Artikel 2b (neu)

Artikel 2b

Im Laufe des letzten Jahres der Gültigkeit des Protokolls und vor dem Abschluß eines neuen Protokolls unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Anwendung und die Ausführungsbedingungen des Abkommens, und zwar sowohl im Hinblick auf die Fischbestände als auch unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten, sowie über seine Auswirkungen auf die Berufsausbildung.

Freitag, 11. Februar 1994

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festsetzung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Gambia über die Fischerei vor der Küste Gambias für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1996 (KOM(93)0338 — C3-0284/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0338),
 - vom Rat gemäß Artikel 43 und 228 Absätze 2 und 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0284/93),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0024/94),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

9. Kriminalität in Europa

A3-0033/94

Entschließung zur Kriminalität in Europa

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Entschließungsanträge der Abgeordneten:
 - a) Moretti zur Kriminalität in Europa (B3-0677/91),
 - b) Van Dijk und anderen zum Frauenhandel (B3-0290/92),
 - c) Moretti zu den neuen kriminellen Aktivitäten der Mafia in den Ländern Mittel- und Osteuropas (B3-0438/93),
 - d) Lafuente López zur Schaffung einer „Task Force“ der Gemeinschaft für Informationen über den Drogenhandel (B3-1147/93),
- unter Hinweis auf den Bericht seines Untersuchungsausschusses über die Ausbreitung des organisierten Verbrechens im Zusammenhang mit dem Drogenhandel in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf Artikel B vierter Gedankenstrich, F, K.1 Absätze 5, 7 und 9, K.6 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union sowie auf Artikel 8 a, 220 und 235 des EG-Vertrags,
- in Kenntnis der Erklärung zur polizeilichen Zusammenarbeit, die in der Schlußakte des Vertrags über die Europäische Union enthalten ist,
- in Kenntnis der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung der Finanzsysteme zum Zweck der Geldwäsche ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 150 vom 15.06.1992, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 28.06.1991, S. 77.

Freitag, 11. Februar 1994

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 1993 zur Alltagskriminalität in Ballungszentren und zu ihrer Verbindung zur organisierten Kriminalität ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 1993 zur Bekämpfung der Betrügereien im internationalen Maßstab ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Erklärung des Europäischen Rates vom 29. Oktober 1993 zu den Bereichen Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen der Justiz- und Innenminister der Gemeinschaft, insbesondere in den Sitzungen vom 18. September 1992 sowie vom 27. und 28. September 1993,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Subsidiaritätsprinzip (SEK(92)1990),
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A3-0033/94),
- A. unter Hinweis darauf, daß das organisierte Verbrechen als bedeutender Faktor der Destabilisierung und der Korruption ein Problem politischer, sozialer und kultureller Natur darstellt, das die Institutionen und die Demokratie selbst in Frage stellt,
- B. unter Bekräftigung der Tatsache, daß die Bekämpfung des organisierten Verbrechens ein Problem ist, das alle Mitgliedstaaten betrifft, und deshalb die diesbezüglich zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten ausgehandelten bilateralen Abkommen nicht ausreichen, um ein Gegengewicht zu diesem Phänomen zu bilden,
- C. in der Erwägung, daß die Ausbreitung der Kriminalität, insbesondere in ihren neuen Formen und Dimensionen, eine schwerwiegende Gefahr für die Mitgliedstaaten und ihre internationalen Beziehungen darstellt und die Zielsetzungen der Union in Frage stellen kann,
- D. in der Auffassung, daß die Wirtschaftskriminalität die Entwicklung der Investitionen und die Verbesserung der Beschäftigungslage ernsthaft behindert und den sozialen Wohlstand sowie die gesunde wirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigt,
- E. unter Hinweis darauf, daß das organisierte Verbrechen innerhalb des legalen Wirtschaftssystems handelt, wobei es sich auf illegal angesammeltes Kapital stützt und von den Verzerrungen aufgrund der unterschiedlichen Rechtsvorschriften in den verschiedenen Mitgliedstaaten und der Anfälligkeit der legalen Märkte profitiert,
- F. in der Überzeugung, daß zum Erfolg des organisierten Verbrechens in verschiedenen Mitgliedstaaten sehr häufig das geheime Einverständnis der politisch Verantwortlichen, die Komplizenschaft auf höchster Ebene der Wirtschafts- und Finanzwelt sowie die direkten und indirekten Begünstigungen durch die öffentliche Verwaltung beitragen,
1. definiert das organisierte Verbrechen als eine organisierte kriminelle Vereinigung, die international tätig ist und deren Aktivitäten sich von der eigentlichen Straftat bis hin zur direkten oder indirekten Kontrolle der Wirtschaftstätigkeit, der öffentlichen Konzessionen, der Lizenzen, Aufträge und Dienstleistungen erstrecken;
 2. ist der Ansicht, daß das oberste Ziel der politischen Kräfte und Regierungsinstanzen die Bekämpfung des organisierten Verbrechens sein muß und sie dabei ein Verhalten an den Tag legen müssen, das diesem Ziel entspricht und gerecht wird;
 3. weist auf die Gefahr einer Konsolidierung der Kriminalität infolge von „Vereinbarungen“ über die Aufteilung von Gebieten auf kriminelle mafiaähnliche Gruppen zwecks finanzieller Beherrschung einiger Märkte, insbesondere in den osteuropäischen Ländern, hin;
 4. möchte die Aufmerksamkeit auf die kriminellen Organisationen lenken, die insbesondere auf Entführungen spezialisiert sind, ein Verbrechen, das in der Gesellschaft große Beunruhigung hervorruft aufgrund der unmenschlichen und häufig unheilbaren Leiden, die den Opfern und ihren Familienangehörigen zugefügt werden, und fordert in diesem Zusammenhang, daß auf europäischer Ebene angemessene Maßnahmen speziell gegen diese Art von Verbrechen getroffen werden, das sich mit einer Ungeniertheit ohnegleichen ausgebreitet hat und ein kriminelles Modell darstellt, das ohne weiteres exportfähig ist;

⁽¹⁾ Teil II Punkt 13 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ Teil II Punkt 12 des Protokolls dieses Datums.

Freitag, 11. Februar 1994

5. fordert die Mitgliedstaaten auf, Rechtsvorschriften zu vermeiden, die Formen eines „vorbeugenden Zwangsaufenthalts“ von Verbrechern in anderen Bezirken als dem Wohnbezirk vorsehen, da dies die Ausbreitung der Kriminalität von einem Gebiet zum anderen fördern würde;
6. bekräftigt seine Forderungen, die bereits in seinen obengenannten Entschlüssen zur Alltagskriminalität in Ballungszentren und zu ihrer Verbindung zur organisierten Kriminalität sowie zur Bekämpfung der Betrügereien im internationalen Maßstab niedergelegt sind, und weist nachdrücklich auf folgende Punkte hin:
- Bedeutung der Information und Sensibilisierung im Rahmen einer kriminalitätsverhütenden Gemeinschaftspolitik,
 - Vorlage eines Vorschlags durch die Kommission mit dem Ziel der Harmonisierung der Rechtsvorschriften und Strafverfahren für bestimmte Kategorien von Verbrechen,
 - Notwendigkeit für die Mitgliedstaaten, in ihre Gesetzgebung eine einheitliche Konzeption für bestimmte Arten von Straftaten in der Europäischen Union aufzunehmen; fordert z.B., daß die Zugehörigkeit zu einer mafiaähnlichen Vereinigung in allen Mitgliedstaaten als Straftat betrachtet wird, gemäß den diesbezüglich bereits in Italien geltenden Rechtsvorschriften,
 - Verabschiedung eines Aktionsprogramms mit dem Ziel der Beseitigung der „Steuerparadiese“,
 - Revision der Richtlinie 91/308/EWG,
 - Beschleunigung der Durchführung von Europol, damit sein Tätigkeitsbereich den gesamten Sektor des organisierten Verbrechens umfaßt, einschließlich der Straftaten in den Bereichen Wirtschaft und kulturelles Erbe,
 - Bekämpfung der politischen und administrativen Korruption;
7. hält die Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit auf die Drittländer im Hinblick auf die Bekämpfung der Kriminalität für unerlässlich und fordert diesbezüglich, daß die Gemeinschaftsprogramme TACIS und PHARE die Schaffung von Polizei- und Untersuchungsstrukturen in den Staaten Osteuropas vorsehen;
8. betont, daß die Bevölkerung eine wirksame Waffe gegen das organisierte Verbrechen darstellt und daß deshalb dem Bürger ein größerer Wirkungsbereich in der Verwaltung, in der Organisation und Kontrolle des Staates zuerkannt werden muß; es muß eine wirkliche Mobilisierung der Gesellschaft erfolgen, die durch eine bessere Information erreicht wird, wobei die Beschlußfassungsverfahren transparenter gestaltet und die Mitentscheidung so weit wie möglich gestärkt werden müssen;
9. ist der Überzeugung, daß zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens eine globale Antwort dringend erforderlich ist, in deren Rahmen koordinierte Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden, und daß in diesem Zusammenhang die Europäische Gemeinschaft das angemessenste Forum darstellt; ist ferner davon überzeugt, daß dieses Phänomen nicht als isoliertes Problem behandelt werden darf, für das nur Teillösungen vorgesehen werden, sondern daß es vernünftige Strategien und diversifizierte und sektorenübergreifende Methoden erfordert;
10. fordert deshalb, daß auf der nächsten Regierungskonferenz die Bekämpfung des organisierten Verbrechens auf der Grundlage einer korrekten Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft aufgenommen wird, und zwar aus folgenden Gründen:
- a) gemäß dem Wortlaut von Artikel 3 b Absatz 2 EGV wird aufgrund der grenzübergreifenden Dimension des Phänomens die Gemeinschaft tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene als auf Ebene der einzelnen handelnden Mitgliedstaaten erreicht werden können,
 - b) die Aktion auf Gemeinschaftsebene ist durchaus gerechtfertigt als Ergänzung der uneingeschränkten Anwendung des Prinzips des freien Verkehrs und einer wirksamen Durchführung der Kontrollen an den Außengrenzen,
 - c) eine globale und gründliche Analyse der Dimension des Problems auf der Grundlage der Kriterien der Notwendigkeit, Effizienz, Verhältnismäßigkeit, Übereinstimmung und Kommunikation beweist eindeutig die Vorteile, die sich aus einer koordinierten Aktion der Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsebene, entsprechend den Erfordernissen der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, für das Funktionieren des Binnenmarktes und insbesondere die Durchführung der Artikel 8 a und 113 EGV ergeben würden,

Freitag, 11. Februar 1994

- d) das diesbezüglich vorhandene beträchtliche Demokratiedefizit, da gemäß Artikel K 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich VEU die Initiative in den Bereichen der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der Bekämpfung der Kriminalität ausschließlich von den Behörden der Mitgliedstaaten ausgeht; deshalb würde sich jede diesbezüglich im Rahmen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit beschlossene Aktion sowohl der Kontrolle durch das Europäische Parlament als auch durch die nationalen Parlamente entziehen,
- e) eine Aktion auf Gemeinschaftsebene zur Bekämpfung der Kriminalität wäre transparenter und hätte den Vorteil, auf der demokratischen Legitimität zu beruhen;

11. ist der Ansicht, daß die Bekämpfung des organisierten Verbrechens von einem integrierten Konzept ausgehen muß, das die Auswirkungen der Kriminalität bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften in den Bereichen der Wirtschafts- und Währungspolitik, der Agrarpolitik und der Verkehrspolitik sowie in den Richtlinien über die Sicherheit im Bankensektor und bei der Festlegung der Bestimmungen für die Kontrollen an den Außengrenzen berücksichtigt, und fordert die Kommission auf, so bald wie möglich folgende Dokumente auszuarbeiten:

- eine Studie über die Auswirkungen der Kriminalität auf die wichtigsten Gemeinschaftspolitiken und
- eine Mitteilung über die Möglichkeit der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auf die Bekämpfung des organisierten Verbrechens;

12. fordert alle nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten auf, einen parlamentarischen Ausschuß — nach dem Beispiel des im italienischen Parlament bereits — bestehenden Ausschusses einzusetzen, der sich speziell mit der Bekämpfung von Vereinigungen mafiaähnlicher oder sonstiger Prägung befaßt;

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der beitragswilligen Länder zu übermitteln.

10. Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten **I

A3-0062/94

I.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten (KOM(93)0719 — C3-0036/94 — SYN 94002)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Artikel 2 Absatz 1

(1) Im Rahmen des Programms nach Artikel 1 wird Projekten und Aktionen in nachstehenden Bereichen der Vorrang gegeben: Infrastrukturen, Produktion, städtische und ländliche Entwicklung, Bildung, Gesundheit, Umwelt, Dienstleistungen, Außenhandel, Schaffung und Stärkung der für das reibungslose Funktionieren der öffentlichen Verwaltung notwendigen Institutionen.

(1) Im Rahmen des Programms nach Artikel 1 wird Projekten und Aktionen in nachstehenden Bereichen der Vorrang gegeben: Infrastrukturen, Produktion, städtische und ländliche Entwicklung, Bildung, Gesundheit, Umwelt, Dienstleistungen, Außenhandel, Schaffung und Stärkung der für das reibungslose Funktionieren der öffentlichen Verwaltung und für die Förderung der Demokratie und der Menschenrechte notwendigen Institutionen.

(*) ABl. Nr. C 24 vom 28.01.1994, S. 9.

Freitag, 11. Februar 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 2)

Artikel 5 Absatz 1

(1) Die Kommission wird vom Mittelmeerausschuß unterstützt, der mit Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit eingesetzt wurde.

(1) Die Kommission **gewährleistet die Verwaltung der durchzuführenden Aktionen und die Ausführung der von der Haushaltsbehörde bewilligten Mittel.** Sie wird vom Mittelmeerausschuß unterstützt, der mit Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit eingesetzt wurde.

Die Kosten für die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten an dem Ausschuß werden der Gemeinschaft zurückerstattet.

(Änderung 3)

Artikel 5 Absatz 3

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(3) a) Die Kommission erläßt **umgehend** die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von *drei Monaten* nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von **einem Monat** nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

(Änderung 4)

Artikel 6 Absatz 2

(2) Die Kommission evaluiert die wichtigsten abgeschlossenen Projekte, um festzustellen, ob die bei der Prüfung dieser Projekte festgelegten Ziele erreicht wurden, und um Grundregeln für die Verbesserung der Wirksamkeit künftiger Hilfsmaßnahmen festzulegen. Die Evaluierungsberichte werden den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.

(2) Die Kommission evaluiert die wichtigsten abgeschlossenen Projekte, um festzustellen, ob die bei der Prüfung dieser Projekte festgelegten Ziele erreicht wurden, und um Grundregeln für die Verbesserung der Wirksamkeit künftiger Hilfsmaßnahmen festzulegen. **Die Evaluierungsberichte werden den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament zur Verfügung gestellt.**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten (KOM(93)0719 — C3-0036/94 — SYN 94002)

(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)719 — SYN 94002) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 130 w des EG-Vertrags konsultiert (C3-0036/94),

(1) ABl. Nr. C 24 vom 28.01.1994, S. 9.

Freitag, 11. Februar 1994

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit und des Haushaltsausschusses (A3-0062/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend abzuändern;
3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festzulegenden gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
4. beantragt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

II.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (KOM(93)0719 — C3-0037/94 — SYN 94003)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (KOM(93)0719 — C3-0037/94 — SYN 94003)

(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0719 — SYN 94003) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 130 w des EG-Vertrags konsultiert (C3-0037/94),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit und des Haushaltsausschusses (A3-0062/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. beantragt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 24 vom 28.01.1994, S. 11.

Freitag, 11. Februar 1994

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

11. Drogen und Drogensucht *

A3-0027/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (KOM(93)0299 — C3-0291/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
ARTIKEL 1	
<i>Artikel 11 Absatz 12 (VO (EWG) Nr. 302/93)</i>	
<p>(12) Nach Stellungnahme der Kommission und des Rechnungshofes erläßt der Verwaltungsrat die internen Finanzvorschriften, die insbesondere detaillierte Bestimmungen für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans enthalten.</p>	<p>(12) Grundsätzlich findet auf die Beobachtungsstelle die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft Anwendung. Entsprechend erläßt der Verwaltungsrat nach Stellungnahme der Kommission, des Rechnungshofes und des Europäischen Parlaments die internen Finanzvorschriften, die insbesondere die Modalitäten bei der Ausführung des Haushaltsplans der Beobachtungsstelle regeln.</p>

(*) ABl. Nr. C 225 vom 20.08.1993, S. 3.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (KOM(93)0299 — C3-0291/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0299) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C3-291/93),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A3-0027/94),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 225 vom 20.08.1993, S. 3.

Freitag, 11. Februar 1994

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

12. Hilfe der EG für Mittel- und Osteuropa

A3-0032/94

Entschließung zu den regionalen Auswirkungen der Hilfe der EG für Mittel- und Osteuropa

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Heinz Fritz Köhler und anderen zu den regionalen Auswirkungen der Hilfe der EG für Mittel- und Osteuropa (B3-0689/91),
 - unter Hinweis auf die Studie der Kommission „Handel und ausländische Investitionen in den Regionen der Gemeinschaft: Die Auswirkungen der Wirtschaftsreform in Mittel- und Osteuropa“ (Regionale Entwicklungsstudie Nr. 7),
 - unter Hinweis auf die Studie der Kommission „Sozioökonomische Lage und Entwicklung der Regionen in den Nachbarländern der Gemeinschaft in Mittel- und Osteuropa“ (Regionale Entwicklungsstudie Nr. 2),
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-0032/94),
- A. in der Erwägung, daß ein erfolgreiches und nachhaltiges Ergebnis des derzeit in den mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) stattfindenden Prozesses einer wirtschaftlichen und politischen Liberalisierung von lebenswichtiger Bedeutung für die Europäische Gemeinschaft ist,
- B. angesichts der verständlichen Befürchtungen unter den ärmeren Regionen der Gemeinschaft, insbesondere in denen mit hoher Arbeitslosigkeit, daß die wirtschaftliche Entwicklung der MOEL ihre wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigen könnte und daß der etwaige Beitritt der MOEL zur Gemeinschaft die für sie zugänglichen gemeinschaftlichen Strukturhilfen verringern könnte,
- C. angesichts von Untersuchungen, denen zufolge die Ausweitung von Märkten in Osteuropa Unternehmen in den weniger wohlhabenden Regionen besonders zugute kommen könnte, da die Nachfrage nach Importen zunächst am ehesten Gütern mittlerer Technologie gelten wird, die diese Volkswirtschaften liefern können,

Freitag, 11. Februar 1994

- D. in der Erwägung, daß jedes im Rahmen des GATT abgeschlossene Abkommen wahrscheinlich weitreichende Auswirkungen auf den Handel zwischen der EG und den MOEL haben wird,
- E. in der Erwägung, daß nach allgemeiner Auffassung die beste Art, den MOEL zu helfen, darin besteht, ihnen im Einklang mit der umfassenden Wahrung der Gemeinschaftspräferenz den größtmöglichen Zugang zu den Gemeinschaftsmärkten einzuräumen, so daß sie über ihre Exporterlöse in denjenigen Sektoren, in denen sie komparative Vorteile besitzen, die notwendigen Importe von Investitions- und Verbrauchsgütern finanzieren können,
- F. in der Erwägung, daß allgemeine EG-Handelsrestriktionen für sensible Produkte und Anti-Dumping-Maßnahmen zur Beschränkung von MOEL-Exporten in den kommenden Jahren es den MOEL erschweren würden, ihre Exporte ausreichend auszuweiten, um das für fortgesetzte wirtschaftliche und politische Reformen wesentliche Wirtschaftswachstum zu erzeugen,
- G. unter Hinweis darauf, daß bei optimistischen Prognosen einige der MOEL bis zum Jahre 2010 einen mit den weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten vergleichbaren Lebensstandard erreichen und bis dahin ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft verfünffachen und ihre Einfuhren aus der Gemeinschaft versiebenfachen könnten,
- H. in der Erwägung, daß Agrarexporte aus den MOEL in die EG verzehnfacht werden können, sofern es keine Handelshemmnisse gibt; ein solch rasches Wachstum dürfte die Erzeuger der Gemeinschaft, insbesondere die in den weniger wohlhabenden Regionen, in Schwierigkeiten bringen,
- I. mit der Beobachtung, daß Fehlschläge bei der wirtschaftlichen Entwicklung in den MOEL die Gefahr vergrößern würden, daß sie Waren zu Dumping-Preisen auf den Weltmarkt absetzen, was den Erzeugern der Gemeinschaft im allgemeinen und den weniger kapitalkräftigen Erzeugern in den weniger wohlhabenden Regionen im besonderen zum Nachteil gereichen würde; ferner unter Hinweis darauf, daß ernsthafte wirtschaftliche Fehlschläge in den MOEL Auswirkungen auf das Gemeinschaftsbudget für die Hilfe für Drittstaaten haben würde,
- J. unter Hinweis darauf, daß das PHARE-Programm zur Wirtschaftsentwicklung der MOEL beigetragen hat und zusätzlich zur Wirtschaftshilfe Beihilfen für Umweltschutz, berufliche Fortbildung und humanitäre Hilfe zur Verfügung gestellt hat,
- K. in Anbetracht des Versäumnisses der Kommission, vor jeglicher finanziellen Intervention ihrerseits zugunsten des Energiesektors und insbesondere des Elektrosektors der MOEL einen Plan für Energie und globale Sicherheit auszuarbeiten,
- L. in der Erwägung, daß die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den MOEL für die Regionen auf beiden Seiten der Grenzen von besonderem Wert ist, jedoch nur unter Schwierigkeiten verwirklicht werden konnte, weil in den wichtigen Regionen außerhalb der Gemeinschaft die entsprechenden Mittel fehlten; unter Hinweis darauf, daß es eine neue Haushaltlinie vorgeschlagen hat, um diesem Problem abzuweichen,
1. bekräftigt die Verantwortung zur Zusammenarbeit und Hilfe, die der Gemeinschaft im Sinne der Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Mittel- und Osteuropa obliegt; ist überzeugt, daß die Gemeinschaft sowohl ein moralisches als auch ein materielles Interesse hat, dafür Sorge zu tragen, daß dieser Prozeß gefördert und zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht wird;
 2. dringt jedoch darauf, daß die Interessen der weniger wohlhabenden Regionen der Gemeinschaft sowohl durch Strukturhilfen zur Modernisierung ihrer Volkswirtschaften als auch — wo gerechtfertigt — durch spezifische, außerordentliche und zeitweilige Maßnahmen geschützt werden, um die Folgen unlauteren Wettbewerbs zu begrenzen;

Freitag, 11. Februar 1994

3. zeigt sich zufrieden, daß Mindestbeträge für Strukturhilfen, insbesondere für die Ziel Nr. 1-Regionen, vom Europäischen Rat in Edinburgh festgelegt wurden, so daß unter normalen Verhältnissen für den Zeitraum 1994-1999 kein Widerspruch zwischen den Mitteln für Strukturhilfen für die weniger wohlhabenden Regionen der Gemeinschaft und den Beihilfen für die MOEL auftreten muß;
4. ist der Auffassung, daß sich die regionalen Beihilfen innerhalb der Gemeinschaft auf die Verbesserung der Ausbildung und die Modernisierung der Industrie konzentrieren sollten, um einen Konflikt zwischen der Politik gegenüber den MOEL und den eigenen weniger wohlhabenden Regionen der Gemeinschaft zu vermeiden;
5. ist durch das rasche wirtschaftliche Wachstum in einigen der MOEL ermutigt und hofft, diese bald als neue Mitglieder der Gemeinschaft begrüßen zu können; weist darauf hin, daß ihre Fortschritte in Richtung auf das Gemeinschafts-BIP in den Jahren vor dem Beitritt dazu dienen werden, den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft für Strukturhilfen nach ihrem Beitritt zu begrenzen;
6. begrüßt die Assoziierungsabkommen, die die Rahmenbedingungen für den Handel mit dem Ziel schaffen, innerhalb von zehn Jahren eine Freihandelszone zu gründen; betont, daß die Gemeinschaft nicht aus kurzfristigen politischen Gründen gegen die diesen Abkommen zugrundeliegenden Prinzipien verstoßen sollte;
7. wünscht die Aufnahme einer besonderen Anti-Dumping-Klausel in die Assoziierungsabkommen mit den Staaten Mittel- und Osteuropas, damit die Fälle, in denen die Ermittlung der Vergleichbarkeit der Preise und Kosten Schwierigkeiten bereitet, gemäß Kapitel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) behandelt werden können;
8. vertritt die Auffassung, daß die Gemeinschaft weiterhin über das PHARE-Programm Hilfen für die MOEL bereitstellen und die Schaffung von Netzwerken fördern sollte, über die die MOEL sich bei den besten verfügbaren Consultingfirmen über Firmenmanagement und Regierungsorganisation in marktwirtschaftlichen Demokratien informieren können, wobei nach Möglichkeit auf lokales Fachwissen zurückzugreifen ist;
9. hält im übrigen im Rahmen des PHARE-Programms eine umfassende Neuausrichtung der Hilfe im Energiebereich für erforderlich, und zwar zugunsten solcher Sektoren und Investitionen, die Energieeinsparungen und saubere Technologien bei der Produktion fördern;
10. hält ebenfalls im Rahmen des PHARE-Programms eine vorrangige Unterstützung des kombinierten Verkehrs für erforderlich, insbesondere die Förderung der Eisenbahn und des Seeverkehrs bei kurzen Entfernungen, ebenso wie eine Verbesserung und Modernisierung des bereits vorhandenen Netzes für öffentliche Verkehrsmittel;
11. ist der Meinung, daß die MOEL künftig von einem vereinbarten mehrjährigen Hilfsplan profitieren sollten, der in der Art, jedoch natürlich nicht im Umfang, den Strukturfonds der Gemeinschaft ähnelt;
12. fordert die Kommission auf, zusammen mit den Ländern Mittel- und Osteuropas einen strategischen Energieplan auszuarbeiten, der nicht nur die langfristige Versorgung mit Energie sicherstellt, sondern auch die technischen Möglichkeiten zur Energieeinsparung berücksichtigt;
13. weist auf die großen Vorteile der Vorabplanung hin, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der revidierten Strukturfondsbestimmungen im Zeichen der Partnerschaft intern durchführen müssen, und auf die erfolgreichen anschließenden Verhandlungen mit der Kommission über die Einführung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte;
14. räumt ein, daß technische Unzulänglichkeiten in den Verwaltungen der MOEL und fehlendes Personal in der Kommission es derzeit schwierig gestalten würden, dasselbe System auf die MOEL anzuwenden; ist jedoch der Ansicht, daß möglichst viele Elemente der Strukturfondsverfahren schrittweise auf die Gewährung von Hilfe für die MOEL angewendet werden sollten, um sie auf die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft vorzubereiten;

Freitag, 11. Februar 1994

15. hält seine Vereinbarung mit Rat und Kommission über die Schaffung einer speziellen Haushaltslinie, die eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaftsinitiativen zwischen Regionen der Gemeinschaft und Grenzregionen von Drittländern in Mittel- und Osteuropa einschränkenden Faktoren abschwächen soll, für rechtzeitig und zweckmäßig; begrüßt, daß diese Linie für 1994 mit 150 Millionen Ecu ausgestattet wurde, so daß ein hohes Maß an grenzüberschreitender Zusammenarbeit ab 1994 möglich sein wird, nachdem bisher nur wenige Programme mit den MOEL durchgeführt wurden; erwartet jetzt, daß auch in den Folgejahren während der Laufzeit von INTERREG II ausreichend finanzielle Mittel für diese spezielle Haushaltslinie eingesetzt werden;

16. fordert eine besonders hohe finanzielle Ausstattung für die Gemeinschaftsinitiative INTERREG II, die auf dem Gipfel von Edinburgh 1992 als besonders erfolgreich bezeichnet wurde, und wünscht, daß ein entsprechend hoher Anteil zur Förderung an den Außengrenzen zu den MOEL zur Verfügung gestellt wird, weil an dieser Nahtstelle im Hinblick auf die politische Situation bis 1989 besonderer Nachholbedarf für grenzüberschreitende Zusammenarbeit notwendig ist;

17. erwartet von den Regierungen der MOEL, daß sie positiv an einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mitarbeiten und bisherige Widerstände und Vorbehalte aufgeben, weil nur so bei einem späteren Beitritt zur Gemeinschaft die Nachteile der Grenze aufgehoben werden;

18. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft ein grundlegendes Interesse hat, dafür Sorge zu tragen, daß die Regierungen der MOEL für ihre Umweltprobleme angemessene Mittel und Aufmerksamkeit aufbringen, insbesondere bei solchen in der Nähe der Grenze zur Gemeinschaft, und ist der Meinung, daß die Gemeinschaft ihren Einfluß nutzen und ihre Hilfe darauf abstimmen sollte, um den Umweltschutz stärker zu fördern;

19. nimmt mit Interesse den Vorschlag in der regionalen Entwicklungsstudie Nr. 7 zur Kenntnis, daß die GD XVI der Kommission das RESIDER-Programm und das LEADER-Programm in verbesserter Form neuauflagen sollten, da die landwirtschaftlichen und stahlerzeugenden Regionen der Gemeinschaft am meisten unter einer vollständigen Öffnung der EG-Märkte für MOEL-Exporte zu leiden hätten;

20. ist damit einverstanden, daß die Gemeinschaftsinitiativen ihr besonderes Augenmerk darauf richten sollten, den Gemeinschaftsregionen Hilfestellung zu leisten, die Herausforderung anzunehmen und die Gelegenheit für wirtschaftliche Entwicklungen in den MOEL zu nutzen, ohne jedoch die genaue Form, die diese Hilfe annehmen soll, vorwegzunehmen;

21. stellt fest, daß in der Studie ebenfalls vorgeschlagen wird, daß die Kommission in geeignetem Rahmen zu einer Unterstützung durch Exportkredite und Versicherung gegen politische Risiken für den Handel und Joint-ventures von Unternehmen in den weniger wohlhabenden Regionen der Gemeinschaft, die ihre Aktivitäten auf den MOEL-Märkten verstärken und ausweiten möchten, und zur Verbreitung von Informationen über die besten Vorgehensweisen in diesem Bereich und für das Zusammenführen von Gruppen potentieller Exporteure in den weniger wohlhabenden Regionen beitragen kann; vertraut darauf, daß die Kommission die geeigneten Schlußfolgerungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Strukturfonds im Zeitraum 1994-1999 ziehen wird;

22. stellt abschließend fest, daß eine Politik der Verfolgung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts innerhalb der Gemeinschaft wenig sinnvoll ist, falls die Gemeinschaft nicht auch alles in ihrer Macht Stehende tut, das Wachstum in den Ländern an ihrer östlichen Flanke zu fördern, deren Pro-Kopf-BIP deutlich unter dem der ärmsten Regionen der Gemeinschaft liegt;

23. bekräftigt die Tatsache, daß die osteuropäischen Länder in ihrer Geschichte, in ihren Traditionen und ihrem Lebensstil zweifellos europäisch sind, und bedauert, daß einige Gruppen in bestimmten Ländern das Beispiel der Gemeinschaft für die Vorteile eines friedlichen Zusammenlebens im Geist der Zusammenarbeit vergessen haben;

24. bedauert den Konflikt, der im ehemaligen Jugoslawien ausgebrochen ist, und beklagt, daß die Europäische Gemeinschaft nicht in der Lage war, effektiv zu einer Lösung beizutragen; weist darauf hin, daß der Konflikt den grundlegenden Prozeß des wirtschaftlichen Wiederaufbaus in den betroffenen Gebieten ernsthaft behindert hat;

25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

Freitag, 11. Februar 1994

13. Benennung einer Vertrauensperson in den Unternehmen

A3-0043/94

Entschließung zur Benennung einer Vertrauensperson in den Unternehmen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Muscardini zur Benennung einer Vertrauensperson in den Unternehmen (B3-1735/91),
 - in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Muscardini und anderen zur Ausweitung des Aufgabenbereichs des „Ombudsmanns“ auf den einer „Vertrauensperson“ in der Arbeitswelt (B3-1736/91),
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 29. Mai 1990 zum Schutz der Würde von Männern und Frauen am Arbeitsplatz ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 22. Oktober 1991 ⁽²⁾ zum Entwurf für eine Empfehlung der Kommission über den Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 27. November 1991 zum Schutz der Würde von Männern und Frauen am Arbeitsplatz und den praktischen Verhaltenskodex zur Bekämpfung der sexuellen Belästigung ⁽³⁾,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau (A3-0043/94),
- A. in der Erwägung, daß eine viel zu große Zahl von Frauen und Männern sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz ausgesetzt ist, was eine Beeinträchtigung der Chancengleichheit im Beruf darstellt, da Männer und Frauen am Arbeitsplatz immer häufiger zusammenarbeiten,
- B. mit der Feststellung, daß Untersuchungen zu diesem Thema sowohl in Europa als auch in den Vereinigten Staaten und Japan ergeben haben, daß sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz nicht nur die Würde der Person verletzt, sondern auch zu einem Rückgang der Produktivität führt und Personalmehrkosten verursacht,
- C. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft aufgrund der erwähnten Untersuchungen eingeräumt hat, daß sexuelle Belästigung ein echtes Problem innerhalb der Arbeitsbeziehungen darstellt und es trotz der angenommenen Empfehlung und des Verhaltenskodexes, die als erste Schritte zu verstehen sind, gilt, auf diesem Weg weiter voranzuschreiten,
1. fordert die Mitgliedstaaten der Union auf, so rasch wie möglich angemessene Rechtsvorschriften zu erlassen, um die Arbeitgeber zu verpflichten, einerseits vorbeugende Maßnahmen einschließlich der Androhung von Sanktionen in die jeweilige Betriebsordnung aufzunehmen und andererseits eine Vertrauensperson im Unternehmen zu benennen, um sexuelle Belästigungen zu bekämpfen, wobei Opfer und Zeug/inn/en zu schützen sind;
 2. fordert, die Benennung dieser Vertrauensperson einvernehmlich durch die Sozialpartner und die Unternehmensleitung und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Arbeitsaufsichtsbehörden vorzunehmen;
 3. ist der Auffassung, daß Frauen im allgemeinen besser für eine solche Aufgabe geeignet sind als Männer, da sie die Mehrzahl der Opfer bilden und daher eher in der Lage sind, ein Klima des Vertrauens und des gegenseitigen Verständnisses zu schaffen;
 4. fordert die Arbeitgeber auf, der Vertrauensperson ad hoc die Mittel an die Hand zu geben, auf materieller wie psychologischer Ebene zu handeln (Verfügbarkeit, Fortbildung, Austausch mit anderen Vertrauenspersonen);

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 157 vom 27.06.1990, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 305 vom 25.11.1991, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 49 vom 24.02.1992, S. 1.

Freitag, 11. Februar 1994

5. fordert ferner, daß den Vertrauenspersonen dieselben betrieblichen Garantien eingeräumt werden wie den Mitgliedern des Betriebsrates, um Repressalien zu vermeiden und die Unabhängigkeit dieser Instanzen zu wahren;
6. fordert, den Vertrauenspersonen und Gewerkschaftsvertretern die Möglichkeit einer ständigen Fortbildung zu bieten;
7. fordert, die innerhalb des Unternehmens zur Bekämpfung der sexuellen Belästigung getroffenen Maßnahmen allen Arbeitnehmer/innen bei der Einstellung zur Kenntnis zu bringen und ihnen den Namen der Vertrauensperson ebenso mitzuteilen wie Ort und Uhrzeit ihrer Sprechstunde;
8. fordert nachdrücklich, die Befugnisse der Vertrauensperson nicht auf die Beratung der Opfer zu beschränken, sondern auch Maßnahmen zur Vorbeugung sowie zur Information und Sensibilisierung der Arbeitnehmer/innen im Hinblick auf die verschiedenen Formen des Mißbrauchs einer übergeordneten Stellung im Rahmen der Arbeitsbeziehungen sowie Beschwerdemöglichkeiten auf betrieblicher wie auf gerichtlicher Ebene vorzusehen;
9. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, von den für die Überwachung der Anwendung der arbeitsrechtlichen Vorschriften zuständigen Instanzen die Ausarbeitung von Informationsmaterial für die Opfer sexueller Belästigung im Hinblick auf die verschiedenen Beschwerdeinstanzen zu fordern:
 - Beschwerden auf Betriebsebene (vom Arbeitgeber zu veranlassende disziplinarische Maßnahmen),
 - Befassung von Arbeitsschiedsausschüssen (gewerbliche Schiedsausschüsse),
 - in schwerwiegenden Fällen Anrufung der Zivil- und Strafgerichte;
10. fordert im Hinblick auf Klein- und Mittelbetriebe oder landwirtschaftliche Genossenschaften, die nicht die Mittel haben, einen solchen Posten zu schaffen, daß die Arbeitsaufsichtsbehörden oder die Gleichstellungsbeauftragten sowie gegebenenfalls die lokalen Behörden ermächtigt werden, diese Rolle in größtmöglicher Unabhängigkeit wahrzunehmen, um den in solchen Betrieben beschäftigten Frauen dieselben Dienste anbieten zu können;
11. fordert die Gemeinschaftsinstanzen auf, mit gutem Beispiel voranzugehen und rasch eine Vertrauensperson zur Bekämpfung der sexuellen Belästigung innerhalb der Institutionen selbst zu benennen;
12. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich für die Bekämpfung der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz einzusetzen und Ad hoc-Vertrauenspersonen in den nationalen Behörden und den staatlichen Großunternehmen zu benennen;
13. fordert die Gemeinschaftsorgane, die Regierungen und die Parlamente der Mitgliedstaaten auf, Informationskampagnen durchzuführen, um sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz künftig besser verhüten zu können;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung einschließlich Anlage dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANLAGE

Entwurf einer Absichtserklärung

ERKLÄRUNG ZUR WÜRDE DER PERSON

Die Betriebsleitung ist der Auffassung, daß sexuelle Belästigung einen Anschlag auf die Würde der Arbeitnehmer/innen darstellt. Aus diesem Grund kann sexuelle Belästigung nicht hingenommen werden, sie wird vielmehr als Arbeitsvergehen angesehen.

Unter sexueller Belästigung wird unerwünschtes Verhalten sexueller Natur angesehen, das auch dann fortgesetzt wird, wenn es von den betroffenen Personen als unerwünscht betrachtet wird; dies betrifft auch Fälle, in denen eine mögliche Beförderung, Gehaltsverbesserung oder die Rettung des Arbeitsplatzes usw. eine Rolle spielen.

Freitag, 11. Februar 1994

Die Betriebsleitung und die Beschäftigten verpflichten sich, solche Verhaltensweisen abzustellen, und benennen zu diesem Zweck eine Vertrauensperson.

NAME DER VERTRAUENSPERSON

BÜRO

TELEFON

SPRECHZEITEN

Herr/Frau..... nimmt Anträge auf Beratung oder Beschwerden zum Thema entgegen und erteilt gegebenenfalls alle benötigten Auskünfte.

Die Beratungsgespräche sind vertraulich; Beschwerdeführern/innen und Zeug/inn/en dürfen keinerlei Nachteile entstehen.

14. Frauen im Entscheidungsprozeß

A3-0035/94

Entschließung zu Frauen im Entscheidungsprozeß

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Entschließungsanträge der Abgeordneten:
 - Dury zur Rolle der Frauen im Beschlußfassungsprozeß (B3-1672/92),
 - Hermans zur Beteiligung der Frauen an Entscheidungsprozessen (B3-0843/93),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 1988 zu Frauen in Entscheidungsgremien ⁽¹⁾
 - in Kenntnis der Entschließung des Rates vom 21. Mai 1991 zu dem dritten mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit (1991-1995) ⁽²⁾, insbesondere auf Ziffer 3,
 - in Kenntnis des im Oktober 1992 in Dublin veröffentlichten „Survey of EC Member States for European Women's Lobby on Strategies for the Promotion of Women in Politics“,
 - in Kenntnis der anlässlich der Ersten europäischen Gipfelkonferenz über Frauen in einflussreichen Positionen am 3. November 1992 in Athen angenommenen Erklärung,
 - in Kenntnis des Vorschlags des Europarats „Ways and Means of Improving the Position of Women in Political Life“,
 - in Kenntnis weiterer ausführlicher Untersuchungen über die Unterrepräsentation von Frauen in politischen Funktionen, die u.a. im Auftrag der Vereinten Nationen, der UNESCO und der EG-Kommission durchgeführt wurden,
 - aufgrund von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau (A3-0035/94),
- A. in der Erwägung, daß täglich in vielen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen Entscheidungen getroffen werden, die eine Vielzahl von Bürgern — Männer wie Frauen — betreffen,

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 10.10.1988, S. 187.

⁽²⁾ ABl. C 142 vom 31.05.1991, S. 1.

Freitag, 11. Februar 1994

- B. in der Erwägung, daß Frauen — die Hälfte der Menschheit — in den Vertretungsorganen und in nationalen Regierungen sowie in anderen Sektoren wie dem privaten und dem finanziellen Sektor, den Medien, der Justiz sowie in gesellschaftlichen Organisationen und Beratungsorganen nur in geringem Maße an Entscheidungsprozessen beteiligt sind,
- C. in der Erwägung, daß die Verteilung der verantwortlichen Funktionen in Politik und Verwaltung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft je nach Land äußerst unterschiedlich ist, daß Frauen jedoch überall unterrepräsentiert sind,
- D. in der Erwägung, daß eine systematische Unterrepräsentation von Frauen in Entscheidungspositionen in Widerspruch zu dem demokratischen Grundsatz steht, daß alle Mitglieder eines politischen Systems die Möglichkeit haben müssen, gleichen Einfluß auf die öffentlichen Entscheidungsprozesse auszuüben, und daß die Entscheidungsorgane jedem Bürger zugänglich sein müssen,
- E. in der Erwägung, daß eine proportionale Vertretung von Männern und Frauen in Entscheidungsorganen die Legitimität und Qualität dieser Entscheidungsprozesse verstärken wird,
- F. in der Erwägung, daß die Europäische Union im Bereich der Unionsbürgerschaft verpflichtet ist, den Belangen von Frauen, die mehr als die Hälfte der europäischen Bevölkerung ausmachen, möglichst weitgehend Rechnung zu tragen,
- G. in der Erwägung, daß die Frauen zwar in den letzten Jahren ihren Bildungsrückstand allmählich aufholen und in größerer Anzahl auf den Arbeitsmarkt drängen und mehr Möglichkeiten für Frauen geschaffen worden sind, im öffentlichen Sektor tätig zu sein, dies vorläufig jedoch noch nicht zu einer vergleichbaren Beteiligung von Frauen an Entscheidungspositionen geführt hat,
- H. in der Erwägung, daß die politischen Parteien eine entscheidende Rolle bei der Aufstellung der Kandidatenlisten bei den Wahlen von Beratungsorganen spielen, desgleichen bei der Zusammensetzung nationaler Kabinette und bei der Nominierung für öffentliche Funktionen,
- I. in der Erwägung, daß man — da es bei diesen Entscheidungsfunktionen um (positionsbezogene) Macht geht und es für den Besitz von Macht kennzeichnend ist, daß sie weder rasch noch freiwillig aus der Hand gegeben wird — nicht damit rechnen kann, daß ohne befristete obligatorische Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Frauen eine proportionale Vertretung auf kurze Sicht erreicht werden kann,

1. begrüßt die Einrichtung eines Expertennetzes „Frauen im Entscheidungsprozeß“ durch die Kommission 1992;
2. fordert nachdrücklich eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission, dem Expertennetz und nationalen und europäischen Frauenorganisationen, um eine europäische Politik zur Ergänzung und Unterstützung der einzelstaatlichen Politiken zu formulieren;
3. bedauert, daß die Beteiligung von Frauen am öffentlichen Entscheidungsprozeß unzureichend zunimmt; weist darauf hin, daß für alle Mitgliedstaaten der mittlere prozentuale Anteil von Frauen in den einzelstaatlichen Parlamenten 11% und in behördlichen Spitzenfunktionen etwas über 10% beträgt;
4. weist darauf hin, daß es höchste Zeit für ein Bündel konkreter Maßnahmen zur Förderung des Anteils von Frauen am öffentlichen Entscheidungsprozeß in den nächsten fünf Jahren ist;
5. fordert die europäischen Institutionen als Arbeitgeber auf, für die Einstellung von Frauen und den Anteil der Frauen an führenden Funktionen Zielvorgaben festzulegen und, falls diese Vorgaben bis zum Jahr 2000 nicht erreicht sind, Quotenregelungen einzuführen; ruft die Kommission auf, auf diesem Gebiet eine führende Rolle zu übernehmen;

VORSCHLÄGE FÜR EIN AKTIONSPROGRAMM

6. fordert die Kommission auf, sich zur Bekämpfung der individuellen Hürden für Frauen, die deren Beteiligung am Entscheidungsprozeß behindern, nachdrücklich für die Durchführung der Maßnahmen für Chancengleichheit des Dritten Aktionsprogramms der Gemeinschaft einzusetzen;
7. fordert die Kommission auf, bei den Mitgliedstaaten darauf zu dringen, die berufliche Diversifizierung für Mädchen und Frauen zu fördern, um deren Zugang zum Arbeitsmarkt auf allen Sektoren und allen Ebenen zu erleichtern und geeignete und ausreichende Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu schaffen;

Freitag, 11. Februar 1994

8. fordert die Kommission auf, im Rahmen des ESF die spezifischen Möglichkeiten zugunsten von Frauen zu erhöhen, beispielsweise in Form von Umschulung und Managementkursen, und bei den regionalen Arbeitsämtern darauf zu dringen, bei EG-Vorhaben eine prozentuale Beteiligung von Frauen zu berücksichtigen;
9. fordert die Kommission auf, anhand von vergleichenden Untersuchungen über die Beteiligung von Frauen und ihre Anteile an politischen, behördlichen und sozioökonomischen Funktionen im Wege einer Mitteilung Maßnahmen und Aktionen festzulegen, die eine stärkere Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen ermöglichen;
10. fordert die Kommission auf, für eine möglichst ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in beratenden Ausschüssen und Arbeitsgruppen einschließlich ihrer eigenen Ausschüsse zu sorgen;
11. fordert die Kommission auf, eine Arbeitskonferenz für die betreffenden Ministerien durchzuführen, um einen Austausch der Erkenntnisse und Erfahrungen mit einer staatlichen Politik zur Verstärkung des Anteils von Frauen an Entscheidungspositionen herbeizuführen und in diesem Zusammenhang einen Maßnahmenplan für jeden einzelnen Mitgliedstaat zur Verbesserung der Position der Frau zu verwirklichen;
12. fordert die Kommission auf, unter Einsatz zusätzlicher Mittel einen konkreten Aktionsplan und Aktionen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den politischen Parteien auszuarbeiten mit dem Ziel, die Zahl der als Mitglieder des Europäischen Parlaments gewählten Frauen zu erhöhen;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine umfassende Informations- und Sensibilisierungskampagne einzuleiten, damit die Wähler, die politischen Parteien und die Entscheidungsträger nicht nur über die Unterrepräsentation von Frauen in politischen und administrativen Funktionen unterrichtet sind, sondern diese auch als unerwünscht erachten;
14. fordert dazu auf, mehr Frauen in Einstellungs- und Auswahlgremien zu benennen, um die traditionellen Strukturen zu überwinden;
15. fordert dazu auf, bei Entscheidungsfunktionen, für die man durch eine behördliche Instanz benannt wird, wie beispielsweise das Bürgermeisteramt, den Obersten Gerichtshof u.ä., Zielvorgaben für den Anteil von Frauen innerhalb eines bestimmten Zeitraums aufzustellen und, falls diese Zielvorgaben bis zum Jahr 2000 nicht erreicht sind, Quotenregelungen einzuführen;
16. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Zusammensetzung einzelstaatlicher Beratungsorgane eine ähnliche Regelung einzuführen;
17. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei Sozialpartnern, Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen darauf zu dringen, daß in deren Organisationen und in den Unternehmen des öffentlichen und des privaten Sektors positive Aktionen unterstützt werden, um den Zugang weiblicher Bewerber zu freien Stellen, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu gewährleisten, wobei im Zusammenhang mit freiwerdenden Stellen Zielvorgaben aufzustellen und, falls diese bis zum Jahr 2000 nicht erreicht sind, Quotenregelungen einzuführen sind;
18. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vorrangig Firmen zu berücksichtigen, die sich um Frauenförderung bemühen;
19. fordert die Mitgliedstaaten auf, für jede öffentliche Entscheidungsfunktion die Kriterien genau festzulegen und zu veröffentlichen, da Frauen eher kandidieren, wenn die Bewerbungs- und Auswahlverfahren offen sind;
20. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Einrichtungen des öffentlichen Dienstes einen Beauftragten einzuführen, der Frauen in Neulingsfunktionen anzuleiten hat;
21. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Wahlsysteme so zu gestalten, daß ein möglichst hoher Frauenanteil in Repräsentativorganen erreicht wird;
22. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Datenbank zu schaffen, die Informationen über in Behörden, nationalen Beratungsorganen und gesellschaftlichen Organisationen tätige Frauen enthält und bei der Besetzung von Entscheidungsfunktionen herangezogen werden kann;
23. fordert die Mitgliedstaaten auf, Statistiken über den Anteil von Frauen an den öffentlichen Entscheidungspositionen zusammenzustellen und diese alle zwei Jahre zu veröffentlichen, um entsprechende Fortschritte zu kontrollieren und die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren;

Freitag, 11. Februar 1994

24. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Benennung der Mitglieder von Beratungsgremien und Ausschüssen eine ausgewogene Repräsentation der Geschlechter gesetzlich zu gewährleisten, u.a. durch Einführung des Erfordernisses, daß Behörden oder Organisationen, die ein Mitglied eines solchen Beratungsgremiums oder Ausschusses vorschlagen, sowohl einen Mann als auch eine Frau vorschlagen;
25. fordert die Mitgliedstaaten auf dafür zu sorgen, daß die Geschlechterverteilung bei der Zusammensetzung der Kommission ausgewogen ist, u.a. durch Einführung des Erfordernisses, daß die Staaten, die mehr als ein Mitglied der Kommission stellen, einen Mann und eine Frau benennen;
26. fordert die politischen Parteien auf, positive Maßnahmen einzuführen, um eine ausgewogene demokratische Vertretung zu erreichen, um Frauen verstärkt politisch einzubinden, mehr Frauen in politische Ämter zu wählen und die Sichtbarkeit von Frauen, die schon politisch aktiv sind, zu verstärken mit dem Ziel, eine signifikante Vertretung von Frauen auf Kandidatenlisten einschließlich der Listen für politisch wichtige Ämter sicherzustellen;
27. fordert die Parteien auf, ein Expertenregister derjenigen Frauen zu erstellen, die für administrative, politische und gesellschaftliche Funktionen geeignet sind;
28. fordert die Parteien auf, bei dezentralisierter Aufstellung von Kandidaten Vereinbarungen mit regionalen und lokalen Parteiorganisationen abzuschließen, in denen Zielvorgaben, ein Zeitplan und ein Aktionsplan festgelegt werden;
29. fordert die Parteien auf, die Kriterien für die Zusammensetzung der Kandidatenlisten auf das Vorliegen geschlechtsspezifischer Kriterien hin zu untersuchen und notfalls anzupassen;
30. fordert die Parteien auf, Kaderlehrgänge für die Ausbildung weiblicher Parteimitglieder, die ein Parteiamt oder eine repräsentierende Funktion anstreben, einzuführen und ein Register-sachverständiger weiblicher Mitglieder aufzustellen;
31. legt den Frauen dringend nahe, mehr Solidarität zu zeigen und geschlossen für ihre gemeinsamen Belange einzutreten;
32. legt den Frauen in Entscheidungspositionen nahe, Beauftragte für Frauen in Neulingspositionen einzuführen, um so das Ausscheiden von Frauen aus den Positionen eindämmen und ihre Chancen erhöhen zu können;
- *
* *
*
33. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und politischen Parteien der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Freitag, 11. Februar 1994

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 11. Februar 1994**

Adam, Aglietta, Alber, von Alemann, Álvarez de Paz, Anastassopoulos, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barata Moura, Barrera i Costa, Barton, Christopher J.P. Beazley, Peter Beazley, Bernard-Reymond, Bertens, Bettini, Bjørnvig, Blak, Blaney, Blot, Bofill Abeilhe, Boissière, Bowe, Brand, de Brémond d'Ars, Breyer, Van den Brink, Cabezón Alonso, Cayet, Canavarro, Cano Pinto, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Caudron, Ib Christensen, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Coppo Gavazzi, Cot, Cox, Crampton, Crawley, Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Defraigne, Deprez, Desama, Dessylas, De Vries, Van Dijk, Dillen, Dinguirard, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Ephremidis, Estgen, Ewing, Falconer, Fernández-Albor, Fitzgerald, Fontaine, Ford, Frémion, Friedrich, Frimat, Froment-Meurice, Fuchs, Funk, Gaibisso, Gallenzi, García Amigo, García Arias, Gawronski, Geraghty, Goedmakers, Görlach, Graefe zu Baringdorf, Green, Gröner, Guermeur, Guidolin, Günther, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Harrison, Heider, Herman, Hermans, Hindley, Hoff, Holzfuß, Howell, Inglewood, Iversen, Jensen, Junker, Karellis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Klaus-Peter Köhler, Kuhn, Lafuente López, Lagakos, Lator, Lambrias, Langer, Lannoye, Larive, Lemmer, Linkohr, Lucas Pires, Lüttge, Lulling, Luster, McCartin, McCubbin, McMahon, Maher, Maibaum, Marck, Marinho, David D. Martin, Martinez, Mayer, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Menrad, Moretti, Morodo Leoncio, Navarro, Newman, Newton Dunn, Nielsen, Nordmann, Oddy, Onesta, Oostlander, Pack, Papoutsis, Partsch, Patterson, Peter, Peters, Piermont, Piquet, Ferruccio Pisoni, Pollack, Pomés Ruiz, Pons Grau, Porraccini, Prag, Prout, Van Putten, Raffarin, Raffin, Randzio-Plath, Read, Regge, Reymann, Ribeiro, Robles Piquer, Rønn, Roth, Rothley, Saby, Salisch, Samland, Sandbæk, Sapena Granell, Saridakis, Schiedermeier, Schleicher, Schmidbauer, Schodruch, Scott-Hopkins, Seligman, Sierra Bardají, Simeoni, Simmonds, Brian Simpson, Sisó Cruellas, Alex Smith, Sonneveld, Staes, Stavrou, Stewart, Stewart-Clark, Suárez González, Taradash, Telkämper, Terron i Cusi, Theato, Thyssen, Tindemans, Tomlinson, Topmann, Torres Couto, Tsimas, Ukeiwé, Valverde López, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, Vecchi, Van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Verwaerde, Visser, Vittinghoff, Vohrer, von der Vring, Van der Waal, von Wechmar, Wettig, White, Wijsenbeek, Wilson, von Wogau, Wurth-Polfer, Wynn.

Beobachter aus der früheren DDR

Göpel, Kertscher, Koch, Kosler, Meisel, Schröder, Thietz, Tillich.

Freitag, 11. Februar 1994

ANLAGE**Ergebnis der namentlichen Abstimmungen**

- (+) = Ja-Stimmen
(-) = Nein-Stimmen
(O) = Enthaltungen

1. Bericht Braun-Moser A3-0062/94 — Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten**Entschließungsantrag**

(+)

ARC: Barrera i Costa, Blaney, Canavarro, Ewing**CG:** Ephremidis**DR:** Schodruch**LDR:** Cayet, Defraigne, Larive, Maher, Partsch, von Wechmar**PPE:** de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Coppo Gavazzi, Fernández-Albor, Fontaine, Günther, Guidolin, Habsburg, Haller von Hallerstein, Kellett-Bowman, Lafuente López, Lulling, Newton Dunn, Oostlander, Patterson, F. Pisoni, Pomés Ruiz, Prag, Prout, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Sonneveld, Stavrou, Suárez González, Theato, Thyssen**PSE:** Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barton, Caudron, Coimbra Martins, Cot, Crampton, Crawley, da Cunha Oliveira, David, van den Brink, Falconer, Fuchs, Goedmakers, Harrison, Karellis, Martin David W., Mebrak-Zaïdi, Megahy, Newman, Pons Grau, van Putten, Schmidbauer, Simpson Brian, Smith Alex, Tsimas, Vázquez Fouz, Wilson, Wynn**RDE:** Lalor**V:** van Dijk, Langer, Onesta, Raffin, Roth, Taradash, Telkämper, Verbeek

(O)

PPE: Howell, Inglewood**V:** Dinguirard,
